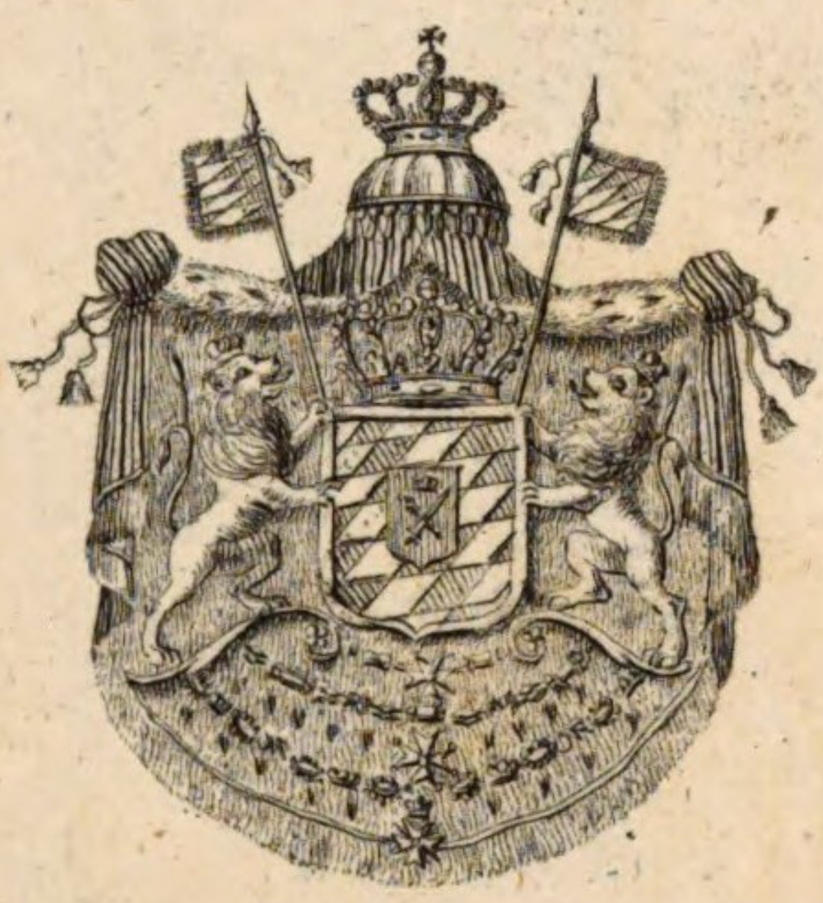

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Med. Pol.
23d - 2

Medicinisch-gerichtliche

Beobachtungen

nebst

ihrer Beurtheilung,

gesammelt

von

D. Christian Ludwig Schweickhard,

Hochfürstl. Marggr. Badischem Hofrath und Stadt-Physicus der Residenz Carlsruh.

Zweyter Theil.

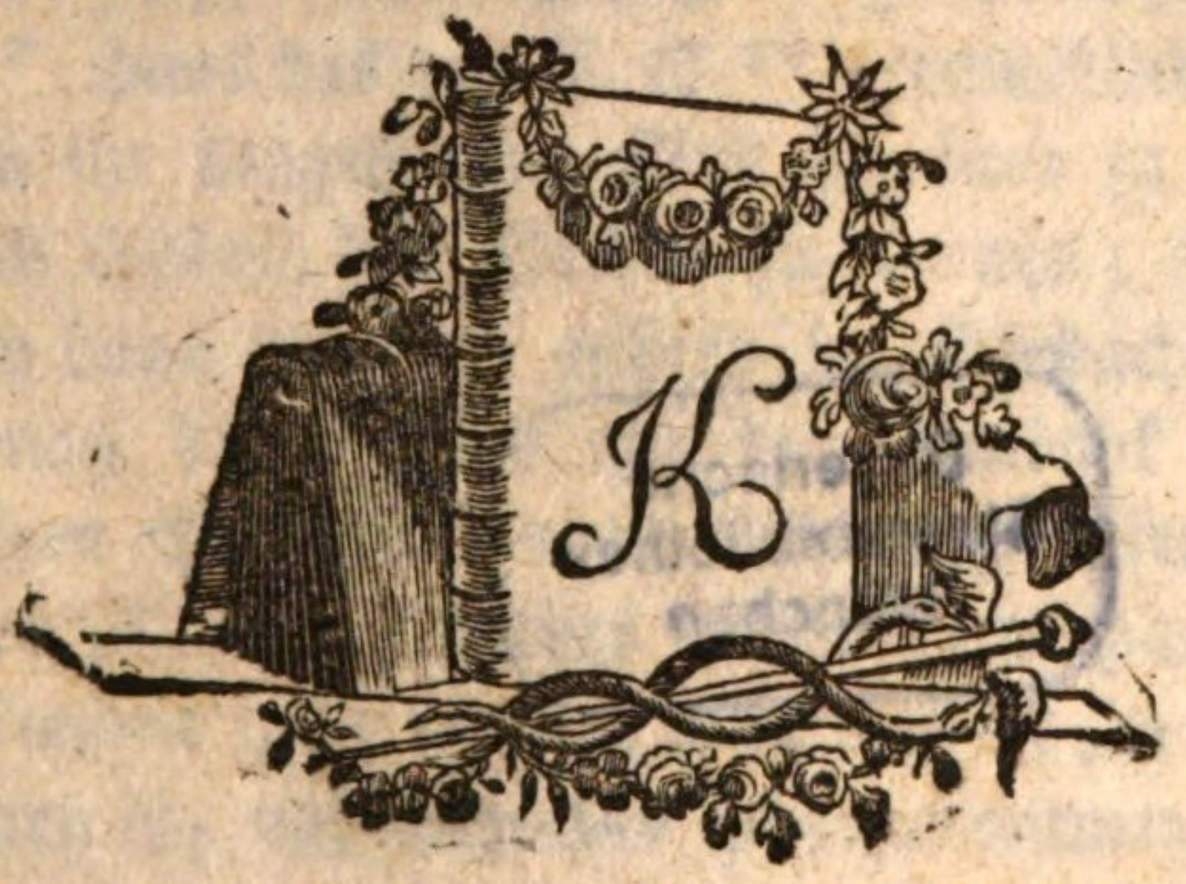

Straßburg,

bey Amand König, Buchhändler.

1789.

— — — Mors ſola fatetur
Quantula ſint hominum corpuſcula!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Ein Kindsmord nach verhehlter Schwangerschaft.

Actum L.*** den 28ten August 17—

Nachdem das Physicat mit dem Chirurgo jurato vom Oberamt den Auftrag erhalten hat, sich heute Morgens frühe hieher nach L.*** zu verfügen, um in des M.* Haus das von C. S.** vermuthlich gebohrne und von ihr umgebrachte Kind legaliter zu inspiciren und nach Gestalt der Sachen zu seciren; so verfügte man sich dann würklich anhero in obgedachtes Haus, allwo man dieses Kind auf der Ofenbank liegend in demjenigen Tüchlein eingewickelt angetroffen, in welchem des M.* Frau solches hinter dem Haus vergraben gefunden hat; worauf man sogleich zur Inspection geschritten ist, und folgendes wahrgenommen hat, daß

1) das Kind männlichen Geschlechts, vollkommen ausgewachsen, mit Nägeln und Haaren versehen seye, seine natürliche Größe und Formation, und nirgend

einen Mangel in Ansehung seiner Bild- und Schöpfung an sich habe.

2) Daß es theils mit Blut, welches ihm sowohl aus dem Munde, als vermuthlich auch aus einer Oefnung des Köpfleins herunter geloffen, wie auch mit Erde und Sand hie und da befleckt gewesen. Es wurde hierauf sauber abgewaschen, wornach sich ferner gezeigt, daß

3) Sämtliche Beiner des Kopfs völlig zusammen gedruckt, gequetscht, der Kopf selber aber ziemlich aufgeloffen seye.

4) Zeigte sich eine Sugillation an dem Osse frontis ob dem rechten Aug in der Größe eines Dreybätzners.

5) Waren beyde Naslöcher voll gestandenen Geblüts.

6) Eben so auch der Mund, woraus noch cruor liefe.

7) War der Mund an beeden Angulis aufgeschlitzt und aufgerissen, besonders aber linkerseits ein Riß von einem völligen halben Zoll in den Backen hinein.

8) Beyde Ohren waren völlig blau.

9) An dem Hals vornen an dem Schlund und der Gurgel, zeigten sich auf beiden Seiten in der Distanz voneinander eines Zolls Mähler, wovon das eine die Größe eines Kreutzers, das andere etwas weniger hat, und wovon selbst die Epidermis weggeschärft war.

10) Das

10) Das Kinn, beede Aerme, Seiten, Schenkel, Füße waren stark sugillirt, die Brust auch merklich aufgeloffen.

11) Funiculus umbilicalis war 4. Zwerchfinger lang ohnabgebunden, und sah am Ende zerrissen, nicht aber abgeschnitten aus.

12) Das Scrotum war ganz und gar roth, als wie mit Blut angefüllt.

13) Der ganze Rückgrad bis auf die Fußsohlen hinunter war stark sugillirt.

Hierauf wurde zur würklichen Section geschritten, wobey nach abgenommenen Integumentis Capitis nichts als cruor zum Vorschein kame; hauptsächlich aber war zu sehen, daß

14) die sämtlichen Ossa cranii dextri lateris zusammen gedruckt, und nach abgenommenem pericranio mit ausgetrettenem Geblüt über und über überzogen waren.

15) Auf der linken Seite war es von gleicher Beschaffenheit, nur nicht in so großem Grad; und das os bregmatis war bis an das os occipitis hin am wenigsten sugillirt.

16) Nach eröfnetem Cranio lief eine notable Quantitæt sanguinis extravasati von etlichen Unzen heraus.

17) Sämtliche Vasa venosa & arteriosa cerebri waren zum Theil leer, zum Theil aber mit stockendem Geblüt noch angefüllt.

Hierauf wurde die Bruſt und der Hals eröfnet, wo ſogleich

18) nach abgenommener cute an der arteria aſpera ein ſtarker cruor ins Geſicht fiele.

19) Sämtliche Muſculi colli waren vom ſtockenden Geblüt ſchwarz, und blau. Nachdem auch dieſe ſeparirt waren, zeigte ſich

20) daß die Arteria aſpera zuſammen gepreßt und alles mit extravaſirtem Geblüt angefüllt war.

In der eröfneten Bruſt wurde wahrgenommen, daß

21) alles natürlich formirt und ſituirt, hingegen

22) die beede lobi pulmonum mit ſtockendem Geblüt angefüllt ſeyen, welche heraus genommen und ins Waſſer gelegt wurden, darinnen aber nicht zu Boden ſanken.

23) Sämtliche vaſa arterioſa & venoſa und alle rami derſelben waren von ſtockendem Geblüt geſpannt voll.

24) Eben ſo waren die beede ventriculi cordis beſchaffen.

25) In abdomine war nichts beſonders wahrzunehmen, als daß die Leber mit blau- und ſchwarzen Flecken, mehr- oder wenigern, kleinern oder größern begabet, und gleichfalls mit ziemlichem cruore angefüllt, ſämtliche Vaſa inteſtinorum turgida waren; die

die übrige Theile alle hatten ihre natürliche Beschaffenheit.

T. J. C. S. G.** Phyſ. ord.
T. P. G. L.** Chir. jur.
T. J. F. P.* Chirurgus.

Judicium medico-chirurgicum.

Aus allen in dieſem viſo & reperto vorkommenden Umſtänden läßt ſich wahrſcheinlich ſchlieſſen, daß das inſpicirt und ſecirte Kind friſch und geſund in Mutterleibe geweſen, und lebendig auf die Welt müſſe gekommen ſeyn. Wenn man aber alle Obſervationen von No. 2. bis 25. in Betrachtung ziehet; ſo zeugen ſie alleſamt von einer an dem Kind verübten großen Gewalt, wovon hauptſächlich No. 3. 11. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 23. und 24. ſo beſchaffen ſind, daß ſie eine abſolute Lethalität nach ſich ziehen mußten, und wohl zu erkennen geben, daß das Kind auf eine jämmerliche Art erdroßelt und verquetſcht worden ſeyn müße; indem durch die Zuſammendrückung des Halſes und der aſperæ arteriæ, die Reſpiration gänzlich gehindert, und durch die notable Zuſammenpreſſung des Köpfleins der circulus ſanguinis nicht nur gehindert, ſondern völlig aufgehoben worden, als woraus allein ſchon ein abſoluter Tod hat erfolgen müſſen. Welches Judicium bey obhabenden Pflichten atteſtiren.

L.*** den 28ten Aug. 17—

T. J. C. S. G.*** Phyſ. ord.
T. P. G.* L.** Chir. jur.
T. J. F. P.* Chirurg.

Ueber dieses Gutachten wurde noch in Betref der vorgelegten Fragen, „ ob mit Gewißheit, oder mit „ welchem Grad der Wahrscheinlichkeit, auch aus wel„ chen Gründen behauptet werden könne, daß das „ Kind lebendig zur Welt gekommen seye, oder ob „ dießfalls noch eine weitere Untersuchung erfordert „ werde? „ folgendes Judicium medicum erhoben:

Bey genauer Durchlesung des Inspections- und Sections-Protokolls finden wir, daß die wichtigste momenta in folgenden datis zu ersehen seyen; da nemlich juxta §. 9. I. P. vornen an dem Hals des Kindes, und zwar an dem Schlund und an der Gurgel, auf beyden Seiten in der Distanz voneinander eines Zolls 2. blaue Mähler, juxta §. 18. S. P. nach abgenommener cute an der aspera arteria ein starker cruor, und §. 19. sämtliche musculi colli von stockendem Geblüt schwarz und blau, endlich aber §. 20. die aspera arteria zusammen gepreßt, und alles mit extravasirtem Geblüt angefüllt befunden worden. Wenn nun die noch übrige und folgende Gründe considerirt werden, daß

1) Quæstionirtes Kind nach §. 1. 21. 25. ganz ausgewachsen, natürlich und gesund,

2) die Geburt leicht und geschwind, sine adminiculo im Bett von statten gegangen; im Gegentheil bey einem fœtu mortuo, & præcipue bey einer primipara meistentheils das contrarium observiret wird.

3) Nicht die allergeringste signa fœtus in utero vel ipso partu demortui zu finden gewesen.

„ 4) Juxta

4) Juxta §. 22. S. P. die beede lobi pulmonum im Waſſer oben geſchwommen.

5) Die Inquiſitin ſelbſt Inq. Prot. meldet, das Kind habe das eine Aermlein gegen ſie geſtreckt, welches ein motus activus und quaſi defenſivus, und nicht paſſive zu erklären iſt,

6) Sie habe das Kind ſo lang am Hals gehalten, bis ſie es erwürget, und kein Leben mehr an demſelben verſpüret,

7) Sie habe das Leben aus der Bewegung der Halsadern (arteriæ carotidis externæ) geſchloſſen;

So können wir nach unſern Pflichten und mediciniſcher Einſicht nicht anders urtheilen, als daß mit dem allergrößten Grad der Wahrſcheinlichkeit behauptet werden müße, daß oft bemeldtes Kind lebendig zur Welt gebohren, von der Inquiſitin aber auf eine erſchröckliche und gewaltthätige Art erwürget worden ſeye. Dieſes unſer disfallſiges deciſum, daß nemlich die cauſa mortis in ſtrangulatione & hinc ſubſecuta ſuffocatione zu ſuchen und zu finden ſeye, wird um ſo mehr confirmirt, wenn weiters in Erwägung gezogen wird, daß dergleichen §. 9. 18. 19. 20. bemerkte Effectus ein Subjectum vivum erfordern, und nicht wohl zu begreifen, wie dergleichen Gewalt an einem Subjecto jam de mortuo ſolche conſectaria produciren könne.

Alle übrige in dem Inſpections- und Sections-Protocollo vorgefundene Umſtände ſind Folgen von der zugefügten Gewalt und Strangulation, und illuſtriren

die Causam mortis; daher auch die §. 11. angegebene omissio deligationis funiculi umbilicalis & præsumta disruptio hierbey nicht einmal in Consideration gezogen werden kann.

Doch will Inquisitin das Kind auch noch mit den Füßen gegen der Bettstätte zu, da es aber schon todt gewesen ist, getretten haben.

C.** den 6ten Nov. 17—

F. W. K.** Dr.
D. J. A. E.**

II.

Ein Kindsmord durch tödtliche Quetschung des Vorderhaupts.

D.*** den 13ten Merz 17—

Nachdem von den hiesigen geist- und weltlichen Vorgesetzten Fürstl. Oberamts an dem heutigen Tag die Anzeige geschehen, daß gestern Abends von des M.** R.** Sohn allhier in seiner Eltern Scheuer und deren Wallmen, ein in ein Säcklein gebundenes und dem Geruch nach bereits in die Verwesung gegangenes Kind gefunden worden, dessen Ermordung eine Schweitzer Dirne, welche bey der R.** gesponnen, und die sich gebunden haben soll, sehr verdächtig;

So wurde dem Fürstl. Physicat und Chirurgo jurato E.** der Auftrag gegeben, sich zur Section des vor-

vorgefundenen Körperleins, und Visitation der Dirne sogleich anhero zu begeben, welcher Auftrag denn auch ohne Verweilen befolgt worden.

Das Kind stack in einem kleinen zwilchenen Fruchtsäcklein, und wurde bis zu unserer Ankunft in der Hauskammer verwahrt, von woher es durch die Hebamme in den an dem Haus befindlichen Gras-Garten auf das zur Section zubereitete Gestell getragen worden ist.

Als dieses Corpus delicti aus dem Sack herausgenommen worden, merkte man zwar keinen sehr starken cadavereusen Geruch, fand aber solches als ein vollkommenes ausgewachsenes und ausgetragenes Kind, welches mit Nägeln an Händen und Füßen, und mit Haaren auf dem Kopf vollkommen versehen war.

Seine Länge betrug accurat 7/8 tels Ellen, und war an allen Gliedmaaßen vollkommen.

Die Nabelschnur hieng vollkommen und ohnverbunden an des Kindes Bauch, und hatte eine Länge von 7/4 tels Ellen.

Nahe am Nabel etliche Zoll lang war solche mit einer faulenden Feuchtigkeit angefüllt, der übrige Theil aber vollkommen eingedorrt.

Vor dem Hintern und an dem untern Theil der Füße fand man dieses Kind mit dem gewöhnlichen schwarzen Kindes Unrath besudelt, wobey man zugleich sahe, daß dieses verwahrloßte Körperlein weiblichen Geschlechts gewesen.

Auf dem Kopf, besonders auf der rechten Seite desselben, an dem Gesicht, und auf dem linken

Schulterblatt waren überall stark mit Blut unterloffene Flecken wahrzunehmen.

Ausser diesem aber fand man über dem ganzen Körper keine Spuren einer vorgegangenen Gewalt, obwohl hin und wieder kleine Flecken der Oberhaut abgeschälet waren.

Hierauf eröffnete man die Oberhaut über den ganzen Kopf, und fand zwischen dieser und dem Hirnschaalen-Häutlein (pericranium) vieles gestocktes und ausgetrettenes Blut; auf dem rechten Vorderhaupts-Bein aber war ein ganzer Klumpen befindlich, und zeigte sich bey dieser Eröffnung schon ein stärkerer Leichengeruch.

Eben so verhielte es sich, als das Hirnschaalen-Häutlein von der Hirnschaale selbst abgesondert wurde; auch hier wurde das meiste ausgetrettene Geblüt auf dem rechten Vorderhaupts-Bein angetroffen.

Als die Hirnschaalen-Beine eröffnet und abgenommen worden, wurde das ganze Gehirn um und um nicht nur mit vielem ausgetrettenen Geblüt umgeben erfunden, sondern es war auch das Gehirn selbst durch die Fäulung so aufgelößt, daß es wie ein dicker Eyter zerfloß; wobey noch zu merken, daß auch die rechte Seite des Gehirns selbsten mehr mit geronnenem Geblüt, als die linke, angefüllt war.

Die Knochen der Hirnschaale selbst wurden unverletzt, ohne Eindruck oder Spalt, u. d. gl. erfunden.

Man schritte hierauf weiter zur Eröffnung der Brust und des Unterleibes, und fand schon im Durchschnei-

schneiden, daß das im zelligten Gewebe befindliche Fett so wohl, als die darunter befindliche Muskeln in vollkommener Fäulung begriffen waren. In der Brust zeigte sich das Herz mit seinen Blutgefäßen in vollkommener natürlicher Gestalt, und waren sämtliche annoch mit vielem Blut angefüllt; die Lunge zeigte sich an Farbe dunkelblau und aufgetrieben, und schwamm, (als solche herausgeschnitten und ins Wasser geworfen worden) oben auf, beym Durchschneiden aber kam kein gestocktes oder geronnenes Geblüt, noch andere Feuchtigkeit zum Vorschein.

Im Unterleib zeigte sich alles natürlich. Der Magen und alle Gedärme waren aufgetrieben, mit Feuchtigkeit angefüllt, und in der vollkommenen Verwesung begriffen; auch zeigte sich die Leber so groß, wie sie bey neugebohrnen Kindern zu seyn pfleget.

Hierauf wollte man zwar zur anbefohlenen Visitation der inhaftirten Dirne von Physicatswegen schreiten. Da aber die Dirne, als man sie über ihren Arrest kürzlich quæstionirte, nicht nur die Geburt auf den 10ten Febr. 17— des gefundenen todten Kindes eingestunde, sondern auch in Absicht des Delicti selbst so viel bekannte, daß sie solches bey der Geburt in ihrem Bette verwahrloßt habe, folglich die Ursach der Visitation cessirte; so wurde diese von gedachtem Fürstl. Physikat unterlassen.

T. Land-Physicus Dr. W.**

T. J. W. E.** Chirurg. jur.

T. Vogt N.**

T. E. H.** des Gerichts.

Medi-

Medicinisches Gutachten

über den Erfund des von A.** H.** aus der Schweitz in D.** gebornen, und um das Leben gebrachten Kindes.

„ Pleraque exempla Infanticidiorum læsiones ca-
„ pitis involvunt, tanquam manifestam mortis cau-
„ sam, modo tamen ipso incerto manente, quo
„ illatæ fuerint. „ (Hebenstreit Anthropolog. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 39. pag. 420.)

Wann die, bey der den 13ten dieses, an dem ermordeten Mädchen gerichtlich geschehene Section, gefundene Umstände in genaue Ueberlegung gezogen werden; so erhellet aus dem darüber errichteten Protocoll, daß

I. dieses Kind wegen seiner gehabten Größe, vollkommenen Gliedmaßen, gehabten Nägeln und Haupthaaren, vollkommen zeitig, und ausgetragen gewesen seye.

II. Beweisen es die mit ausgetrettenem Blut angefüllt gewesene Theile und der gefundene Zustand der Lungen ganz offenbar, daß dieses Kind lebend, und Athemholend geboren worden.

III. Ist das annoch in dem Herzen und dessen grossen Blutgefäßen gefundene viele Blut ein sicherer Beweis, daß sich dieses Kind wegen der unverbundenen Nabelschnur nicht todt geblutet habe.

IV. Ist es auch zuverläßig wahr, daß, da in den Lungen kein stockendes Blut noch andere Feuchtigkeit

tigkeit gefunden worden, und sich auch an dem Hals nichts verdächtiges gefunden, besagtes Kind auch nicht erstickt oder erwürgt worden. Es ist hingegen

V. Ausser allem Zweifel, daß mehr angeführtes Kind an einer solchen Verletzung des Kopfs, (es sey nun solche durch einen Schlag, Stoß, oder Wurf geschehen, wodurch die Blutgefäße auf und in dem Kopf und Gehirn zerrissen, das Blut auf einmal in Stockung gebracht und das Gehirn in die äußerste Erschütterung und Zerberstung gesetzt worden,) sein Leben geendigt habe. Welches freylich durch einen bloßen Druck mit den Händen, und besonders der Umstand auf und in dem rechten Theil des Kopfs und auf eben diesem Schulterblatt nicht also hätte bewürket werden können. Als wodurch dann erwiesen ist, daß oft besagtes Kind durch eine starke und plötzlich geschehene äußerliche Gewalt ermordet worden. (Conf. **Büttners Anweis. zu Besicht. der Kindermorde** §. 68. pag. 80.) Und dieses ist es, was ich nach Anleitung richtiger mediciniſcher Grundsätze, nach Pflicht und Gewissen über diesen Hergang von mir ad Acta stellen, und mit meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift bekräftigen kann. So geschehen

E.*** den 21sten März 17—

T. Land. Phys. Dr. W.***

J. W. E.** Chir. jur.

Nach

Nach der unter dem 31ten præteriti von dem hiesigen Hochfürstl. Oberamt, auf Veranlassung eines Hochfürstl. Regierungs-Decreti d. d, 13. Jul. a. c. anhero ergangenen Requisition soll ich Endesunterschriebener Land-Physicus nebst dem hiesigen Chirurgo jurato E,** über den, von der allhier in der Gefangenschaft sitzenden A. H.** verübten Kindsmord, annoch über nachfolgende Puncten pflichtmäßig Auskunft ertheilen:

1) ob das eingestandene Drucken mit der Hand zu des Kindes Tod hinlänglich gewesen?

2) ob die in dem judicio medico angegebene Gewalt, durch einen Schlag, Stoß, oder Wurf geschehen seyn müsse, da doch an den Knochen der Hirnschale bey der Section keine Eindrücke wahrzunehmen gewesen?

3) Ob es einen wesentlichen Unterschied ausmache, wenn das Kind durch das Drucken mit der Hand, oder durch einen Schlag, Stoß oder Wurf umgekommen sey?

4) Noch alles nachzubringen, ob Inquisitin würklich schwanger gewesen? und

5) Nach der noch jetzt durch die Hebamme vorzunehmenden und geschehenen Visitation, die sich allenfalls ergebende Merkmaale einer vorgegangenen Geburt bekannt zu machen.

Was nun die Erörterung des ersten Puncts betrift; so halte ich gänzlich und gewiß dafür, daß das ermordete Kind sein Leben weder durch Drucken mit einer Hand, noch durch die Last des Körpers der Mutter, (da das Kind neben, oder vielleicht unter ihr gelegen,)

ver-

verlohren habe. Allermaßen in diesem Fall der ganze Kopf, oder wenigstens an zweyen einander gegen über stehenden Orten hätte müssen gequetscht, und mit unterloffenem und ausgetrettenem Blut angefüllt gewesen seyn, welches aber laut dem Sections-Protokoll nicht also erfunden worden; sondern die Ursache des Todes fand sich allein in der rechten Seite des Kopfs, welches in der That durch keinen Druck, ohne Mitverletzung des entgegen gesetzten Theils, hat geschehen können. Und also bleibt es zur Erörterung des 2ten Punkts richtig, daß das Kind durch eine, nur der rechten Seite des Kopfs angebrachte Gewalt, (es seye solche durch einen Stoß, Schlag, Wurf, oder etwas anderes dergleichen geschehen,) umgebracht worden. Daß keine Eindrücke in denen Hirnschaalen-Beinen erfunden worden, thut hier zur Sache nichts, indem es bekannt ist, daß genannte Knochen bey neugebornen Kindern, bis sie ein Alter von mehrern Monaten erreichet, mehr dicke und zähe Häute, als wahre Beine vorstellen, und dahero sehr nachgebend und elastisch sind. Aus diesem Grund können die Kinder nach Proportion würklich mehr Gewalt an der Hirnschaale ohne Nachtheil ausstehen, als erwachsene und alte Leute. Hingegen aber sind der Neugebornen Blutgefäße überhaupt, und also auch im Kopf, noch sehr dünne und schwach, und dennoch mit vielem Blut angefüllt, die Hirnhäute noch überaus zart, und das Gehirn selbst noch überaus weich, daß also alle diese Dinge durch jede erschütternde Gewalt, so von außen angebracht wird, können zerreissen, die darinn enthaltende Feuchtigkeiten herausfließend und stockend gemacht, und auf diese Art das Leben geraubt werden. Und eben dieses ist die Todes-Art dieses umgebrachten Kindes gewesen.

Was

Was die Erläuterung des 3ten Puncts angehet; so können sowohl durch Drucken, als Stoßen u. s. w. Blutgefäße zerreißen, und daraus Ergießungen der Feuchtigkeiten, und Stockungen derselben entstehen, auch der Tod darauf erfolgen. Da aber immer die Würkungen den angewandten Kräften gleich sind; ein Druck aber weniger Kraft, als ein Stoß oder Wurf hervorbringt; in vorwaltendem Casu aber eine schnell- und stark-würkende Kraft, nach dem Erfund muß angebracht worden seyn; so ist immer zu glauben, daß die zur Tödtung angebrachte Gewalt eher durch einen schnell würkenden Streich, u. s. w. als durch einen nur langsam würkenden Druck müße geschehen seyn. Beede Arten aber machen keinen wesentlichen Unterscheid aus; dann auf eine, wie auf die andere Weise, hat das Kind um sein Leben können gebracht werden.

Daß, zu Entwicklung des 4ten Puncts, die Inquisitin würklich schwanger gewesen, wird um so weniger in Zweifel zu ziehen seyn, als sie selbsten solche eingestanden, den Ort der Schwängerung angegeben, und den Schwängerer genannt; noch überdies müssen die Vorgesetzte in D.**** gegründete Merkmaale ihrer Schwangerschaft gehabt haben, weil sie nach gefundenem Corpore delicti in des R.** Scheuer-Walmen, diese H.** sogleich in gefängliche Verwahrung bringen lassen. Auch habe ich zu Bewürckung des 5ten Puncts diese Inquisitin gestern in meiner Gegenwart durch die hiesige ältere und in diesen Dingen erfahrne Hebamme visitiren lassen. Obwohl nun dergleichen Unternehmungen, wenn sie nicht gleich in den ersten Tagen und Wochen nach der Geburt, geschehen, immer ungewiß und betrüglich sind; so hat die Hebamme dennoch gefun-

den,

den, daß die Geburtswege weit und glatt, der Bauch weich und faltig, und die Brüste welk und herabhangend seyen, und dann daraus geschlossen, daß Inquisitin könne und werde gebohren haben.

Diesem muß ich noch hinzufügen, daß mehr besagte Inquisitin auch bey dieser Verrichtung von freyen Stücken wiederholt, daß sie das zu D.** todt gefundene Kind gebohren habe.

Endlich glaube ich auch, daß es nicht unnöthig und überflüßig seye, wenn ich allhier zugleich melde, daß oft genannte Inquisitin H.** keineswegs blöd- tief- und wahnsinnig seye, sondern einen guten natürlichen Verstand besitze.

Alles dieses habe ich nun, auf Eingangs gemeldtes Erfordern, nach meiner besten Einsicht, reifer Ueberlegung, Pflicht und Gewissen von mir stellen, und mit meiner Namens-Unterschrift bekräftigen wollen. E.*** den 2ten Aug. 17—

T. Land-Physicus
Dr. W. ***

Daß ich mit obigem übereinstimme, bezeuge mit meiner ebenmäsigen Unterschrift.

J. W. E.** Chirurgus juratus.

P. P.

Physikats *** gutächtlicher Bericht in der Inquisitions-Sache A. M. H. einen begangenen Kindermord betreffend.

Nach einem ꝛc. soll ich gutächtlich berichten:

1) ob nach medizinischen Grundsätzen die Ertödtung des Kinds durch die an dem Kopf gefundene Verletzung allein geschehen? oder

2) ob nicht das eingestandene Anpacken an dem Kinn und Nase eine alleinige, oder mitwürkende Ursache des Todes gewesen, und

3) ob endlich für die Aussage der Inquisitin, daß sie es auf solche Art nicht erstickt habe, nach medizinischen Gründen, würklich einige Wahrscheinlichkeit vorhanden seye?

Da ich nun zu dieser Befolgung die Acten mehrmalen durchgelesen, und die letztere Aussage der Inquisitin, mit den schon ausgestellten zwey medizinischen Gutachten pünktlich gegen einander gehalten: auch darüber ernstlich nachgedacht und eine reife Ueberlegung angestellt; so kann ich einmal ad Qu. 1. nicht anders sagen, als daß das von der H.* gebohrne Kind sein Leben, (den im Sections-Protok. ausführlich beschriebenen Verletzungen auf und in der rechten Seite des Kopfs nach) auf eine gewaltsame und plötzliche Art müße verlohren haben. Die Gründe, woraus solches zu schliessen, sind bereits umständlich angeführt worden; ich halte also solche hier zu wiederhohlen für überflüßig.

Das halb, viertelstündige Anpacken und Halten an dem Kinn und Nase kann nach Qu. 2. aber um so weniger eine alleinige Ursach zum Tod des Kinds gewesen seyn, als bey der Besichtigung und Eröfnung desselben, (die doch gewis mit aller nur möglichen Genauigkeit geschehen,) keine Spur eines Eindrucks in die vesten Theile, oder ausgetrettenen und gestockten

Bluts

Bluts an diesen Orten erfunden worden, welche sich doch ganz sicher würden gezeigt haben, wann das Corpus delicti auf diese Art seines Lebens wäre beraubet worden. Sollte ja dieses Anpacken würklich mit aller möglichen in diesen Theilen anzuwendenden Gewalt geschehen seyn; so ist es ganz sicher, daß der Geblüts-Umlauf bey dem Kind schon damals müße aufgehört haben, und daher in diesen Orten kein Blut mehr in Stockung gerathen können.

Nach Qu. 3. aber ist es nicht nur wahrscheinlich, sondern hat vielmehr einen guten Grund, daß, wenn Inquisitin, (wie sie in Actis darauf beharrt,) ihrem kaum gebohrnen Kind eine halbe viertel Stund die Nase und das Kinn mit der Hand gedruckt, folglich die erstere mit dem Mund fest zugehalten hat; dieses allerdings nicht nur eine mitwürckende, sondern sogar eine, ein baldiger Sterben befördernde, Ursache zum Ersticken gewesen seye, weil dadurch das noch schwache Athemholen völlig und auf einmal gehoben: das Kind auch durch das nachherige Verstecken unter das Bett am Einathmen der Luft, (wenn je noch ein bischen Kraft dazu übrig gewesen wäre,) gänzlich verhindert worden ist. Wobey ich aber dennoch wiederholen muß, daß schon besagtes Corpus delicti, (wenn auch letztere bey Qu. 2. und 3. erörterte Handlungen nicht vorgegangen wären,) dennoch sein Leben, wegen der bey Qu. 1. gegebenen Erklärung und angeführten Umständen ohne alle Rettung hätte verlieren müßen.

W. ***

Dieses Gutachten wurde mir zur nachstehenden Beurtheilung mitgetheilt:

Ich kann nicht anderst, als mit den von dem Physikat * * in Inquisitions-Sache gegen die puncto infanticidii inhaftirte A. M. H. erstatteten Gutachten übereinstimmig seyn, und muß auch behaupten,

1) daß die von der Inquisitin vorgegebene Tödtung des Kindes durch das Anpacken an dem Kinn und der Nase, mithin durch Erstickung nach medizinischen Gründen zwar möglich gewesen wäre; nun aber, weil nach dem ganzen Inhalt des pünctlich geführten Sections-Protokolls gar keine Zeichen einer an dem Kind vorgenommenen Erstickung vorhanden gewesen, gar nicht einmal der Wahrscheinlichkeit nach statt finde.

2) Daß dieses Vorgeben der Inquisitin nicht einmal eine mitwürkende, geschweige dann, die alleinige Ursache der Tödtung des Kinds, vielmehr höchst wahrscheinlich seye, daß das Kind, bey welchem auch in den Lungen keine Zeichen der Erstickung wahrgenommen worden sind, dazumal, als es am Kinn und Nase gehalten worden, schon nicht mehr gelebt habe.

3) Daß eine Gewaltthätigkeit, welche meistens die rechte Seite des Vorderhaupts betroffen, nicht nur als die höchst wahrscheinlichste, sondern nach medizischen Grundsätzen, als die alleinige und wahre Todesart des Kinds anzusehen seye. Allein bloß durch das Geständniß der Inquisitin wird es sich bestimmen lassen, ob diese tödtliche Gewaltthätigkeit von einem Schlag, Stoß, Wurf u. d. gl. herzuleiten seye?

Hiebey wäre meinem Ermessen nach Inquisitin noch über den Punct genau zu befragen gewesen, in welcher Lage sie ihr Kind gebohren habe? und ob sie solches nicht etwa stehend außer dem Bett zur Welt gebracht habe?

habe? Dann da hätte vielleicht ein plötzlicher Sturz auf den Boden jene tödtliche Verletzung am Kopf zuwege bringen können; und diesen möglichen Fall habe ich in den medizinischen Gutachten des Physikats * * ganz vermißt.

Durch ein Schiefstehen des Kopfs während der Geburt konnte jene tödtliche Verletzung auch nicht entstanden seyn, weil das Kind durch eine natürlich leichte Geburt, und lebendig auf die Welt gekommen ist. Zeichen oder Folgen der schon bey dem Leichnam obgewalteten Fäulniß konnten jene Stellen auch nicht seyn, weil das Kind noch am Leben hat seyn müssen, da jene Quetschungen an seinem Körper entstanden sind.

Eben so kann auch gegen den Einwurf, daß vielleicht durch die Fäulung des Kinds die Zeichen, durch welche sonst der Arzt von einer vorgegangenen Erstickung überzeugt wird, verschwunden seyen, die Medicina forensis genugsame Beweise führen.

Das Kind der Inquisitin ist demnach durch die an der rechten Seite des Vorderhaupts erlittene tödtliche Quetschungen ums Leben gekommen. Dann dem Einwurf, daß wenn dieses wäre, auch Knochen hätten verletzt seyn müssen, ist durch ein obiges Gutachten vom Physikat * * begegnet worden; und ich könnte aus verschiedenen bewährten Schriftstellern der medicinæ legalis ähnliche Fälle anführen, welche beweisen, daß das Gehirn neugebohrner Kinder tödtliche Quetschungen erleiden könne, ohne daß die Hirnschädel-Knochen deswegen Noth leiden. Carlsruh den 1k.

Schweickhard, Dr.

III.

Ein in einer Bach todt gefundenes Kind.

Actum S. ** den 28sten Febr. 17—

Nachdem diesen Nachmittag um 1 Uhr bey Oberamt die berichtliche Anzeige eingeloffen, wie ein todtes Kind in dem allhiesigen Bach gefunden worden, welches nach allen Umständen S. W. * * gestern Abend ohnehlich gebohren; so hat man sogleich die Bestellung gemacht, dieselbe zu verwahren, und das gefundene Kind aufzubehalten, darauf aber unverzüglich mit untenbenannten Personen sich von Oberamts wegen anhero begeben, wo man dann gedachte W. * * in einer untern Kammer des Hauses zu Bette liegend und das todt aus dem Wasser gezogene Kind in der nemlichen Kammer angetroffen, von welchem die W. ** auf Befragen geantwortet, daß solches ihr Kind seye, so sie gestern Abend gebohren, und anstatt sie die Nachgeburt in das Wasser hinaus werfen wollen, aus Versehen das Kind bekommen, welches sie für jene gehalten und hinaus geworfen habe. Hierauf fand man für nöthig, die Untersuchung mit dem Kind selbst vorzunehmen; dahero dann solches in der Scheunen-Tenne an einen hitern Ort gebracht: das Cadaver legaliter inspicirt und an dem ganzen Leib besichtigt worden, wobey sich dann erfunden, daß solches

1) Ein Kind weiblichen Geschlechts, vollkommen ausgetragen, mit Haaren auf dem Kopf, und an Händen

den und Füßen mit zeitigen Nägeln versehen, stark von Gliedmaaßen und wohlgenährtem Körper war; die Lippen befanden sich noch ganz roth und nicht abgestanden.

2) An dem Kopf und dessen linken Seite an dem osse bregmatis war eine ganz kleine Verwundung der Haut.

3) An dem osse frontis linker Seits eine kleine ecchymosis.

4) In dem linken Augbraune daselbsten ein Riß eines halben Zolles lang, welcher durch die Integumenta durchgehet; sodann

5) von dem äußern linken Augenwinkel bis unterhalb des Naslochs dieser Seite eine Sugillation; sofort

6) an dem Hals auf beyden Seiten die Adern ganz blau aufgestrotzet.

7) In dem Nacken eine Sugillation, und der funiculus umbilicalis drey Spannen lang abgeschnitten und ohnverbunden sich gezeiget und vorgefunden worden.

Wie man nun äußerlich keine weitere Merkmale einer angewandten Gewaltthätigkeit entdecken konnte; so wurde gut gefunden den obvermeldten Signis weiters nachzuspüren, und die Section selbsten vorzunehmen, wobey sich dann an Tag gelegt, daß

8) Nach abgelößter Haut um den Hals die venæ jugulares externæ sehr stark mit Geblüt ausgefüllet, doch die linker Seits noch mehr und stärker, als die rechter Seits, und bey weiterer Auflösung die venæ jugulares internæ noch viel stärker mit Blut ausgefüllet erfunden worden, als die externæ.

Nach Eröfnung des sterni fande sich, daß

9) die venæ mammariæ internæ ebenfalls stark gestrotzet, und bey Aushebung der Lunge braunroth ausgesehen, auch hin und wieder viele Vesiculæ von Luft ausgedehnt erschienen, die Lunge selbst aber, nachdem sie in das Wasser gelegt worden, auf demselbigen geschwommen.

Nach dessen Vollendung wurden die Integumenta von dem Kopf abgelöset und hiebey wahrgenommen, daß

10) Auf der linken Seite des Kopfes an dem osse frontis, extravasirtes Geblüt unter dem pericranio einen Zoll lang und fast einen halben Zoll breit sich befunden, sodann

11) an dem osse temporum der linken Seite am Ende des musculi temporalis ein extravasatum unter dem pericranio an dem musculo temporali in der Gestalt eines Triangels nicht gar eines Zolles gros sich befunden; demnächstens

12) Ein weiteres Extravasatum oberhalb dem pericranio an dem osse bregmatis linker Seits sich über die futuram lambdoideam hinziehend, und sich ausdehnend über die futuram sagittalem, so ohngefähr 2 Zoll lang und $\frac{1}{4}$tel Zoll breit gelegen; desgleichen auch

13) unter dem pericranio in gleicher Größe extravasirtes Geblüt sich gezeiget hat.

Bey Abnehmung des Cranii fand sich bey demselben nichts zerbrochen; wohingegen nach Aufhebung der ossium cranii die vasa sanguifera gyros perreptantia sehr strotzten, die substantia cerebri aber in statu naturali erfunden worden.

Nach Vollendung dieser Section wurde von der W.** angezeigt, daß sie das weiters von ihr gegangene, (nemlich die Nachgeburt) in einem Trog verwahret habe, welchen man dann eröfnet und solche in einem alten Schurz eingewickelt gefunden; nachdem man sie herausgenommen und besichtiget hatte, so nahm man wahr, daß solche in statu naturali, und der funiculus umbilicalis einer Handbreit lang an derselbigen gewesen.

Hiermit wurde gegenwärtige Section geschlossen, und deren Richtigkeit durch nachgesetzte Unterschriften bestättiget.

S.** Med. Dr. Phys.
J. L. J** Ober-Land-Chir.
M. R.** Chir. jur.

Abgefordertes Parere, oder wahrscheinliche Beantwortung der 2 Fragen, welche von dem Physicat B.**** hiermit gestellet wird

1) ob der W.** Kind lebendig gebohren?

2) oder durch gebrauchte Gewalt getödtet worden seye?

Resp. ad 1. Das Kind war in allem Betracht vollkommen; es zeigte sich nicht die geringste Spur einer Fäulniß, weder innerlich noch äußerlich; die Lungenbläschen waren von gewöhnlicher Farbe, doch nicht alle, aber hinlänglich mit Luft angefüllt, daß die Lunge auf dem Wasser schwimmen konnte. Daher ist gewiß, daß das Kind gesund und lebendig gebohren worden seye, nicht lange gelebt, und nicht so viel Luft habe schöpfen können, die ganze Lunge auszudehnen.

Resp. ad 2. Da keine, nicht die geringste Zerbrechung der Beine des Cranii auch sonst nirgends am ganzen Körper gefunden worden; so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Contusiones, Sugillationes &c. bey dem noch lebenden Kind, da es unter die Mühlräder bey dem angelaufenen Bach durch mußte, entstanden seyen. Ob aber sonst Gewalt angewendet worden seye, das Kind zu tödten, eh' es ins Wasser geworfen worden, läßt sich nicht bestimmen; indem die aufgeloffenen venæ jugulares, und die aufgetriebenen Adern im Hirn nichts anders anzeigen, als was man bey Ertrunkenen, Gehenkten, und Erwürgten antrift. Nimmt man alles angeführte zusammen, so wird sehr wahrscheinlich, die W.** habe ihrem Kind den Hals zugedrückt, und es sogleich, ehe es noch ganz todt war, in den Bach geworfen.

M.** den 29ten Merz 17—

Ueber diesen Vorfall erstattete ich folgendes Gutachten:

P. P.

Vorstehendes Sections-Protokoll ist unvollkommen, das darüber gestellte Parere aber nicht ganz deutlich ausgearbeitet. Dann im ersten sind folgende höchst wichtige Punkte nicht bemerkt worden:

1) Ob die Blutgefäße der Nabelschnur von Blut voll oder leer gewesen?

2) Ob der Nabelstrang stark oder schwach war?

3) Ob die Gefäße der Leber mit Blut angefüllt gewesen, oder nicht?

4) Ob

4) Ob in dem Magen Wasser enthalten war?

5) Ob die Lungen-Pulsadern Blutleer gewesen?

6) Ob in den Lungen ein Wasserschaum wahrgenommen worden?

7) Ob das Herz und desselben große Blutgefäße Blut enthalten haben, oder nicht?

Die Bemerkung dieser Punkten mit den im Sections-Protokoll angegebenen zusammengehalten, würde erst die Fragen erörtern können:

a) Ist das Kind lebendig gebohren worden?

b) Ist es lebendig, oder todt ins Wasser geworfen worden?

Jetzo kann nur, weil Sugillationen am Körper des Kinds bemerkt wurden, mit Gewißheit behauptet werden, daß das Kind während der Geburt gelebt habe, weil Sugillationen bey einem todten Kind nicht entstehen.

Daß das Kind aber nach aller Wahrscheinlichkeit todt ins Wasser geworfen worden seye, können folgende Gründe angegeben werden:

1) Nach No. 10. des Sections-Protokolls waren die vesiculæ pulmonales nur hin und wieder mit (von) Luft ausgedehnt, und die Lunge selbst braunroth; dieses aber ist ein gewisses Zeichen, daß das Kind gar nicht oft respirirt, und also auch gar nicht über etliche Minuten gelebt habe, dann sonst hätten die vesiculæ pulmonales ganz müssen ausgedehnt gewesen seyn, die Farbe der Lunge aber wäre blaßroth erfunden worden.

Würde man hiergegen einwenden wollen, daß die Lungen bey Ertrunkenen, welche an einer Suffocation sterben, nicht blaßroth aussehen könnten; so hätte gewiß auch in dem Sections-Protokoll bemerkt werden müssen, daß die Blutgefäße der Lungen widernatürlich vom Blut ausgedehnt gewesen, und denn würden alle vesiculæ pulmones ganz zugedruckt gewesen seyn.

2) Würde, wenn das Kind lebendig ins Wasser getragen worden wäre, gewiß ein Wasserschaum in den Lungen gegenwärtig gewesen, und hoffentlich der Bemerkung des Physikats M.** nicht entwischt seyn.

3) Müßte, wenn das Kind lebendig unter Wasser gekommen wäre, der Magen des Kinds Wasser enthalten haben, und der Kehlendeckel würde offen gestanden seyn: wie sollte aber dieses im Sections-Protokoll anzugeben vergessen worden seyn?

Nun entsteht nach aller Ordnung diese Frage; wenn das Kind lebendig gebohren, aber todt ins Wasser getragen worden, ist es eines natürlichen Todes verstorben, oder aber durch äußerliche Gewalt getödtet worden?

Diese Frage läßt sich von mir nicht entscheiden, sondern kann nur dem Gewissen der Inquisitin zur Beantwortung aufgebürdet werden. Das Parere des Dr. S.** ist deswegen nicht deutlich ausgearbeitet; weil

a) er sich widerspricht, indem er im Sections-Protocoll die Farbe der Lungen braunroth, im Pa-

rere

rere aber natürlich, d. h. blaßroth angiebt; dann dieß ist die natürliche Farbe der Lungen, wann ein Kind schon Athem geholt hat.

b) Nicht bestimmt wird, wie tief der Bach gewesen, worein das Kind geworfen worden, und wie weit es habe schwimmen müssen, bis es unter die Mühlräder gekommen. Ich wenigstens vermuthe, daß ein erstgebohrnes Kind in einem angeloffenen Bach gar nicht weit schwimmen könne, besonders wenn die vesiculæ pulmonales nur hin und wieder ausgedehnt waren, folglich die Brust eines solchen Kinds nicht recht erweitert ist, welches doch zum Schwimmen erfordert wird.

Schweickhard, Dr.

IV.

Ein in einem heimlichen Gemach gefundenes, neugebohrnes lebendiges Kind.

Actum C.** den 1ten Decemb. 17—

Bey Oberamt erschien gestern Abends die geschworne Hebamme O.*** und zeigte an, daß eine in dem W.** Haus wohnende Frau eines Kindes genesen, welches aus dem s. v. Privet durch die Magd des W.**, die es schreyen gehört, gezogen worden. Sie (Hebamme) seye durch den Bedienten beym A.* herbey gerufen worden um halb 4. Uhr solches zu taufen;

taufen; als sie aber in des W.*** Stube gekommen und gesehen, daß die W.*** das Kind mit warmen Tüchern aufgewärmet und so zurecht gebracht habe, daß es ganz frisch und gesund gewesen, auch keine äusserliche Beschädigung erfunden worden; so habe sie die Nothtaufe nicht vorgenommen, sondern solche dem Herrn Geistlichen überlassen; hierauf habe sie sich aber um die Kindbetterinn erkundigt, da man sie dann in das Logis des N.** geführt und sie (Hebamme) desselben Ehefrau im Bett angetroffen, die sie gefraget, wo dann die Nachgeburt seye? die N.** hingegen geläugnet, daß sie ein Kind gebohren und gar nichts davon wissen wollen, sondern vorgegeben, wie sie schon ein ganzes Jahr ihre monatliche Reinigung nicht mehr gehabt, heut (als gestern Abends) aber auf dem Privet ein großer Klumpen Bluts unter entsetzlichen Schmerzen auf einmal von ihr ins Privet gegangen seye; endlich aber, als sie (Hebamme) ihr erwiedert, daß da ein Kind vorhanden, also auch eine Nachgeburt seyn müsse, habe sie es bekannt; da sie dann die Nachgeburt von der Kindbetterinn bekommen — — die Magd, welche das Kind gefunden hat, gab folgendes zu Protokoll: Gestern Abends um 3. Uhr, als sie eine Henne suchen wollen, habe sie ein Geschrey gehört, aber lange nicht ausfindig machen können, wo es eigentlich seye? jedoch so viel abgenommen, daß es ein kleines Kind seye; endlich habe sie in dem Privet gesucht, und in solchem unten ein kleines Kind aufrecht bis um den halben Leib im Koth stecken sehen, daß sehr geschrieen habe. Der Bediente bey Hrn. A.* und die L.** desgleichen des N.** Magd seyen inzwischen auch herbey gekommen, da dann sie, Deponentin,

tin, das Kind mit Beyhülfe des Bedienten aus dem Privet gezogen und der W.*** in die Stube gebracht. Es seye solches ganz kalt und blau gewesen: habe immer erbärmlich geschrieen: die W.*** aber habe solches mit warmen Tüchern und Gewürz aufgewärmt und zurecht gebracht. Anfangs habe die N.*sche Magd so wenig, als sie, Deponentin, und übrige anwesende Personen wissen wollen, wem das Kind seye; bald darauf aber, als sie, die Deponentin, wieder gekommen, habe die N.*sche Magd gesagt, daß es ihrer Frau der N.** gehöre. Sie habe übrigens von der ganzen Sache vorher nichts gemerkt, auch nicht einmal gewußt, daß die N.**sche Ehefrau unpäßlich seye.

Die hierauf vernommene N.*sche Magd gab an: Gestern Morgens habe die Frau N.** sich über Grimmen im Leib geklagt und ihr befohlen, Deckel zu wärmen, endlich auch den Hr. Doctor J.*** verlangt, den sie, Deponentin, gerufen. Er habe ihr Arzneyen gegeben, die N.** aber keine Besserung verspüret. Des Nachmittags um 1. Uhr habe sich der Herr N.* wegbegeben und um halb 3. Uhr seye der Frau N.** Bruder, welcher inzwischen bey ihr gewesen, ebenfalls fortgegangen. Ohngefehr gegen 3. Uhr habe sich der Herr Dr. I.*** wieder eingefunden, dem sie aber auf Verlangen ihrer Frau gesagt, wie er die Güte haben und ein andermal kommen möchte, worauf er auch fortgegangen; dann als sie ihn kommen sehen, hätte ihre Frau zu ihr, Deponentin, gesagt, wie man ihn, weil es bey ihr so wüst aussehe, diesmal nicht einlassen könne. Noch ehe dieses geschehen, habe ihre

Frau

Frau ihr gemeldet, sie seye auf dem Privet gewesen, und es seye ein großer Klumpen Blut von ihr gegangen; auf das Privet gehen aber habe sie dieselbe nicht gesehen, sondern es nur von ihr also gehört, doch falle ihr eben bey, daß die Frau N.** sie Deponentin die nicht gut aufzumachen gewesene Thüre des heimlichen Gemachs eröffnen geheissen, und nach einer kleinen Weile von dem Privet ihr, Deponentin, zugerufen, daß viel Geblüt von ihr gewichen. Dieses seye alles vorher gewesen, ehe ihr Herr wieder nach Haus gekommen.

Bald nach solchem ohngefähr um 3. Uhr seye das vorgefallen, was die W.***sche Magd schon werde erzählt haben. — Weil nun sie, Deponentin, aus dem vorher ihr bekannt gewesenen Umstand ihrer Frau nicht anderst denken können, als daß das Kind ihrer Frau gehöre; so habe sie es gleich derselben gesagt, daß ein Kind in dem Privet gelegen, welches ihr Kind seyn müße; die Frau N.** aber habe es nicht glauben wollen, sondern geläugnet, daß sie weder von Schwangerschaft, noch von der Gebährung eines Kindes etwas gewußt. Der Herr N.* der inzwischen nach Haus gekommen, und diesen Vorgang mit angehöret hatte, seye vor Schrecken fast in Ohnmacht gesunken. Als darauf die Hebamme das Kind in der Frau N.** Zimmer gebracht, habe N.** gleichwohl das Kind für das ihrige angenommen und dasselbe geherzet, dabey aber gesagt, sie wisse nicht wie sie dazugekommen. Sie, Deponentin, habe nicht gesehen, daß ihre Frau etwas auf das Privet getragen, oder davon zurück gebracht habe, und sie glaube, das

Kind

Kind möchte eine kleine Viertelstunde im Privet gelegen seyn.

Den 2ten Dec. 17– darauf wurde auch Herr N.* vernommen, dieser sagte aus: Es seyen nunmehro 9. Wochen, daß er sich verheurathet habe; schon vorher hätte er zwar das Gerüchte erfahren, daß seine damalige Braut mit dem N.** in verdächtigem Umgang gestanden seye. Er habe aber die Sache untersucht, maßen er die Hochzeit so lang verschieben wollen, bis er desfalls überzeugende Nachrichten von dem Ungrund sothanen Gerüchts haben werde, und die Bestättigung desselben keineswegs erlangen können, indem selbst diejenigen Personen, von denen diese Reden hergekommen, zurück getretten, und es ihm gänzlich geläugnet hätten, worauf er die Haltung der Hochzeit und Copulation auch eingegangen habe. Währender Ehe habe er zwar einen etwas dicken Leib an seiner Frau vermerkt, diese aber habe vorgegeben, daß solches von der obstructione mensium herrühre, dem er um so mehr Glauben beygemessen, als er gedacht, daß solches auch von der Auswachsung ihres Körpers herkommen könne; vorgestern habe ihm sofort seine Ehefrau des Morgens gesagt, wie sie ihr Geblüt wieder zu bekommen hoffe; als er Nachmittags nach Hause gekommen und vieles Blutige bey ihr wahrgenommen, so habe sie auf sein Befragen so fort gemeldet, wie sie ihre menses wieder bekommen, und auf das Privet gemußt habe, allwo eine große Menge Geblüts von ihr mit vielen Schmerzen gegangen, und sie solches beynahe für etwas unrechtes halte. Er habe hiebey nichts anders vermuthet, als daß seine Frau einen

Abortum gehabt; bald darauf aber seye der Lärmen im Haus entstanden, daß ein Kind in dem Privet gelegen, welches dann herbey gebracht worden seye. Vor Schrecken und Bestürzung über diesen unerwarteten Umstand seye er gleich bey solchem Anblick in eine große Distraction gerathen, daß er jetzo selbst nicht wisse anzugeben, was nachher weiters sich ergeben habe.

Des A.* Bediente gab an: das im Privet gefundene Kind habe erbärmlich geschrieen und blau ausgesehen. In dem Morast des Privets seye es nicht aufrecht, sondern gerad unter dem Canal auf dem Rücken gelegen, habe das Köpflein etwas vorwärts gehabt, und die Füße seyen aus dem Koth zwar nicht hervorgeragt, aber doch in etwas aufwärts gestanden, der Leib hingegen bis hinauf gegen der Brust mit Koth bedeckt gewesen. Auch habe man an den Aernlein etwas Koth gefunden; der obere Leib und Kopf aber seyen ganz rein gewesen.

Den 8ten Dec. da der Physicus Dr. J.** dem Oberamt die Versicherung gegeben, daß heute, als an dem 9ten Tag nach der Niederkunft der N.** deren Constituirung ohne Nachtheil an ihren Gesundheits-Umständen füglich vor sich gehen könne; so begab man sich diesen Nachmittag zu ihr in das Logis, und wurde sie vorderfamst summarisch vernommen, wobey sie die ganze Sache folgender Maßen angab:

Sie nenne sich A. M. T.** gehe in das 19te Jahr ihres Alters. Schon seit 1 1/2 Jahr habe sie eine obstructionem mensium verspürt, und seye kränklich gewesen; seit kurzer Zeit aber, als sie hier gewesen,

habe

habe sie sich munter und frisch befunden; bis gestern vor 8. Tagen habe sie Reissen im Leib gespürt, da sie Vormittags Deckel wärmen lassen und den Herrn Dr. J.*** um Rath gefragt; Nachmittag gegen 3. Uhr aber seye sie mit einem Dringen zur Oeffnung befallen worden, weswegen sie sich auf das heimliche Gemach begeben, wo sie gewaltig habe drücken müssen, und mit vielem Blut etwas hinunter fallen hören. Sie habe auch gleich der Magd gerufen, daß sehr viel Geblüt von ihr gefallen; hierauf habe sie sich wieder ins Zimmer begeben, wo sie sowohl, als das Bett, voll Bluts gewesen, dergestalten, daß da Herr Dr. über diesen Umständen vor die Thür gekommen, und das Bett wegen des Bluts auseinander auf dem Boden gelegen seye, sie sich genöthigt gefunden habe, den Hrn. Dr. bitten zu lassen, sie diesmal von dem Besuch zu dispensiren, und ein andermal zu ihr zu kommen. Sie habe an kein Kind gedacht, obgleich sie selbst, da sie wieder in die Kammer gekommen, ein Kind habe schreyen hören, welches sie aber in der Nachbarschaft zu seyn geglaubt. Kurz darauf seye ihre Magd heraufgekommen und habe gesagt, daß ein Kind im Privet gefunden worden, welches vermuthlich ihr gehöre, so sich dann auch also ergeben. Der Vater zu diesem Kind seye der A.* R.** zu K.** welcher nebst seiner Mutter und Geschwister, ihr um ihre Liebe hart angelegen, und sie gegen ihre eigene Mutter einzunehmen getrachtet, es auch nach vielen Widerständen endlich dahin gebracht habe, daß er sie an einem Tienstag Nachts zu Ende Febr. oder Anfangs Merzen im Pfarrhaus zu K.**, wo sie zu

Nacht gegessen, oben in seinem Zimmer beschlafen habe. — —

Die Hebamme O.*** wurde auf ihre Pflichten befragt, in welcher-Gegend die Nabelschnur abgerissen gewesen? Sie antwortete: ohngefähr in der Hälfte; es seye just so viel davon am Kind, als an der Mutter gehangen; auch seye sie nicht abgeschnitten, sondern abgerissen gewesen, welches sie deutlich an einem Riß, der nebenher gewesen, wahrgenommen habe; übrigens seye es ja wohl möglich, und geschehe öfters, daß einem Kind im Fortschiessen die Nabelschnur breche, zumalen, wenn solche blöd seye. Man habe auch in der Gegend des Nabels keine Verwundung am Kind gesehen, die etwa vom gewaltsamen Abreissen der Nabelschnur hergekommen; und erst heute, am 9ten Tag, seye dem Kind der Nabel gefallen; es seye wohl, und esse recht ordentlich; die Nabelschnur aber seye ganz dünn und leer gewesen; an dem Nabel selbst aber oder in der Gegend desselben habe sie gar keine Flecken wahrnehmen können; sondern es habe alles so ausgesehen, wie bey einem Kind, dem die Nabelschnur, wie gewöhnlich, abgeschnitten wird, nur daß an demjenigen Theil von der Nabelschnur, welcher sich an dem Nabel befunden, ohngefähr 2. Zwerchfinger breit von dem Ende ein Rißlein, welches ohngefehr 2. Messerrücken dick tief gewesen, sich befunden haben; derjenige Theil der Nabelschnur hingegen, welcher an der Nachgeburt sich befunden, seye nicht zum Frauenleib herausgehangen, sondern zurückgestrupft gewesen, so daß sie ihn fast nicht habe finden können; und endlich habe sie wahrgenommen, daß die

Nach-

Nachgeburt mitten im Grund der Gebährmutter angewachsen gewesen seye; eben dieser Grund habe sich auch etwas gegen die rechte Seite gewendet.

Die N.**sche Ehefrau wurde in Gegenwart des Physicats und Hebammenmeisters weiters über viele Umstände Fragweise constituirt, und ihr Aussage war folgende: Während ihrer Schwangerschaft habe sie keinen Anwuchs der Brüste bemerkt, eben so wenig, als eine Bewegung im Unterleib, wohl aber ein Pfetzen auf der rechten Seite, und zwar die ganze Zeit über, als sie schwanger gewesen, habe aber solches jederzeit für eine Obstruction des Geblüts gehalten. Ferner, sie habe ehe das Geblüt von ihr gegangen, nicht verspürt, daß unvermerkt Wasser von ihr geflossen, und ehe sie auf das Secret gegangen, habe sie ein starkes Drängen und Reissen vornen im Leib verspürt, als wenn es ein Grimmen gewesen wäre; übrigens habe sie auf das Privet gehen können, wie sonsten und seye sie weder zu geschwind noch zu langsam darauf gegangen, weil sie während ihres Hinausgehens nichts gespürt habe, so sie am Gehen gehindert hätte. Auf dem Privet seye sie nur einen Augenblick gesessen, habe aber vorher einige Zeit vor demselben warten müssen, bis die Thür eröfnet gewesen. Als der Klumpen von ihr gefallen, habe es in ihrem Leib gequatscht und ihr entsetzlich wehe gethan, daß sie darüber: „ o Jesus! „ schreyen müßen; sie könne aber den Schmerz so eigentlich nicht beschreiben, doch seye derselbe mitten im Leibe um die Gegend des Nabels am größten gewesen, und seye ihr

das Gehen vom Secret nicht sauer geschehen, ohngeachtet es ihr sonsten ganz wehe und schwach gewesen; sie habe jedoch, nachdem sie wieder vom Privet in das Bett gekommen, kein Geblüt mehr verlohren, wohl aber seye die Nacht darauf gegen Tag etwas weniges Geblüt wiederum von ihr gegangen. Als der Klumpen von ihr gefallen gewesen, seye sie den Augenblick von dem Privet aufgestanden; und das viele Geblüt, das vor dem Privet von ihr gegangen, seye dazumal fortgeflossen, als sie auf die Eröfnung der Thüre habe warten müssen. In dem Moment, als der Klumpen von ihr gegangen, habe sie keinen Laut oder Schreyen gehört, sondern erst, als sie wieder in das Zimmer gekommen, habe sie ein Schreyen eines kleinen Kindes gehört, habe aber geglaubt, es seye des W.** Kind, welches schreye. — Als sie auf dem Privet gesessen, habe sie die Füsse nicht auf dem Boden stehen, sondern hängen gehabt.

Der Arzt der N.** gabe folgendes ad Acta.

Donnerstags den 30sten Nov. gegen Mittag wurde ich zu der N.**schen Frau gerufen, weil sie an heftigen Colickschmerzen darnieder liege. Ich gieng sogleich zu der Leidenden, die mir ihre Schmerzen im Unterleib jämmerlich beschrieb, und sagte, daß, wenn ihr nicht bald Hülfe verschaft werde, sie des Todes seye. Ihr Mann, der über diesen Zufall ganz bestürzt bey ihr auf dem Tische saß, sagte mir, seine Frau habe schon bey einem Jahr die Menses nicht gehabt, wohl aber verschiedene mal Blutspeyen; seit dieser Zeit seye sie niemals recht wohl gewesen, und habe deßwe-

wegen von einigen Aerzten schon viele Arzneyen gebraucht. Heute Morgen um 8. Uhr habe sie sich schon etwas geklagt, und zwar auf der Brust, dahero sie auch geglaubt, sie werde das Blutspeyen wieder bekommen; nachhero aber seyen die Menses zum Vorschein gekommen, mit heftigen Schmerzen, die sich immer vermehrten. Ob dieses nun die natürlichen Menses seyen oder vielmehr eine Hæmorrhagia uteri, die einen abortum produciren würde? konnte mir keines von beyden sagen, und ich selbst nicht mit Gewisheit bestimmen, indem beedes wahrscheinlich war. Ich verordnete ihr demnach eine besänftigende und Krampfstillende Mixtur, auch in gleicher Absicht einen Thee; nachher gieng ich wieder nach Haus und sagte: man solle mir nach Verfluß einer Stunde Nachricht von ihrem Befinden geben, da ich diese aber nicht erhielte, begabe ich mich um 3. Uhr des nemlichen Nachmittags selbsten wieder in die N.**sche Wohnung, um nach der Patientin zu sehen. Ich gieng durch zwey Zimmer, ohne jemand wahrzunehmen, und als ich an die Thüre des 3ten Zimmers kame, so wurde sie zugeschlossen, und von innen geriegelt. Ich wartete und glaubte die Patientin habe eine heimliche Verrichtung. Nach einer kleinen Weile gieng die Magd, welche bey der N.** im Zimmer war, den Gang hervor in die Küche, von da aber gleich wieder zurück in bemeldtes Zimmer, worinn sie Sand oder Asche auf den Boden streuete, welches ich durch die Thüre hören konnte. Nachgehends kam die Magd wieder heraus, auf den Gang, und sah durch die Fenster, wer im Zimmer seye; nachdem sie mich er-

kannt hatte, gieng sie wieder in das Zimmer zu ihrer Frau und sagte: » der Hr. Doctor ist drauſſen. „ Die Magd kam hernach gleich wieder durch den Gang hervor in die Stube, in welcher ich wartete, und sagte: Ihre Frau habe gesagt: ich möchte doch ein andersmal wieder kommen, es seye ihr besser. Ueber diese Nachricht wurde ich ganz stutzig, — doch, dachte ich, sie werde als eine junge Ehefrau schamhaftig seyn und deßwegen nicht gerne haben, daß ich zu ihr ins Zimmer komme, weil es bey solchen Umständen nicht gut und reinlich aussehe. Ich begabe mich demnach gleich wieder fort. Dieses ist, was ich von der ganzen Begebenheit nach obhabenden Pflichten berichten kann. C.** den 3ten Dec. 17—

D. J.***

Auf Verordnung der Regierung wurden sodann die Untersuchungs-Acten contra die N.** puncto suspecti attentati infanticidii dem Stadt- und Land-Physicat, wie auch dem Hebammen-Meister zugesandt, um nach genommener Einsicht derselben ein Pflichtmäßiges parere zu stellen: ob und in wie weit es nicht nur nach den Umständen möglich gewesen, sondern auch wahrscheinlich seye oder nicht, daß die N.** ihr Kind ohne zu merken, daß sie gebähre, in das *Privet* fallen gelassen, und ob dahero nach den physischen Umständen ein Vorsatz, das Kind zu verliehren erhelle?

Das Parere lautet also:

Mit völliger Präcision kann vorstehende Frage nicht beantwortet werden, wenn man aber folgende

aus

aus dem Protocoll hergenommene Sätze, die in Nummern abgetheilt sind, in genaue Ueberlegung ziehet; so sind sie der angegebenen Niederkunft auf dem Secret widersprechend:

I. Solle sich Morgens frühe das Geblüt schon gezeigt haben.

II. Seye das Geblüt Nachmittags vor der Niederkunft in grausamer Menge von ihr gegangen, so daß das Bett und der Boden voller Bluts gewesen seyen.

III. Seye sie ganz gut, und wie sonsten, ohne was im Frauenleib zu spühren, auf das Privet gegangen, ausser einem Drängen und Grimmen auf die Oefnung.

IV. Habe sie während dem Warten vor der Thür des heimlichen Gemachs keine Schmerzen, folglich auch keine Wehen gehabt.

V. Seye sie nur einen Augenblick auf dem Privet gesessen, worauf das Kind, welches sie für einen Klumpen Blut gehalten habe, von ihr gefallen seye.

VI. Habe sie die Füße, während der Niederkunft auf dem Privet hangen gehabt.

VII. Habe man unten im Secret wenig Blut wahrgenommen.

VIII. Habe man in der Gegend des Nabels keine Erhabenheit oder Geschwulst gesehen.

IX. Seye die placenta uteri am Fundo der Gebährmutter fest angewachsen gewesen.

Wenn diese Sätze ihre Richtigkeit haben; so ist fast nicht möglich, oder wahrscheinlich, daß die N.** auf dem Privet niedergekommen seye; denn, hat sich ihrer Aussage nach Num. I. schon Morgens früh das Geblüt gezeigt; so hätte die Geburt nicht so leicht und geschwind vor sich gehen sollen, weil ein früher Anbruch des Bluts allemal eine schwere Geburt anzeigt. Ein großer Blutverlust (Num. II.) vor der Geburt ist nicht möglich, ausser wenn a) die Nachgeburt an dem Muttermund angewachsen ist, die sich, so wie sich der Muttermund öfnet und erweitert, abschält und dadurch eine solche Verblutung erregt; oder wenn b) die Nabelschnur vorfällt und zerrissen wird. Beydes verursacht harte Geburten, die ohne Beyhülfe schwerlich vor sich gehen. Wo ist also diese Verblutung, die vor der Niederkunft so stark erfolgte, hergekommen? Vor Abschälung der Nachgeburt kann solche nicht erfolgt seyn, weil Num. IX. sagt, die placenta seye am fundo uteri fest angewachsen gewesen, nicht aber am orificio uteri. Von einem Vorfall der Nabelschnur und Zerreissen derselben kann sie nicht hergerührt haben, weil dieser Zufall, wie gemeldet, unter die harten und schweren Geburten gezählt wird. Ferner hätte die Gebährerin die vorgefallene Nabelschnur vor der Niederkunft auch spühren müssen, wovon sie aber nach Innhalt des Protokolls nichts wissen will. Die Numeri III. IV. und V. sind sich ganz widersprechend. Sie solle beym Hinausgehen aufs Privet nichts hervorragendes im Frauenleib,

leib, auch nichts davon bey dem Warten vor der Privet-Thüre noch vielweniger Schmerzen empfunden und doch in einem Augenblick gebohren haben. Dieses kann nicht seyn. Eine Geburt mag noch so natürlich seyn und noch so schnell vor sich gehen, so erfolgt sie doch nicht in einem Moment, sonderlich bey einer Primipara, da sich der Kopf nebst dem übrigen Körper durch das sogenannte Eintretten und Einschneiden, erst den Weg bahnen muß. Ist also des Kindes Kopf auf dem Secret erst ins Eintretten gekommen; so konnte nothwendiger Weise die Geburt nicht plötzlich erfolgen. Ist er aber im Zimmer, ehe sie auf den Abtritt gekommen, schon eingetretten; so mußte die Gebährende das Hinausgehen sauer angekommen seyn, und wenn das Kind einmal im Einschneiden ist, so erfolgen die Wehen schnell auf einander, deren sie aber beym Warten vor der Thür, keine gehabt zu haben, vorgiebt. Nach Num. VI. kann es fast nicht seyn, die Füße während dem Gebähren hängend gehabt zu haben, weil das Ansteipern derselben bey den wahren Wehen vieles zur Niederkunft beyträgt. Eben so unwahrscheinlich ist es nach Num. VII. daß unten im Privet wenig Geblüt gewesen seyn soll, maaßen bey den Geburten allemal ein starker Abgang des Bluts erfolgt, welcher sich aber unten im Secret hätte zeigen sollen. Endlich Num. VIII. habe man in der Gegend des Nabels (am Kind) keine Erhöhung oder Geschwulst wahrgenommen, welche sonst gemeiniglich zu erscheinen pflegt, wenn sich Kinder propria vi & gravitate von der Nabelschnur abreissen. Aus diesen angeführten Gründen wird nun zu ersehen seyn, daß es nicht wahrscheinlich seye, daß

N. ** auf dem Privet gebohren habe. ꝛc. ꝛc. C. den 30ten Dec. 17—

Dr. B. **
D. J. ***
J. F. F. ** Accoucheur.

Gegen dieses Parere hat der Defensor der N. ** folgende Einwürfe gemacht:

1) Es seye keine natürliche Folge, daß bey dem frühen Anbruch des Geblüts, zumalen wenn es sich, wie in casu substrato nur in ganz geringer Quantitæt zeiget, und durch die von dem vorher genossenen Caffée erregt-werdende Wallungen bey ohnehin vollblütigen Personen, wie die Inquisitin würklich ist, als die fast 2 Monate vorher nicht Ader gelassen, sich bey ihr also das Geblüt gehäuft gehabt, verursacht und befördert werden kann, ohne daß just eine schwere Geburt erfolgen müße; dieses zeigen genugsame Beyspiele, welches die in praxi geübteste Medici und Hebammenmeister nicht werden in Abrede stellen können. Es haben ja schon öfters die sehr gefährlich scheinende Vorgänge nichtsdestoweniger einen guten und glücklichen Geburts-Erfolg gehabt.

2) Es geschiehet ja nächst diesem öffters, daß die Häute der Nachgeburt sich etwas früher als gewöhnlich ablößen, und dadurch einen kleinen Blutfluß erregen, welcher also wohl ein Vorbot einer nahen Geburt ist, die sich aber dennoch eine kurze Zeit von 5 bis 6 Stunden, so in der That nicht viel sagen will, verziehen kann, ohne daß just hieraus eine schwere Geburt folgen muß.

3) Daß hiernächst bey dem IIten und IXten Satz des Gutachtens der von der Inquisitin selbst eingestandene Blutverlust im Bett vor der Geburt, (dieweil er von Abschälung der Nachgeburt, in Maaßen nach der Aussage der verpflichteten Hebamme selbige am fundo uteri vest, und nicht am orificio uteri angewachsen gewesen, nicht herkommen können,) nicht möglich seyn könne, noch solle, sie Inquisitin folglich das Kind in dem Bett gebohren haben müße, dies ist ganz und gar keine Folge, wie aus nachstehenden Umständen alle Arzneyverständige behaupten werden. Denn außerdem, daß es hier noch auf die Frage ankommt: ob auch die Hebamme in ihrer Wissenschaft so sehr erfahren ist, daß man hier in ihrem judicio und angeblichen Erfund völligen Glauben beymessen kann, (welche Frage demnach noch vor allen Dingen zu entscheiden seyn dörfte,) und auser dem, daß Hebammen alsdenn viel eher Glauben verdienen, wenn sie für die Inquisitin Zeugniß ablegen, als wenn sie es gegen dieselbe thun *) (vid. *Kees* in Comment. ad Constit. Carol. N. 1. ad Art. 35. p. m. 113.) ja außerdem, daß das Zeugniß einer einigen Hebamme, welche ohnehin nur als eine einige Zeugin zu betrachten, in derley Fällen zu einem hinreichenden Verdacht, so daß auf solches mit einem remedio ad eruendam veritatem vorgefahren werden könnte, nicht einmal hinlänglich, sondern durchaus ein Zeugniß von zweyen hierüber eidlich vernommenen

eines

*) Eine gewissenhafte, verpflichtete Hebame darf bey uns nach der ihr mitgetheilten Instruction, worauf sie schwören muß, Niemand zu lieb und Niemand zu leid bey Gericht etwas aussagen. S.

eines guten Wandels, auch Wissenschaft halber berühmten Hebammen, zumal wenn sie in einem Ort zu haben seyen, erfordert wird;*) so hat es ja, wenn gleich nach der Hebamme Aussage die Nachgeburt mitten im Grunde der Gebährmutter angewachsen gewesen, (wobey doch die beeidigte Hebamme noch näher zu befragen wäre: ob und woher sie solches so zuverläßig wisse, anerwogen das schwere Herausbringen des Mutterkuchens auch von dem Zusammenziehen des Muttermunds nach der Geburt, zumal es eine geraume Zeit angestanden, bis man sie von der Inquisitin genommen, herrühren können,) und sie, (die Gebährmutter,) nicht senkelgrad gestanden, sondern der Muttergrund sich etwas gegen die rechte Seite gewandt, dennoch geschehen können, als worüber die Hebamme keine Auskunft, zu Folge der Akten gegeben, daß das Bluten durch die weitere Ablösung des Mutterkuchens in ihrer Peripherie ohne dabey sonst im Grund und im Centro losgerissen zu werden, sich in eben dem Grade vermehret, als durch die ihr aber noch unwissende Wehen, die die Inquisitin für ein Pfetzen in der rechten Seite, für ein Reissen vornen im Leib und für sehr starke Grimmen gehalten, solche nach und nach losgedruckt worden, daß also hierdurch nicht nur nach fol. 16. Nachmittags 1 oder 1 1/2 Stunden vor der Geburt ein starker Blutfluß erregt, sondern noch dazu die Geburt selbsten schnell befördert werden können. Daß solches schon ge-

*) Vid. *Mastard* de probat. Vol. 3. Concl. 1169. n. 21. Frölichs de Frölichsburg Commentarius über die Const. Carol. Lib. 2. Tit. 11. §. 7. & 8. Const. Crim. Carol. Art. 36.

geschehen, wird kein erfahrner Medicus und Hebammenmeister in Abrede stellen, und es wird dieser Umstand, daß der Mutterkuchen, wenn er gleich in centro noch angewachsen gewesen, in seiner peripherie sich abgescheelt gehabt, daher mit vieler Wahrscheinlichkeit bestätigt, daß bey der durch die Hebamme geschehenen Herausnehmung desselben nach fol. 46 & 47 und wie sie selbst nicht wird läugnen können, wenig oder gar kein Geblüt, bis in die Nacht hinwiederum etwas weniges abgegangen, welches doch ordentlicher Weise hätte geschehen sollen, und sich also nicht würde begreiffen lassen, wenn nicht durch die schon vorhero geschehene Ablösung der Nachgeburt in ihrer peripherie und die darauf erfolgte Verblutung die abgerissene Gefäße der Mutter nach und nach entleert worden wären.

Bey dem IIIten Satz des medizinischen Gutachtens ist hier zu bemerken: daß Inquisitin vi Protocolli vom 2ten Febr. ihre Aussagen, die in den Akten fol. 45•48 enthalten, in soweit widerrufen, daß sie nicht gewis wisse, ob ihr nicht einige Zeit vor der Geburt, als ein Vorbot derselben, das Wasser angebrochen, welches jedoch wohl geschehen können, maßen bey dem Mittagessen etwas von ihr gegangen, daß sie eine starke Näße im Bett verspürt und in Beyseyn des N.** ihres gewesenen Ehemanns, so wie ihres Bruders, die es bezeugen werden, überlaut gerufen: „Herr Jesus! mein Bett ist verdorben“ auch schon einen Tag vorher eine weise Feuchtigkeit von ihr gegangen, ja fernerweit ausgesagt, daß sie auf das Secret, etwas gebuckt gegangen, mithin im ganzen verhindert worden, recht zu gehen, indem sie starke Grimmen, so unstreitig der Inquisitin unbekannte Wehen gewesen, ja vor der Privet

vet-Thür auf einmal eine Bewegung im Frauenleib empfunden, wo sie geglaubt, Oefnung zu bekommen. Dieses alles hat sie sich bey dem ersten Verhör nicht so genau zu erinnern gewußt, und diese Abänderung in facto wirft solchen Satz an sich schon gänzlich über den Haufen und beweißt, daß das Kind schon eingetretten gewesen, wie sie sich auf das Secret begeben; es ist aber auch hier ferner noch zu bemerken, wenn man auf sothane Abänderung in facto nicht gehen wollte, daß das Drängen und Zwängen gewiß eher ein Vorbot einer baldig erfolgenden- als ein Symptoma einer schon vorhergegangenen Geburt gewesen.

Bey dem IVten medizinischen Satz ist, (ausser daß dabey auf die erst angemerkte Abänderung der Inquisitin in facto zu sehen, nach welchem sie während dem Warten vor der Thür des heimlichen Gemachs allerdings Schmerzen, oder besser zu sagen, Wehen gehabt haben will, als welche auch 1 oder 1 1/2 Stunden vorher sich eingefunden gehabt,) ebenfalls zu bemerken, daß, wenn man gleich diese Abänderung nicht gelten lassen wollte, es an sich nichts ungewöhnliches seye, und daß man sich desfalls wiederum auf die Erfahrung, und auf erfahrne Medicos und Accoucheurs berufen könne, daß öfters Gebährende sich noch gar wohl im Stande befinden, zu laufen, wenn gleich das Kind in die Geburt eingetretten, welches daher bey dem, bey der Inquisitin im Hinausgehen auf das Secret, erst entstandenen starken Antrieb zum Gebähren, und wenn man dabey annimmt, daß das Kind noch nicht eingetretten, gar wohl möglich gewesen.

In Ansehung des 5ten Satzes des medizinischen Gutachtens finde ich zu erinnern, daß man hier genau

in

in Erwägung zu ziehen habe, was Inquisitin unter solchem sehr zweydeutigen und gewöhnlich gebraucht werdenden Wort: Augenblick verstanden habe, als worüber sie allenfalls noch zu befragen seyn möchte, und in wie weit dabey ihre Aussage glaubwürdig. Auch eine Frau, die schon viele Kinder gehabt, (ich darf mich hiebey kecklich auf die Aussagen der meisten Weiber berufen,) wird schwerlich mit gutem Gewissen, weil zu solcher Zeit die Herzens-Angst und die Bangigkeit viel zu stark sind, bestimmen können: wie lange die Wehen gedauert: wie oft sie vor der Geburt gekommen: wie lange sie von einer Zwischenzeit bis zur andern wieder ausgeblieben: ja endlich, wie lang es mit der Geburt angestanden habe? — Noch vielweniger aber kann man die eigentliche Bestimmung der Zeit von einer primipara verlangen. Es ist vielmehr glaubwürdig, daß sothaner Augenblick 4. 6. bis 8 Minuten gewähret, ohne daß deren Dauer von andern in Acht genommen worden ist, und noch viel weniger von ihr, in ihrem damaligen von ihr fol. 47 & 48 selbst eingestandenen, schmerzhaften Befinden hat angemerket werden können. Anbey ist auch aus der Erfahrung bekannt, daß viele Weiber in etlichen Minuten zugleich Anzeigungen zur Geburt und Wehen bekommen, ja das Kind selbsten zur Welt gebohren, welches sich also hier in gleicher Maase hat zutragen können. Eben so bekannt ist es auch, daß Erstlinge öfters nicht nur sehr schnell, sondern auch oftmals viel schneller, als Weiber, die schon 5 bis 6 Kinder gehabt, und dabey sonst leicht entbunden worden, gebohren haben. Dieses läßt sich von der Inquisitin hier um so mehr behaupten, als sie durch das starke Drücken auf dem Ab-

tritt die Geburt allerdings sehr befördern müssen. Ja es lassen sich sogar Beyspiele aufweisen, daß Weiber so schnell geboh:en haben, daß sie ihre Kinder ohne den geringsten Vorsatz in das Privet haben fallen lassen. Gewis eine Folge einer sehr schnellen und vorhero nicht vermutheten Geburt, ansonst dergleichen Weiber es nicht gewagt haben würden, auf den Abtritt zu gehen.

Recht befremdend kommt mir aber das Judicium medicum bey dem VIten Satz für. — Sie hat ja durch den Gegendruck der Schenkel auf den Brettern des Abtritts, wenn sie, (zumal wie sie behauptet,) auf der ziemlich weiten Oefnung desselben weit hinten gesessen, und die Aerme dabey stark aufgesteippert, als welches sie ebenfalls gethan haben will, so daß sie von dem starken Aufsteippern der Aerme noch würklich Schmerzen empfindet, die nemliche Wirkung, als von dem wohl nöthigen Aufsteippern der Füße bey Geburten im Stuhl, hervorbringen können. Eine jede Frau, die öfters in den Wochen gelegen, wird bezeugen, daß Noth keine Gesetze habe, und daß eine durch starke Wehen, deren Inquisitin auf dem Abtritt allerdings gehabt (fol. 46. 47.) einmal ergriffene Person, die sich hierzu vorher nicht präpariren können, sich, so gut sie es auch immer weiß und kann, zu helfen suche. Ja es frägt sich noch über dem allem, ob Inquisitin bey den damaligen Schmerzen habe wissen können, ob sie die Füße angesteippert, welches doch ihr unwissend möglich gewesen; oder ob sie solche hängend gehabt, wenn solches bey ihr absolute nöthig gewesen wäre?

Was hienächst den VIIIten Satz des medizinischen Gutachtens anbelangt; so würde es

1stens darauf ankommen, ob die Hebamme eidlich erhärten könne, daß sie die Gegend des Nabels genugsam und auf das genaueste betrachtet habe; und bey allem diesem würde doch

2tens die unumgängliche Nothwendigkeit der Geschwulst, (welche sogar nicht einmal nach dem medizinischen Gutachten behauptet werden mag,) nicht dargethan werden können; ja es läßt sich vielmehr

3tens aus physiologischen Gründen darthun, daß solche in casu substrato gar wohl cessiren mögen; denn das Kind hat sich natürlicherweise beym Hinunterfallen und Zerreissen der Nabelschnur ziemlich verbluten müssen, bis sich deren Blutgefäße zusammengezogen, wodurch also der Umtrieb des Bluts nothwendig vermindert worden. Es ist aber aus physiologischen Gründen unläugbar, daß je mehr bey einer Wunde (oder sonstigen Verletzungen) Blut verlohren gehet, desto geringere Geschwulst an den leidenden Orten bey dem verminderten Umlauf des Bluts verursacht werde. Es muß demnach der Inquisitin hier zu einem nicht geringen Vorstand gereichen, daß Niemand in Obacht genommen hat, auf was Art und Weise die Nabelschnur losgerissen ist, und ob, auch was vor Secussen dadurch dem Kind in der Gegend des Nabels causirt werden konnten, eben so auch dieses, daß nach der Aussage der Hebamme an beeden abgerissenen Enden der Nabelschnur keine Eindrücke vom Finger wahrzunehmen gewesen, als woraus sich ganz deutlich veroffenbahret, daß sie die Nabelschnur nicht ab-sondern solche sich von selbsten beym Fortschießen des Kindes losgerissen habe.

Der VIIte und letztere hier in Erwägung zu ziehende Satz des medizinischen Gutachtens nimmt einen Umstand als ausgemacht an, worauf doch gar nicht zu fußen ist, weil er gegen alle Wahrscheinlichkeit streitet, und keineswegs hinlänglich in Actis dargethan worden, welchem also die in criminalibus vorzüglich erforderliche Zuverläßigkeit fehlet, und woraus man folglich nichts mit Zuverläßigkeit folgern kann.

Es ist nicht wahrscheinlich, sage ich, daß Inquisitin nicht viel Geblüt bey der Geburt in das Privet habe lauffen lassen, weil vor dem Privet, ja sogar auf dem Sitz desselben, (als welches ein unläugbares Kennzeichen, daß sie würklich auf dem Abtritt gesessen,) sehr vieles Blut gefunden worden ist. Dann es wäre sonst nicht zu begreiffen, woher die ohnehin so schnelle Stillung des Blutflusses, daß kein Geblüt mehr in das Secret hinunter geloffen, gekommen seye? ja es zeigt sich ganz deutlich, daß auch etwelches hinunter geflossen, weil man dergleichen nach fol. 42 auf dem ganz unbeschädigten Köpflein des Kindes wahrgenommen. Erwiesen ist es aber auch nicht, daß sich unten im Privet kein Blut vorgefunden habe, weil solches die hierüber vernommene Zeugen nicht mit Zuverläßigkeit behaupten mögen.

Wenn man demnach alles bisher ausgeführte zusammen nimmt; so legt sich zu Tage: daß das medizinische Gutachten sich theils noch auf sehr zweifelhafte, und gar nicht ins klare gesetzte Facta gründe, woraus sich also nichts gewisses folgern läßt; theils aber überhaupt aus dessen zum Grund gelegten IX. positionen gar nicht mit Zuverläßigkeit oder genugsamer

Wahr-

Wahrscheinlichkeit, eine nicht auf dem Privet erfolgte Geburt deducirt werden könne.

Der weitere gegen Inquisitin Verdacht erweckende Umstand: daß nemlich das Kind nicht auf das Köpflein hinunter in das Secret gestürzt seye, ist von keiner Erheblichkeit. Ist es dann nicht möglich, daß das Kind, (welches sehr oft geschiehet, und welcher Fall auch nicht mit unter die schwere Geburten gezählet wird,) mit den Füßen zuerst gekommen? oder kann dasselbe nicht das Köpflein an dem Canal des Privets etwas angestoßen, und dadurch sowohl, wenn zumalen die Inquisitin ihr selbst unwissend in dem Augenblick der Geburt bey empfindlichen Wehen den Leib etwas vorwärts, daß das Köpflein im Schlupfen den Canal des Secrets berühret, und alsdann solche den Leib hinwiederum rückwärts gezogen, wo die Füßlein unterwärts zu stehen kommen müßen, als durch das Zablen und Wehren mit den Händen sich gedreht und dadurch eine solche Richtung bekommen haben, daß es mit den Füssen den Boden zuerst berühret. Alle diese Fälle sind möglich, so daß man das Gegentheil hievon mit gar keiner Wahrscheinlichkeit behaupten kann. u. s. w. E.** den 28ten Merz 17—

F. * Advoc. ord.

Anmerkung.

Weil diese Inquisitin ihre Schwangerschaft verheelt, sich auf das Privet begeben, dort einen Abgang verspürt, aber nicht nachgesucht, kurz sich einer höchst strafbaren Nachläßigkeit, und eines großen Leichtsinnes schuldig gemacht hat; so wurde sie auf 2 Jahr jedoch

ohne Willkomm und Abschied in das Zuchthaus condemnirt.

Schweickhard.

V.

Ein in einem Körblein todtgefundenes Kind.

Actum K.*** den 10ten Febr. 17—

Auf den von den hiesigen Ortsvorgesetzten gestern bey Oberamt eingeloffenen Bericht, daß Knaben, die auf dem hiesigen Gottesacker gespielt, daselbst ein Körblein und ein todtes Kind gefunden haben, begab man sich heute hieher und nahm die Inspection und Section des von der Hebamme zuerst mit warmem Wasser abgewaschenen Cadavers vor, wobey befunden wurde:

Daß dasselbe dem Ansehen nach ein fœtus von 6 bis 7 Monaten seyn möchte, in der Länge 15 Zoll, an welchem das männliche Geschlecht ganz wohl erkenntlich, und Nägel und Haare beschaffen gewesen, wie bey fœtibus von solchem Alter.

An der äußerlichen Gestalt wurde keine Verletzung wahrgenommen, indem die Fleischrothe Farbe auf der einen, und die braune auf der andern Seite, nebst einigen blauen Flecken, besonders unter dem Nabel, offenbar der Aussetzung der Kälte des größten Theils des Cadavers zuzuschreiben war.

Nach Dissecation in dem Kopf sowohl, als der Eingeweide, fand sich nirgends ein Zeichen einer gewaltsamen Verletzung; das intestinum colon & rectum war noch ganz gestopft voll von dem meconio.

Mit

Mit der Lunge, welche sehr dunkelroth, in der Farbe, wie die Leber ausgesehen, wurde die Wasser-Probe gemacht. Sie fiel sowohl ganz, als zerstückt, gleich im Wasser zu Boden.

Judicium medico-chirurgicum.

Dieses todte Kind ist per abortum ohne äußerliche Gewalt todt auf die Welt gekommen.

T. J. F. F. **
F. A. N. **
W. S. ***

Ueber diesen Vorfall wurde folgendes Gutachten zum Hofgericht erstattet:

Bey der Fällung unsers Gutachtens gehet die Absicht dahin zu erörtern:

1) Was für ein partus es seye?

2) Ob es todt, oder lebendig gebohren worden? und ob es im letztern Fall

3) in der Geburt, oder

4) nach der Geburt gestorben, oder umgekommen seye?

Nach dem Inspections- und Sections-Protokoll können wir diese Fragen keineswegs gründlich beantworten.

Die 1te Frage betreffend, was es für ein partus seye? so wollen wir vorher den Begriff von den Geburten festsetzen:

Wir nennen ein reifes, oder vollkommenes Kind dasjenige, welches 280. bis 282. Tage im Mutterleib ausdauert, und darinnen seinen ordentlichen Wachs-

thum erhält. Hingegen ein unreifes oder unvollkommenes, welches vor dem 9ten Monat gebohren wird. Die unreifen Kinder theilen wir wieder ein 1) in den Mißfall oder unzeitiges Kind (abortum) und 2) in ein frühzeitiges Kind, (partum præmaturum). Ein Abortus ist dasjenige, welches vor dem 7ten Monat; ein frühzeitiges Kind aber, welches zwischen dem 7ten, und vor Ende des 9ten Monats gebohren wird.

Nach dieser vorausgesetzten Erklärung halten wir gegenwärtiges Kind für einen partum præmaturum, und zwar septimestrem. Dieses schließen wir aus der Länge des Kinds, die nach dem Inspections-Protocoll 15 Zoll betragen haben soll; welche Länge Kinder von 7 Monaten gemeiniglich haben. Ganz gewiß können wir zwar das Alter des Kinds nicht bestimmen, indem wir weder in dem Inspections- noch Sections-Protokoll die übrigen erforderlichen data finden. In dem Inspections-Protokoll wird zwar gemeldet, daß es mit Nägeln und Haaren versehen gewesen seye. Ob aber die Nägel noch häutig und weich, oder schon etwas hart und hornigt gewesen sind, und wie lang die Haare waren, ist nicht angemerkt worden, als woraus man schon besser von seinem Alter hätte urtheilen können. Daß es männlichen Geschlechts gewesen, ist angemerkt, aber nicht untersucht worden, ob in dem Scroto schon testiculi waren, oder nicht? welches zur Bestimmung des Alters vieles beyträgt. Ferner ist nicht angegeben worden, wie viel es gewogen habe? wie die Cuticula beschaffen gewesen? ob sie fest, oder weich, glatt oder runzlicht, und ob sie sich leicht habe abstreifen lassen, oder nicht? ob es eine feste, dicke

und mit Knöpfen versehene Nabelschnur gehabt habe, und ob aus derselben durchs Drucken Blut heraus geflossen seye, oder nicht? Wie gros der Kopf und die Fontanell gewesen? ob die Ohren und derselben Läpplein fest und derb, oder ganz dünne wie Blättlein gewesen? Wie die Knochen und fleischichte Theile beschaffen gewesen? und endlich ob die Haut weiß, gelb, oder weisröthlich ausgesehen habe? Alle diese Dinge erfordern eine genaue Untersuchung und Beschreibung, um daraus das Alter einer Geburt genau angeben zu können.

2) Ob das Kind todt oder lebendig gebohren worden seye?

Diese Frage können wir auch mit keiner Gewisheit beantworten, weil wir die Requisita dazu in dem Protokoll vermissen.

Das Leben eines Menschen besteht 1) im Umlauf des Bluts; und 2) im Athemholen. Beede Verrichtungen zusammengenommen heissen functiones vitales. So lange sich ein Kind in Mutterleibe befindet; findet nur eine von diesen Lebensverrichtungen, nemlich der Umlauf des Bluts statt. Bey einem ungebohrnen Kind ist derselbe auch ganz anders beschaffen, als bey einem gebohrnen. Sobald aber ein Kind lebendig zur Welt gebohren worden, so fängt es gleich an, Athem zu holen, und nun tritt die zwote Lebensverrichtung mit ein.

Es gibt aber auch Fälle, da ein Kind lebendig gebohren worden ist, und umkommen kann, ohne Athem zu schöpfen, und zwar auf diese Art: Wenn ein Kind von einer Greißenden stehend, mit starken Wehen schnell

gebohren wird, und von der Geburt auf einen harten Körper plötzlich zur Erde — oder auch ins Wasser fällt; so kann das Kind unter einem von diesen Umständen sein Leben verliehren, ohne noch Athem geholt zu haben, weil ihm ein so schneller Zufall nicht so viel Zeit läßt, Luft zu schöpfen. Ueber dieses giebt es noch einen Fall, da ein Kind lebendig gebohren werden und sterben kann, ohne Luft zu schöpfen: Wenn nemlich ein partus præmaturus, welcher sehr schwach ist, in der Kälte gebohren wird, so kann er dadurch umkommen, weil die organa Respirationis noch sehr schwach sind, und durch die Kälte sogleich krampfhaft zusammen gezogen werden, wodurch die Respiration gehemmt wird. *)

Ob ein Kind lebendig gebohren worden seye? erkennt man

I) Aus den Merkmalen vom Umlauf des Bluts. Dieser zeigt sich vornehmlich bey der Abreissung der Nabelschnur durch die Verblutung, da alsdann die Gefäße vom Blut ganz leer angetroffen werden.

II) Aus dem geschehenen Athemholen. Man erkennt dieses a) wenn die Lungen in ihrer Fläche blaßroth aussehen; b) nicht zusammengefallen; folglich c) in

*) Es giebt noch weit mehrere Fälle, wo starke, gesunde Kinder zwar lebendig gebohren werden, allein ohne wahrhaft Athem geholt zu haben, wieder sterben. z. B. Bey sehr schweren natürlichen, oder widernatürlichen Geburten ꝛc. ꝛc. S.

in der Brusthöle mehr ausgedehnt; also d) leicht und im Wasser oben schwimmend befunden werden. e) Muß man in den Lungen-, Puls-, und Blutadern, Blut finden, als welcher letztere Umstand der sicherste und stärkste Beweis ist.

III) Aus den blutrünstigen blauen Flecken in der Haut, und dem darunter ausgetrettenen Blut.

IV) Aus der weisen, dicken, festen knotigen und saftigen Nabelschnur des Kinds. Denn bey einem todtgebohrnen ist sie ganz welk, zusammengefallen, nicht dick, nicht knotig, vielmehr mürbe, schwach; wobey die Cuticula von der Haut gemeiniglich abgesondert gefunden wird.

V) Aus der Farbe der Haut. Wenn die Haut des Kinds glatt, nicht welk, oder faltig, sondern röthlich und blühend aussieht.

Nun finden wir aber keinen von diesen 5 Puncten in dem Protokoll gehörig erörtert, um daraus urtheilen zu können, ob das Kind lebendig oder todt gebohren worden seye? Da das Kind mit der Nachgeburt zugleich gebohren worden; (wie die Hebamme es gefunden hat) so hat auch durch die Nachgeburt eine tödtliche Verblutung entstehen können. Dieses aber würde sich bey Untersuchung der großen Gefäße und des Herzens gar leicht gezeigt haben, wenn man Achtung gegeben hätte, ob in denselben Blut enthalten gewesen, oder nicht; indem nach einer Verblutung die Gefäße ganz leer angetroffen werden.

In Absicht des Athemholens wurde zwar die Lungenprobe mit Wasser gemacht, worinn sie zufolge des

Sections-

Sections-Protokolls niedersank, woraus gefolgert worden, daß das Kind nicht respirirt habe, und also todt gebohren seye.

Allein das Obenschwimmen der Lungen im Wasser *) ist kein zuverläßiger Beweiß, daß ein Kind Athem geschöpft und folglich gelebt habe. Es gibt Fälle, wo die Lungen bey todtgebohrnen Kindern im Wasser oben schwimmen, und bey lebendiggebohrnen darinn niedersinken, auch wenn sie schon Athem geholt haben; der gewisseste Beweiß, daß ein Kind lebendig gebohren worden, und respirirt habe, ist dieser: wenn bey Untersuchung der Lungen-Puls- und Blutadern in denselben Blut enthalten ist.

Davon aber ist in dem Protokoll nichts gemeldet worden.

Die Blutrünstige blaue Flecken betreffend, welche, wenn sie bey einem todten Kinde gefunden werden, beweisen, daß es gelebt habe, davon wurde zwar in dem Protokoll angemerkt, daß sich einige blaue Flecken unter dem Nabel gezeigt haben; sie wurden aber nicht untersucht, ob sie von ausgetrettenem Blut entstanden seyen, oder nicht; sondern sie wurden vielmehr für eine Würkung von der Aussetzung der Kälte gehalten. Dieser Beweiß ist ganz ungültig, indem die Kälte bey einem todten Körper keine blaue Flecken verursachen kann.

---

*) Ueber die Gültig- oder Ungültigkeit der Lungenprobe haben Mezger, Daniel und Ploucquet am gründlichsten geurtheilt, und ich bin über die Gültigkeit der Lungenprobe im Wasser ganz mit Mezger übereinstimmend. S.

Von der Beschaffenheit der Nabelschnur ist gar nichts erwähnt worden; folglich läßt sich auch daraus nichts erweisen.

Von der Haut wird zwar gemeldet, daß sie auf der einen Seite Fleischroth und auf der andern braun ausgesehen habe. Aus der erstern Farbe läßt sich zwar einigermaßen schließen: das Kind müsse gelebt haben. Wäre dabey nur noch angemerkt worden, ob die Haut glatt, oder runzlicht gewesen seye, und ob sich das Oberhäutlein leicht von der wahren Haut habe abstreichen lassen, oder nicht; so hätte man daraus schon etwas zuverläßiger bestimmen können, ob das Kind gelebt habe, oder nicht?

Wir können also die Frage, ob das Kind lebendig, oder todt gebohren worden seye? aus Mangel der diese Frage erörternden Gründe nicht entscheiden. Eben deswegen läßt sich auch nicht darthun, ob es unter der Geburt, oder nach der Geburt gestorben, oder umgekommen seye?

Aus dem vorhergehenden erhellet schon, worauf es noch beruhe, um die obigen Fragen beantworten zu können. Inquisitin *) wird auf genaues Nachforschen anjetzo in dieser Sache allein noch Red und Antwort geben müssen, was vor, bey und nach der Geburt vorgegangen? und auf was für eine Art sie das Kind gebohren habe? um daraus alsdann, wo möglich, etwas näher schließen zu können. ꝛc. Carlsruh den 25ten Febr. 17—

Dr. B.*

Dr. J.***

*) Der gerichtliche Arzt soll aber niemals aus den Aussagen der Inquisiten, sondern nur aus factis ein Urtheil fällen. S.

VI.

Ein, von einer Dirne an ihrem, an einem Mühlenbach, gebohrnen Kind, verübter Mord.

N. E.*** Actum den 13ten Jun. 17—

Nachdem an dem heutigen Tag die Anzeige geschehen, daß in dem Mühlenbach gegen des hiesigen Stabhalters Haus über, ein todtes Kind durch die M. G.** entdeckt und durch A. R.** Ehefrau aus dem Wasser gezogen worden; so begab man sich hieher und besichtigte das Cadaver, wobey sich dann fande, daß dasselbe von einem ganz neugebohrnen, aber völlig ausgetragenen wohlgestalteten Kind weiblichen Geschlechts gewesen; die ziemlich lange Nabelschnur fand sich noch daran ganz unverbunden; der Körper selbst aber war schon sehr in Fäulniß übergegangen, und aufgetrieben, auch die Haut über den ganzen Körper so angegriffen, daß sie wie die Haare bey der geringsten Berührung losgiengen. Auf der rechten Seite des Gesichts war die Nase und der Backen etwas eingedrückt. Auch fanden sich auf dem Hinterkopf einige Sugillationen, und unter dem Kinn auf der Gurgel blaue Flecken, die jedoch sich nicht um den ganzen Hals erstreckten, sondern blos etwa zwey Fingerbreit sich auf der Gurgel zeigten.

Uebrigens zeigte sich äusserlich keine Verletzung; auch war der Rückgrad, nebst den Rippen und übrigen Knochen unverletzt.

Bey Eröffnung des Hirnschädels trat in der Gegend des Schädels zu der rechten Seite etwas schwarz geronnen Geblüt heraus; desgleichen auch an denen Stellen, wo äusserlich die Sugillationen bemerkt worden; das Gehirn aber war schon zu sehr in Fäulniß übergegangen, als daß daran eine richtige Beobachtung hätte gemacht werden können. Die Sugillationen unter dem Kinn veranlaßten auch eine Zerschneidung der Integumentorum communium, da sich dann bis auf die Gurgel selbst, in den fleischigten Theilen vieles ausgetrettenes Geblüt, doch auf der rechten Seite mehr, als auf der linken befande.

Nach Eröffnung der Brust und des Unterleibs zeigte sich in diesen Theilen nichts widernatürliches; jedoch schwammen die herausgeschnittenen Lungen, die ganz blaß aussahen, auf dem Wasser.

T. Land. Physicus Dr. W. L. W.***
T. Z. Land. Chirurgus. F. B.**
Stabhalter P. F.*

P. P.

Wenn ich noch vor Erstattung des würklichen Gutachtens, dem unter dem 13ten curr. in N. E.*** errichteten Besichtigungs, und Eröfnungs- oder Sections-Protocoll annoch werde beygefügt haben: daß an dem Cadavere die Nägel an Händen und Füßen vollkommen

kommen ausgewachsen, und der Kopf vollkommen mit Haaren bedeckt gewesen, (welches 2. Hauptzeichen eines zeitigen und ausgetragenen Kindes sind,) dann beweiset die noch an des Kindes Bauch gehangene Nabelschnur, daß es neugebohren in sein tödtliches Schicksaal gekommen; daß es weiter in Mutterleib keinen Mangel müsse gehabt haben, war aus dem wahrgenommenen Fett bey Durchschneidung der äußerlichen Haut auf der Brust abzunehmen; daß weiter auch an der Haut auf dem Scheitel ein blaues Mal von außen zu sehen gewesen; daß das extravasirte Blut an dem Ober- und Hintertheil des Kopfs zwischen der äussern Haut und den Hirnschaalen-Beinern, und zwar an beyden Orten etwas größer als ein Conventions-Thaler sich befunden; und daß endlich auch in den Hirnschaalen-Knochen kein Eindruck oder Spalt wahrgenommen wurde; so werde ich den gutächtlichen Bericht über den Erfund dahin entwerfen, und nachfolgende Fragen entscheiden können.

Haben erstlich die gefundene äußerliche blaue Flecken an dem Hals gerade auf der Gurgel, auf dem Scheitel und Hinterhaupt, und das unter der Haut an eben diesen Orten bey Durchschneidung dieser Theile angetroffene ausgetrettene Blut bey einem todten Kind entstehen können? und wenn es lebend gewesen, auf was Art haben ihm diese Umstände können zugefügt werden?

Es ist in der Arzneywissenschaft eine ausgemachte und erwiesene Sache, daß an einem Leichnam, wo der Umlauf aller Säfte aufhöret, weder Mäler noch ausgetrettenes Blut, in den auch stark und gewaltsam

be-

behandelten Theilen entstehen, und auch nicht entstehen können. Da aber das Kind in vorliegendem Casu dergleichen Måler und extravasirtes Blut an 3. unterschiedlichen Orten an sich gehabt, so ist nicht zu zweifeln, daß ihm solche Verletzungen noch bey dem Umlauf des Bluts, und folglich noch bey seinem Leben zugefüget worden.

Wer wird wohl alle mörderische Unternehmungen göttloser Dirnen anzeigen können, die auf unerlaubte Art zwar Mütter und Erzieherinnen ihrer Leibesfrüchten hätten werden sollen, die es aber theils aus Scham, theils aus Mangel nicht haben werden wollen, mit welcher sie ihre kaum gebohrne Leibesfrüchte auf eine der Menschheit abscheuliche Art wiederum augenblicklich, da sie kaum die erste Luft einathmen, zernichten und einer unerlaubten Todesart aufopfern, wenn sie solche nach endlich erwachtem bösem Gewissen entweder nicht von selbst, oder auf vieles Zureden offenbaren.

Und so ist es dann schwer zu bestimmen, auf was Art das an zwey Orten auf dem Kopf extravasirte Blut entstanden seye? Durch äußerlich angebrachte Gewalt ist es immer geschehen, es seye nun durch Drucken, Schlagen oder Stoßen. Vielleicht aber hat Inquisitin das Kind in den Geburtswegen, so lang, als es möglich war, zurück gehalten, bis es endlich auf einmal mit Gewalt auf einen harten Boden von ihr geschossen, wovon sodann das ausgetrettene Blut auf dem Scheitel kann entstanden seyn. Sehr wahrscheinlich aber ist es, daß das blaue Maal, und das unter der Haut gefundene ausgetrettene Blut am Hals, da es genau auf der Luftröhre war, durch den Druck

eines oder mehrerer Finger, (wodurch das Schreyen verhütet, das Athemholen verhindert und also eine Erstickung verursachet worden,) entsprungen. Und durch das letztere hat das Kind allein um sein Leben können gekommen seyn, wenn auch die 2. Quetschungen an dem Kopf, (welche aber auch nicht ohne große Bedenklichkeit anzusehen sind,) nicht vorgegangen wären. Von dem Werfen in den Bach, und dem Schwimmen in demselben, kann das Kind diese z. berührte Beschädigungen nicht erhalten haben.

Kann 2tens aus den auf dem Wasser geschwommenen Lungen, ein Beweis geführt werden, daß dieses Kind lebend gebohren worden? Insgemein nimmt man diese Erscheinung als eine richtige Probe an, daß ein solches Kind Luft geschöpft oder geathmet habe, und folglich lebend gebohren worden, wenn sie besonders die beschriebene Farbe haben. Da aber in diesem Fall schon der ganze Körper in Fäulniß begriffen, und daher auch dieser Theil in einen veränderten Zustand dadurch gesetzet worden; so getraue ich mir nicht, aus diesem Erfund auf das gehabte Leben einen sichern Schluß zu machen.

Aus den Eindrücken an der rechten Seite der Nase und des Gesichts ist auf eine hier angebrachte Gewaltthätigkeit um so weniger zu schliessen, als eines Theils allda keine Sugillationen wahrgenommen worden, und andern Theils diese Eindrücke durch das Aufliegen auf einem harten Körper in das durch die Fäulung aufgetriebene Gesicht haben können zuwege gebracht werden. Daß aber gedachtes Kind schon mehrere Tage

müße

müße todt gewesen seyn, beweisen der starke, faulende cadaverose Geruch, und die leicht loßgehende Oberhaut und Haare, ganz deutlich.

Dieses habe über diese traurige That nach aufhabenden Pflichten gutachtlich von mir stellen, und mit eigenhändiger Namens Unterschrift bekräftigen wollen.

E.*** den 16ten Jun. 17—

T. Land. Physicus.
Dr. W. L. W.***
T. Z.** Land. Chirurg.

P. P.

Auf Erfordern Hochfürstl. Oberamts wurde die anheute wegen verdächtigen Kindesmord eingezogene 28. Jahr alte A. M. H.** von M.** von mir und dem Land. Chirurgo und Accoucheur Hr. Z.** besichtiget und visitiret, um zu sehen, ob ihre körperliche Umstände so beschaffen, daß sie würklich vor kurzem gebohren habe, oder nicht?

Und nun wurden die Umstände freylich also gefunden, daß sie mit ihrem Geständniß, heute vor 8. Tagen gebohren zu haben, übereinstimmen. Dann schon im Hemde sahe man die Zeichen des noch vorhandenen Kindbetterflußes; und durch das Zufühlen in die Mutterscheide zeigte sich solcher noch deutlicher; auch war die besagte Mutterscheide noch sehr erweitert, und der innere Muttermund noch in der Größe eines 3. Bätzners offen, und konnte auch ohne Mühe

zu noch größerer Eröfnung gebracht werden. Die äusserliche Theile des Bauchs waren weich, gewisser Massen runzlicht, und der Nabel noch merklich ausgedehnt. Dieses sind schon Beweise, daß diese Theile sich von der in der Schwangerschaft vorhanden gewesenen Ausdehnung wegen Kürze der Zeit noch nicht wieder in die gehörige Gestalt zusammen ziehen können. Auch spritzten die Brüste nur bey gelindem Drücken schöne weisse Milch von sich.

Alles dieses zusammen genommen ist Beweis genug, daß vor kurzer Zeit die Geburt eines Kindes müsse vorgegangen seyn. Welches dann auch der Wahrheit gemäs, und nach aufhabenden Pflichten hat sollen bezeuget und ausgestellet werden.

E.*** den 14ten Jun. 17—

T. Land = Physicus.
Dr. W. L. W.***
T. Z.** Accoucheur.

Land = Physicats H.** weiteres medicinisches Gutachten, nach Veranlassung des den 30ten Jun. a. c. von Hochfürstl. Oberamt, in Inquisitions - Sachen puncto infanticidii der A. M. K.** von M.** in 4. Puncten bestehenden, anhero zu erlassen beliebten Pro Memoria.

Was die Erörterung des ersten Puncts betrift; so wird solche selbst nach der dabey gemachten Anmerkung von Hochfürstl. Oberamt, keiner groſen Schwierigkeit unterworfen seyn. Denn es werden

aller=

allerdings an allen thierischen, besonders menschlichen Körpern, wenn sie einige Zeit todt, (insonderheit aber an den Theilen, wo sie aufliegen, als dem Rücken, den Hinterbacken u. s. w.) auch schon manchesmal in den ersten 24 Stunden, dergleichen dunkelroth oder blaue Flecken bald mehr, bald weniger angetroffen. Es entstehen aber diese Flecken von nichts weniger als einer äußern Gewalt, sondern sie sind Folgen der anfangenden Fäulung und Verwesung, und werden in der Kunstsprache necroses, oder auf teutsch Todtenflecken genennet. Sie würden auch bey, und an dem Leichnam des quæst. Kindes deutlich wahrzunehmen gewesen seyn, wenn nicht schon durch die Fäulung das feine Oberhäutchen nebst der darunter liegenden allgemeinen Bedeckungshaut, allzusehr wären aufgelößt und zerstört gewesen. Hingegen waren die gefundene blaue Flecken auf dem Scheitel, dem Hinterhaupt, und auf der Kehle, nebst dem beträchtlichen Theil vom ausgetrettenen Blut, welches bey der Section unter diesen Mäleren gefunden worden, von nichts weniger, als einer faulenden Auflößung des Körperchens herzuleiten; sondern sie hatten eine gewaltsame Zerreißung der zarten Blutgefäße zum Grunde, welche durch nichts anders, als durch eine äußerliche Gewalt bey noch vorhandenem Umlauf des Bluts, und folglich noch beym Leben des Kindes, können entstanden seyn. Dergleichen Verletzungen nennen die Aerzte nach der Kunst Ecchymomata, Ecchymoses, Sugillationes, auch Contusiones; und hieher gehören die am Kind quæst. bemerkte Verletzungen.

Andurch wird nun hinlängliche Auskunft ertheilt worden seyn, auf das, was das Hochfürstl. Oberamt in seinem Pro Memoria sagt:

„Was nun den ersten Punct anlangt, so wird zwar „in dem viso reperto, so viel wir einsehen, mit gutem „Grund behauptet, daß die gefundene Sugillationes, „aus deren Eröffnung geronnenes Geblüt geflossen, „Beweise sind, daß das Kind würklich lebendig ge„bohren worden ist; dann obgleich bekannt ist, daß „todte animalische Körper durch die Fäulniß blaue „Flecken bekommen; so scheinen uns dennoch auch die„se von den eigentlichen Sugillationen sehr unterschieden zu „seyn, dadurch weil aus diesen, (wie bey dem secirten Kind „in gegenwärtigem Fall) geronnen Geblüt fließen muß, „welches sich, unserer geringen Einsicht nach, bey den „blos aus der Fäulniß entstehenden Flecken nicht äußert. „So wie wir nun bey diesem Punkt wenig Anstand „finden, so bitten wir nur um die weitere gefällige me„dizinische Auskunft darüber.“

Was die weitere Aufklärung des 2ten Puncts „noch etwas detaillirter erläutert zu sehen, ob der Satz, „daß bey einem animalischen Körper jede Sugillation „und darunter befindliches geronnenes Geblüt ein vor„hergehendes Leben beweisen, und ob nicht deswegen, „bey Kindern, die im Mutterleibe gestorben sind, ei„ne Ausnahme zu machen, und etwa zu supponiren sey, „daß bey dergleichen Kindern, die Wärme in dem Leib „der Mutter, dem Blut noch so viel Circulation oder „wenigstens so viel Substanz lasse, daß es durch Drü„ckung der Gefäße gleich nach der Geburt unter der Haut „sich sammeln, und wie man sagt, gerinnen könne?“

An-

Anlangt: so ist es auf die erste Frage desselben ganz richtig, daß alle Sugillationen einen Umlauf der Säfte, und folglich Leben erfordern. Was die Entwickelung der zweyten Frage bey diesem Punct in helleres Licht setzen kann, bestehet in folgendem: Es ist nicht möglich, wann ein Kind in Mutterleib erstorben, daß noch so viele Circulation oder Substanz im Blut übrig bleiben könne, daß also noch unter und währender, auch gleich nach der Geburt, durch Drückung der Gefäße sich solches unter der Haut sammeln und gerinnen könne. Die Wärme in der Gebährmutter ist vielmehr Ursache, daß das in ihr verwahrte, besonders wegen der weichen Nachgeburt in kurzer Zeit in Fäulung gehen muß, und also der Kreislauf des Bluts dadurch allerdings gehemmet wird.

Auf den 3ten Punct „wünscht man auch ferner „ein medizinisches Gutachten über die Frage: ob aus„ser dem Nachlassungs-Gefühl des fœtus in Mutter„leib, die Mutter noch andere indicia vom Tod des „Kindes in ihrem Leib spühre, und ob es möglich „sey, daß eine gesunde Mutter, die ein todtes Kind „gebiert, so leicht und Schmerzlos gebähren und in Zeit „von 4 Wochen mit einem todten Kind im Leib so „gesund seyn könne? Dann da die Inquisitin seit 4 „Wochen vor der Geburt ihr Kind nicht mehr gespührt „haben will, so kommt es uns unglaublich für, daß „sie in der Zeit nicht krank gewesen, oder wegen der „aufhörenden Mithülfe des Kindes bey der Geburt „nicht schwerer gebohren haben soll,“ antworte ich, daß außer dem nachlassenden Gefühl des Kindes in Mutterleib eine Mutter allerdings noch mehrere Zeichen einer todten Frucht in und an ihrem Leibe ver-

spühre; es sind solches besondere Uebelkeiten, Ohnmachten, üble blasse Farbe, Unvermögen zu den gewöhnlichen Geschäften, welke und zusammenfallende Brüste und Herauslaufen der Milch, auch nicht selten ein Ausfluß stinkender Feuchtigkeiten aus den Geburtswegen. Daß eine Schwangere, die ein todtes Kind bey sich trägt, nicht 4 Wochen lang gesund seyn, und harte Arbeiten, wie Inquisitin gethan, verrichten könne, erhellet aus obigem. Daß aber die Geburten todter Kinder nicht selten leichter, als lebender Kinder seyen, (weil erstere wegen ihren weichen, leicht nachgeblichen und schon zusammengefallenen Körperchen ohne viele Hindernisse durch die Geburtswege durchkommen können,) ist eine in der Erfahrung bekannte Sache; dahingegen lebende und gesunde Kinder weniger nachgeblich, zum Durchkommen mehr Raum erfordern; auch zu ihrer Geburt durch ihre eigene Kraft nichts beytragen, sondern bloß durch die Kraft der Mutter gebohren werden.

Den 4ten Punkt, „ ob nicht das Kind, wann es „ 4 Wochen lang todt bey der Mutter gelegen, todt von „ ihr gegangen und so todt ins Wasser gekommen, und „ bey 8 Tagen darinn geblieben, vielmehr verfault ge„ wesen seyn müßte? Ja wir glauben sogar, daß die„ ser Körper, wenn er todt ins Wasser gekommen wä„ re, schon längst vorher und bald nach der That, „ bey dem ohne dis starken Fall habenden Mühlenbach, „ oben geschwommen, und an den Tag gebracht wor„ den seyn mußte?“ erläutere ich also: Wenn quæst. Kind 4 Wochen lang im Mutterleib todt gewesen wäre; so müßte solches in noch viel größerer Fäulung begriffen gewesen seyn, als es bey der Besichtigung und

Se-

Section erfunden worden, die Mutter müßte auch nach der, 8 Tage vorher geschehenen Geburt, nicht so mit Milch strotzende Brüste haben aufweisen können, auch nicht so vielen Abgang von gutem gesundem Blut aus den Geburtswegen gehabt haben, als bey der deswegen geschehenen Visitation an ihr gefunden worden. Auch würklich müßte das Corpus delicti in noch größerer Fäulung befindlich gewesen seyn, wenn es 7. Tage im Mühlenbach gelegen hätte, als sich gezeiget hat. Es ist auch nicht zu glauben, daß es in diesem schnellaufenden Wasser, in so viel Zeit nicht viel weiter geschwommen wäre. Fast sollte man glauben, daß mehr berührtes Kind von der Geburt an, in einem kühlen Ort, bey der damaligen heißen Witterung aufbehalten, und erst den nemlichen Tag, da es aufgefangen worden, in das Wasser geworfen worden. Allerdings aber muß noch bemerkt werden, daß der unterlassene Verband der Nabelschnur, wodurch noch ausser obigen Verletzungen eine tödtliche Verblutung kann entstanden seyn, der Inquisitin noch schwere Verantwortung zuziehen müsse.

Dieses habe andurch nach Pflicht und Einsicht den medizinischen Grundsätzen gemäs von mir stellen sollen. E.*** den 5ten July 17—

T. Dr. W. L. W.***

Pro Memoria. In Inquisitions-Sachen der A. M. K.** von M.** puncto Infanticidii über den Enthalt der in dem gestrigen Actu von dem Physicat verlangten Erörterungen.

Auf die Antworten ad Q. 196. und 197.

Q. „ Ob dann kurz vor der Geburt etwas von „ ihr gegangen? „

Resp. „ Ja! es seye ohngefehr 14. Tage vorher „ etwas von Blut, aber sehr wenig von ihr „ gegangen. „

Q. „ Ob das sehr roth ausgesehen? „

Resp. „ Nein, sondern es seye gewesen, wie halb „ Wasser, und halb Blut. „

Abgang von blutigem und waßerichtem Schleim aus den Geburtswegen ist bey den, der Geburt sich nahenden Weibsleuten, auch einige Wochen vor der Niederkunft, (besonders vollsäftigen, wie Inquisitin ist,) gar nichts ungewöhnliches; sondern ein Beweis, daß sich die Geburtswege allgemach öfnen, und mit dem Abgang dieser Feuchtigkeit zu desto beßerm Durchgang des Kinds gleichsam schlüpfrig gemacht werden. Die Wehemütter nennen diesen Umstand die Zeichen. Und da Inquisitin diesen Abgang nur wenig nennet, so ist er auch bey ihr gar nicht als bedenklich anzusehen.

Auf die Antwort ad Q. 210.

„ Sie müße also das Fürtuch unter sich gelegt „ gehabt haben, da sie gebohren. „

Resp. „ Ja, als sie die Geburtsschmerzen em„ pfunden, hätte sie, um nicht auf den bloßen „ Boden zu liegen, es unter sich gelegt. „

Hat also Inquisitin ihr Kind liegend gebohren, und kann also letzteres, (das ausgetrettene Blut, auf dem Scheitel und dem Hinterhaupt,) nicht vom Aus-

fallen

fallen aus den Geburtswegen auf hartem Boden erhalten haben, sondern es muß solches allerdings durch äußerliche Gewalt entstanden seyn, die anders woher gerührt.

Auf die Antwort: ad Q. 217.

„ Wie sie dann glaube, daß die an dem Kind
„ gefundene blaue Flecken an dessen Kopf und
„ Hals entstanden seyn können? „

Resp. „ Das wisse sie nicht, sie habe es eben mit
„ dem Tuch zusammen gedrückt, und so ins
„ Wasser geworfen. „

Ist zu glauben, daß das Zusammendrücken des Kindes im Tuch nicht gar sanft müsse gewesen seyn.

Aus mehrern Antworten der Inquisitin kann nicht gefolgert werden, daß nur von einem erlitten haben wollenden Fall, weder das Kind im Mutterleib Noth gelitten, noch die Niederkunft dadurch vor der Zeit beschleuniget worden, da insonderheit der Fall nur auf die rechte Seite geschehen; wäre solcher auf den angespannten Bauch gegangen, so hätten freylich wichtige Folgen daraus entstehen können.

Es kann übrigens wohl seyn, daß Inquisitin in den letzten 14. Tagen, wenn sie sich besonders brav gebunden oder zusammen geschnüret, (wie es dergleichen Dirnen nicht selten zu thun pflegen,) ihr Kind weniger, als vorher gespüret. Es ist aber keine Folge, daß es deßwegen schwach, oder gar todt gewesen seye. Mehrentheils senken sich die Kinder um diese Zeit schon tief in das beinerne Becken herunter; und die Gebährmutter, nebst den Bauch-Muskeln ziehen

sich

sich immer mehr zusammen hinter ihnen her, so daß sie sich nimmer so frey und fühlbar bewegen können, als sie, da sie noch über dem Becken gestanden, haben thun können. ꝛc.

E.*** den 7ten July 17—

Dr. W. L. W.***

P. P.

Ueber die von dem Oberamt** eingesammelte Inquisitions-Acten, gegen A. M. K. von M. puncto Infanticidii dolosi so wohl, als über das in dieser Sache erhobene und oben befindliche Visum & repertum, habe ich folgendes Gutachten erstattet;

Ich habe diesemnach zuerst meine, zum ersibenannten Viso & Reperto nöthige Anmerkungen vorgetragen; bey Erstattung des Gutachtens über die Sache selbst, aber vorzüglich auf die Erläuterung folgender Fragen Rücksicht nehmen müssen:

1) Hat der A. M. K. Kind nach der Geburt gelebt?

2) Sind die an dem Scheitel und an der Gurgel des Kinds gefundene Sugillationen, würkliche Zeichen einer nach der Geburt erlittenen äusserlichen Gewalt?

Was das Visum & Repertum anbetrift; so fand ich solches unvollständig, weil das Physikat **

a) nichts angegeben hat, ob nemlich, besonders die großen Blutgefäße von Blut entleert, oder noch mit Geblüt angefüllt gewesen seyen? Dann dieses hätte man vorzüglich bey diesem Fall wissen sollen, weil,

weil, wenn die Blutgefäße vom Blut entleert gefunden worden, der Mangel des Unterbands an der Nabelschnur die Ursache des Todes bey dem Kind hätte seyn müssen; wenn aber die Blutgefäße noch voll Bluts gewesen sind, dadurch erwiesen wäre, daß das Kind nicht an der Verblutung aus der Nabelschnur gestorben seye. (S. Büttner loc. cit. §. 75.)

Denn nur auf den Fall hin, wenn die Blutgefäße (und besonders die dem Herzen nah gelegene) des Kindes vom Blut entleert gewesen sind, kann die Behauptung des Oberamts ** in seiner, dem dortigen Physikat zur Erläuterung vorgelegten Frage: ob nicht die tödtliche Gewalt, welche das Kind erlitten, schon durch das ermangelnde Unterband der Nabelschnur *constat*irt seye? statt finden; und aus der von dem Physikat ** ertheilten Erläuterung ist ersichtig, daß das Physikat selbst nicht behaupten kann, daß das Kind aus Mangel der unterbundenen Nabelschnur gestorben seye, weil es nur sagt „und allerdings muß „der unterlassene Verband der Nabelschnur, wodurch „eine tödtliche Verblutung kann entstanden seyn, der „Inquisitin noch schwere Verantwortung zuziehen."

Allerdings aber muß die unterlassene Untersuchung der Blutgefäße demnach dem Physikat ** zur Verantwortung vorgelegt werden. Denn, weil es bey der Section nicht untersucht oder es wenigstens ad Protocollum nicht angegeben hat: ob die große Blutgefäße ihres Bluts beraubt gewesen, oder nicht? so kann der unterlassene Verband der Nabelschnur der Inquisitin keine schwere Verantwortung zuziehen. Ist es nicht in der gerichtlichen Arzneykunde sattsam bekannt,

daß,

daß, so wie ein obducirender Arzt nicht Möglichkeiten in seinem judicio medico vortragen darf; er auch aus dem Mangel des Verbands der Nabelschnur nicht eher auf die tödtliche Verblutung des Kindes schließen dürfe, als bis das in den großen Blutgefäßen enthaltene, oder nicht mehr vorhandene Blut, von ihm bey der Section des Leichnams constatirt worden ist? *)

b) Weil es gar nichts davon erwähnt, ob in den Blutgefäßen der Lungen, und vorzüglich in ihren Schlagadern Blut gefunden worden seye, oder nicht?

Welches zum Beweis des Lebens des Kinds nach der Geburt um so nöthiger gewesen wäre, **) als die bisher bekannt gewesene trügliche Lungen-Probe ***) ohnehin bey der Inquisitin Kind nichts beweisen konnte, weil es schon sieben Tage im Wasser gelegen und bereits in Fäulniß übergegangen war. ****)

Ich wende mich nun zur Entscheidung der wichtigen Frage: Hat der U. M. K. Kind nach der Geburt gelebt?

Wenn man das von dem Physikat ** erstattete zweyte medizinische Gutachten über den Erfund des

---

*) Siehe *Baumer* l. cit. Cap. XIV. §. XXX.
Ludwig Instit. med. forens. §. 258.
Camper VIte Abtheil. pag. 98.
Ploucquet l. cit. §. 139. §. 157.
Schæl Dissert. de funiculi umbil. deligatione non absolute necessar. §. XXIV. §. XXVII. & §. XXIX.
Meine Inaug. Diss. §. VII.

**) Ploucquet l. c. §. 150. & 151.

***) Ploucquet l. c. §. 144.
Eschenbach l. c. Sect. XVIII. §. 136.
Camper l. c. Abtheil. IV. S. 51. seqq.

****) Ploucquet l. c. §. 147.
Baumer l. c. Cap. XIV. §. XL. seq.

todtgefundenen Kindes der A. M. K. durchließt; so findet man zwar, daß es behauptet: „der Inquisitin Kind „habe gelebt,“ und die Gründe, welche es zur Behauptung seines Satzes anführt, sind würklich auf Grundsätze der Arzneygelahrtheit gebaut — allein nicht einen Fingerzeig von Beweis findet man in dem erstbenannten medizinischen Gutachten, daß das Kind noch würklich nach der Geburt gelebt habe, dann aus dem Erfund der bemerkten Sugillationen ist zwar das Leben des Kindes constatirt, allein können diese nicht kurz vor, oder unter der Geburt entstanden seyn? *)

Warum mußten sie denn durch äußerlich angebrachte Gewalt erst nach der Geburt entstanden seyn? Warum denn eben durch Drucken, Schlagen, Stoßen? wie das Physikat ** in seinem Gutachten vermuthet. Wer ist ihm Bürge dafür, daß der Kopf des Kinds während der Geburt an dem Becken nicht hart angestanden? im langsamen Fortrücken nicht stark gequetscht worden seye? **) die Gurgel des Kinds aber von der starken Zuschnürung des Gebährmutter-Munds nicht stark gedruckt worden? ***) und so die bemerkte Sugillationen entstanden, folglich das Kind unter der Geburt nicht gestorben seyn?

Daß

*) S. *Eschenbach* l. c. Sect. XVIII. §. 137.

**) Büttner l. c. §. 68.
Ludwig l. c. §. 268.
Kannengieser Instit. med. legal. §. DXXX.
Baumer l. c. Cap. XIV. §. LII.

***) Ploucquet l. c. §. 139.

Daß sehr viele Kinder sugillirte Stellen mit auf die Welt bringen, die sie während einer langsamen Geburt erleiden, ist eine in der Erfahrung eben so gegründete Wahrheit, als diese, daß viele Kinder, wenn sie auch ganz ausgetragen und stark sind, durch Quetschungen, die der Kopf, Hals, Brust, Nabelschnur ꝛc. leidet, während der Geburt sterben. *)

Aus allem diesem wird klar und deutlich, daß auch das Oberamt * * die behauptete höchste Wahrscheinlichkeit: „daß das gefundene Kind lebendig gebohren worden seye," aus dem Sections-Bericht nicht darthun können. So viel nur beweißt die völlige Reife des Kindes, daß es kurz vor der Geburt, und also die Möglichkeit gehabt habe, sein Leben nach der Geburt fortzusetzen, mithin vitalitas partus ist constatirt, aber nicht desselben Leben post partum. * *)

Allein — welch wichtiger Raum der Zeit zwischen dem Leben des Kinds vor und währender Geburt? — welche gefährliche Epoche ist nicht die Zeit der Geburt für das bis zur Reife gediehene, gesunde Kind?

Nun muß ich die zwote Frage erörtern: Sind die an dem Scheitel und der Gurgel des Kindes vorgefundene *Sugillationen*, würkliche Zeichen einer nach der Geburt erlittenen äußerlichen Gewalt?

Aus dem vorhergehenden Beantworten der ersten Frage ist ersichtig, daß die an dem Scheitel und der Gur-

---

*) Büttner l. c. §. 78.
**) Ploucquet l. c. §. 130.
Eschenbach l. c. Sect. XVII. §. 124.

Gurgel vorgefundene Sugillationen nicht eher, für würkliche Zeichen einer nach der Geburt erlittenen äusserlichen Gewalt angesehen werden können, als bis es constatirt ist, daß sie nicht vor und unter, sondern erst nach der Geburt entstanden sind. Ist aber dieses letztere bewiesen; so muß man die vorgefundene Sugillationen allerdings als würkliche Zeichen einer, dem nach der Geburt noch lebenden Kind zugefügten äusserlichen Gewalt ansehen, weil dergleichen Sugillationen bey todten Kindern nicht mehr statt finden können.

Da aber nun von dem Physikat ** weder das Athemholen, noch die Abänderung des Kreislaufs des Bluts, (welches die hauptsächlich requirirte Veränderungen bey einem lebendig gebohrnen Kind sind, *) in dem medizinischen Gutachten eruirt worden sind; so bleibt es ungewiß, ob das von der A. M. K. gebohrne Kind noch gelebt habe, als es auf die Welt gekommen?

Schweickhard, Dr.

Auf dieses Gutachten mußte das mehrmalen erwähnte Physikat ** auf die zwey Fragen:

1) Ist bey dem gefundenen Kind in den gröseren Blutgefäßen nahe am Herzen noch Blut gewesen? wie waren die Lungen beschaffen? und hat es würklich Athemholen gehabt?

2) Hat das Kind die Sugillationen am Kopf und Hals nicht unter schwerer Geburt bekommen können? seine Erläuterung geben; welche anbey folgt.

P. P.

*) Ploucquet l. c. §. 141. seq.

P. P.

Was das erste betrift; so muß ich sagen. daß in den, aus dem Herzen gehenden Blutgefäßen tam arteriosis quam venosis, allerdings noch Blut vorhanden gewesen, und davon beym Herausschneiden der Lungen eine geringe Portion hervorgeflossen; es wird aber immer eine unentscheidende Frage bleiben: ob nicht mehr Blut würde zum Vorschein gekommen seyn, wenn die Nabelschnur ohne Aufschub gehörig wäre verbunden worden? Unterdessen habe ich nirgends behauptet, daß das Kind an einer Verblutung aus dem Nabelstrang sein Leben eingebüßt habe; sondern ich sehe solches nur als eine strafbare Unterlassung an, welche einer Mutter, (wie alle andere Versäumnisse, wodurch einem Kind, das erst neu gebohren worden, Schaden, Gefahr und Nachtheil zuwachsen kann,) allerdings schwere Verantwortung und Gewissensbisse zuziehen muß. Noch ehe aber das Physikat Carlsruhe seine inaugural dissert. de non necessaria deligatione funiculi umbilicalis ans Licht tretten lassen; haben schon lang vorher große Aerzte, *) gründlich-ausgearbeitete Dissertationen der Welt mitgetheilet.

Die herausgeschnittenen Lungen waren aufgetrieben, von blaßrother Farbe und schwammen auf dem Was-

*) Dr. J. H. Schulz in Halle: an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria, 1733.
D. Mich. Alberti, de funiculi umbilicalis neglecta alligatione in causa infanticidii limitanda, Hal. 1731.
D. Phil. Adol. Bœhmer de necessaria funiculi umbilicalis, vi vasorum structuræ in nuper natis, deligatione. 1745.

Wasser, welches zusammen genommen allerdings beweiset, daß das Kind Luft geschöpft und geathmet habe, da sie im Gegentheil, wenn das letztere nicht geschehen wäre, würden zusammen gefallen, und von dunkelrother oder blaulichter Farbe gewesen seyn; und wenn der Inquisitin Antwort auf Qu. 251. dazu genommen wird, allwo sie sagt: „wenn sie zu Haus gewe„sen wäre bey ihren Eltern, so wäre so nichts geschehen, dann die hätten das Kind gehöret, und folglich „nicht zugegeben, daß sie es umgebracht, u. s. w.“ so wird wohl Niemand einen Zweifel erregen können, daß das Kind nicht lebend gebohren worden, geschrieen, folglich auch Luft und Athem geschöpft habe.

Was das andere anlangt; so ist aus dem eben Angeführten genug erwiesen, daß das von der Inquisitin gebohrne Kind auch nach der Geburt gelebet; und daß die Sugillationen am Kopf und Hals nicht von einer harten und schweren Geburt, sondern von einer äußerlichen Gewalt, (gegen die Behauptung des Physikats Carlsruhe) müssen entstanden seyn. Wären die Sugillationen am Kopf einander gerade entgegen gesetzt, und eine vornen an der Stirne, die andere aber an dem Hinterhaupt, oder eine auf der rechten, und die andere auf der linken Seite des Kopfs gewesen; so könnte man glauben, daß so etwas unter der Geburt durch ein Andrücken an die Knochen des Beckens habe entstehen können. So aber stunden sie einander nicht gegen über; sie faßten auch mehr ausgetrettenes Blut in sich, als durch den Druck der Geburts-Werkzeuge hätte können hervorgebracht werden. Daß die Sugillation vornen am Hals, von einer starken Zuschnürung des Gebährmutter-Mundes könne entstanden seyn, ist wie-

derum nicht glaublich; denn in diesem Fall hätte der größte Theil des Halses, (und nicht nur ein kleiner Theil desselben) sugillirt seyn müssen; überdem fand man auch daselbst mehr geronnenes und extravasirtes Blut, als durch eine solche Zuschnürung hätte entstehen können. Ferner hätte nach den, von dem Physikat Carlsruhe supponirten Umständen die Inquisitin eine langwierige und schwere Geburt haben müssen; eine solche aber hat sie nicht gehabt; dann nach den Antworten auf Qu. 58. und 105. ist sie in Zeit einer viertel oder halben Stund von ihrer Expedition am Mühlenbach wiederum in des Beckers G.** Haus, (welches doch durch die Scheuer und Garten in gerader Linie von dem Mühlenbach wenigstens 200 Schritte entfernt ist,) wiederum zurück gewesen, und folglich muß ihre Niederkunft ohne Hinderniße geschwind vor sich gegangen seyn.

Wie hat das von der Inquisitin lebend gebohrne Kind, die beschriebene Sugillationen erhalten? In der That nicht durch Auffallen auf einen harten Boden, welches ohnehin am Hals nicht hätte geschehen können, durch jählinges Herausstürzen aus der Gebährmutter. Dann Inquisitin hat ihr Kind nach dem Inhalt ihrer Antworten auf Qu. 89 und 210 auf dem Boden liegend gebohren. Und wie hat eben dieses Kind sein Leben verlohren? Allem Anschein nach durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten seiner Mutter, (der Inquisitin,) indem sie in den Antworten ad Qu. 103 und 104 sagt: „daß sie eben dadurch doch eine Mörderin an ihrem Kind gewesen, weil sie es in den Bach „geworfen.“ Durch das ins Wasser Werfen aber haben die Sugillationen freylich nicht entstehen können,

wo-

wodurch sind sie also sonst herfürgebracht worden? Inquisitin gestehet ein, daß sie das Kind im Tuch ziemlich zusammengedrückt, und den ganzen Bündel mit beeden Händen auch zusammengedrückt; nimmt man nun die schon oben angeführte Antwort auf Qu. 251. noch dazu; so erhellet allerdings, daß quæstionirtes Kind, durch von außen angebrachte Gewalt sein Leben verlohren habe. Nur aber ist noch nicht eruirt, wie solches geschehen, und wird auch nicht eruirt werden können, wenn nicht der Inquisitin eigenes Geständnis solches noch offenbahret.

D. W. **,

Nicht nur dieses Gutachten, sondern noch weitere in dieser Sache verhandelte Acten gaben Gelegenheit an die Hand, mir noch über folgende Puncten Erläuterung abzuverlangen:

1) Ob ich aus dem Sections-Erfund allein das Leben des Kinds nach der Geburt für gewis, oder nur für wahrscheinlich, oder nur für möglich halte?

2) Ob ich in Zusammenhaltung dieses Erfunds mit den in den Acten erhobenen Umständen der Schwangerschaft und Niederkunft, das Leben des Kinds nach der Geburt, auch ohne der Inquisitin neuerliches Geständniß, für gewis, oder blos für wahrscheinlich halte?

3) Ob ich in den mehr bemerkten Acten gegen die nunmehrige Geständniß der Inquisitin, von dem Leben, und der von ihr erfolgten Ertödtung zu einigen medizinisch- oder chirurgischen Zweifeln pflichtmäßigen Grund finde?

ad 1.

Wann ich den Inſpections- und Sections-Erfund noch ſo oft durchleſe, wann ich darüber noch ſo oft nachdenke, wann ich ihn mit andern ähnlichen in der Medicina forenſi vorkommenden Obductionen vergleiche; ſo kann ich aus dem Sections-Erfund allein das Leben des Kinds nach der Geburt weder für gewis, oder für wahrſcheinlich, wohl aber für möglich halten, dann in dieſem Sections-Erfund iſt nichts anzutreffen, welches der Möglichkeit des Lebens des Kindes nach der Geburt im Weg ſtünde, allein diejenige data, welche auf das Leben eines Kindes nach der Geburt einiges Licht der Gewisheit und Wahrſcheinlichkeit verbreiten könnten, fehlen ihm ganz, wie ich ſchon oben bewieſen habe.

Iſt auch die Kunſt, die ich treibe, nur eine ſcientia probabilium; ſo laß ich ſolches blos in Abſicht der praxis medicæ etwa gelten; allein in Abſicht des Anatomiſchen fordert ſie unwiderlegliche Beweiſe zur Erhärtung einer Sache, wobey es hauptſächlich auf facta, und alſo auf in der menſchlichen Maſchine gefundene, oder nicht gefundene Erſcheinungen ankommt. Nehme ich hiebey noch an, daß ein Medicus ſecans bey Obductionen nichts muthmaßliches, ſondern blos in ſeinem Erfund gegründetes bey dem judicio medico annehmen; der zum Gutachten hierüber aufgeforderte Arzt aber nur die von dem obducirenden Arzt angegebene data zur Richtſchnur nehmen darf; ſo wird es leicht zu begreifen ſeyn, warum ich auf die erſte Frage mit: Nein in Abſicht der Gewißheit, oder Wahrſcheinlichkeit des Lebens des Kindes nach der Geburt antworte?

ad

ad 2.

Wenn ich diesen Sections-Erfund mit den in den Acten erhobenen Umständen der Schwangerschaft und Niederkunft zusammen halte; so kann ich das Leben des Kinds nach der Geburt, auch ohne der Inquisitin (neuerliches) Geständniß zwar nicht für gewiß, aber doch für sehr wahrscheinlich halten, weil

a) Inquisitin eine gesunde Leibes-Constitution und gute Schwangerschaft gehabt hat.

b) Das vorgegebene Fallen der Schwangern, auf das Leben, oder den Tod des Kinds im Mutterleib keinen Einflus hat haben können.

c) Inquisitin bald und leicht,

d) ein ausgetragenes wohlgestaltetes Kind geboh-ren hat. Hier muß ich erinnern, daß ich den Beweis, welchen das Physikat ** in seinem oben stehenden Gutachten für das Leben des Kinds, aus dem Schwimmen und der Farbe der Lungen hergenommen hat, nicht annehmen kann, weil nach dem Sections-Erfund das Kind schon sehr in Fäulniß übergegangen war, mithin diese Lungen durch die Fäulniß an Farb und Schwere schon eine, die damit gemachte Probe trüglich machende, Veränderung erlitten haben.

e) Die vorgefundene Sugillationen nicht bloße Todten-Flecken waren, sondern vieles geronnenes Geblüt enthielten, mithin von äußerlicher Gewaltthätigkeit entstanden waren, da das Kind noch gelebt hat.

f) Diese Quetschungen auch wegen der leichten Geburt nicht von dieser herrühren konnten.

Wann man überlegt, daß ich in meinem ersten Gutachten blos auf das visum & repertum mein Augenmerk zu richten, jetzo aber dieses mit den in den Acten erhobenen Umständen zusammen zu halten, den Auftrag hatte; so wird man leicht begreiffen können, warum ich jetzo von meiner in dem ersten Gutachten geäußerten Meynung in Betreff der Sugillationen, abgegangen bin.

ad 3.

In den Acten finde ich, gegen die nunmehrige Geständnisse der Inquisitin, von dem Leben und der von ihr erfolgten Ertödtung zu einig-medizinisch-chirurgischen Zweifeln gar keinen Grund; dann, wenn das Geständniß der Inquisitin wahr ist, daß sie

a) das Kind zusammengedrückt,

b) bey dem Zusammendrücken dasselbe lebend gespürt hat;

so bleibt kein Zweifel mehr übrig, daß das Kind noch nach der Geburt gelebt habe, und die Ertödtung desselben von seiner Mutter erfolgt seye.

Schweickhard, Dr.

Auf dieses hin, mußte ich noch in dieser Inquisitions-Sache darüber mein Gutachten erstatten:

„Ob nicht in dem Fall, wenn bey der Section „alles, was die Pflicht erfordert, behörig geschehen „wäre, vielleicht mit anatomischer Gewisheit der Tod „des Kinds vor der vollbrachten Geburt, oder daß „das Kind nicht durch das factum der Mutter sondern ohne dieses durch andere Ursachen gestorben seye, „sich hätte behaupten lassen können?“

Ob

Ob nun wohl der Arzt sich in gar nichts anders einlassen muß, als in das, was der Richter ohne seinen Bericht und Gutachten nicht mit Gewisheit einsehen kann; (Siehe Tode med. chir. Bibl. VIIIter Band S. 509.) so habe ich doch diesen unterstellten Fall auf nachstehende Art zu erörtern gesucht:

Wenn das Physikat bey der Section des Kinds angegeben hätte:

a) Ob die Blutgefäße (und besonders die dem Herzen nah gelegene) des Kinds vom Blut entleert, oder noch mit demselben angefüllt gewesen?

b) Ob in den Blutgefäßen der Lunge vorzüglich den Schlagadern derselben, Blut gefunden worden seye, oder nicht?

So würde, wenn nach liter. a) die großen Blutgefäße vom Blut leer gewesen wären,

α) Sich mit anatomischer Gewißheit behaupten lassen können, daß das Kind nicht durch das (eingestandene) factum der Mutter, sondern ohne dieses, durch andere Ursachen, nemlich durch den unterlassenen Verband und Zerreißung der Nabelschnur, folglich durch eine Verblutung verstorben seye.

Wenn aber die großen Blutgefäße noch mit Blut angefüllt gewesen wären; so ließe sich

β) mit anatomischer Gewißheit beweisen, daß der unterlassene Verband und die Abreissung der Nabelschnur, mithin die Verblutung, gar nicht die Ursache des Todes des Kinds haben seyn können.

Wenn ferner nach lit. b) in den Schlagadern der Lungen Blut gefunden worden wäre; so ließe sich

a) mit physiologischer Gewisheit behaupten, daß das Kind nach der Geburt Athem geschöpft, folglich vollkommen gelebt habe; mithin auch der Tod des Kinds vor der vollbrachten Geburt alsdann nicht behauptet werden könnte. (S. Ploucquet über die gewaltsamen Todesarten. §. 150. seq.)

Wenn im Gegentheil in den Schlagadern der Lungen kein Blut gefunden worden wäre; so ließe sich

b) mit anatomischer Gewißheit behaupten, daß zwar das Kind nicht geathmet habe; iedoch aber würde es immer noch zweifelhaft bleiben, ob das Kind nicht nach vollbrachter Geburt gelebt habe? weil viele Kinder todt scheinend, oder nicht athmend auf die Welt kommen, ihr Leben aber sogleich, (wenn ihnen nicht schleunige Hülfe zum Athemholen geleistet wird,) wieder verlieren. (S. Camper l. c. Vte Abtheil. S. 72. u. folg.)

Ich fasse nun diese vorangeschickte Sätze zusammen, und sage, daß, wenn bey der Section alles, was die Pflicht erfordert, behörig geschehen wäre; man

1) nach lit. a. β. mit anatomischer Gewißheit beweisen könne: **daß der Tod des Kindes nicht von dem unterlassenen Verband der Nabelschnur hergerührt habe.**

2) nach

2) nach lit. b. a, mit physiologischer Gewißheit bestimmen könne: daß der Tod des Kindes vor der vollbrachten Geburt nicht erfolgt seyn könne.

3) nach lit. a. α. mit anatomischer Gewißheit behaupten müsse: daß der Tod des Kinds nicht durch das eingestandene factum der Mutter, sondern ohne dieses durch eine andere Ursach nothwendig erfolgt seye.

4) nach lit. b. b. aber immer noch zweifelhaft bleiben müsse: ob das Kind vor, in, oder nach der Geburt verstorben seye?

Zum Beschluß füge ich noch folgende Anmerkungen bey:

1) daß der Fäulniß ohngeachtet, in welche das todtgefundene Kind übergegangen war, der obducirende Arzt jedoch noch die grosen, dem Herzen nahe gelegenen Blutgefäße, und die Lungen-Schlagadern des Kindes hätte untersuchen sollen, weil ihm der Leichnam doch noch die Lungenprobe gestattet hat; und er in dem Fall, wenn aus den etwa schon in Fäulniß übergangenen Blutgefäßen nichts anatomisch gewisses mehr hätte eruirt werden können, dieses genau hätte anzeigen sollen.

2) Wie zweifelhaft es nach Unterlassung obbenannter Untersuchung, ohne die übrige Umstände bleibe:

a) ob das Kind nach der Geburt Athem geholt, mithin gewiß so gelebt habe, daß es sein Leben hätte fortsetzen können?

b) Ob das Kind nicht durch die Abreißung der Nabelschnur gestorben seye?

Schweickhard, Dr.

VII.

VII.

Ein, in einem heimlichen Gemach oder Kloack, todt gefundenes Kind.

Actum F.*** den 31ten März 17—

Das löbliche Oberamt hat gestern in Erfahrung gebracht, daß eine ledige Weibsperson allhier, M. A. W.*** in der vorhergegangenen Nacht zwischen dem 29ten und 30ten dieses Monats, ein uneheliches Kind, ohne Beyseyn der Hebamme gebohren, und solches in ein ungefähr 20. Schuh tiefes steinernes Kloack hinunter gestürzt habe. Es ist daher die unverzügliche Verfügung gemacht worden, das Kloack aufzubrechen und das quæst. Kind darinnen nachzusuchen. Als man es nun nebst der Nachgeburt und einem mit vielem Blut befleckten leinenen Tuch, *) worinnen aber das Kind nicht eingewickelt war, vorgefunden hatte, so ist auf die Oberamtliche Veranstaltung das Cadaver gleich legaliter inspicirt und secirt worden.

Der Befund davon ist dieser:

Das Kind ist männlichen Geschlechts, 18. völlige Zoll lang, und wohl gebildet. Es hat seine vollkommene

*) Dieses Tuch ist erst von einer Magd, nachdem man die Entdeckung von dem Kind im Kloack schon gemacht hatte, nachher in das Kloack geworfen worden, weßwegen der Physicus keine Rücksicht bey seiner Untersuchung darauf nahm.

S.

meine wohlgestältete Gliedmaßen, zeitige weiße Haut, reife Nägel an Händen und Füßen, und viele Haare auf dem Kopf. Es ist auch noch nicht der geringsten Corruption unterworfen. Das Gesicht, und fast der ganze Körper sind meistens mit der gewöhnlichen Unreinigkeit der neugebohrnen Kinder überzogen. Es soll auch gestern, wie ohnehin leicht zu erachten ist, bey seiner Hervorziehung aus dem Kloack fast durchaus mit Koth befleckt gewesen seyn. Im Mund ist weder Schaum, noch Erde, oder Lumpen, welches einen modum suffocationis violentæ anzeigte, wahrgenommen worden. Die sogenannte fontanella auf dem Kopf ist natürlich beschaffen. Hingegen ist so wohl auf dem rechten, als linken Seitenbein der Hirnschale, 1. Zoll oberhalb der Ohren eine starke Contusion; jene ist in der Größe eines 24. Kreutzerstücks, und diese in der Größe eines kleinen (halben) Conventions-Thalers. Die Haut der Stirne, sonderlich rechter Seits ist ziemlich geschirpft, und hin und wieder, gleichwie auch die Nase und der linke Backen, röthlich unterloffen. Die Haut auf dem Hinterhauptbein ist sehr blau unterloffen. Im Genick ist bey genauer Visitirung nichts widernatürliches beobachtet worden. Auf dem Creutz, insonderheit linker Seits, ist die Haut in der Größe eines kleinen Thalers, theils abgeschürpft, theils roth unterloffen. Es hat sich aber unter derselben, (als sie aufgeschnitten worden,) keine luxation oder dislocation, viel weniger eine fractur der Wirbelbeiner gezeigt. Es ist auch nichts dergleichen an den Aermen und Füßen zum Vorschein gekommen.

Die

Die Nabelschnur ist 6. Zoll lang, und noch ganz frisch, d. i. weiß, knotig und succulent, aber ungebunden. Sie scheint mehr abgerissen, oder mit einem stumpfen Messer abgesägt, als ordentlich abgeschnitten zu seyn. Die Genitalia sind im natürlichen Stand, und noch nicht der geringsten Fäulung, (die sich doch sonst vorzüglich an denselben äußert,) ausgesetzt.

In dem eröfneten Unterleib sind die sämtliche Eingeweide vollkommen frisch und gesund angetroffen worden. Im Magen befindet sich eine ziemliche Portion des sogenannten liquoris amnii. Die dicken Därme sind mit dem Meconium angefüllt. Die Urinblase ist voll vom Urin.

Was die im Brustkasten eingeschlossene Theile betrift; so ist die Lunge groß, weich, ausgedehnt, und siehet theils hell- theils dunkel-röthlich aus. Sie ist so wohl ganz, mit und ohne Herz, als auch in viele kleine Stücke zerschnitten in einer großen, mit kaltem Wasser angefüllten Schüssel, beständig oben geschwommen, und es ist kein einziges Stück davon untergesunken. Das Herz ist natürlich beschaffen, allein in dessen auriculis & ventriculis, wie auch in sämtlichen großen Blutgefäßen, und sogar im ganzen Körper sehr wenig Blut vorhanden.

Nach Separirung der gemeinen Bedeckungen der Hirnschaale ist das Hirnschaalen-Häutlein, (pericranium,) vorzüglich unter den schon äußerlich angetroffenen contundirten Stellen, durchaus fugillirt, und mit vielem stockenden, schwarzen Blut unterlofen, gefunden worden.

Als man dieses abschälte, so zeigte sich nicht nur unter demselben viel extravasirtes Blut, sondern auch sowohl auf dem rechten, als linken Seitenbein der Hirnschaale, (os bregmatis sive sincipitis) eine große fractur. Jene geht von dem Wirbel, und also der sutura sugittalis gegen dem rechten Ohr herunter, 1. Zoll lang, von dar aber schief noch 1. Zoll lang, gegen dem Hinterhaupt-Bein, und formirt einen stumpfen Winkel. Diese geht ebenfalls vom Wirbel gegen dem linken Ohr herunter, auch 1. Zoll lang, und geht von dar überzwerch auch gegen dem Hinterhaupt-Bein noch 1. Zoll lang, und formirt einen geraden Winkel. Unweit der fractur auf dem rechten Seitenbein ist noch eine andere 1/2 Zolls lange fractur entdeckt worden.

Die Hirnschaalen-Beiner sind ganz dunkelroth unterloffen.

Die Blutgefäße der Hirnhäute und der Substanz des Hirns selbsten sind vom stockenden Blut sehr aufgetrieben; und so wohl auf und in dem Hirn, als auch auf dem Tentorium cerebelli, ist extravasirtes Blut vorgefunden worden.

Die Ventriculi cerebri enthielten vieles serum.

Die im Kloack gefundene, und uns vorgezeigte Nachgeburt ist noch wohl conditionirt, groß und mit vielem Blut angefüllt.

Der unweit derselben auch aus dem Kloack hervorgezogene Lumpen ist mit vielem Geblüt befleckt.

Nach verrichteter Inspection und Section des Kinds ist ein Examen medicum mit der Kindbetterinn vorge-

genommen worden. Sie hat auf die vorgelegte Fragen nachstehende Antworten ertheilt:

Sie seye 18. Jahr alt: Seye jederzeit, auch währender Schwangerschaft gesund gewesen: habe ihre monatliche Reinigung schon im 14ten Jahr ihres Alters bekommen, und alle Monat in der richtigen Ordnung gehabt: sie habe solche erst vor 2. Monaten völlig verlohren, und auch noch von dieser Zeit an, je zuweilen etwas davon gespürt. Sie habe daher, ungeachtet sie vor ungefähr 7. oder 8. Monaten mit einer gewissen Mannsperson, die sie bey dem Löbl. Oberamt angeben wolle, in Unehren gelebt, keine Schwangerschaft vermuthet. Sie habe zwar seit etlichen Monaten eine besondere Empfindung im Bauch bisweilen gespürt, solche aber nur für eine Folge der unordentlichen monatlichen Reinigung gehalten. Sie habe weder Ader gelassen, noch vomirende, purgirende, oder andere forttreibende Arzneyen gebraucht. Habe auch weder Stoß, Schlag, Fall, noch Schrecken vor kurzer oder langer Zeit erlitten. Ihr Bauch seye zwar nach und nach dicker worden, allein die Brüste seyen immer im natürlichen Stand geblieben. Sie habe also geglaubt, daß jenes von der Verstopfung der monatlichen Reinigung herkomme. Sie habe sich niemals gebunden.

Den Her- und Vorgang der Geburt erzählt sie auf folgende Weise:

Sie seye in der vorgestrigen Nacht, ungefähr um Mitternacht von starken Rückenschmerzen und Grimmen im Bauch überfallen worden, und eine Stunde darauf

seye

seye die Geburt des Kindes vorgegangen. Sie habe solches auf dem Kloack gebohren, wohin sie sich, wegen den heftigen Trieben auf den Stuhlgang, begeben müssen. Es seye, als sie kurze Zeit auf der Mündung des Sitzbrettes gesessen, schnell von ihr geschossen und in den Kloack hinunter gestürzt. Sie habe aber weder einen Schrey vom Kind gehöret, noch eine Bewegung desselben wahrgenommen; sondern dafür gehalten, daß ihr das monatliche Geblüt wieder angebrochen seye. Bald darauf seye noch etwas von ihr gegangen, und auch in das Kloack hinunter gefallen. Nach diesem habe sie sich wieder in das Bett gelegt. Sie habe zwar noch einigen, aber nicht starken Abgang des Bluts gespürt, heute aber nimmer viel davon wahrgenommen.

Sie giebt ferner für, daß sie weder das Kind, noch die Nabelschnur in die Hand gebracht, und also die Nabelschnur nicht abgerissen, vielweniger dem Kind einen Schaden zugefügt habe.

Gestern und heute habe sie abwechselnd Frost, Hitze, Durst, bald mehr, bald weniger, nebst großer Mattigkeit. Der Puls ist zwar fieberisch, aber dermalen nicht ungleich, oder schwach; das weitere muß die Zeit bald lehren. Inzwischen sind ihr die nöthigen Arzneyen verordnet worden.

Dem Viso reperto wird noch dieses angefügt, daß die Kindbetterin gestern Nachmittag sich mit der Flucht habe salviren wollen, und einen Stock hoch zum Fenster herausgesprungen, daher sie den rechten Fürfuß verstaucht, aber nicht luxirt, noch fracturirt habe.

Vorstehende Verhandlung bezeugen pflichtmäßig, mit eigenhändigen Nahmens-Unterschriften:

Urkunds-Personen:
L. W.**
J. R.**
Actuarius J. L. W.**

Land-Physicus zu E.*
G. A. P.** Med. Doctor.
J. J. G.** Chir. jur. zu H.***

Judicium medico-chirurgicum.

Das vorstehende Visum repertum giebt deutlich zu erkennen, daß das vermeldte Kind nach allen Theilen ein Fœtus perfectus & maturus seye, und also auf die rechte Zeit, nemlich nach Verlauf von 40. Wochen, gebohren worden. Die Länge der vollgetragenen Kinder soll insgemein zwischen 1. Schuh und 6. bis 9. Zoll seyn. Das quæst. Kind hat also seine rechte Länge, um so mehr, als die Mutter desselben und der angegebene Vater klein von Natur sind. Das Kind ist auch lebendig zur Welt gekommen; dieses beweisen

1) die frische und gesunde Beschaffenheit der sämtlichen äußerlichen und innerlichen Theile des Cadavers.

2) Die vorgenommene Probe mit den Lungen, welche sowohl ganz, als auch in kleine Stücke zerschnitten, jederzeit auf dem Wasser oben geschwommen. Die Einwürfe wider diese Docimasiam pulmonum in aqua, gründen sich jederzeit auf Nebenumstände, oder bloße Muthmaßungen. Daher ist ein firmum principium bey den neuern Schriftstellern der Medicinæ foren-

forenſis: vivos in lucem editos eſſe infantes, quorum pulmones, experimento in aquis inſtituto, natant.

3) Die Contuſiones vorzüglich am Kopf, die Sugillationes oſſium cranii fractorum, und die Extravaſationes ſanguinis, ober und unter der Hirnſchaale, beſonders in der ſubſtantia cerebri, und auf dem Tentorium cerebelli. Siquidem hæc phænomena in vivo tantum corpore contingunt, quamdiu nempe circulatio ſanguinis perſiſtit.

4) Die vorgefundene geringe Portion des Bluts in den viſceribus & vaſis ſanguiferis in pectore & abdomine, folglich die Verblutung des Kinds, ex neglecta deligatione funiculi umbilicalis. Die Medici, die die deligationem funiculi umbilicalis für unnöthig halten, kommen mit ihrem Satz eben ſo wenig zurecht, als die contradictores docimaſiæ pulmonum.

5) Die ſchnelle Geburt des Kinds, und

6) die bald darauf erfolgte excluſio ſecundinarum recentium ſine ullo indicio corruptionis.

Wir halten übrigens dafür, daß die Geburt des Kinds viel eher im Bett, als auf dem engen orificio des Sitzbretts des Kloacks, geſchehen ſeye, weil man in jenem viel Blut ſoll gefunden haben.

Daß die Urſache des Todes des Kinds nicht nur von der verſäumten Säuberung, Pfleg und Wartung deſſelben, und der unterlaſſenen Verbindung der Nabelſchnur, (welches alles unter die modos des infanticidii gerechnet wird,) ſondern auch von den heftigen contuſionibus capitis, und den davon erfolgten Fracturen der Hirnſchaalen-Beiner, die bekannter maßen bey

dergleichen Kindern noch cartilaginös und elastisch sind, folglich einer großen äußerlichen Gewalt widerstehen, hauptsächlich aber von den im Viso reperto ausführlich beschriebenen Extravasationibus sanguinis in cerebro, welche ein vulnus absolute lethale anzeigen, entstanden seye; daran wird wohl kein peritus in arte zweifeln. Ob die fracturæ der ossium cranii, & extravasationes sanguinis in cerebro vom Sturz ins Kloack, und zwar von diesem allein, da doch das Kind in den weichen Koth gefallen, erfolgt seyen? das ist zweifelhaft. Dann es ist sehr bedenklich, daß die erstbenannte fracturæ & extravasationes auf beyden Seiten und auf gleichen Stellen sich zeigen; mithin fast glaublich, daß die Inquisitin ihr neugebohrnes Kind zwischen einen harten Körper gepreßt, oder an denselben angedruckt, und also auf diese, oder eine andere boshafte Weise, vor dem Sturz ins Kloack mit Vorsatz ums Leben gebracht habe. Die Verheelung der Schwangerschaft, die heimliche Geburt des Kinds, die nachherige Verläugnung derselben und die attentirte Flucht, durch einen Sprung zum Fenster hinaus, machen sie sehr verdächtig. Einige Antworten im examine medico, kann man von ihr, als einer unerfahrnen primipara, für bekannt annehmen; hingegen die meiste anderweite, besonders die gemachte Erzählung von dem Her- und Vorgang der Geburt, sind den schon lang am Tag liegenden Umständen schnurstracks zuwider, und leere Ausflüchten. Wir wollen uns also mit Widerlegung derselben nicht aufhalten; sondern es der richterlichen Untersuchung überlassen, wofern diese den Grund oder Ungrund zu wissen für nöthig erachtet.

Kraft

Kraft jenes Spruches: quem non ſervaſti, dum potuiſti, illum occidiſti, iſt die quæſt. Inquiſitin gar nicht zu entſchuldigen.

Salvo meliori judicio bekräftigen dieſes mit eigenen Namens-Unterſchriften, F. *** den 1ten April 17—

Land-Phyſicus zu E.
G. A. P. ** Med. Doct.
J. J. G. Chir. jur. zu H. **

P. P.

Ueber vorſtehendes Judicium medicum hab ich folgendes Gutachten erſtattet:

Nach vorliegendem Inſpections-Bericht iſt es gewiß, daß der Inquiſitin Kind

1) ein ausgetragenes, zeitiges Kind geweſen.

2) Lebendig zur Welt gebohren worden, denn dies beweißen die von dem Phyſico P. ** in ſeinem judicio medico angeführte Gründe, und zwar vorzüglich No. 1 3 5 und 6. obgleich aber die Gründe No. 2 und 4 mit den andern zuſammen gehalten für das Leben des Kinds unſtreitig ſprechen; ſo ſind ſie doch für ſich betrachtet, nicht hinreichend, das Leben des Kinds zu erweiſen, weil

a) Dr. P. ** ſich irrt, wenn er behauptet, es ſeye ein firmum principium bey den neuern Schriftſtellern der medicinæ forenſis: „vivos in lucem editos „eſſe infantes, quorum pulmones, experimento in „aquis inſtituto, natant.“ Denn, wenn er unter den Autoribus medicinæ forenſis einen Büttner, *) der be-

*) l. c. §. 54.

sonders darauf sieht, daß alle Nebenumstände bey der Lungenprobe in Betracht gezogen werden, oder einen *Kannegieser*, *) welcher ausdrücklich sagt: „docimasiæ pulmonum fides in casu utroque, pulmonibus „submergentibus & natantibus, variis ex causis dubia „redditur, & *absque signis collective sumtis aliis*, „neque contra matrem infanticidii suspectam, neque „etiam fœtum jam ante vel post partum esse demortuum, testimonium suggerit manifestum & infallibile.“ oder aber einen *Eschenbach*, **) der auch bey der anzustellenden Lungenprobe und dem daraus zu führenden Beweiß für das gehabte Leben, oder den Tod des Kinds nach der Geburt zwey Limitationen festsetzt; oder einen *Ludwig*, ***) der an verschiedenen Stellen auf mehrere Zeichen und Nebenumstände Acht zu haben befiehlt, um sich durch die Lungenprobe allein nicht täuschen zu lassen, lesen will; so wird es ihm leicht werden, sich eines andern zu überzeugen, und seine Meynung wegen der Infallibilitæt der Lungenprobe ohne Rücksicht auf Nebenumstände zu ändern.

b) Weil der Schluß unrichtig ist, daß, da die Nabelschnur an dem todtgefundenen Kind nicht unterbunden worden ist; es deswegen habe ums Leben gekommen seyn müssen.

Wie

---

*) Instit. Medic. legal. Hal. Magd. 1768. §. 537. 538. pag. 185. seq.

**) Med. legal. breviff. comprehens. thesib. Rostoch. 1775. §. 134. pag. 191. seq.

***) Instit. Medic forens. Lips. 1765. §. 249. & 255. pag. 96. seq.

Wie viele Umstände und andere Zeichen noch nöthig seyen, um diesem Schluß ein Gewicht zu geben, habe ich in meiner Dissertation de non necessaria deligatione funiculi umbilicalis cum sua epicrisi, Argentor. 1769. weitläufig bewiesen.

Uebrigens aber ist es außer allem Zweifel, daß das Kind der Inquisitin lebendig gebohren worden, weil alle zum Beweiß des Lebens des Kinds erforderliche Stücke hier miteinander verbunden zugegen gewesen sind. Und eben so zweifellos ist es, daß das Kind gewaltsamer Weise ums Leben gekommen, welches besonders die Extravasatio sanguinis in Cerebro beweißt.

Ob aber das Kind im Bett gebohren worden? oder aber erst auf dem Kloack? ob es durch den Sturz in dasselbe, durch Anstossen an die steinernen Seiten desselben, oder vorher durch einen Stoß, oder Druck gegen einen festen Körper so tödtlich verwundet worden seye? und wenn dies letztere wäre, ob solches durch Zufall oder mit Fleiß bewürkt worden? kann der Arzt nicht entscheiden; sondern es muß der richterlichen Untersuchung, und dem Geständniß der Inquisitin anheim gestellt werden; ich wenigstens möchte nicht so dreist behaupten, daß die Mutter des Kinds, (ob sie gleich vieles gegen sich hat,) die vorsetzliche Mörderin desselben gewesen seye.

Der Grund, daß dafür zu halten seye, das Kind seye im Bett gebohren worden, weil man in demselben viel Blut gefunden hat, beweißt nichts; dann da sich die Kindbetterinn, wie aus dem Inquisit. Protoc. ersichtig, gleich vom Kloack weg ins Bett begeben hat;

so kann das häufige Blut von dem, gleich nach der Geburt meistens starken Abgang der lochiorum hergekommen seyn.

Schlüßlich aber scheint mir der Machtspruch jener Sentenz: quem non servasti, dum potuisti, illum occidisti, vielen Einschränkungen unterworfen werden zu müssen. Denn wenn wir sie so nach dem Buchstaben nehmen wollen; so wäre der Vater, oder die Mutter, die ihr Kind an den natürlichen Blattern sterben ließen, Mörder ihres eigenen Kinds, weil sie es durch die Inoculation hätten retten können. Und, wie unglücklich wären wir practische Aerzte, wenn die Leidtragende hinter der Leiche ihrer Anverwandten murmeln würden: quem non conservasti, Medice, dum potuisti, illum occidisti!!! Wie mancher Sohn Aeskulaps würde dem Beil des Henkers seinen Nacken darbieten müssen?

Schweickhard, Dr.

VIII.

Ein Kindsmord, nach gerichtlich angezeigter Schwangerschaft.

Actum Z. ** auf dem Feld. Den 24sten Octob. 17—

Auf Requisition des Fürstl. Oberamts R. ** wurde, die wegen eines Kindsmords hieher gebrachte A. M. B. *** von L.* von uns befragt, in welchem Haus zu Z. ** sie in der vorigen Woche getaglöhnt?

und

und wo der Platz seye, an welchem sie ihre zur Welt gebrachte Leibes-Frucht begraben habe?

Dieser Platz ist auf einem dem J. F. *** gehörigen Acker, welcher dem Ansehen nach vor 10 bis 14 Tagen umgefahren, aber noch nicht geegt worden ist. An diesem angezeigten Platz sahe man etwas mehr eben gemachtes, und noch Spuren von Fingern.

In Gegenwart der Inquisitin wurde durch einen hierzu bestellten Mann, vermittelst einer Haue, die Erde auf dem Platz allmählig und mit der größesten Sorgfalt, daß nichts verstoßen, verschlagen oder verschnitten werden können, weggeräumt, nachdem vorhero die Inquisitin sich vernehmen lassen, das Kind liege ohne die mindeste Hüllung ganz nackend unter der Erde.

In der Tiefe von 3 Zoll entdeckte man auch würklich den Leib und die Füße desselben. Es lag auf dem Rücken, auf der rechten Seite des Gesichts und auf dem linken Füßlein; und wurde dahero mit aller Behutsamkeit durch chirurgische Hände herausgehoben.

Als bey fernerem Nachsuchen sich nichts weiters dabey entdeckte, wurde die Inquisitin befragt, wo sie ihre Nachgeburt hingebracht? darauf erklärte sie, daß sie solche nicht weit davon in einem Acker vergraben habe, und gieng auch auf den Platz, ihn anzuzeigen. Da aber dieser Acker erst heute früh frisch geegt worden, und der zwischen demselben und dem Hof liegende Strich Guth ein Grasboden ist, so sahe man keine Spuren mehr, wo etwas vergraben seyn möchte, und die Inquisitin ließ sich vernehmen, daß bey dieser inzwischen vorgegangenen Veränderung der Oberfläche,

ſie nicht mehr im Stand ſeye, den Platz eigentlich zu beſtimmen. Wo ſie angezeigt, daß er beyläufig ſeyn möchte, wurde nachgegraben, aber nichts gefunden.

Vorderſamſt wurde nun der vorgefundene Körper auf dem Platz abgewaſchen und beſichtiget, wobey ſich folgendes gezeigt:

1) Der Kopf war mit Haaren ſtark bewachſen.

2) Auf der linken Stirnbuckel fand ſich eine Sugillation.

3) An dem Occipite, eine Wunde 2 Linien im Diameter, und Spuren von ausgetrettenem Blut.

4) An dem linken Ohr eine Corroſion.

5) Im Nacken und auf der rechten Seite des Halſes Sugillationen.

6) Der rechte Arm blau und ſugillirt.

7) Die Nabelſchnur 6 Querfingerlang, und alsdann abgeriſſen.

8) Partes genitales maſculinæ in ihrer Vollkommenheit, und teſticuli jam in Scroto.

9) An dem Malleolo interno des linken Fußes eine Sugillation.

10) Die Epidermis übrigens, außer den angezeigten Sugillationen und Corroſionen, völlig über das Kind gezogen, und ohnverletzt, auch ohne Zeichen von Fäulniß.

11) Waren deutliche Zeichen vom Meconio außen am After zu ſehen.

12) Die Nägel an Händen und Füßen vollkommen, und

13) das Kind vollkommen ausgetragen und von der Länge 1 Werkſchuhes 7 1/2 Zollen.

Hier-

Hierauf wurden die äußeren Integumenten des Kopfes weggenommen und zur Section geschritten. Hiebei fande sich

14) auf der linken Seite an dem Osse bregmatis in dessen Mitte ein Bruch, der einen stumpfen Winkel formirte, bis an die futuram sagittalem gegen der Fontanelle zu sich 2 starke Zoll erstreckte, gegen das Os temporum 1 1/2 Zoll sich ausdehnte, und mit 3 Seitensprüngen begleitet war, von welchen der größte ohngefähr 3 Linien groß war.

15) An der rechten Seite des Ossis Occipitis eine Fractur, die halbmondförmig ist, und ohngefähr 1 Zoll in die Mitte des Occipitis sich erstreckt; an eben demselben noch 2 Fracturen, welche an die Ossa bregmatis bis an die futuram lambdoideam gehen.

16) Die Fontanelle war außerordentlich klein.

17) Auf der linken Seite des Ossis Occipitis auch eine Fractur, welche ohngefähr 1 Zoll groß ist.

18) Der Encephalus war mit vielem extravasirtem Geblüt angefüllt.

19) Bey Eröffnung der Brust war kein Merkmal eines üblen Geruchs wahrzunehmen, und die Lunge schwamm auf dem Wasser; es ließ sich auch fühlen, daß Luft darinnen seye, und war auch nicht das geringste Zeichen einer Fäulniß daran.

20) Die Leber, Milz nebst allen Eingeweiden des Unterleibs und der Brust waren ganz unversehrt und vollkommen.

Judicium medicum & chirurgicum

Wenn man alle diese Verletzungen nach den angeführten Puncten betrachtet, so ist offenbar, daß diesem Kinde die größte Gewalt geschehen seye. Daß es geathmet haben müsse, und eine gute Zeit Luft eingesogen habe, beweiset dieses, daß die Lunge ganz über dem Wasser geschwommen. Man schreibe dieses nicht der Fäulung zu; dann, da die Brust und der Unterleib geöfnet wurden, ist von uns nicht der geringste Geruch eines faulenden Dampfes empfunden worden; eben so wie von andern Umstehenden desgleichen bezeugt werden kann. Nun wird jedermann einsehen, daß das Kind mit Gewalt umgebracht worden seye. Welches wir also pflichtmäßig attestiren.

S. ** M. Dr. & Phys.
J. T. L. ** Dr.
S. ** Chir.
J. L. J. ** Chir.

P. P.

Wenn ich über die wegen der puncto infanticidii inhaftirten A. M. B. verhandelte Acten ein Gutachten erstatten soll; so wird es hiebey besonders nöthig seyn, auf die gegründete Beantwortung folgender Fragen mein hauptsächliches Augenmerk zu richten;

A) Hat der A. M. B. Kind nach der Geburt würklich gelebt?

B) Hat die Behandlungsart der Mutter das Kind nach der Geburt getödtet?

ad A.

Nicht nur das Geständniß der Inquisitin, daß ihr Kind nach der Geburt geschrieen, sich gestreckt, und vor-

vorher mit den Händen bewegt habe; sondern auch die in der Medicina forensi aufgestellte Grundsätze beweisen hinreichend, daß der Inquisitin Kind nach der Geburt gelebt habe. Dann weil

1) die Mutter kurz vor der Geburt ein wenig Leben des Kinds verspührt hat,

2) auch das Kind nach 4 bis 6 Wehen, ohne jemands Beyhülfe durch die auf ebenem Boden liegende Mutter, das Licht der Welt erblickte; so treten hier keine Umstände ein, welche glauben ließen, daß das Kind todt gebohren worden seye; weil aber auch

3) an verschiedenen Theilen des Körpers Sugillationen waren; das Encephalon mit vielem extravasirten Blut angefüllt, und keine Zeichen von Fäulniß an dem Kind wahrgenommen wurden; so ist auch das Leben des Kinds nach der Geburt constatirt. Dann bey Kindern, welche keinen Kreislauf des Bluts, (also kein Leben mehr) haben, können eben so wenig, als bey verstorbenen Erwachsenen Sugillationen oder extravasirtes Blut entstehen; und da aus dem vorhergehenden ersichtig, daß das Kind leicht zur Welt gebohren worden ist; so treten auch hier keine Zweifel ein, ob diese Sugillationen vor, oder während der Geburt hätten entstehen können.

Büttner, Baumer, Ploucquet ꝛc. u. a. m. bestätigen diese Behauptung, daß Sugillationen nur solchen Menschen beygebracht werden können, bey welchen der Kreislauf des Bluts, mithin das Leben noch dauert. Da aber auch

4) die Lungen so beschaffen gewesen, daß hieraus das Athemschöpfen des Kinds, nach der Geburt, erweis-

weislich ist; so wird auch daher noch mit Recht ein Beweiß für das Leben des Kinds nach der Geburt genommen; denn hier kann wohl der Zweifel, als seye das Kind vielleicht todt gebohren, in die Lungen desselben aber von der Mutter Luft eingeblasen worden, nicht aufgestellt werden, da es dieser verlassenen Dirne gewiß nicht um die Erhaltung oder Belebung ihrer Leibesfrucht zu thun gewesen seyn mag. Fäulniß aber war weder in den Lungen noch übrigen Eingeweiden zu finden; mithin ist die in den Lungen bemerkt gewordene Luft nicht von der Fäulniß erzeugt worden. Und nun bleibt nur noch der Fall übrig, das Kind hat nach der Geburt geathmet, und durch dieses Athmen ist Luft in die Lungen getreten.

ad B.

Auch hier treten außer dem Geständniß der Inquisitin, daß sie das Kind erstickt habe, unläugbare medizinische Gründe auf, welche den Satz hinlänglich beweißen, daß die Behandlungsart der Mutter das Kind nach der Geburt getödtet habe. Dann

1) hat Inquisitin dem lebend neugebohrnen Kind etliche Finger, so weit sie konnte, in den Rachen gesteckt, und dasselbe so schwebend etwa eine Strecke über 20 Schritte weit getragen. Mußte nun nicht das Kind, dessen Athemholen noch nicht ganz ausgebildet war, und dessen Veränderung des Kreislaufes des Bluts seit der Geburt noch nicht ganz geschehen seyn konnte, Hemmung des Athemholens und Stockung des Bluts in den Gefäßen durch diese Behandlung erleiden? Mußte es auf diese Art nicht ersticken?

2) Eben die in dem viso & reperto gefundene Sugillationen, besonders aber die im Nacken und auf der rechten Seite des Kopfs bemerkte Stockungen, sind als Folgen dieser Erstickung anzusehen, und beweisen mit dem im Encephalo ausgetrettenen Blut, eine vorhergegangene Erstickung. Schon aus diesen an dem Kind vorgefundenen Verletzungen ist also der dem Kind gewaltsam angethane Tod deutlich und unläugbar zu ersehen; man könnte es demnach gar wohl dahin gestellt seyn lassen: ob die übrigen an dem Kopf des Kinds gefundene Fracturen und Wunden von der Egge, welche über das, auf dem frisch gepflügten Acker verscharrt gewordene Kind, gegangen ist, entstanden seyn mögen, oder nicht? Wenn man aber auf die Größe und Beschaffenheit der bemerkten Wunden und Knochenbrüche genau Achtung gibt; so bleiben bey der Zusammenkunft anderer Umstände noch folgende Zweifel übrig, ob die Egge jene Verletzungen hervorgebracht habe? Denn weil

a) bei der an dem occipite befundenen Wunde auch Spuren von ausgetrettenem Blut gefunden wurden; so konnte dieses nicht von der Egge, welche über das schon ganz todte Kind gegangen, herrühren. (Siehe oben.)

b) Wenn die Egge, die im Sections-Protokoll N. 14 15 und 17 bemerkte Knochenbrüche und Risse verursacht hätte; so würden die Zähne derselben gewiß auch tiefer in das Hirn eingedrungen, und daselbst Verwüstungen angetroffen worden seyn, die dem Auge des obducirenden Arztes nicht hätten entgehen können; und da der, welcher die Egge auf dem Feld geführt, gar nicht bemerkt hat, ein Kind damit aus der Erde auf-

geſcharrt zu haben; ſo bleibt es unwahrſcheinlich, daß die Egge an dem Kopf des Kinds die beträchtlichen Fracturen habe verurſachen können.

3) Da Inquiſitin eingeſtanden, das Kind ein wenig geſtoſſen, und ihm die Verletzungen an der Hirnſchaale mit den Nägeln verurſacht zu haben; ſo wird hieraus wahrſcheinlicher, daß Inquiſitin, und nicht die Egge, die Verletzungen durch irgend eine Gewalt hervorgebracht habe.

Nun muß ich auch hier noch bemerken, daß ich ſowohl an dem viſo & reperto, als an dem Judicio medico ſelbſt folgendes zu tadeln finde:

a) Hätten die Gerichtsmänner, welche bey der legal-Inſpection und Section gegenwärtig waren, das Protocoll unterſchreiben ſollen.

b) Hätte das Judicium medicum ganz beſonders, und zwar nach Maasgabe der bey der Inſpection und Section angegebenen Zahlen weitläufig abgefaßt, auch mit einigen Zeugniſſen glaubwürdiger medizinischer Schrifiſteller verſehen werden ſollen.

c) Sollte, vorzüglich beym Sections-Protocoll, anzugeben nicht vergeſſen worden ſeyn,

1) ob die dem Herzen nahe liegende Blutgefäße, ſo wie der Lungen, Blut enthalten haben oder nicht?

2) Was für eine Farbe die Lungen gehabt haben? und ob ſie ausgedehnt oder zuſammen gefallen gefunden worden ſeyn?

Zu welchen verdrüßlichen Weitläufigkeiten und Verirrungen kann nicht das Fehlerhafte in den viſis repertis und Judiciis medicis, bey Sachen, welche das

Le-

Leben eines, (oft mehrerer,) Menschen betreffen, Gelegenheit geben? da oft bey der möglichsten Genauigkeit derselben noch manches Dunkele übrig bleibt. — Können wir Aerzte nichts vollkommenes liefern; so müssen wir doch alles genau erwägen, und ja aus Nachläßigkeit nichts Fehlerhaftes vortragen, oder etwas weglassen, was zur Eruirung der Wahrheit etwas beytragen kann.

Ich glaube daher, daß es einem Arzt, der über die Constatirung des Corporis delicti beym Kindermord sein Urtheil zu fällen hat, erlaubt seyn müsse, den Gemüthszustand der Inquisitin in Erwägung zu ziehen; denn auch dieser gehört in das Gebiet des Arztes, und wenn ich denn den Gemüthszustand dieser Inquisitin in Betrachtung ziehe, so bebe ich bey der unmenschlichen Härte ihres Vaters, ihrer Anverwandten, ihres Schwängerers, der Mutter desselben, vor Schauer zurück, und kann mir dabey den Gedanken nicht unterdrücken, ob nicht das Blut des ermordeten Kindes, und das bald auf dem Schandgerüste; *) hinströmende Blut dieser unglücklichen Mutter, um Rache über jene Barbaren schreien werde, welche hart genung waren, eine arme, der Niederkunft nahe Weibsperson, als Tochter, als Schwester, als Verführte, zu verlassen, zu verstoßen, und sie und ihre Leibesfrucht dem Schicksal gefühllos zu überliefern. — O Menschen! zu welch unglücklichen Scenen hat nicht schon oft euer erstarrtes

*) Diese Kindsmörderin wurde begnadigt, und nur mit 10 jähriger Zuchthausstrafe, auch nachmaliger ewiger Landesverweisung belegt. S.

Gefühl Gelegenheit gegeben? — Konnte wohl diese unglükliche Mutter bey den herannahenden Geburtsschmerzen unter ihren Umständen der Seele nach gesund syn? Konnte sie wohl richtig urtheilen, prüfen, wählen? Mußten nicht die finstern Auftritte der Zukunft ihre leidende Seele mit dickem Nebel umhüllen, und zur Wahl des Bessern untüchtig machen? Konnten Grundsätze der Religion in dieses kranke Gemüth dringen? und die schrökliche That verhindern? — Doch ich will schweigen — und der Vorhang möge fallen!

Schweickhard, Dr.

IX.

Ein von seiner wahnsinnigen Mutter ermordetes Kind.

Bericht des Pfarramts zu T. N. an das Oberamt C.**

Hier zeige ich einem Hochf. Hochl. Oberamt einen traurigen Fall an. J. J. C.** Burger allhier, verheurathete sich den 6ten August 17— mit M. C. G.** von H.*** Allein kaum hatte er diese seine Frau ein Vierteljahr; so fand er, daß sie halb verruckt war. Ihre mit Eigensinn, Hochmuth und Faulheit verbundene Schwermuth nahm von Tag zu Tag immer mehr zu, so daß sie von Weyhnachten bis zu

ihrer

ihrer Niederkunft, sehr wenig aus dem Bette wollte, aber dabey doch immer einen gesunden Appetit hatte. Ich machte ihrem Mann immer Hofnung, daß sich die Umstände seiner Frau bessern könnten, wenn sie glücklich niederkommen würde, (wie mir dann würklich schon solche Fälle bekannt sind.) Allein diese wunderbare Tollheit blieb auch nach der Niederkunft, welche den 10ten April erfolgte, nicht ganz aus. Aeusserlich schien sie sich einigermaßen zu bessern. Sie stund zu Zeiten auf, verrichtete, (wenn sie ihr Mann dazu zwang,) einige häusliche Geschäften, und gab mir, erst die vorige Woche, da ich sie besuchte, noch gute Antworten, da sie vorher sehr wenig, oder nichts reden wollte. Allein die Paroxismen müssen eben auch bey diesen Gattungen von Krankheiten ihre gewisse Zeiten haben.

Ein trauriger Beweis hievon ist der, gestrige Sonntag. Der Mann hatte Nachmittags Besuche, gute Freunde von K.*** Er und diese Männer sahen das muntere, rothfarbige Kind mit Bewunderung und Freude. Kaum begleitete er seine Freunde in den Hof, und kam zurück in die Stube, so fand er, daß das Kind rothe und blaue Flecken im Gesicht bekam, — und blutig war; woraus er sogleich schloß, daß diese unbarmherzige Mutter ihr 22. tägiges Kind geschlagen haben müßte. Nach einiger Zeit quillte das Blut dem guten Kinde zum Mäulchen und Nase heraus, und im Gesichte wurde es blau. Der darüber äusserst bestürzte Mann holte mich, um seiner Frau dieser unbarmherzigen That wegen, Vorstellungen zu thun; allein sie antwortete auf alle meine an

sie gethane Fragen nicht ein Wort. Ich befahl, für das Kind zu sorgen, und die Hebamme pflegte demselben recht treulich, und wartete demselben nach allen möglichen Kräften ab. Ich ließ das Kind dieser närrischen Mutter bey anbrechender Nacht hinweg nehmen, und in des Mannes Schwester Haus transportiren, weil ich besorgte, die Mutter möchte in der Narrheit dieß von Schlägen, (oder was sie sonst mit ihm angefangen) krank gewordene Kind, in der Nacht vollends erwürgen.

Heut in aller Frühe ließ ich den Vater dieses Kinds wieder zu mir kommen, um mich nach den Umständen desselben zu erkundigen; er brachte mir von der Hebamme die Nachricht, daß es sehr schwach wäre. Nun fand ich für nöthig, solches einem gnädigen Oberamt anzuzeigen, damit, wenn es für gut fände, solches durch das Physikat besichtigen zu lassen, es noch bey seinem Leben geschehen könnte. Denn wir können es nicht begreifen, ob die Mutter dem Kind hat den Hals umdrehen, oder die Brust verdrücken wollen. Es kann fast nichts schlucken; daher vermuthen wir, daß das Kind etwa noch gestocktes Blut an sich haben möge. Der gute Mann weiß sich würklich nicht zu helfen. Seine Haushaltung muß darüber zu Grunde geben, die Feldgeschäfte bleiben liegen — die Frau ein Narr — das Kind in einem andern Haus — er von seiner erst gehabten Krankheit schwach; daher sucht er sowohl für sein Kind, als dessen Mutter, und sich, Rath. Dieses habe nun hiermit anzeigen müssen. ꝛc.

T. N.** den 5ten May 17—

J. J. G.** Pfarrer.

Actum

Actum T. N.** den 5ten May 17—

Auf den Bericht des Pfarramts zu T. N.** den anscheinenden verwirrten Gemüthszustand der E.***schen Ehefrau, und die von ihr geschehen seyn sollende Verletzung ihres, erst drey Wochen alten Kindes, betreffend, begab man sich mit dem Land-Physicat in gedachtes Ort, um das nöthige zu veranstalten. Man fande das Kind in des K.**s Haut mit blau unterloffenem Gesicht, und dem Anschein nach eingedrückter, oder beschädigter Brust, in den Gichtern dermaßen liegen, daß alle medicinische Hülfe vergeblich, und der Tod alle Augenblicke zu erwarten schien. Man machte daher die Bestellung, das Kind, wenn es sterben würde, nicht zu begraben, sondern sogleich bey Oberamt die Anzeige davon zu thun. Die E.***sche Ehefrau hatte sich unterdessen aus dem Haus ihres Mannes fortbegeben; niemand wußte ihren Aufenthalt; und der Ehemann war ebenfalls damit beschäftigt, sie aufzusuchen. Man verordnete daher auf sie zu fahnden, im Betrettungsfall sie mit Wächtern zur Verhütung weitern Unglücks zu bewachen, ꝛc.

Fernerer Bericht des obenbenannten Pfarramts an das Oberamt E.**

P. P.

Die wahnsinnige E.***sche Ehefrau wurde, nachdem das Oberamt und Physikat bey ihrem Kind im untern Dorf war, von ihrem Mann in einer Kiste eingeschlossen gefunden. Kaum sahe er sich um, und

wollte dieses anzeigen, so war sie schon verschwunden. Sie schlupfte nemlich zu einem Fensterladen hinter dem Haus heraus, und floh davon. Man setzte ihr nach, und traf sie endlich zwischen einer Hecke, eine gute Strecke von ihrem Hause, an. Jetzt wird sie von 4. Wächtern diese Nacht hindurch bewacht, bis man eine weitere Verfügung deßfalls treffen wird.

Das von dem Physikat heut visitirte Kind ist nun diesen Abend auch gestorben. Es wurde 26. Tage alt. ꝛc. T. N.** den 5ten May 17—

J. J. G.** Pfarrer.

Actum T. N.** den 6ten May 17—

Nachdem man sich von Oberamts- und Physikats wegen auf den, heute früh von dem Pfarramt eingeloffenen Bericht, hieher verfügt hatte; so wurde sogleich die Legal-Inspection und Section vorgenommen. Bey jener wurde folgendes wahrgenommen:

1) In dem Gesicht, besonders aber über der Nase, und dem obern rechten Augendeckel fand man verschiedene mit Blut unterloffene Stellen.

2) Aus dem Munde lief ein dicklichtes, gelbes Wasser.

3) An dem übrigen Körper, besonders aber auf dem Rücken, waren viele unterloffene Stellen.

4) Der Unterleib war hoch und etwas gespannt.

5) Mitten auf dem Rücken des männlichen Glieds war wie eine geritzte Strieme, welche die, bey der Inspection gegenwärtige, Hebamme noch bey Lebzeiten

des

des Kinds wahrgenommen, und für ein Gelbsuchts-Blätterlein gehalten hatte.

6) Der Grund des Hodensacks war schwarzblau, welches die Hebamme ebenfalls noch beym Leben des Kinds gesehen hatte; in dem Sack selbst aber waren die beyde Hoden natürlich befindlich.

7) An beeden Händen fande man die Daumfinger, wie bey Personen, die convulsivisch sterben, eingeschlagen.

Hierauf wurde zur Section selbst geschritten, bey welcher nach Eröfnung der Brust, folgendes gefunden wurde:

1) Die Lungen, besonders aber der rechte Lungenflügel, zeigten sich stark ausgedehnt, und gegen den Rücken hin waren die Lungenflügel auf beyden Seiten stark mit Blut unterloffen. Besonders war die Blutstockung an dem obern Theil des rechten Lungenflügels an der hintern Fläche sehr stark.

2) Nach Durchschneidung des Herzbeutels fand man die Kranzadern des Herzens, und besonders des hintern Herzohrs, so wie das vordere, von Blut strotzend.

3) In beeden Herzkammern war auch viel Blut enthalten.

4) Nach Abnehmung der allgemeinen Bedeckungen der Hirnschaale, entdeckte man auf dem pericranio des Stirnknochens über dem linken Auge, eine in der Breite eines 6. Kreutzerstücks blutrünstige Stelle, die aber den Hirnschädel nicht durchdrungen hat. Ganz

kleine unbedeutende fand man rechterseits ebenfalls in dem pericranio des Stirnknochens.

5) Nach Abhebung der Hirnschaale selbst, fand man auf den beeden hæmisphæriis des Gehirns alle Blutgefäße der harten Hirnhaut so wohl als der übrigen Häute, ausserordentlich von Blut strotzend.

6) Die plexus choroidæi strotzten ebenfalls von Blut.

7) Auf dem Tentorio des kleinen Gehirns, und in den nah gelegenen sinubus war alles vom Blut voll gepfropft, so wie die Gefäße des Cerebelli selbst.

8) Die Eingeweide des Unterleibs waren alle gesund.

S.** Dr. und Land-Physicus.

H.* Land-Chirurgus.

Judicium medico-chirurgicum.

Auf Oberamtl. Requisition haben wir das E.***sche, 3. Wochen alte, Kind besichtigt, und Tags darauf den Leichnam, des, gleich nach der Besichtigung verstorbenen Kinds, legaliter obducirt, wie solches das hierüber angeführte Protokoll des mehrern beweiset.

Nun liegt es uns hauptsächlich ob, zu entscheiden:

I.) Ob das Kind eines gewaltthätigen Todes verfahren, und

II.) ob die Mutter des Kindes für vernünftig, oder wahnsinnig zu halten seye?

Was

Was nun den ersten Punkt betrift; so ist es unläugbar richtig, daß das Kind an einem catarrho suffocativo sein Leben hat endigen müssen, der die Folge einer erlittenen Gewaltthätigkeit gewesen ist. Wir wollen diesen Satz aus folgenden Gründen beweisen:

a) Das bey der ersten Besichtigung des Kinds blau unterloffene Gesicht (siehe Protok. vom 5ten May) zeugte schon von einer sehr heftigen Stockung des Bluts, und die No. 1. und 3. des Inspections-Protocolls bemerkte blaue Stellen, so wie die sub No. 1. 2. und 3. des Sections-Protokolls befundene Beschaffenheit der Lungen und Blutgefäße des Herzens, und die No. 5. 6. und 7. sich gezeigte Stockungen des Geblüts im Gehirn, beweisen hinlänglich, daß das Kind an einer Suffocation gestorben seye.

b) Die Angabe der Hebamme, daß sie das Kind mit geschwollenem Gesicht und zwar in der Gegend der Augen etwas verkratzt gefunden, daß es aus der Nase und dem Muud geblutet habe, gibt einen Beweis, daß das Kind an dem Kopf, und zwar im Gesicht, eine Gewaltthätigkeit erlitten habe.

c) Dieß nemliche beweißt das Angeben des Vaters des Kindes: daß nemlich dasselbe geächzt, und im Gesicht und an der Nase Blut gehabt habe.

d) Die sub No. 4. des Sections-Protokolls vorgefundene Sugillationen geben auch zu erkennen, daß das Kind eine Gewalt von aussen erlitten habe.

e) Das Geständniß der Mutter, sie habe das Kind mit der Hand beschädigt: sie habe es für Liebe

verdruckt: sie habe es mit ihren Händen in dem Bett und in das Gesicht gedruckt: sie habe es, um es einmal still zu machen, gedruckt: zeugt auch von der dem Kind geschehenen Gewalt.

Ob nun aber diese das Kind betroffene Gewaltthätigkeit so stark gewesen, daß es nothwendiger Weise davon habe sterben müssen, und also der von der Mutter angegebene Truck eine læsionem absolute lethalem bewürkt habe, getrauen wir uns nicht zu behaupten. Denn obgleich unmittelbar auf den eingestandenen Druck Blutstockungen, und Blutergiessungen, auch Convulsionen, mithin læsiones functionum vitalium entstanden sind; so waren diese doch nicht so stark, daß der Tod gleich darauf, sondern erst etwa 21. Stunden hernach binnen welcher Zeit dem Kind keine Hülfe gereicht wurde, erfolgt ist; wenn demnach, der auf den Druck erfolgten Krankheit, unmittelbar durch dienliche Mittel begegnet worden wäre; so hätten vielleicht die Blutstockungen gehoben, und der Tod vermieden werden können.

Was den zweyten Punct anbelangt; so können wir über der E.***schen Ehefrau Gemüthszustand kein anderes Judicium fällen, als daß sie mit einem wahren Wahnsinn behaftet seye.

Beweise hievon liefern

a) der Bericht des Pfarramts zu T. N.**

b) Der Bericht des Schultheissen daselbst.

c) Die im Untersuchungs-Protokoll häufig vorkommende verwirrte Antworten dieser, zur Verstellung zu dummen, Person.

Alle

Alle diese Umstände zusammen genommen, lassen gar nicht vermuthen, daß dieses Weib vernünftig seye: Denn da sie schon im ledigen Stand einmal wahnsinnig gewesen, so wie in der Schwangerschaft, und man dazumal keine Bosheit an ihr wahrgenommen hat: da es sich auch kaum denken läßt, daß eine wohlverheurathete Frau gegen ihr drey Wochen altes Kind aus blosser Bosheit mit so vieler Grausamkeit wüten könne: da auch ferner dieses Weib die ihrem Kind beygebrachte Verletzung nicht läugnet; so bleibt es offenbar gewiß, daß sie in einem Anfall von Wahnsinn *) ihrem Kind die Gewalthätigkeit zugefügt habe.

Wir haben dieses medicinisch-chirurgische Gutachten nach Grundsätzen und Pflichten ausgestellt.

C.** den 23sten May 17—

S.** Dr. und Land-Physicus.

H.* Land-Chirurgus.

X.

*) Diese Frau wurde bald nach diesem Vorfall so rasend, daß sie ins Tollhaus gebracht werden mußte. S.

X.

Eine, durch Real-Injurien erfolgt seyn-sollende, Niederkunft.

Actum St.** den 17ten Aprill 17—

Da heute bey Amt die Klage angebracht wurde, daß G. D.** seines leiblichen Bruders Frau, vor 2. Jahren in der Nacht, in Abwesenheit des Ehemanns sehr mißhandelt habe, und dadurch veranlaßt worden seye, daß sie darauf mit einem todten Kind niedergekommen seye; so hat man die L. D.**sche Ehefrau vorgefordert, welche, auf vorhergegangene ernstliche Ermahnung die reine Wahrheit auszusagen, gegen G. D.** folgendes factum denuncirte:

Vor 2. Jahren nach Weyhnachten an einem Sonntag wäre sie um 9. Uhr in der Nacht nach Hause gekommen, und hätte in der Stube einen Laden eröfnet, um ihre Brust aufzuschnüren: G. D.**, ihres Mannes Bruder hätte (aus der Ursach, weil sie einen Laden aufgemacht habe,) alsdann zu ihr gesagt: **mache deinen Laden auf, und nicht diesen**: hierauf hätte er sie sogleich angegriffen; bey den Haaren auf dem Boden herum gezogen, und zur Stubenthür über eine Thürschwelle hinaus geschleifet; sonst hätte er ihr, ihrem Wissen nach, nichts gethan; am neunten Tag nach diesem Vorfall wäre sie aber 18. oder

19.

19. Wochen zu früh niedergekommen, woran G. D.** Schuld trüge, weil derselbe die Händel angefangen hätte; weiter wäre ihr nichts bewußt.

Da nun von Hochfürstl. Regierung für nöthig gefunden wurde, zu Constatirung des Corporis delicti zu wissen: ob nach der Zeugen Aussage die Geburt ein würkliches in Mutterleib lebendig gewesenes Kind, oder ein Gewächs gewesen? so wurde mir, unter Zustellung sämtlicher Akten, hierüber ein Gutachten abgefordert, welches ich folgendermaßen erstattete:

P. P.

Bey Erstattung eines Gutachtens über den Bericht des Amts St.***, die dem G. D.** angeschuldigte Mißhandlung seiner Schwägerinn, und derselben darauf erfolgt seyn-sollende Niederkunft mit einem todten Kind, betreffend, wird es besonders auf eine gründliche Beantwortung folgender Fragen ankommen:

I. War, wenn die L. D.**sche Ehefrau schwanger war, ihre Schwangerschaft eine wahre oder falsche?

II. War, wenn sie mit einem würklichen Kind schwanger gieng, das Kind zu der Zeit, als sie von ihrem Schwager mißhandelt worden zu seyn, vorgiebt, lebendig?

III. Konnten die dem G. D.** angeschuldigte Mißhandlungen den Tod des Kinds, und die unzeitige Geburt bewürkt haben?

Ehe ich aber zur Beantwortung dieser drey Fragen schreite; so muß ich vorher bemerken, daß sie nicht mit mediciniſcher Gewisheit, sondern nur, nach den aus den Akten gezogenen Muthmaßungen, beantwortet werden können, weil

a) das Corpus delicti nach Verfluß zweyer Jahren (dann vor 2. Jahren entstanden die Streithändel, und jetzo erst wurde gegen M. D.** denuncirt) nicht mehr untersucht werden kann.

b) Weil von desselben Beschaffenheit keine Aussage vorhanden ist, auf die man sich verlassen könnte; indem die Hebamme, welche von dem Corpore delicti die gewissenhafteste Auskunft geben könnte und sollte, nicht mehr am Leben ist.

c) Der Zeugen Aussagen, so wie der übrigen zum Protokoll vernommenen Personen, sich zu stark widersprechen.

Um jedoch zu zeigen, daß ich aus den mit Widersprüchen angefüllten Akten, so viel möglich, etwas entscheidendes heraus zu klauben, bemüht gewesen seye; so beantworte ich die drey oben aufgeworfene Fragen, aus wahrscheinlichen Muthmaßungen, folgender maßen:

Ad I.

a) Da die D.**sche Ehefrau niemals, weder vor, noch nach den Streithändeln, das Leben eines Kinds verspürt hatte.

b) Da sie schon über die Hälfte der Schwangerschaft sich befunden haben will; mithin das Leben des Kindes hätte verspüren sollen.

c)

c) Da an dem von ihr gegangenen, weder Gliedmaßen, noch das Geschlecht, noch eine Nabelschnur, wahrzunehmen gewesen ist;

So läßt sich wahrscheinlicher weise behaupten, daß ihre Schwangerschaft eine falsche gewesen, und eher eine Mola, als ein Kind von ihr gegangen seye.

Ad II.

Wenn man auch, (der eben angeführten Zweifel ohngeachtet,) annehmen wollte, daß die L. D.**sche Ehefrau mit einem Kind schwanger gegangen seye; weil aus der Erfahrung bewiesen werden will, daß Weiber lebendige Kinder gebohren haben, ohne während der Schwangerschaft von der Bewegung der Frucht eine merkliche Empfindung gehabt zu haben; so läßt sich doch wahrscheinlich darthun, daß das Kind der D.**schen Ehefrau zur Zeit der empfangenen Mißhandlungen noch kein Leben gehabt habe,

a) weil der Leib dieser Frau noch nicht gar dick gewesen; es auch nicht constatirt, sondern nur vorgegeben worden ist, daß man ihr gar keine Schwangerschaft angesehen habe, die man doch, wenn das Kind schon Leben gehabt hätte, wahrgenommen haben würde.

b) Weil der ad I. lit. c. angeführte Grund wider das Leben des Kinds, sensu nimirum legali, zeugt.

Ad III.

Wenn die in den Akten angegebene Mißhandlungen würklich an der D.***schen Ehefrau ausgeübt

worden

worden sind, und bewiesen werden könnte: daß sie ein lebendiges Kind unter dem Herzen getragen habe; so müßte allerdings behauptet werden, daß durch solche Mißhandlungen der Tod des Kinds und die darauf erfolgte Geburt bewürkt worden seye. Denn es kann, so wohl durch medicinische Gründe, als auch durch die Erfahrung erwiesen werden, daß das Werfen auf den Boden, das Schlagen mit der Faust auf den Rücken, das Tretten mit den Füßen, und das Herumschleifen auf dem Boden, bey den gesundesten schwangern Weibern einen abortum hervor bringen könne.

Allein der Verdacht, daß dieses der Fall bey der Niederkunft dieser Frau nicht gewesen seye, wird dadurch bestärkt,

a) Weil nach den ad I. & II. angegebenen Zweifeln, sie eher mit einer Mola, als mit einem Kind schwanger gegangen ist.

b) Weil dieser Vorfall erst nach Verfluß zweyer Jahre, und nicht gleich nach der Mißhandlung, oder doch nach der Niederkunft, bey Amt klagbar angebracht worden ist.

c) Weil weder durch die Wehemutter, noch durch das Pfarramt, (dem dieser Vorgang nach etlichen Tagen bekannt gemacht worden ist,) das durch einen Abortum abgegangene für eine wahre Leibesfrucht erkannt worden seyn muß, indem es sonst höchst strafbar wäre, wenn vorzüglich die Hebamme dem Amt nicht die gehörige Anzeige gethan hätte, da ihr doch zu Ohren gekommen, daß die D.**sche Ehefrau ihr Mißgebähren den von ihrem Schwager erlittenen Mißhandlungen zugemuthet habe.

Schweickhard, Dr.

XI.

Inquisitions-Sache, das mit besondern Umständen begleitet gewesene Absterben eines Bastards, betreffend.

Actum B.*** den 7ten Jänner 17—

Auf den gestern bey Oberamt eingelaufenen hiesigen Pfarrbericht verfügte man sich zu der nöthigen legal-Inspection und Section des verstorbenen Bastards der U. L. **** von hier, hieher, und fand den Leichnam ganz angekleidet und eingebütschelt in der Stubenkammer liegen.

Das verstorbene Kind hatte

1) eine Länge von accurat 1 1/2 pariser Schuhen.

2) Ein Gewicht von 5 3/8 lb., war

3) mager und abgezehrt, und an seinem Leichnam auf der Brust, dem Unterleib und um die weibliche Geburtstheile herum, so wie auch auf dem Hintertheil der Schultern und des ganzen Rückens mit den gewöhnlichen blauen Todtenflecken besetzt.

4) Fand man an dem ganzen äußerlichen Leichnam nicht die geringste Spur einer von aussen angethanen oder erlittenen Gewalt.

5) War der ganze Kopf mit falben Haaren bewachsen, und die Nägel an Händen und Füssen vollkommen.

6) War der Nabel bereits völlig geschlossen.

Nach dieser eingenommenen Inſpection, wurde zur Eröffnung des kleinen Leichnams geſchritten, wobey ſich ferner zeigte:

7) in der eröfneten Bruſt lagen beede Lungenflügel rückwarts etwas zuſammengepreßt, und man fand an dem rechten auswärts, einige mit Blut unterloffene Flecken; eben ſo auch innwärts an dem oberſten Theil deſſelben einen größeren mit Blut unterloffenen Fleck: desgleichen auch an dem linken Lungenflügel ebenfalls an deſſen obern Theil, einen mit Blut unterlofnenen Fleck, 1 1/3tels Zoll in die Länge, (auch pariſer Maas,) welcher Fleck an dieſem Ort durch die Subſtanz der Lunge durchgieng, und ſich, aber auf der innern Seite etwas größer als auf der äußern, zeigte.

8) Kam das Herz natürlich zum Vorſchein, und zeigten ſich deſſen vaſa coronaria von vielem Blut aufgetrieben, auch beede Herzohren voll Blut. Als die große aus dem Herzen gehende Blutgefäße, ſowohl arterioſa als venoſa durchſchnitten waren, floß aus ſolchen vieles ſchwarzes Blut heraus.

9) Wurde auch der untere Kiefel abgenommen, um theils die Beſchaffenheit der Zunge, theils den Eingang in den Schlund und die Luftröhre zu unterſuchen, welche drey Organa natürlich befunden wurden. Als aber

10) mit einem Röhrchen durch die Luftröhre in die Lungen geblaſen wurde; dehnten ſich ſolche ſo ſtark als möglich aus, wobey aber die Ausdehnung an den mit Blut unterloffenen Flecken nicht ſo ſtark, als an den übrigen bemerket wurde.

11) Auch inwendig auf der rechten Seite der Brust war eine Sugillation von der 2ten, bis auf die 5te Rippe von oben herunter gerechnet, in der Breite von 3/4 Zoll: und eben diese Sugillation fand sich auch an dem rechten Theil der abgenommenen vordern Brust-Knorpel, welche Sugillation sich durch die pleuram bis in die musculos intercostales erstreckte.

12) Als die Lungen aus der Brusthöle herausgenommen, und die No. 7. mit Blut unterloffene Flecken durchschnitten wurden: so floß aus solchen ziemlich gestocktes dunkles Blut heraus, doch kam an dem linken mehr davon zum Vorschein als an dem rechten; dahingegen aus den übrigen durchschnittenen Theilen der Lungen, wo keine Sugillationen gegenwärtig waren, nichts dergleichen zum Vorschein kam.

13) War das Herz, als dessen ventriculi geöffnet wurden, vom Blut leer, weil letzteres durch die große durchschnittene Gefäße schon herausgeflossen war.

14) Als der Magen herausgeschnitten und eröfnet wurde, fande man in solchem einen Löffel voll Brey: an dem inwendigen Theil des untern Magenschlundes eine Sugillation 2 Zoll lang, und etwa 1/2 Zoll breit.

15) Als die Leber herausgenommen und abgewaschen war, fand sich der ganze linke und dünnste Theil derselben, durch und durch größtentheils sugillirt: als dieser Theil durchschnitten wurde, kam abermals ausgetrettenes Geblüt zum Vorschein; dahingegen, als am dicksten Theil desselben ebenmäßig ein Einschnitt gemacht wurde, kein Blut herausfloß.

16) Nach herausgenommener Milze zeigten sich an dem äußern Theil derselben 5 sugillirte Flecken;

und als in solche Einschnitte gemacht wurden, drang gleichfalls ausgetrettenes Blut hervor.

17) Wurden auch die Gedärme herausgenommen und der Länge nach aufgeschnitten, da sich dann in dem ersten derselben, oder dem Zwölffinger-Darm noch etwas weniges Brey befande; die übrigen kleine Gedärme waren leer, und es wurde an ihnen sämmtlich nichts widernatürliches wahrgenommen. Eben so verhielt sichs auch mit den dicken Gedärmen, nur, daß in solchen hin und wieder dicke härtlichte ins gelbe fallende Excrementen zugegen waren. Hingegen war

18) das ganze Gekrös durch und durch sugillirt.

19) und beede Nieren gesund.

20) Als die allgemeine Bedeckungshaut von dem Kopf durch einen Kreutzschnitt entzweygeschnitten, und von dem pericranio abgesondert wurde; zeigte sich auf dem linken Seitenbeine des Cranii, hinten an den Ecken nach dem Hinterhaupts-Bein und der Pfeilnath zu, extravasirtes Geblüt; die Sugillation war größer als ein großer Thaler, und erstreckte sich von dem innern Theil der allgemeinen Bedeckungshaut, bis unter das pericranium.

21) Als die Knochen der Hirnschaale nach ihren Suturen durchschnitten waren, zeigten sich auf der rechten Halbkugel des großen Gehirns an dem Hintertheil desselben, die Blutgefäße in dessen äußern Substanz mit Blut angefüllt, welche sich eben so auch auf der linken, doch nicht in so großem Grad, als auf ersterer befanden; an den Knochen selbst aber fand man, weder außen noch innen keine Spalte noch Spur eines gewaltsamen Eindrucks; die übrige Substanz dieses

ses Gehirns aber war natürlich, so wie auch das kleine Gehirn. Da sich nun

22) an den innerlichen Theilen keine undeutliche Spuren einer von außen erlittenen Gewalt zeigten; so hielte man es zum Beschluß dieser Section noch für nothwendig, denjenigen Orten, wo sich Anfangs genannte Todtenflecken befanden, nachzuspüren, ob etwa auch allda Spuren von ausgetrettenem Blut sich zeigen möchten. An mehrern Orten fande man nichts davon; auf dem linken Schulterblatt aber, an der Lende eben dieser Seite, war unter der allgemeinen Bedeckungshaut und den musculösen Theilen, wiederum ausgetrettenes und stockendes Blut gegenwärtig; und eben ein solches extravasatum war auch auf der rechten Lende, aber nicht in solcher Menge, wie auf erstere, vorhanden.

T. Land. Physicus

Dr. W. L. W. ***

T. J. W. E. ** Chirurgus juratus.

Vogt M. **

Stabhalter und Gerichtschreiber G. *

Medizinisch-chirurgisches Gutachten über den Erfund an dem den 7ten curr. eröfneten Leichnam des von der U. L. *** zu B. *** gebohrnen, und unvermuthet gestorbenen Bastardts.

„Occasio momentosa, judicium difficile. Neque „vero medicus modo sic comparare debet, ut faciat, „quod facto opus est.“ (Hippocrat. Libr. I. Aphorism. I.)

Wenn wir Endesunterschriebene über eben genannten, und in dem hieher gehörigen Untersuchungs-Pro-

tokoll angegebenen Erfund, unser auf medizinische und chirurgische Grundsätze gebautes Gutachten erstatten sollen; so liegt uns ob, nachstehende 3 Punkte in ein helles Licht zu setzen.

I. Ob in der Durchsuchung des kleinen Leichnams, Spuren einer vorhergegangenen Krankheit wahrgenommen worden? oder ob solcher, nach seiner äußerlichen und innerlichen Beschaffenheit, als gesund zu erklären gewesen?

II. Auf was für eine erlittene Todesart aus den gefundenen Verletzungen könne geschlossen werden? Und

III. Ob der Mutter eine Vernachläßigung, oder eine etwa dabey begangene vorsetzliche Gewalt, könne aufgebürdet werden?

Den Isten Punct können wir nicht anders, als folgendermaaßen erörtern: nemlich

1) daß des ohnvermuthet gestorbenen Kindes sämtliche Organen so beschaffen gewesen, daß es sein Leben gar wohl hätte erhalten und fortsetzen, auch deswegen wachsen und zunehmen können, wie es dann auch als ein vollkommenes Kind ohne Fehler und Mangel von der Hebamme des Orts gleich nach seiner Geburt angegeben worden:

2) daß aber diese Vollkommenheit nicht lange gewähret, sondern bald nach der Geburt abgenommen, bezeugt der Erfund, da das Kind nach Nr. 3. (mager und abgezehrt, nach Nr. 1.) nicht länger als 1 und 1/2 Pariser Schuhe, (welches nach dem rheinländischen Maas 1 Schuh 9 Zoll und etwa 2 Linien, oder 2 Zoll letzterer Art weniger als eine hiesige Elle ausmacht: welches just die Länge eines mittelmäßigen neugebohrnen Kindes ist: und

3) nach Nr. 2 nur 5 und 3/8 lb. gewogen, da doch ein vollkommenes, neugebohrnes, auch mittelmäßiges Kind, wenigstens ein Gewicht von 6 lb. und auch wohl noch etwas darüber haben solle.

Es erhellet also schon aus diesen 3 Stücken, daß dieses Kind nach seiner Geburt nicht nur nicht mehr gewachsen seye, sondern auch in seiner 14 tägigen Lebenszeit ein merkliches von seiner Schwere verlohren habe, da es doch nach Nr. 5 wegen dem mit Haaren bewachsenen Kopf, und den vollkommenen Nägeln an Händen und Füßen als ein zeitiges und ausgetragenes Kind zu betrachten war. Freylich aber hat solches, wegen Mangel seiner natürlichen Nahrung, der Muttermilch, dem dagegen erhaltenen öfteren Meelbrey, (welchen zu verdauen, und in Saft und Kraft zu verwandeln, Magen und Gedärme noch zu schwach waren,) und gegebener gewärmter Kühmilch, (wovon vielleicht nicht genugsame Menge gereicht worden,) nebst etwas wenigem Wasser, in den Nr. 3. bemerkten abgezehrten und magern Zustand gelangen müßen.

Demungeachtet aber kann der U. L****, (als der Mutter dieses Kinds,) um so weniger die Schuld einer Vernachläßigung aufgebürdet werden, weil sie sich eines Theils viele Mühe gegeben, die Milch in den Brüsten herbey zu locken, zu unterhalten und die Brustwarzen selbst zu Ergreifung mit des Kindes Mund und Aussaugung der Milch geschickt und brauchbar zu machen; und andern Theils bey der Untersuchung der Brüste, dieselben, und besonders die Warzen derselben, also befunden worden, daß das Kind solche nicht hinlänglich hat fassen können. Eben so kann ihr auch

dieses nicht zur Last gelegt werden!, daß sie ihr Kind fleißig mit Brey gefüttert; dann dieses ist in unsrer Gegend fast allgemein üblich, und glaubt das gemeine Volk immer, daß es nicht gut seye, wenn die Kinder nicht viel davon verschlucken. Wir aber halten nach vieler Ueberzeugung dafür, daß man weit weniger dickbäuchigte und kränkliche Kinder antreffen würde, wenn ihnen nicht so viel Meelkleister eingestopft würde. Diesem ohngeachtet aber glauben wir dennoch nicht, daß quæst. Kind sobald an seinem magern und abzehrenden Zustand gestorben wäre, wenn es nicht noch dabey andere Verletzungen erlitten hätte. Diese müßen wir nun bey dem

IIten Punct auseinander setzen, und dieses ist für uns occasio momentosa, vel maximi momenti opportunitas. Dann da finden wir (nach Ausweisung des geführten Protokolls) nachfolgende sugillirte, oder mit ausgetrettenem Blut angefüllte Flecken:

Z. B. nach Nr. 7. an dem obersten Theil beeder Lungenflügel, welche auf den inwendigen Flächen gröser, als auf den äussern waren, die 1 1/3 pariser Zoll in die Länge ausmachten, welche Flecke aber nach Nr. 10. beym Aufblasen sich nicht so stark, als in die übrige Orte ausdehnten, und nach Nr. 12 beym Durchschneiden gestocktes, dunkles Blut von sich gaben, welches sich an den übrigen Orten der Lungen nicht also erzeiget.

Nicht weniger war nach Nr. 11 an der inwendigen rechten Seite der Brust, von der 2ten bis zur 5ten wahren Rippe, ein 3/4 Zoll breiter, und sich durch die Muskeln bis in das Rippenfell erstreckender, sugillirter Fleck gegenwärtig.

Wir

Wir fanden weiter nach Nr. 14. an dem innern Theil des Magens, nach dem untern Magenschlund zu, eine Sugillation 2 Zoll lang, und 1/2 breit; die inwendige Sammet-oder Zottelhaut aber war unverletzt.

Ferner trafen wir nach Nr. 15. den linken, obersten und dünnsten über dem Magen gelegenen Theil der Leber, durch und durch mit ausgetrettenem Blut angefüllt, oder sugillirt, an. Und als dieser Theil durchschnitten wurde, drang abermals das gestockte und ausgetrettene Blut allda heraus, welches sich im Gegentheil an dem rechten und dickern Theil eben dieses Eingeweides nach geschehenem Durchschneiden nicht also verhielte.

Nicht weniger war die Milz nach Nr. 16 an ihrem äußeren Theil mit 5 sugillirten Flecken, die gleichfalls beym Einschneiden ausgetrettenes Blut von sich gaben, besetzet.

Ferner war auch nach Nr. 18. das Gekrös, (mesenterium,) mit Blut unterloffen, oder sugillirt.

Wir entdeckten weiter nach Nr. 22. auf der linken Seite auf dem Schulterblatt und der Lende unter der Haut, in den muskulosen Theilen wiederum ausgetrettenes und stockendes Blut, welches sich eben so auf der rechten Lende, aber nicht in solcher Menge, wie an den 2 ersten Orten verhielte.

Wie und durch was aber, alle diese mit ausgetrettenem Blut angefüllte Flecken oder Sugillationen entstanden seyen, da müßen wir sagen, daß unser judicium hierinn difficile, ja difficillimum seye. Ob-

wohl wir aber alle angezeigte Beschädigungen für nichts anders als Quetschungen, wodurch die kleinsten Gefäße zerrissen, und das Blut in die umliegende Theile sich ergossen, und in Stockung gerathen, (welche letztere in eine brandigte Entzündung gegangen, und die nächste Ursache zum erfolgten Tod gewesen, wobey allem Ansehen nach, vermög der Nr. 7 gegebenen Beschreibung beeder Lungenflügel, eine Erstickung zugleich mit unterloffen,) erklären und halten können; so ist es uns doch schwer zu sagen, auf was Art diese Verletzungen dem Kind wiederfahren sind? Sicher aber ist es, daß solches Mittwochs den 5ten curr. Abends um 10 Uhr, da es an seiner Mutter rechten Brust gelegen, nicht plötzlich, auf einmal und unversehens müße gestorben seyn; sondern, daß es schon den Morgen, oder die Nacht vorher, eine äußerliche und den Tod verursachende Gewalt müße erlitten haben, besonders weil es den Tag vorher außerordentlich viel geschlafen, und blau, welk und locker (lummeligt) gewesen.

Wir haben annoch 2 Stücke zu erörtern, die vielleicht für Dinge, welche etwas zu dem kurzen Leben des Kindes beygetragen haben dörften, angesehen werden. Und diese sind das Röcheln, oder Horcheln (Respiratio quasi stertorosa) bald nach der Geburt, und das oben auf dem Kopf gestockte und ausgetrettene Blut.

Das erste ist ein Umstand, welcher bey einer großen Anzahl neugebohrner Kinder wahrgenommen wird; er rühret von zähen, klebrichten und käßigten Feuchtigkeiten her, die die Kinder in dem Mund, dem Schlund und der Luftröhre mit auf die Welt bringen, und von

dem

dem Blut, welches gleich bey der Geburt auf einmal aus dem Herzen in die Lungen tritt; er verschwindet aber bey den allermeisten öfters ohne den geringsten Nachtheil sehr bald und von sich selbst.

Das andere, welches wir (nach Protokolls Nr. 20 u. 21.) zu entwickeln haben, bestehet in der Sugillation ohngefähr in der Größe eines großen neuen französischen Thalers, nach dem Hinterhaupts-Knochen zu.

Da aber das ausgetrettene Blut an diesem Ort allein zwischen den Hirnschaalen-Knochen und der äußern allgemeinen Bedeckungshaut, (welche letztere noch überdem ganz unverletzt erfunden worden,) gegenwärtig und zugleich die Knochen unverletzt gewesen, auch in der Substanz des Gehirns selbst kein würklich ausgetrettenes, sondern nur in dessen noch ganzen äusseren Gefäßen, etwas angehäufftes Blut sich befunden hat; so können wir diesen Umstand von keiner, nach des Kindes Geburt von aussen angebrachten Gewalt herleiten, sondern wir glauben, daß dieser Erfund von dem etwas harten Anstehen des Kopfs in der Geburt, nach Aussage der Hebamme entstanden, welches auch der alte L. *** angegeben, daß das Kind eine Moose (Mase, oder rothen Fleck, maculam) mit auf die Welt gebracht, welcher Fleck auch den 5ten curr. noch gegenwärtig gewesen. Es ist wirklich nichts seltenes, daß an Köpfen neugebohrner Kinder, (wenn sie mit solchen währender Geburt an einem, oder dem andern Theil der beinernen Becken anstehen, oder angedruckt werden,) solche Måler, oder mit Blut angefüllte Beulen, zum Vorschein kommen, die aber auch bald wieder (falls das Gehirn selbst nicht sehr stark gepreß-

set

set worden,) wenn in Zeiten die gehörige, vertheilende Mittel angebracht werden, sich vertheilen lassen. Und dieses hätte auch in gegenwärtigem Fall geschehen können.

Wir kommen nun endlich zur Berichtigung des IIten Puncts, wobey wir aus obigem wiederholen, daß der H. L. **** nach unserm Ermessen, zwar keine Vernachläßigung bey ihrem Kind könne erwiesen werden; gleichwohl aber müssen wir dabey sagen, daß die vielen gefundenen, mit gestocktem Blut unterloffenen Flecken (Sugillationes) nicht von sich selbst gekommen, sondern von einer von außen angebrachten Gewalt, es mag auch solche geschehen seyn, wie sie immer will, entsprungen seyen. Ob aber solche Gewalt aus einem vorgefaßten Bedacht, ihrem Kind Schaden zu thun, oder aus Unachtsamkeit, oder nicht genugsam angewandter Vorsichtigkeit u. d. gl. entstanden, können wir auf keine Art behaupten. Dieses aber scheinet uns glaublich, möglich und begreiflich zu seyn, (so ungerne wir auch vom möglichen aufs wirkliche zu schließen geneigt sind,) daß, da nach dem Sections-Erfund Nr. 7 12 15 16 und 22 auf des Körperchens linker Seite mehrere Spuren einer erlittenen Gewalt wahrgenommen worden, die Mutter aber das Kind mehrentheils bey sich im Bette gehabt, solches meistens an ihre rechte Brust geleget, (woran es auch verstorben), sie (die Mutter) aber des Nachts kaum etliche Stunden geschlafen, und nie jemand um sich gehabt, endlich dennoch, und mehrmalen von dem Schlaf überwunden, sich in solchem auf die rechte Seite gewendet, und also mit der Last ihrrs Körpers auf des Kindes linke Seite zu liegen gekommen seyn kann, wodurch solches gedruckt, und die beschriebene äußerliche und in-

ners

nerliche Sugillationen verursachet, auch zur Erstickung, oder wenigstens zum gehinderten und nach und nach gar ausgebliebenen Athemholen, und folglich zum Sterben, Anlaß gegeben worden.

Dieses wäre nun was wir über den vorliegenden Umstand nach bestem Wissen und Gewissen, und aufhabenden Pflichten von uns stellen können. Welches wir sofort mit unsern eigenhändigen Namens-Unterschriften bekräftigen wollen.

E. **** den 24sten Jänner 17—

T. Land. Physicus
Dr. W. L. W.***
T. J. W. E.** Chirurgus juratus.

P. P.

Latu non semper facile est, quod judex civilis poscit judicium medico — legale. Non enim modo casus obvii, & quæstiones resolvendæ, alia præ aliis sunt magis intricata, sed etiam . quæ ad dilucida eadem reddenda faciunt, interdum vel desunt, vel fraudibus reorum supprimuntur, vel ipsa rerum incerta natura dubiis eadem involvit. *)

Da ich über die vorstehende Inquisitions-Sache, (was nemlich davon in die medizinisch-chirurgische Beurtheilung einschlägt,) mein Gutachten erstatten soll; so muß ich bekennen, daß, ob ich zwar das von dem Physikat H.** erhobene Visum & repertum ganz gründlich und pünctlich finde, ich doch mit dem von eben diesem Physikat darüber erstatteten medicinischen Gutachten nicht überall einstimme; meine Gründe hiezu sind folgende:

Das

*) *Eschenbach* Medic. legal. pag. 15.

Das Physikat H. ** erörtert die von ihm selbst aufgeworfene Frage: „auf was für eine erlittene To„desart aus den gefundenen Verletzungen könne ge„schlossen werden?“ dahin, daß das Kind wegen den vielen vorgefundenen Sugillationen eine äußerliche und den Tod verursachende Gewalt müsse erlitten haben.

Weil nun aber dieses Physikat die (sub Nr. 20 und 21. des Sect. Prot.) vorgefundene Sugillation am Kopf deswegen nicht von einer von außen angebrachten Gewalt herleitet, indem an den äußern allgemeinen Bedeckungen der Haut keine Spur von Sugillation zu sehen war, sondern solche sich erst bey der Section zwischen den innern Theilen der allgemeinen Bedeckungshaut, und zwischen dem pericranio zeigte; so kann ich auch behaupten, daß alle übrige vorgefundene Sugillationen (Nr. 7. 11. 14. 15. 16. 18. des Sect. Protoc.) keine von außen angebrachte Gewalt zur Ursach hatten, weil

a) (nach dem Inspect. Prot. Nr. 4.) am ganzen äußerlichen Leichnam einer von außen angethanen, oder erlittenen Gewalt keine Spur anzutreffen war; und

b) die (Nr. 22. S. P.) auf dem linken Schulterblatt, auf der rechten und linken Lende vorgefundene extravasata unter der allgemeinen Bedeckungshaut und den muskulosen Theilen, nicht aber auf der Oberfläche der allgemeinen Bedeckungshaut, (welches sich sonst schon bey der Besichtigung des Leichnams hätte zeigen müssen,) zu sehen waren. Dann die (Nr. 3. Inspect. Protoc.) vorgefundene Todtenflecken können, wie aus der Medicina forensi sattsam bekannt ist, nicht zu den Sugillationibus,) welche nicht anderst, als bey

noch

noch lebenden Menschen entstehen können,) gerechnet werden. *)

c) Wenn man auch zugeben wollte, die (Nr. 22. Sect. Prot.) vorgefundene Extravasata wären schon außerhalb der allgemeinen Bedeckungshaut zu sehen gewesen; so kann man doch hieraus nicht schliessen, daß die meisten innerliche, zum Vorschein gekommene Sugillationen, (besonders die Nr. 7 am rechten Lungenflügel; die Nr. 11 auf der rechten Seite der Brust von der 2ten bis auf die 5te Rippe; die Nr. 14 im Magen; die Nr. 15 am linken und dünnsten Theil der Leber) als Folgen jener, auf dem linken Schulterblatt, und der rechten und linken Lende, vorhanden gewesenen zu betrachten, mithin von äußerlicher Gewalt entstanden seyn möchten, denn sonst würden eher die in regionibus lumbaribus gelegenen Eingeweide, sugillirte Stellen gehabt haben; allein nach Nr. 19. des Sect. Prot. waren beede Nieren ganz gesund.

Aus diesem nun läßt sich folgern, daß die Muthmaßung des Dr. W. ***, als könne die Mutter des Kindes mit der Last ihres Körpers auf des Kindes linke Seite gekommen seyn, wodurch solches gedruckt und die beschriebene äußerliche und innerliche Sugillationen verursacht worden, sehr schwankend seye; denn, wenn man zu den von mir gegen diese Muthmaßung schon vorgetragenen Gründen, noch diesen hinzusetzt, daß die Proportion und die Lage der äußerlichen vorgefundenen Sugillationen gegen die innerhalb der Brusthöle und des Unterleibs zum Vorschein gekommenen, gar zu un-

*) S. Alberti, Baumer, Büttner, Eschenbach, Mezger, Ploucquet. &c.

ungleich ist; so kann man nicht leicht urtheilen, daß die innerliche Sugillationen von einer von außen angebrachten Gewalt entstanden seyen, weil sonst die äußerliche Sugillationen nach Verhältniß der innern weit beträchtlicher seyn müssen. (S. *Alberti* System. Jurisprudent. medic. Part. I. §. 36.)

Hier muß ich noch bemerken, daß die von dem Dr. W.*** in einem, diese Inquisitions-Sache betreffenden, Gutachten d. d. E.**** den 3ten März 17— gegebene Erläuterung auf die ihm vom Oberamt H.** vorgelegte Frage: „ob in den innern Theilen Sugillationen entstehen können, ohne zugleich Spuren an „dem äußerlichen Körper zu haben?“ im ganzen zwar richtig, aber im vorliegenden Fall nicht anwendbar seye; denn sonst hätten doch, wie schon oben von mir bemerkt wurde, die in den innerlichen Theilen vorgefundene Sugillationen mit den plagis incruentis, (nach dem Teichmeierschen Ausdruck,) correspondiren, das heißt, die meisten derselben in den regionibus & visceribus ibi sitis sich zeigen müssen.

Es bleibt demnach sicher und gewiß, daß nach medizinischen Gründen die Ursache des Todes, welche das L***sche Kind betroffen hat, nicht mit medizinischer Gewisheit eruirt werden kann.

Ich erkläre mir den Tod dieses Kinds, und die Ursache desselben auf folgende Weise:

Nach der Aussage der Hebamme hat der Kopf des Kinds in der Geburt etwas hart angestanden: daselbst hat das Kind einen rothen Fleck mit auf die Welt gebracht: von diesem Anstehn des Kopfs kann die Nr. 20

und

und 21 S. P.) vorgefundene Sugillation, und das auf der rechten Halbkugel des Gehirns in derselben äussern Substanz stockende Blut entstanden seyn. Dieses hat auf die zarte Gehirnfasern nach und nach gedruckt; dadurch wurde der Kreislauf des Bluts gehindert: es geschahen in mehrern Blutgefäßen Stockungen und Austrettungen in das sehr zarte Zellgewebe; daher nahm das Kind nach und nach ab; durch den langsam fortgesetzten Druck auf das Gehirn erfolgte den 5ten Jenner, als am Sterbetag des Kinds, ein stertor, oder der tiefe Schlaf: es wurde blau, locker: und endlich erfolgte ein Ersticken, welches dem Kind das Leben vollends benommen.

Wenn die Sugillationen blos im Magen, im Gekröß, im Zwölffingerdarm, und nicht auch in den Lungen, der Leber, dem Milz befunden worden wären; so hätte man etwa auf den Verdacht eines verschluckten Gifts kommen können. Weil aber, nach dem viso reperto, die inwendige Sammet- oder Zottelhaut des Magens unverletzt war, und sonst keine Zeichen von bekommenem Gift vorhanden waren; so fällt dieser Verdacht ganz weg. Carlsruh den 18ten April 17—

Schweickhard, Dr.

XII.

Inquisitions-Sache puncto Infanticidii suspecti.

Actum B.*** den 24ten May.

Mittags um 12 Uhr 17— erschiene die hiesige verpflichtete Hebamme M***, welche die Anzeige

machte, daß die unverheurathete Tochter des F. M.** gestern Abends in ihrer Eltern Behausung in dem Keller mit einem todten Kind niedergekommen seye. Heute früh hätten die Eltern der Kindbetterinn sie (Hebamme) in das Haus rufen lassen, woselbst das Kind noch liege, welches sie um so mehr zu begraben Bedenken getragen habe, als an solchem einige Verletzungen zu bemerken gewesen seyen, das Kind seye jedoch sehr klein und nicht ausgetragen.

Continuatum eodem des Abends um 6 Uhr.

Es wurde hierauf mit der legal-Inspection und Section vorgefahren, bey welcher

1) in Absicht auf die äußerliche Gestalt, in so weit solches zu der damaligen Absicht zu wissen nöthig war, bemerket worden, daß

a) die Länge des Kinds, wenn eine Schnur oben auf dem Wirbel des Haupts angelegt und über den ausgestreckten Körper bis an die Fußsohle herunter gezogen wird, nach dem Nürnberger Maaß 1 Schuh 3 1/2 Zoll betragen.

b) An Gewicht hatte solches 2 lb. 1 Loth Frankfurter Silber-Gewicht.

c) War der Körper überhaupt genommen, mit einer weißen und starken Haut überzogen.

d) Der Kopf war mit weisen Haaren bewachsen;

e) Die Gesichtsbildung fande man zwar nicht so gestaltet, wie bey einem ausgetragenen Kind, jedoch auch nicht von dem ächtlichen Aussehen, wie bey einem wenig ausgetragenen Kind solche zu seyn pfleget.

f) War der Körper sehr mager.

g) Die

g) Die Nägel an Händen und Füßen konnte man zwar deutlich bemerken, jedoch waren solche noch etwas weich, und nicht bis an die Spitzen der Zähen und Finger ausgewachsen.

h) Waren die Seitenknochen der Hirnschaale, oder Ossa bregmatis nicht sehr weit von einander stehend, und die Fontanelle ohngefähr von der Größe eines silbernen 2 kr. Stücks.

i) Die Lippen und Ohrenläppchen waren so, wie der ganze Körper mit einer starken Haut überzogen.

k) Die Nabelschnur fand sich gesund, stark, und in der Dicke eines starken Federkiels.

l) Waren die weibliche Geburtstheile ebenfalls deutlich gebildet, und mit einer starken Haut überzogen.

2) Wurden die Verletzungen, in so weit sie äusserlich kenntlich waren, besichtigt, und dabey bemerkt:

a) Daß die untere Kinnlade gerad in der Mitten nebst ihren Bedeckungen bis zum Luftröhren-Knorpel gänzlich durchbrochen war, so daß man bequem mit einem Finger darzwischen kommen konnte.

b) Fande man das rechte Ohr von oben herunter bis in die Hälfte abgerissen; jedoch war beym Sondiren keine Verletzung der darunter befindlichen Knochen anzutreffen.

c) Auf dem rechten Schlaf- und auf der rechten Seite des Stirnbeins fanden sich verschiedene mit Blut unterloffene braun und blaue Flecken.

d) Auf dem rechten Ellenbogen und auf der ganzen Seite der rechten Hälfte des Rückens, ingleichen

auf der Seite des rechten Schenkels, und in der rechten Kniekehle war die obere Haut abgeschunden.

e) Der ganze linke Fuß war aufgetrieben, schwarz und blau.

f) Der rechte vordere Fuß war abgeschunden.

Uebrigens war an dem ganzen Körper bey der äußerlichen Betastung weder einige Fractur, noch Verrenkung zu bemerken.

Nach dieser äußern Besichtigung wurde

3) zur Oefnung des Körpers geschritten, und dabey

a) auf der rechten Seite des Kopfs bey Absonderung der Integumenten der Anfang gemacht, wobey sich häufig unter ihnen auf dem Cranio geronnenes Geblüt zeigte, so wie bey weiterer Absonderung der Decken ferner dergleichen geronnen Geblüt angetroffen wurde.

b) Sodann fande man gleichfalls, daß das linke Os bregmatis in der Mitten vollkommen quer durchgespalten war.

c) Die dura mater war sehr vest an die Hirnschaale angewachsen, und zwischen ihr und der Hirnschaale kein ausgetrettenes Geblüt.

Nach Eröfnung der Hirnschaale fande sich das Hirn in seiner ordentlichen Lage ohne Verletzung: die sinus mit Blut stark angelauffen; und auf der obern Fläche des rechten hæmispherii gegen den hintern Theil des Kopfs ein brauner Flecken geronnenen Geblüts: ingleichen war zwischen den beeden hæmispheriis des Gehirns etwas geronnen Geblüt.

d) Bey

d) Bey der Trennung des Gehirns zeigten sich die Höhlen leer, und mit keinem Wasser angefüllt: das Cerebellum war in vollkommenem natürlichem und ohnverletztem Zustand.

e) Ferner bestättigte sich bey der Section der Hirnschaale, daß, wie man schon bey der äußerlichen Besichtigung bemerket, die Ossa bregmatis nahe an einander, und die Fontanelle von der angegebenen Größe gewesen. Hierauf wurde

4) die Brust secirt, wobey die Luftröhre ohne Schaum angetroffen, und die beede Herzkammern, so wie auch die daraus entstehenden Gefäße gänzlich vom Geblüt entlediget befunden worden. Die Lunge hingegen war platt, zusammengefallen, und an dem linken Flügel oben etwas weiß; unten aber so, wie auch der ganze rechte Flügel dunkelroth. Uebrigens war von einer Fäulniß oder andern Verletzung nichts zu bemerken. Hiernächst wurde

a) die Lunge vorsichtig und ganz herausgenommen, in laues Wasser gelegt, und befunden, daß der rechte ganz dunkelrothe Lungenflügel gesunken, der linke hingegen aber geschwommen.

b) Wurden die große Gefäße der Lunge von solcher abgesondert, und durchschnitten, aber in keiner herauslaufendes Blut bemerkt.

c) Wurden die Luftbläschen der Lunge besichtiget, und platt zusammen gefallen, von Farbe aber dunkelroth befunden.

d) Theilte man die Lunge in 2 Theile, und that sodann erstlich den dunkelrothen rechten Flügel in das

Wasser, wo er eben so, wie vorher, als er mit dem linken zusammen hangend hinein gethan wurde, untergesunken; hingegen der linke Flügel schwamm, als er vom rechten abgesondert ins Wasser gelegt wurde, wieder oben. So wie dann auch der rechte Lungenflügel zerstückt ganz untergesunken; der linke hingegen zerstückt, bis auf ein Stückchen oben schwamm. *) Endlich wurde auch

5) die Eröfnung des Unterleibs vorgenommen und alles in seiner natürlichen Lage und bey einem fœtu gewöhnlichen Größe ohnverletzt, der Magen und die Gedärme leer, die dicke Gedärme aber mit meconium angefüllt vorgefunden.

Zum Beschluß hätte man auch die Nachgeburt in Augenschein nehmen mögen; da aber die Hebamme sagte, daß sie solche bereits hinweg gethan habe; so konnte solches nicht mehr geschehen. Dieses wird um so weniger etwas zu bedeuten haben, als Hr. Dr. M.** die Nachgeburt bereits vorher besichtiget hat, und von deren Beschaffenheit und dem Befund in seinem Gutachten die erforderliche Nachricht geben wird. **)

Contin. B.** den 25ten May 17—

Wurde von dem Herrn Dr. M.** die mündliche Nachricht ertheilet, daß er wünsche, an dem todten Kind

---

*) Hier verweise ich alle gerichtliche Aerzte auf Mezger und Loder, und bemerke nur, daß schon *Alberti* einem Lungenflügel vor dem andern das frühere Schwimmen einräumt. S.

) Die hier nachstehende Zergliederungsgeschichte macht dem geschickten Hrn. Physico Dr. M. gewiß Ehre. S.

Kind noch eine weitere Untersuchung, und zwar der Knochen vornehmen zu können, indem er hoffe, durch solche das Alter desselben, und die davon abhangende Frage: ob solches möglicher weise hätte am Leben bleiben können, mit desto mehrerer Zuverläßigkeit zu entscheiden.

Das heute früh auf den Kirchhof begrabene Kind wurde wieder ausgegraben, und den 26ten dieses Morgens früh von dem Chirurgo K.** und der Hebamme hieher gebracht, Nachdem sich hierauf der Herr Dr. M.** eingefunden hatte; so wurde von demselben, nebst dem Chirurgo K.** an dem Cadaver die nöthige Præparation vorgenommen, und sodann befunden, daß

1) das Os frontis des Kinds vollkommen knöchern, mehr als eine Linie dick war: beede Theile sich von der Augenhöhle an gerechnet, 2 Drittheile ihrer Länge nach vollkommen berührten: mit der gewöhnlichen Haut befestiget waren: daß das letzte Drittel derselben in einer krummen Linie von einander gienge, und zwischen sich den Raum für die Fontanelle ließ: die größte Entfernung dieser beeden Knochen aber voneinander oben 1/4 Zoll betrug.

2) Zeigte sich, daß die Ossa parietalia knöchern waren: ihr innerer Rand sich berührte: jedoch auf der inneren Fläche noch die Stralen des Knochens etwas zu sehen waren.

3) Fande man, daß das Os occipitis an seinem obern zackigten Theil ebenfalls ganz knöchern, die übrigen Theile aber, woraus dieses Os in fœtu bestehet, meist knorplicht waren, und die fontanella posterior nicht gar groß.

4) Waren die Ossa squammosa ossis temporum groß: ganz knöchern mit einem völlig gebildetem processu zygomatico versehen; das Os petrosum ganz knöchern: die processus mastoidei hingegen fehlten.

5) Fande man, daß die Ossa sphænoidea *) ganz formirt, ihr Körper ziemlich hart und knöchern, so wie auch dessen größere Flügel, die kleinern aber nur zum Theil verbeinert waren.

6) War das Os ethmoideum an der Lamella cribrosa verknöchert, so wie auch die Crista galli, jedoch aber sehr kurz.

7) Zeigte sich die Augenhöhle bis auf das Os unguis, (welches nur einer Membranæ gliche,) knöchern, doch sehr dünne.

8) War die Vertebra prima colli vorwärts cartilaginös, und hinterwärts knöchern: der processus dentiformis war vollkommen zugegen, und knöchern: bey den übrigen vertebris war das Corpus meistens verbeinert, mit einem dicken zwischen ihnen liegenden Cartilagine: die processus vertebrarum waren sehr unvollkommen, und statt der processuum spinosorum war ein runder knorplichter Körper.

9) Fand man die Knochen, welche die Brust ausmachen, platt: das sternum ganz cartilaginös: die Costas knöchern: jedoch war ihr pars cartilaginosa sehr lang.

10) Zeigten sich an dem pelvi die Ossa ilei sehr dünn, durchsichtig, jedoch knöchern: und ihr Rand war sehr breit und cartilaginös: die Ossa pubis waren meist

*) Möchte wohl das os sphænoideum heissen sollen. S.

meist knorplicht, so wie die Ossa ischii, welche nur an dem obern Theil etwas knöchern waren.

Medizinisches Gutachten.

Das mir von einem Hochf. Hochl. Oberamt abgeforderte Gutachten über die bey der legal-Section des von der 2ten Tochter des F. M.** heimlich gebohrnen Kindes, und dessen Geburt vorgefallene Umstände, wird meines Erachtens auf die Erörterung folgender Punkte ankommen:

1) Ob dieses Kind ein partus maturus oder immaturus gewesen? und wie lange solches von der Mutter möchte seyn getragen worden? — Das geringe Gewicht dieser Frucht: der Mangel seiner gehörigen vollkommenen Länge: die weiße Haupthaare: die magere schwächliche Beschaffenheit des ganzen Körpers: die noch etwas weiche, nicht über die Finger und Zähen hervorragende Nägel: die nur einer Schreibfeder gleichende Dicke der Nabelschnur: so wie auch die Bildung und Beschaffenheit der Knochen erweisen, daß dieses kein reifes ausgetragenes Kind gewesen. Doch eben diese Beschaffenheit der Knochen; so wie die Länge des Kindes: die Festigkeit und weiße Farbe der Oberhaut des Körpers: und die vollkommene Bildung der äußerlichen Theile, Gliedmaßen und Eingeweide lassen auch nicht vermuthen, daß diese Frucht kaum 4 Monate (vom 1ten Hornung bis 23 May) alt bey seiner Geburt sollte gewesen seyn, als welches nach dem Angeben der Mutter seyn müßte. Denn Früchte von 4 Monaten haben keine Länge von 1 Schuh 3 1/2 Zoll: ihre Oberhaut ist roth, sehr zart und wolligt: die Lip-

pen sind wie rohes Fleisch: die Ohrenläppchen gleichen einer dünnen Membrane: die Fontanelle stehet bey ihnen ziemlich weit von einander: die Seitenknochen der Hirnschaale berühren sich an ihren obern Rändern nicht, sondern lassen einen beträchtlichen Zwischenraum zwischen sich innen: die beeden Theile des Stirnbeins berühren sich kaum an dem dritten Theil ihrer Länge: die Augenhöle ist noch nicht knöchern: und überhaupt haben die Knochen des Körpers diejenige Bildung, Stärke und Beschaffenheit noch nicht, welche man laut des Sections-Berichts bey diesem fœtu angetroffen.

Aber zureichende Beobachtungen großer Zergliederer, eines Nesbitts, Kerckrings u. s. w. beweisen, daß die Erscheinungen, welche bey der Inspection und Section dieses Kinds sich gezeiget, gewöhnlicher Weise gegen das Ende des 6ten Monats bey einer Frucht zu seyn pflegen. Und der Mangel einer wirklichen Verknöcherung des Ossis unguis (als welche in dem 7ten Monat zu erfolgen pflegt) zeigt, daß diese Frucht nicht über 6 Monate seye getragen worden; wiewohl auch gegen dieses die wiederholte Versicherung der M. *** streitet, daß sie niemalen einige Bewegung des Kindes, (welches doch sonsten im 5ten Monat geschiehet,) gefühlet habe; allein Schwäche des Kindes, und große Vollblütigkeit der Schwangern können diese Bewegung unmerklich machen, und letzteres scheinet bey Inquisitin statt gefunden zu haben, indem ihr ohne besondere Ursache 4 Wochen vor ihrer Niederkunft etwas Blut abgienge. Da eine Frucht von 6 Monaten in die Classe der abortuum gehöret: da diese wegen Mangel des gehörigen roboris die Actiones naturales nicht gehörig præstiren; also auch, wann sie schon lebendig geboren

wor-

worden, ihr Leben nicht lange fortsetzen können; so erhellet, daß auch diese unzeitige Geburt nicht als ein partus vitalis könne betrachtet werden. Es fragt sich aber hiebey

2) ob dieses Kind lebendig oder todt seye zur Welt gebracht worden? — Das Leben eines Kindes erfordert, daß solches bey der Geburt respiriret, und daß bey ihm das Geblüt circuliret habe. Ersteres scheinet nicht wohl bey diesem fœtu statt gefunden zu haben, dann da die Lungen platt zusammen gefallen waren: meistentheils dunkelroth aussahen: in lauem Wasser größtentheils zu Boden fielen: kein Geblüt in den Lungengefäßen enthielten: die Luftröhre ohne Schaum war: und die Luftbläschen dunkelroth und zusammen gefallen waren; so ist kein Grund vorhanden, welcher auf geschehene Respiration dieses fœtus nach der Geburt schließen ließe, es müßte dann dieser seyn, daß ein Theil von dem linken Lungenflügel oben im Wasser geschwommen habe; ob aber dieses trügliche Kennzeichen eine Anzeige einer bereits schon zum Theil geschehenen Respiration seye, oder ob solches von einer schon angefangenen äußerlichen, aber noch nicht zu bemerkenden Fäulniß in diesem linken Lungenflügel herrühre, ist schwer zu bestimmen; wenigstens streiten gegen ersteres die bey der Untersuchung der Lunge gefundene, vorhin schon angeführte Eräugnisse.

Das 2te Haupt-Requisitum zu dem Leben ist die bey der Geburt vorgehende Circulation des Geblüts; daß diese bey dem fœtu möchte geschehen seyn, erhellet aus dem Mangel des Geblüts in den Herzkammern, und den daraus entspringenden großen Gefäßen bey der

Section

Section: vorzüglich aber daraus, daß zwischen den weichen Kopfdecken und dem cranio beynahe über den ganzen Kopf sehr viel extravasirtes stockendes Blut sich gezeiget: daß in der Gegend des rechten Schlaf- und auf der rechten Seite des Stirnbeins äußerlich auf den Integumenten sich Sugillationen vorgefunden: daß auf der Oberfläche des rechten hemisphærii des Gehirns, so wie auf und auch zwischen beeden Halbkugeln geronnenes Geblüt angetroffen worden: daß der ganze linke Fuß sehr aufgetrieben blau und schwarz gewesen: daß die Nabelschnur weiß, und ihre Gefäße beym Abschneiden mit stockendem Geblüt angefüllt gewesen: und daß die Nachgeburt, (deren Diameter nach meinem Ermessen ohngefähr 5 Zoll, und deren Dicke 3/4 Zoll betragen mochte, als ich sie gesehen,) nicht ganz leer vom Blut geschienen. Nun ist bekannt, daß in einem Körper, worinn der Kreislauf des Bluts aufgehöret, dergleichen Extravasationen und Sugillationen nicht geschehen können; es muß also auch bey diesem fœtu das Geblüt circuliret haben, und es folglich lebendig gewesen seyn, als ihm besagte Verletzungen beygebracht wurden.

Die Inquisitin will nichts davon wissen, daß sie gefallen wäre, sich gestoßen hätte, oder daß ihr sonst ein Zufall in der Schwangerschaft zugestoßen wäre, dem man dieses extravasatum zuschreiben könnte; es müßte auch solches ganz kurz vor der Niederkunft geschehen seyn, weil sonsten die Abschälung der Epidermis und andere Zeichen der Fäulniß sowohl an den äußerlichen Theilen des Kindes, als auch an seinen Eingeweiden bey der Section sich würden gezeigt haben; und dennoch müssen dem Kind erst bey oder nach der Geburt

diese

diese Verletzungen beygebracht worden seyn, wobey aber nothwendig vorausgesetzt werden muß, daß bey diesem Fall die Circulation des Geblüts vor sich gegangen, weil ohne diese keine Sugillationen oder Extravasationen entstehen können.

Aus dem bisher angeführten erhellet, daß bey der Geburt dieses Kind zwar schwerlich respiriret habe, daß aber doch in ihm der Kreislauf des Geblüts damals vorgegangen seye; nur frägt sich: ob beede Stücke, Respiration und Circulation, nicht unzertrennlich zugegen seyn müssen, wenn das Kind bey der Geburt solle gelebt haben. Allein Faselius *) und andere haben gezeigt, daß ein Kind einige Zeit nach der Geburt auch ohne Respiration leben, und daß bey ihm die Lungen im Wasser zu Boden sinken können, wenn gleich das Kind lebendig gebohren worden. Diesemnach kann man auch diesen fœtum für ein lebendig gebohrnes Kind ansehen. — Nun aber ist es nothwendig zu untersuchen

3) ob dieses lebendig gebohrne Kind von den erhaltenen, bey ihm in der Section vorgefundenen Verletzungen sein Leben verlohren? oder, ob solches ohnedies habe bey der Geburt aufhören müssen? weil es ein partus non vitalis gewesen. Nach dem Sections-Bericht bestehen diese Verletzungen in einer Fractur quer durch die Mitte des ganzen linken Ossis bregmatis: in einem beynahe über das ganze Cranium ausgebreiteten Extravasato: in 2 Stücken geronnenen Bluts auf der Oberfläche der rechten und zwischen beeden

Halb-

*) In Element. Medic. forens. §. 187.

Halbkugeln des Gehirns: in zweyen verschiedenen Sugillationen auf der äußern Haut über dem rechten Schlaf- und der rechten Seite des Stirnbeins: in einer Fractur der untern Kinnlade, nebst Zerreißung der Häute und Muskeln über derselben, und unterhalb dem Kinn bis an den Anfang der Luftröhre: in einem Abreißen des rechten Ohrs, bis auf die Hälfte herunter: in einem aufgetriebenen schwarz und blau unterlaufenen linken Fuß: und endlich darinn, daß die Oberhaut von dem rechten Ellenbogen, Schenkel, Knie, Fuß und Vorderfuß, so wie überhaupt von der ganzen rechten Seite, abgeschunden war.

Da nun ebenbenannte Verletzungen von der Art sind, daß sie zusammengenommen bey einem reifen ausgetragenen Kinde ohnfehlbar den Tod müßten nach sich gezogen haben; so kann man mit vieler Gewißheit behaupten, daß sie bey einer Frucht, welche ohnedies aus Mangel der gehörigen Stärke ihr Leben nicht lange hätte fortsetzen können, unmittelbar deren Tod habe zuwege bringen müssen, und daß solcher dadurch weit eher sey befördert worden, als er ohne diese Verletzungen von selbst würde erfolgt seyn. — Wenn demnach durch diese Verwundungen die Frucht ihres Lebens beraubt worden, so ist nöthig zu erforschen,

4) ob diese Verwundungen auch mit dem Angeben der Inquisitin übereinkommen? — Nach ihrer ersten Aussage zum Oberamtl. Protokoll soll ihr das Kind, als sie eben die erste Kellerstufe hinabschreiten wollte, fortgeschossen: auf die 2te Stuffe gefallen: von da aber rechter Hand seitwärts herunter auf einen großen Stein gefallen seyn: und vermuthlich dadurch besagte Verle-

zungen empfangen haben. Aus diesem Angeben der Mutter ließen sich (außer einigen zur Geburt selbst gehörigen Nebenumständen) die erhaltene Verletzungen ihres Kindes meistentheils erklären. Denn wenn das Kind seine natürliche Lage gehabt, also auch mit dem Kopf zuerst gebohren worden (und diese muß es wohl gehabt haben, weil die Geburt so schnell soll von statten gegangen seyn); so würde dieser Theil mit Gewalt auf die 2te Stufe gestürzt seyn: dorten die Sugillationen an der rechten Seite des Kopfs: die Fractur am linken Osse parietali: das extravasatum innerhalb des cranii auf und zwischen den hemisphæriis cerebri, und außerhalb zwischen dem cranio und den weichen Kopfdecken empfangen haben.

Nun fiel das Kind, und zwar mit dem Kopf, als dem schwersten Theil voran, ohngefähr aus einer Höhe von 5 Schuhen, auf einen großen Stein herunter, an dessen scharfem Ecke man etliche Blutflecken wahrnahm; vermuthlich geschahe also der Fall auf diese scharfe Schneide des Steins mit der untern Kinnlade. Diese wurde, da sie bey einem fœtu ohne dies aus 2 Theilen, welche nur mit einem Knorpel verbunden sind, bestehet, just in dieser Vereinigung getrennt, und die über und unterhalb derselben liegende, häutige und fleischigte Theile wurden zerrissen. Jetzt überschlug sich das Kind: fiel auf eben diesem Stein auf die Seite: verletzte sich dadurch das rechte Ohr: und da es von diesem Stein auf den mit Sand und kleinen Steinchen belegten Boden fiel: vermuthlich auch über denselben durch die Kraft des Falles noch etwas fort rollte; so rieb es sich auf der ganzen rechten Seite die Oberhaut ab.

Allein da Inquisitin nicht auf einerley Rede bleibt: da sie zur Amme spricht, ihr Kind seye die ganze Treppe gerade herunter gefallen, und unten an derselben liegen geblieben; so ist auch hier zu untersuchen, ob durch diesen Fall etwa auch obige Verletzungen hätten entstehen können. Der Bruch des linken Seitenbeins, die verschiedene Sugillationen und Extravasationen inn- und außerhalb der Hirnschaale würden sich wohl, so wie im vorhergehenden daraus erklären lassen; allein wie das Kind die Verletzungen am rechten Ohr, der Kinnlade, und der ganzen rechten Seite solle erhalten haben, ist hieraus schwer zu bestimmen, weil die Stufen der Treppe von Holz waren: nicht weit von einander abstunden: folglich der Fall von der einen auf die andere nicht hoch, also auch nicht stark seyn konnte: weil diese Stufen keine scharfen Ecken haben: und solche doch nothwendig erfordert werden, um die Verwundungen an der Maxilla und dem rechten Ohr zu verursachen, indem solche wie durchschnitten waren: weil endlich der Boden unten an der Treppe nicht wie seitwärts mit Sand und Steinchen belegt war, also auch nicht leicht eine Abschindung der Oberhaut auf ihn erfolgen konnte.

Noch viel unwahrscheinlicher aber ist das Angeben der Inquisitin, daß sie bey der Geburt ihres Kindes mit dem einen Fuß auf der Treppe, mit dem andern aber auf dem Brodhang gestanden habe; denn fürs erste widerspricht sie sich dadurch selbst, daß das Kind von ihr geschossen, als sie von der ersten Stufe auf die 2te schreiten wollte, weil man auf der dritten Stufe die Brodhang noch nicht sehen, vielweniger erreichen kann; sodann hätte das Kind, indem es zwi-

schen

schen ihren Schenkeln durchschießen mußte, nicht auf die Treppe, sondern auf den untenliegenden Sand geradeß wegs fallen müssen, wo es noch höchstens die Contusionen am Kopf, Fractur an der Hirnschaale und das extravasatum auf- und innerhalb derselben hätte erhalten können, die übrige Verletzungen aber nicht, weil hierzu ein wiederholter Fall erfordert wird.

Nimmt man zu den Widersprüchen der M. **, daß die Treppe bey Besichtigung nur hin und wieder mit Blutstropfen besprützt war, so ist nicht zu vermuthen, daß die Geburt auf derselben vorgegangen, indem nach jeder Niederkunft ein ziemlicher Blutfluß zu entstehen pflegt, und derselbe in gegenwärtigem Fall etwas stärker hätte seyn müssen, weil die Kindbetterin noch die ganze Treppe hinabgestiegen, und durch diese Bewegung den Zufluß des Geblüts mehr befördert hätte.

Noch ist der Umstand, daß der ganze linke Fuß aufgelaufen gewesen, auch schwarz und blau ausgesehen, in nähere Erwegung zu ziehen. Durch den Fall konnte dieses nicht wohl verursachet worden seyn, weil dieser, wie die abgerissene Oberhaut ausweiset, nicht den linken, sondern den rechten Fuß, und die ganze Seite betroffen; und doch läßt sich sonst kein Grund angeben, aus welchem man die Ursache der Anhäufung und Stockung des Geblüts nur in diesem Theil darthun könnte, außer wenn die Mutter gleich nach der Geburt, da die Circulation des Bluts im Kinde noch vorgieng, dieses bey dem linken Fuß angefaßt, solchen auch so vest gehalten habe, daß der Rückfluß des Bluts aus demselbigen nicht mehr geschehen konnte, und zwar so lang, bis der Kreislauf des Geblüts

im Körper überhaupt aufgehört hatte. Wie aber alsdann die obige Verletzungen bey dem fœtu entstanden wären, ist nicht einzusehen, sie müßten denn selbst durch die Mutter verursacht worden seyn.

Inquisitin gibt an, daß sie bey der Geburt ihres Kindes gar keine Schmerzen gehabt habe, da man aber hieran zu zweifeln Ursache hat; so wird es nicht überflüßig seyn,

5) diesen und andere vor und bey der Geburt obgewaltete Umstände näher zu erwägen. Wenn man auf den Anlaß zu diesem frühzeitigen Gebähren zurückgeht; so kann, wenn sie auch gleich das von B.*schen Wittib ihrem Vater gerathene Mittel gebraucht hätte, solches, da es schon zu Anfang des Monats Merz geschehen, (ob es gleich wirklich treibend ist,) diese frühzeitige Niederkunft (weil sie über 7 Wochen nachher erst erfolget ist,) nicht verursacht haben, so wenig, als ein von ihrem Schwängerer empfangener Brief, der weder an sie geschrieben war, noch ihr vorgelesen wurde, nach dessen Empfang sie sich auch gegen 8 Tage noch wohl befunden hatte.

Sonsten aber soll das Sauerkraut-Holen aus einer hohen Bütte, das Heben schwerer Steine und das Brodbacken, Vorgänger von ihrem frühzeitigen Gebähren gewesen seyn. Allerdings war das Sauerkraut-Holen aus einer 4 Schuh hohen, schon über die Hälfte ausgeleerten Bütte, (wobey man sich folglich stark bücken müssen,) und das Herausheben einiger zum Theil 50 Pfund schwerer Steine, für eine Schwangere, ein unvorsichtiges Unternehmen; und der Erfolg, (indem

sich

sich Nachts Schmerzen im Kreutz einstellten,) hätte sie künftighin vor ähnlichem Verfahren abschrecken sollen. Allein den zweyten Tag hernach knetete sie Abends den Taig aus 3 hiesigen Faß Mehl (eines starken quanti, welches gehörig zu verschaffen starke, einer Schwangern schädliche Anstrengung der Kräften erfordert); auch da stellten sich des Nachts Rücken- und Leibes-Schmerzen ein, und nun (ich weis nicht, ist Mutter oder Tochter mehr einer sträflichen Unvorsichtigkeit zu zeihen) mußte bey fortdaurenden Schmerzen auch morgens eben dieser Taig wieder von der jungen M.** durchgearbeitet werden; von nun an währten die Schmerzen den ganzen Tag hindurch, wiewohl mit intervallis fort, bis sich Abends ein Blutfluß einstellte; aber auch diesem zu steuern, (dessen schädliche Folgen doch die Mutter, eine Frau von vielen Kindern, hätte wissen sollen) wurden keine Anstalten gemacht, und so mußte freylich das Kind aus seiner Behausung getrieben werden; letzteres soll nun ohne einige empfundene Schmerzen geschehen seyn.

Zu einer Geburt wird hauptsächlich erfordert, daß die Gebährmutter sich so zusammenziehe, daß das Kind fortgetrieben werden könne; und daß der Muttermund gehörig erweitert werde, um dem Kind den Durchgang durch ihn zu verschaffen. Diese Erweiterung des Muttermundes kann nimmermehr ohne Schmerzen vor sich gehen; nun sollen zwar diese Schmerzen den ganzen Sonnabend vorher zugegen gewesen, aber bey dem Eintritt des Blutflusses gänzlich, und für immer verschwunden seyn. Es müßte also durch diese Schmerzen schon Sonnabends der Muttermund denjenigen Grad von Eröfnung gehabt haben, welcher

erfordert wurde dem Kind den Durchgang durch ihn zu verschaffen; allein nun fragt sichs: warum erfolgte nicht gleich damals die Geburt, weil ihr doch kein Hinderniß mehr im Weg gestanden? Warum gieng denn Sonnabends Nachts flüßiges, und erst Sonntags früh geronnen Geblüt ab? da doch letzteres eben sowohl gleich hätte mit abfließen können, weil der Muttermund hinlänglich geöfnet war? Gesetzt auch, alles dieses habe seine Richtigkeit; so muß doch eine Kraft gewirkt haben, welche diese Frucht, als sie bey zureichend eröfneten Wegen nicht fort wollte, hernach ausgetrieben hat. War es etwa das Kellersteigen? warum geschahe denn die Niederkunft nicht früher, als sie den ganzen Sonntag im Hause herum gieng, und gewiß die nemliche Bewegung hatte, wie diese war, da sie eine Kellerstufe hinabstieg? oder war es jene, bey jeder anderer Geburt gewöhnliche, Wirkung des Zwergfelles und der Bauchmuskeln auf den uterum und dessen eigene Zusammenziehung? so kann solches ohne Schmerzen nicht geschehen seyn. Endlich gieng auch mit dem Kind die Nachgeburt zugleich ab, welches nicht wohl hätte seyn können, wenn das Kind noch, vermöge der Nabelschnur, mit den Theilen der Mutter eine Connexion gehabt hätte. B.*** den 10ten Juny 17—

M. ** Dr.

P. P.

Nach dem vorstehenden Viso & reperto sowohl, als nach allen medizinischen Gründen, muß das Kind, welches die M.** Tochter gebohren hat, wenigstens 2 Monate älter gewesen seyn, als die Mutter des Kinds angegeben hat, ohngeachtet es nur ein solches Kind war,

war, welches, da es vor dem 7ten Monat gebohren wurde, sein Leben nicht hat fortsetzen können.

Aus diesem also wird klar, daß Inquisitin entweder die Zeit, in welcher sie schwanger geworden ist, oder aber den Schwängerer, mit dem sie nur einmal, und zwar am ersten Februar (den 23sten May hat sie gebohren) zu thun gehabt haben will, unrichtig angegeben habe.

Da an dem Kind starke Extravasata und Contusionen angetroffen wurden; so ist es allerdings richtig, daß dasselbe bey der Geburt gelebt hat, ohngeachtet es noch nicht Athem geschöpft.

Hiebey muß ich die Bemerkung machen, daß die von dem Dr. M.* mit der größten Genauigkeit angestellte Lungenprobe abermal ein Beyspiel von ihrer Trüglichkeit in Absicht des Athemholens liefere. Denn da in den Lungengefäßen des Kinds kein Blut zu finden war; so hat das Kind gewiß nicht Athem geholt. Und doch ist ein Theil des linken Lungenflügels auf dem Wasser geschwommen; daher sollte man also schließen, daß dieser Lungenflügel Luft bekommen, und das Kind geathmet habe. Es ist aber höchstwahrscheinlich, daß eine schon angefangene innere faulende Gährung das Schwimmen dieses Lungenflügelstücks verursacht hat.

Da, wie oben behauptet worden ist, das Kind gelebt hat, zugleich aber ein unzeitiges Kind war; so haben die starke Verletzungen, welche das Kind entweder während oder nach der Geburt erlitten hat, den Tod desselben, (besonders wegen dem auf der Oberfläche der rechten und zwischen beyden Halbkugeln des

Gehirns gefundenem geronnenen Geblüt) verursachen müssen. Dann der von dem geronnenen Geblüt bewürkte Druck auf das Gehirn mußte den Kreislauf des Bluts bey diesem unzeitigen Kind schnell hemmen; mithin mußte auch das Leben des Kinds aufhören.

Auch darinn, daß das Kind nicht wohl auf der Kellertreppe und ohne Schmerzen gebohren, noch vom Hinunterrollen auf den Kellerstaffeln so sehr habe beschädigt werden können, bin ich mit dem Physikat B.** aus den von ihm weitläufig auseinander gesetzten Gründen vollkommen übereinstimmig, so, wie ich mit demselben behaupte, daß das Sauerkraut-Holen und das Brodbacken diese Geburt verursacht haben kann.

Uebrigens ist es auch gewiß, daß die Mutter der Inquisitin einer großen Unvorsichtig- und Nachläßigkeit beschuldigt zu werden verdient, weil sie (da sie doch als eine Mutter von mehrern von ihr selbst gebohrnen Kindern, sowohl ihrer Tochter Schwangerschaft, als ihre Schmerzen und Blutgang wußte,) keine Wehemutter holen; die Tochter nicht genugsam beobachten, sondern dieselbe noch schwere Arbeiten verrichten ließ.

Schweickhard, Dr.

Der Referent, welchem diese Inquisitions-Sache zum votiren übertragen wurde, behauptete in seiner Relation, daß die von dem Physikat B.** an dem todten Kind vorgefundene Sugillationen und Wunden schon in Mutterleib entstehen, und also das Kind schon vor der Geburt tödten konnten.

Wogegen ich folgendes Parere ausgestellt habe:

P. P.

P. P.!

Die Gründe, welche Referent zur Behauptung seines Satzes anführt, bestehen in folgenden Puncten:

„ 1) Der Mangel des Bluts in den Herzkam-
„ mern (welchen Umstand der Dr. M. ** für die Ge-
„ wißheit, daß das Kind gelebt habe, angegeben) be-
„ weise zwar, daß das Kind gelebt, aber just nicht,
„ daß es während, oder nach der Geburt gelebt habe:“

Hierauf antworte ich:

Aus dem Mangel des Bluts in den Herzkammern allein hat Dr. M.** gewiß nicht behaupten wollen, daß das Kind während, oder nach der Geburt gelebt habe; sondern da er (weil doch das Blut gewiß in dem Kind circulirt hat) mit Gewißheit behaupten konnte, daß das Kind noch kurz vor der Geburt gelebt habe; so hat ihn dieser Umstand in genauer Vereinigung mit dem andern, (daß nemlich starke Extravasata und Sugillationen an dem Kind gefunden wurden) gar wohl davon, daß das Kind noch während der Geburt gelebt habe, überzeugen müssen.

Nun behauptet aber Referent

„ 2) Daß die Extravasata und Sugillationen schon
„ in Mutterleib entstanden seyen, weil solche, wenn
„ sie dem Kind erst bey, oder nach der Geburt wären
„ beygebracht worden, nicht im Stand gewesen wä-
„ ren, den fœtum so plötzlich zu tödten.“

Diesem Einwurf kann ich durch unumstößliche Gründe begegnen:

a) Die Extravasata und Sugillationen waren so stark, daß sie (weil auch besonders noch Knochenbrü-

che am Hirnschädel und geronnenes Blut auf und zwischen den Halbkugeln des Gehirns zu finden waren) unumgänglich eine schnell tödtende Erschütterung des Gehirns hervorbringen mußten. *)

b) War das Kind, als unausgetragen, sehr schwach; mithin mußten diese Verletzungen auf dasselbe einen desto schneller tödtenden Eindruck machen.

c) Es mag auch angenommen werden, daß die Extravasata und Sugillationen nicht schnell und plötzlich das Kind getödtet haben; daher folgt aber noch nicht, daß also das Kind müßte respirirt haben. Dann es können Kinder, (wie Dr. M. mit Recht in seinem Parere aus einem allen Glauben verdienenden Schriftsteller anführt,) einige Zeit auch ohne Respiration leben. **)

Wenn man aber die Größe und Wichtigkeit der Verletzungen gegen das schwächlich und zerbrechliche Kind vergleicht; so wird man leicht einsehen, daß kein langer Zeitraum zwischen dem Leben und dem Tod dieses Kinds gedacht werden kann, und daß ihm also wenig, oder so zu reden, gar keine Zeit zum Athemholen bleiben konnte.

Referent glaubt auch, daß das Kind deswegen die Extravasata und Sugillationen schon in Mutterleib bekommen habe, weil „ kein Blut auf dem Sand, und

„ den

---

*) Siehe *Materi* Dissert. de Commotione cerebri, Argentor. 1777. in proëm. & §. XI.

**) S. Baumer l. c. Cap. XIV. §. 46.
Daniel Samml. medizinischer Gutachten, Leipz. 1776. S. 229.

„ den Brettern, womit das Kind zugedeckt war, zu
» finden war.“

Dieser Umstand kann nichts beweisen. Dann obschon weder auf dem Sand, auf welchem das Kind gelegen, noch an den Brettern, womit es zugedeckt war, Blut angetroffen worden ist; so fand man doch unter der Treppe auf derselben rechten Seite einen 60 bis 70 Pfund wiegenden Stein auf der Erde, welcher an verschiedenen Stellen der obern Seite mit Blut befleckt war. Und Inculpatin behauptet im Ratihabitions-Protokoll, diesen Stein besser unter die Treppe geruckt zu haben, — und warum that sie wohl dieß? Kann nun der eben vom Referenten angegebene Grund noch einer weitern Widerlegung bedürfen?

Um eine weitere Ursach anzugeben, warum das Kind schon in Mutterleib gestorben seyn müsse, behauptet Referent: „ daß das Aufheben einer schwe-
„ ren Last aus dem Sauerkraut-Faß die Extravasa-
„ ta und Sugillationen bewürkt, dieselbe auf das
„ Hirn gedruckt, und auf diese Art den Tod des
„ Kinds verursacht haben.“ Und so wäre, glaubt er, das ganze Räthsel erklärt; — ja er rügt es sehr, daß weder das Physikat B. * * noch ich an diesen Fall gedacht habe — allein dieser Fall läßt sich auch nicht so leicht gründlich denken, als hinschreiben. — Wer aber den ganzen Bau der Gebährmutter: die Lage des Kinds in derselben: die Verschanzungen um dasselbe: die Wasser, welche den fœtum von allen Seiten umgeben, und worinn er sich frey bewegen kann, recht betrachtet; der wird es ganz unwahrschein-

lich, — ja ich darf sagen, unmöglich — finden, daß einem Kind (welches nach Angabe der Mutter erst 4 oder wie ich behaupte, auch älter als 4 Monate ist, und also mit häufigem Wasser, welches jedem Druck von aussen widersteht, umgeben wird) vom Aufheben schwerer Steine aus dem Sauerkraut-Faß im Mutterleibe der Hirnschädel zerbrochen, und so starke Extravasata und Sugillationen sollten beygebracht werden können; dann die Wasser, welche das Kind umgeben, bewahren es für allzustarker äußerlicher Gewalt. *)

Gesetzt aber auch, Inculpatin hätte beym Aufheben der schweren Steine aus dem Sauerkraut-Faß sich würklich mit dem Unterleib so stark an den Rand des Faßes angedruckt, daß dadurch dem Kind die Extravasata und Sugillationen wären verursacht worden; so könnte solches nach dem Bau der Gebährmutter gewiß nicht, ohne schnelle Entzündung derselben, wegen der großen ihr nothwendig zugefügten Quetschung, sich eräugnet haben. Dieses aber ist nicht geschehen, weil Inculpatin sich ihres Wissens beym Sauerkraut-Holen nicht wehe gethan hat; die Schmerzen aber, welche sie die Nacht darauf, als sie Sauerkraut geholt hatte, empfand, sind den andern Morgen in der Frühe wieder verschwunden; sie hat wieder einen Brodtaig verarbeitet, — diese Erscheinungen alle aber hätten sich nicht geäußert, wenn die Quet-

*) Siehe Plenk l. c. IV. B. 2ter Abschn. S. 42.
Guerard Anfangsgr. der Geburtsh. §. 95. S. 36.
Grauen Anfangsgr. der Hebammenk. § 15. S. 17. u. 18.
Ploucquet Abh. über die gewaltsf. Todes-Arten, §. 138.

Quetschungen bey dem Kind so groß gewesen wären, daß dadurch der Hirnschädel zerbrochen: das halbe Ohr von oben herabgerissen: und geronnenes Blut auf dem Gehirn gefunden worden wäre. Dann nach Maasgab dieser Beschädigungen hätte auch die Gebährmutter ungleich größere Zufälle erleiden müssen. Wie schnell gefährlich für Schwangere äußere Verletzungen auf die Gebährmutter seyen, beweisen

John Leake in den praktischen Bemerckungen über verschiedene Krankheiten der Kindbetterinnen und Schwangern.

Baumer l. c. Cap. XII. §. 23.

Ploucquet l. c. §. 138.

Hier muß ich noch anführen, daß

1) ich vollkommen der Meynung seye, daß durch die starke Bemühung beym Sauerkraut-Holen und Brodkneten die unzeitige Geburt bewürkt worden seye; dann dies beweißt die Abschälung des Mutterkuchens und der daher einige Tag vor der Geburt entstandene Blutfluß. Allein daß deswegen das Kind auch todt zur Welt gebohren worden seye, läßt sich um so weniger glauben, weil todte Kinder, wenn sie auch erst 4 Monate alt sind (dieses Kind war gewiß 6 Monate alt, welchen Umstand weder Defensor, noch Referent berühren mochten, und den auseinander zu setzen ich keinen Auftrag habe) viel schwerer gebohren werden, als lebendige Kinder und von der Mutter nicht so leicht ohne Schmerzen wegfallen.

S. Büttner l. c. Obduct. 59. wo er sagt: „todtgebohrne Kinder kommen allemal schwerer zur „Welt als lebendige.“

2) Referent den Dr. M.** ganz unrecht verstanden habe, wenn er ihm den Röderer entgegen sezt und sagt:

„Fo-

„ Fœtus non ideo vivus est prædicandus, cùi „ epidermis firma hæret.“

Dann Dr M.** sagt: wenn das Kind schon in Mutterleib, auch nur einige Tage vor seiner Befreyung aus demselben, gestorben wäre; so würde es schon Zeichen der Fäulniß an sich gehabt haben. Das sicherste Zeichen einer angehenden Fäulniß aber ist, daß sich die Epidermis vom Körper losschält. Dieses aber trug sich bey der Section des Leichnams nicht zu; also will Dr. M.** nur so viel behaupten, daß wenn das Kind noch vor der Geburt gestorben; so müßte es doch noch ganz kurz vor derselben gelebt haben, weil die Epidermis des Kinds noch nicht faul war, welches sich doch sehr bald nach dem Tod zu eräugnen pflegt.

S. Büttner l. c. Obduct. 72. wo er sagt: „ Die Erfahrung lehrt es, daß die Cuticula bey einem todten „ Kind sich gleich à cute absondert, und das Körperchen blau und übelriechend abgeht.“

Es bleibt demnach nach medizinischen Gründen wahr,

A) Das Kind der Inculpatin hat noch bey der Geburt gelebt.

B) Es hat die Sugillationen erst während oder nach der Geburt erhalten.

Schweickhard, Dr.

XIII.

Eine wegen procuratione abortus in Inquisition gekommene ledige Weibsperson.

N.** den 22sten May 17—

Nachdem von G. und W. Vorgesetzten dahier dem Fürstl. Oberamt die Anzeige gemacht worden, daß

daß die B. J.*** von hier, welche Anno 17— eines Abortus schon sehr verdächtig gewesen, wiederum ein todtes Knäblein gebohren habe, ohne zu ihrer Entbindung jemanden zu gebrauchen, noch ihre Schwangerschaft anzuzeigen; dieselbe aber diese unglückliche Niederkunft einem Fall zuschreibe, den sie von einem Rain herunter gethan habe; so wurde von Seiten des Fürstl. Physikats zur Inspection des todtgebohrnen Knäbleins geschritten.

Es war solches in einem Schächtelchen mit einem umwundenen Stück Leinwand verwahret: hatte die Länge von 4 Zoll Decimal Maas: und es waren die Spuren des männlichen Geschlechts an solcher eben sowohl wahrzunehmen, als das schwache Nabelschnürlein mit Gewalt abgerissen zu seyn schiene. Die Proportion des ganzen Körperleins und seiner Gliedmaßen waren harmonirend, und kann solches gegen 3 Monate in Mutterleib seyn getragen worden. Nur aber mangelte der ganze linke Fuß nebst dem Schenkel, der von der Hüfte mit Gewalt abgetrennt worden zu seyn schiene.

Wenn nun von Physikatswegen über diesen Hergang und Erfund ein nach Wissen und Gewissen in arte medica gegründetes Gutachten soll ertheilet werden; so kann, da die Dirne zu ihrer frühzeitigen Niederkunft nichts anders, als das Herabrutschen von einem Rain angeben könne, auch sonsten keine Krankheit, oder etwas anderes nachtheiliges erlitten, dieses aber zu einem solchen Hergang nicht wichtig genug gewesen, solcher nicht als die Ursache dieses Hergangs angesehen werden, sondern es muß diese frühzeitige *) Niederkunft auf an-

*) Ist wohl dieser Ausdruck hier adæquat, oder hätte es nicht besser unzeitige geheissen? S.

andere Art seyn bewerkstelliget worden. Die sehr erweiterte Geburtsglieder und die blutige Ränder der Fingernägel an der linken Hand machen Verdacht, daß die Dirne selbst die Wege erweitert, das Kind ergriffen, und den linken Fuß abgerissen habe; jedoch ist und bleibt letzteres nur ein Verdacht, bis etwa der Dirne Gewissen erwachen, und das weitere durch näheres und gewisseres Bekänntnis eröffnet wird.

T. Land. Physicus D. W. L. W.

P. P.

Da bey der puncto abortus procurati suspecti insitzenden B. J. *** alle Umstände zeigen, daß sie würklich ein unzeitiges Kind gebohren; so muß ich auch aus den von dem Physikat H. * * im Untersuchungs-Protokoll angeführten Gründen schließen, daß die Dirne selbst Hand an die Geburt gelegt und so in der Stille den abortum befördert habe. Warum aber Inquisitin nicht umständlicher über den Punct examinirt worden, wodurch sie sich die Rückenschmerzen und hiemit die erste Anlage zur unzeitigen Geburt zugezogen? da ich selbst mit obbenanntem Physikat nicht glauben kann, daß das Herabglitschen von einem kleinen Rain jene Schmerzen hätte verursachen können; dies befremdet mich um so mehr, je nothwendiger es gewesen wäre, sich genau darum zu erkundigen, ob nicht die Dirne, welche sich schon vor einigen Jahren eines abortus procurati verdächtig gemacht hat, durch heimlichen Gebrauch unerlaubter Mittel die Frucht abgetrieben habe. Dann, wenn die Rückenschmerzen durch irgend eine sonstige kränklichte Anlage im Körper, oder durch eine

Ur-

Ursache von außen, (wozu keine Gelegenheit von Seiten der Dirne wäre gegeben worden,) entstanden, mithin abortus davon erfolgt wäre; so könnte man der Inculpatin blos zur Last legen, daß sie bey instehender Geburt abortum *promovirt*, nicht aber *procurirt* habe. Uebrigens bleibt es mir unwahrscheinlich, daß der vorgefundene abortus erst drey Monate alt gewesen seyn soll, weil es ein sehr seltener Fall wäre, daß man an einem 13. Wochen alten Embrion Schenkel, Füße und sexum genau sollte unterscheiden können; obgleich *Teichmeyer* in Medicina forensi Cap. 9. Q. 11. sogar behauptet: daß man an einem Embryo von 3. Monaten auch die Nägel unterscheiden könne.

Schweickhard, Dr.

XIV.

Ein angeschuldeter Abortus.

P. P.

Diesen Sommer geschahe bey mir vom Pfarramt die Anzeige, daß in W.*** ein Kind gebohren seye, welches nach Aussage der Hebamme keinen Rückgrad habe; und da die Rede gehe, als hätte H. J. H.*** der Vater desselben, die Mutter, während, daß sie mit dem Kind schwanger gegangen, geschlagen, so seye die Sache einer Untersuchung fähig. Ich visitirte das Kind, welches einen Rückgrad hatte,

nur

nur am Ende desselben gegen das Gefäß war ein Gewächs wie ein offener alter Schaden, das aber von keiner äußerlichen Beschädigung hatte herkommen können. Ich ordnete dem Kind, das sonst natürliche Größe hatte, etwas auf seinen äusserlichen Schaden; es wurde aber krank, und starb, ehe es 3. Wochen alt wurde; die Eltern zeigten es mir selbst an, und brachten mir das Kind hieher, damit ich curiositatis gratia den äußerlichen Schaden genau visitiren könnte; dieses geschahe von mir und einem Chirurgo; da fand sich der Rückgrad unter dem äusserlichen Gewächs, wie in 2. Theile getheilt und gegen aussen wie offen; also ein besonderer Umstand, der aber keineswegs von einer in der Schwangerschaft äusserlich erlittenen Gewalt, vielmehr, wie sie sagen, von einem Absehen, oder Entsetzen über einen äusserlichen Schaden, den ein Mensch, so bey Ihnen in der Stube wohnet, an seinem Fuße hat, und dem Schaden an dem Kind gleich siehet. Es ist um so weniger wahrscheinlich, daß dieses an dem Kind befundene von Schlägen hergekommen, da selbiger Mann sowohl, als die Frau und andere im Hause behaupten, daß ihr der Mann zu Anfang der Schwangerschaft nur ein paar Ohrfeigen gegeben; dieses sollte auf Begehren attestiren.

E.** den 23sten Nov. 17—

H.** Dr.

Da der Mann sowohl, als die Frau aus Neid und Rachsucht beschuldigt wurden, als hätten sie ihr Kind mit Fleiß abtreiben wollen; so wurde auch dem Oberamt vorgetragen, daß die H.***sche Ehefrau,

zur

zur Beförderung des abortus sich sehr stark gebunden, und lange ein hartes Band getragen habe. Die H.***sche Ehefrau aber behauptete, daß sie öfters während der Schwangerschaft Bauchgrimmen erlitten und deßwegen den Unterleib, aber nur leicht gebunden und das Band sogleich, wenn die Kolikschmerzen nachgelassen, wieder weggethan habe.

Diese Denunciations-Sache wurde mir nebst den Akten zum Gutachten zugesendet, welches ich hier beyfüge:

In Denunciations-Sache des F. D.** wegen der H.** Ehefrau angeschuldeten Abtreibung ihrer Leibesfrucht, soll ich über das Parere des Dr. H.** und besonders darüber, ob der Schade des Kinds blos von einem Versehen, oder nicht vielmehr von einer der Mutter zugefügten Gewaltthätigkeit herrühre? gutachtlich berichten: ich bekenne deswegen, daß ich der in obbenanntem Parere von dem Dr. H.** geäusserten Meinung, als habe der Schade des H.** Kinds keineswegs von einer in der Schwangerschaft äusserlich erlittenen Gewalt hergerührt, gar nicht beytreten könne; dann einmal hat Dr. H.** keinen Beweis seiner Meinung beygefügt, und sodann ist diese Meinung, als seye der Schaden von dem Absehen eines ähnlichen an einem Fuß hergekommen, weit unbeweislicher, als wenn man annimmt, daß eine äußerliche Gewalt auf die Leibesfrucht gewürkt und den Schaden verursacht habe; dann wenn das Absehen der Mutter solche Impression bey ihr verursacht hätte, die zugleich auf das Kind Einfluß hätte haben müssen, warum war der am Fuß abgesehene Schaden nicht

auch am Fuß des Kindes, sondern an dem Rückgrad desselben zu sehen? Wenigstens ist dieß gegen die Erfahrung, welche man bey dem sogenannten Absehen sonst durchaus macht. Oder sollte wohl die Richtung des Absehens schief in seiner Würkung gewesen und nicht weiter, als auf den Rücken des Kinds gedrungen seyn? Weit leichter läßt sich dieser Schaden durch einen Druck, den die zarte Leibesfrucht von dem um den Leib getragenen Band und den erhaltenen Tritten erlitten hat, erklären, — dann hier fehlt nichts, als das Eingeständniß. Gestanden hat es die H.***, daß sie ein Band getragen, nur die wahre Absicht des Tragens ist nicht eingestanden; dieses kann aber dem Arzt, welcher erklären soll, nichts an der Glaubwürdigkeit benehmen, dann die Absicht des Tragens eines Bandes um den Unterleib währender Schwangerschaft mag gewesen seyn, welche sie wolle; so ist doch gewiß, daß dadurch der zarte Rückgrad der Leibesfrucht nach und nach hat können gedrückt werden. Entstunden vielleicht hieraus Stockungen der Feuchtigkeiten? verursachten diese nicht etwa Geschwulst, oder Gewächs? wurden die stockende Säfte im Gewächs etwa nicht scharf? bildeten sie vielleicht nicht ein Geschwür, das einem alten Schaden gleich sahe?

Hieße das nicht aus pathologischen Gründen die Entstehung dieses Schadens erklären? — und warum sollen wir dann zu dem ohnehin noch unbewiesenen, bestrittenen, so oft unrichtig erklärten Absehen unsere Zuflucht nehmen?

Ob aber das Tragen des Bands allein, oder mit Schlägen und Tritten verbunden, den Schaden ver-

ur-

ursacht habe? Dieß läß ich dahingestellt seyn; genug, daß jenes allein schon hinlänglich war den Schaden hervorzubringen.

Schweickhard, Dr.

XV.

Ein heimlich gebohrnes und in einem Keller vergrabenes Kind, dessen Knochen erst nach 4. Jahren legaliter obducirt wurden.

Judicium medicum.

Was schon ehemals der zu seiner Zeit sich um die Medicinam forensem so sehr verdient gemachte Dr. Bohnius in seinem Tractat de officio Medici duplici, und hernach Teichmeyer in seinen Instit. Medicinæ legalis gemeldet: daß die Inspectiones medico-legales post sepulturam exigui & fere nullius usus seyen, auch nur in besondern Vorfallenheiten statt hätten; das wird auch bey den vom Hochfürstl. Oberamt mir zugesandten Knochen, des schon vor 4. Jahren durch eine gottlose Mutter zu G.** heimlich gebohrnen und in einem Keller vergrabenen Kindes, um so eher statt haben, als ohnehin aus der Zergliederungskunst und der täglichen Erfahrung bekannt ist, wie schon Kinder im Mutterleib nicht alle einerley Wachsthum erhalten, sondern einige früher, einige später die gehörige Vollkommenheit erreichen; folglich auch aus den

schon einige Jahre in der Erde gelegenen und nun wieder ausgegrabenen Knochen, der eigentliche Monat des in Actis vorgegebenen partus præmaturi nicht so præcise könne bestimmt werden.

Damit ich aber der Oberamtlichen mündlich an mich ergangenen Requisition gehorsame Folge leiste; so habe ich die mir versiegelt zugeschickte Schachtel eröfnet, und die darinn enthaltene Beinlein aufs genaueste visitirt, worüber dann nicht allein den Erfund habe eröfnen, sondern auch die vorgelegte quæstionem medico-legalem: „ Ob gemeldete Beinlein mit dem „ Alter einer etwas über die Hälfte getragenen Lei„ besfrucht conform wären? „ in schuldigem Gehorsam beantworten sollen.

Belangend nun das erstere, nemlich die Beschaffenheit dieser Beine; so waren solche groß und von ziemlicher Dauerhaftigkeit, allermaßen solche in dem mittlern Theil nicht allein völlig ossificirt befunden, welches das Voneinandersägen eines Rohrbeins bewiesen; sondern es sind auch die mir zugekommene 3. Ossa cranii von einer solchen Gestalt, daß sie schon einen ziemlich groß gewesenen Kindskopf anzeigen; wie dann ferner die dabey gelegene 2. Ossa femoris beynahe 3. Zoll lang, die andere 3. Rohrbeiner aber ein klein wenig kürzer, die mitgekommene 3. Rippen und ein Os ileon aber auch eine mit angezeigten andern Knochen proportionirte Größe und Härte zu erkennen gegeben haben.

Aus solchen Umständen nun kann die vorgelegte Frage, vermög der principiorum anatomicorum nicht

anderst beantwortet werden, als daß der geschehene und von Inquisitin auf etwas über die Hälfte angegebene partus, nicht um solche Zeit, sondern später, und wo nicht im 9ten, doch wenigstens im 7ten Monat müsse geschehen seyn. Denn da in dem 5ten Monat noch alle Theile nicht nur sehr klein, sondern auch sehr unvollkommen, und die Knochen um solche Zeit nicht beinigt, sondern vielmehr knorplicht, als in welcher Mitte auch nur puncta ossificationis anzutreffen sind; so würden auch quæstionirte Beine nicht 4. Jahre ohne Verderben in der Erde geblieben, sondern mit den daran gewesenen knorplichten Ansätzen zugleich in Verwesung gegangen seyn. Und in dieser Meinung glaube ich um so weniger geirrt zu haben, als der vorangesetzte Ausspruch der Erfahrung gemäß, und aus den Schriften der geschicktesten und bewährtesten Anatomiker deutlich kann bewiesen werden.

Welches dann hiemit nach meinem besten Wissen und Gewissen in geziemender Unterthänigkeit habe deponiren sollen.

L.** den 1ten März 17—

W. L. W.*** Med.
& Chir. Dr.

Anmerkungen.

I. Ich hätte gewünscht, daß in dem vorstehenden Judicio medico näher angegeben worden wäre, welche 3. Ossa cranii es gewesen, die in der Schachtel befindlich waren. Denn da die sämt-

liche Ossa cranii sehr voneinander unterschieden sind; so hätte wohl aus der genauern Benennung dieser 3. Knochen auch das Alter des fœtus vielleicht etwas näher können bestimmt werden.

II. Es war mir befremdend in den zu dieser Sache gehörigen Akten keine Spur zu finden, warum dem Physicat nicht alle Knochen des Kinds zugesandt worden sind, da doch dieselbe in einer runden Schachtel gefunden wurden, und diese so gleich vom Oberamt versiegelt worden ist; auch, warum das Physicat die fehlende Beiner nicht genau angegeben hat.

III. Ich will hier dasjenige, was Dr. Schwabe in seiner Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt- oder Landphysicus, Erfurt 1787. im IIten Theil, Seite 182. und folgg. nach Anleitung Kerkrings Osteogenia von den Graden des Wachsthums eines Kindes, vom ersten Tage nach der Conception, bis zum 9ten Monat, besonders nach dessen Knochen, bestimmt hat, nicht abschreiben; allein ich finde es für nützlich, bey diesem ex Actis criminalibus erhobenen Fall, dorthin zu verweisen, um zu zeigen, daß dieses Judicium medicum nicht ganz gründlich abgefaßt worden seye.

Schweickhard, Dr.

XVI.

Ein wegen verhehlter Schwangerschaft, heimlicher Niederkunft und Vergraben des Kinds in den Keller, verdächtiger Mord.

Actum T. **** den 20ten August 17—

Nachdem das Pfarramt gestern auf den Abend zum Oberamt berichtet hat, daß L. H. **s, Burgers allhier ledige Tochter ein neugebohrnes uneheliches Kind gestrigen Sonntag in Keller vergraben habe, welches sie nach ihrer Aussage gestrigen Sonntag unter der Vormittagskirche todt gebohren habe; so verfügte man sich von Oberamts- und Physikats wegen heute hieher, und nahm an dem aus dem Keller wieder hervorgebrachten Kind die gehörige legale Inspection und Section vor, bey welcher sich nachfolgendes gefunden:

Es hatte dieses Kind weiblichen Geschlechts eine Länge von einer vollkommenen Elle; es war vollkommen ausgewachsen und reif, wie solches die Vollkommenheit der Nägel an Händen und Füßen, das Haar auf dem Kopf und die Beschaffenheit des Mundes, der Nase und Ohren nebst der Dauerhaftigkeit *) der Haut genugsam bezeugten.

Hin und wieder auf dem Rücken, an Aermen und Füßen fande man die gewöhnlichen Todtenflecken; sonsten aber an dem ganzen Körper, (wenn die blauen

*) Diesen Ausdruck halte ich nicht für deutlich — besser würde vest, derb ꝛc. gesagt seyn. S.

Mähler an der rechten obern Lefze, an der rechten Seite des Halses, und an der Spitze der Nase, die allerdings nicht von sich selbsten haben entstehen können, ausgenommen werden,) keine Spur einer äußerlichen zugefügten Gewalt.

Als aber die allgemeine Bedeckungshäute von der Hirnschaale abgesondert worden, zeigte sich sowohl an dem innern Theil dieser Häute, als auf der Hirnschaale selbst, hin und wieder ausgetrettenes und gestocktes Geblüt; am allermeisten aber fand man auf der Fontanelle und dem obersten Eck des rechten Ossis frontis nahe an der Fontanelle, alsdann traf man hinterwärts auf dem Osse bregmatis rechter Seits nahe an der Sutura Sagittali, und in der Mitte des Ossis Occipitis, stockendes Geblüt, und zwar überall in solcher Größe an, daß sich der Durchschnitt dieser Versammlung von stockendem Geblüt auf einen halben, auch ganzen Zoll erstreckte.

Als darauf das Cranium abgenommen und die Hirnhäute in der Mitte entzwey geschnitten worden, lief alsobald 2 auch 3 Löffelvoll ausgetrettenes schwarzlichtes Geblüt heraus; der rechte Theil des großen Gehirns war noch selbst in seinen Blutgefäßen mit stockendem Geblüt angefüllt, dahingegen der linke Theil desselben natürlich beschaffen war. Das Cerebellum war überhaupt mit vielem Geblüt in seinen Gefäßen angefüllt.

Nach Eröffnung der Brust und des Unterleibs zeigten sich die darinnen liegende sämmtliche Eingeweide vollkommen gesund und natürlich; und als die Lunge herausgenommen, und von den übrigen Theilen die Brust gehörig abgesondert worden, so schwamm solche sowohl ganz, als in Stücken, in einem Gefäß voll frischen Brunnenwassers oben auf. Die Intestina waren noch mit dem gewöhnlichen grün- und schwarzlichten Unrath der neugebohrnen Kinder angefüllt. Nicht weniger gaben auch die Blutgefäße des Herzens und der Lungen, als sie beym Herausnehmen entzwey geschnitten wurden, noch vieles Geblüt von sich.

Die Nabelschnur die an dem Kind hienge, war 6 Zoll lang, vom Geblüt ganz leer und folglich ganz welk und blaß. Das Ende derselben, so an der Nachgeburt gehangen, schien eher abgerissen als abgeschnitten zu seyn, und es war keine Spur daran zu finden, daß solche einer besorgenden Verblutung Einhalt zu thun verbunden gewesen.

Die herausgegrabene Nachgeburt wurde von gehörig vollkommener Größe, mit nichten aber welk, oder zusammengeschrumpft, sondern ganz satt *) und fleischicht gefunden; der daran befindliche Rest der Nabelschnur hatte noch in der Länge 4 Zoll und 6 Linien Decimalmaas, deren Ende die nemliche Beschaffenheit, wie das an des Kindes Bauch hangende hatte.

Urkundlich der Unterschriften

T. Dr. W. L. W. * * *
T. J. G. J. * * Land-Chirurg.

*) Auch ein Provinzial-Ausdruck, statt derb, vest. S.

Medizinisches Gutachten über die Umstände des von M. M. H. ** von T. **** den 19ten Augst 17— heimlich gebohrnen Kindes.

Omnis læsio Capitis in infantibus recens natis plerumque funesta est & lethalis. (*Teichmeyer* Medic. Legal. Cap. XXIV. pag. 243.)

Hæc prima chirurgia, umbilicalis nempe funiculi deligatio, valde est necessaria. (*Hebenstreit* Antropolog. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 33. pag. 414.)

Wenn ich die an dem angezeigten Kind gefundene und in dem den 20sten dieses gerichtlich errichteten Protokoll ausführlich beschriebene Umstände anjetzt in genaue Ueberlegung ziehen, und darüber mein gutächtliches Urtheil fällen soll; so wird dabey alles auf die Erläuterung nachfolgender Puncte ankommen:

I. Ob dieses Kind lebend, und also gebohren worden, daß es bey Leben bleiben können?
II. Ob die unverbundene Nabelschnur die Ursache seines Todes gewesen? oder
III. Auf was Art es sonst sein Leben hat verlieren müssen?

Was das Iste anlanget; so ist gewiß zu glauben, daß dieses Kind nicht nur lebend, sondern auch vollkommen ausgetragen und also gebohren worden, daß es allerdings beym Leben hätte bleiben können. Dessen Größe; die starke und weise, aber nicht rothe und weiche Nägel; der mit Haaren bewachsene, aber nicht davon entblößte Kopf; der geöfnete, aber nicht geschlossene Mund; die herausstehende, aber nicht an das

Haupt

Haupt angedruckte Nase und Ohren; die weise und dauerhafte, aber nicht rothe und mürbe Haut, nebst der Vollkommenheit der Eingeweide; und die frische, satte, aber nicht welke Nachgeburt, sind überzeugende Beweise davon. Auch sind nicht weniger die sowohl im ganzen, als in Stücken geschnittene auf dem Wasser geschwommene Lungen, und selbst die auf der Hirnschaale gefundene Flecken vom gestockten, und das unter den Hirnhäuten vorhanden gewesene ausgetrettene Geblüt, nebst den blauen Mälern an der Nase, an dem Mund und Hals, (welches alles an keinem todtgebohrnen entstehen kann,) untrügliche Zeichen des vorhanden gewesenen Lebens.

Was den IIten Punkt betrift; so ist nicht zu glauben, daß besagtes Kind wegen der unverbundenen und allem Ansehen nach abgerissenen, oder wenigstens nur mit etwas sehr stumpfes abgeschnittenen Nabelschnur (obwohl dieses Verfahren an und für sich schon sehr verwegen und mißlich gewesen) und einer daher erfolgten Verblutung gestorben seye. Denn selbst das Herz und alle große Blutgefäße der Brust gaben bey deren Eröfnung noch Blut genug von sich. Auch war die Leber nicht von blaßer sondern rother Farbe, und mit noch genugsamen Geblüt angefüllt. Welches alles nicht also würde erfunden worden seyn, wenn angeführtes Kind an dem Verbluten aus der Nabelschnur seinen Geist hätte aufgeben müssen.

Es ist vielmehr nach dem IIIten Punct dafür zu halten, daß das mehrerwähnte Kind wegen dem auf der Hirnschaale, in dem rechten Theil des Gehirns, und selbst in dem kleinen Gehirn gestockten Geblüt,

und

und wegen dem unter den Hirnhäuten vorhanden gewesenen ausgetrettenen Blut sein Leben hat verliehren müssen.

Durch was für Unternehmungen aber an den beschriebenen Orten auf der Hirnschaale, und in dem großen und kleinen Gehirn das Blut in Stockung gerathen, und unter den Hirnhäuten ausgetretten seye: ob solches durch Fallen auf einen harten Ort? durch Drucken des weichen Blättleins auf dem Kopf (Fontanellæ)? oder durch andere harte Behandlungen des Haupts entstanden? oder ob solche Umstände durch Zusammendrücken des Halses, (wozu die an diesem und dem Mund befindliche blaue Flecken keinen geringen Verdacht geben,) noch vergrößert und der Tod beschleuniget worden? solches wird erst die weitere Untersuchung lehren müssen.

Dieses habe nun über gemeldte Umstände nach Pflichten und Gewissen von mir stellen, auch mit meiner eigenen Namens-Unterschrift bestens bekräftigen sollen. So geschehen E.**** den 25ten August 17—

T. Dr. W. L. W.***

Weiteres medizinisches Gutachten über die von M. M. H.** von T.***, so puncto infanticidii verdächtig, ad Protocollum inquisitionale gegebene zweifelhafte Umstände.

1.mo Wenn auch das heimlich gebohrne Kind, laut Aussage, entweder auf einen bloßen Bretter-Boden im Stehen, oder in einen Kübel gleichsam sitzend von der Inquisitin geschossen und gefallen; so hat daher

her nur ein Fleck von unterloffenem Geblüt, (welches derjenige, so in viso & reperto circa Fontanellam seyn kann,) entstehen können; da aber mehrere dergleichen Flecken auch um das Hinterhaupt an dem Corpore delicti erfunden worden; so kann nichts anderes behauptet werden, als, daß dem quæst. Kind mehrere Zufälle müßen begegnet seyn, die dergleichen Sugillationen haben verursachen können. Und dieses um so eher, da selbst in substantia cerebri vieles ausgetrettenes Geblüt, welches allezeit eine heftige Erschütterung voraussetzet, gefunden worden.

2.do Ist die nach der Geburt angegebene viertelstündige Ohnmacht sehr verdächtig. Es ist bekannt, daß Leute die an einer so langen Ohnmacht liegen, sich nicht gleich wiederum besinnen, und das nöthige verrichten können. Gleichwohl aber gestehet Inquisitin, daß sie gleich auf die Ohnmacht das Kind mit einem Messer, oder einer Scheere von der Nachgeburt getrennet habe. Wenn es auch

3.tio wahr ist, daß die Nachgeburt mit dem Kind zugleich gekommen, und dieses von der Inquisitin todt zu seyn erachtet worden; so hätte sie ja nicht Ursache gehabt, solche voneinander zu trennen; sondern sie würde solche ohne Zweifel in ihrem natürlichen Zusammenhang beysammen gelassen haben. Wahrscheinlich aber ist, daß die Nachgeburt noch eine Zeitlang zurückgeblieben, und die daran hängende Nabelschnur von der Inquisitin nahe an ihrem Leibe in 2 Theile getheilt worden ist.

Noch weiters aber könnte der Inquisitin zur Last fallen, daß, da sie ihres gebohrnen Kindes Leben

oder

oder Tods ungewiß gewesen, sie um keine Hülfe gerufen, das hiezu nöthige bewerkstelligen zu können, welches um so eher möglich gewesen wäre, da ein Weberknapp unten im Keller gearbeitet hat. Denn auch die unterbleibende Pflegung, besonders bey neugebohrnen Kindern, kann eine Ursache des Todes werden.

Welches dann nach der mündlich an mich geschehenen Requisition eröffnen sollen. E.*** den 17ten Sept. 17—

T. Dr. W. L. W.** Land-Physicus.

Ohngeachtet dieser Gutachten wurde diesem Physico noch ein Parere über den Punct abgefordert:

„ Ob nicht die, bey Besichtigung des Kinds vor„ gefundene blaue Flecken, und das bey dessen Section „ in dem Gehirn entdeckte extravasirte Geblüt durch „ den vorgegebenen Fall desselben in den Kübel, oder „ durch die bey seiner Vergrabung in den Keller ge„ brauchte Haue habe verursacht werden können? “

Ferneres medizinisches Parere über das von M. M. H.** heimlich gebohrne Kind.

Was erstlich die in viso reperto angezeigte blaue Flecken an dem Hals, Maul, und Nasen anlanget; so ist im geringsten kein Grund vorhanden, daß solche erst beym Vergraben mit der Haue verursachet worden. Dann, würde das Kind bey dieser Verrichtung mit dem scharfen Theil dieses Werkzeugs stark berührt worden seyn? so würde die Haut desselben verletzet, und sich entweder als geschürpft, oder abgekratzt, oder gleichsam zerhauen gezeiget haben; oder wenn solches mit dem hintern dicken Theil derselben wäre gestoßen wor-

den,

den, so würden Eindrücke und Dublen wahrzunehmen gewesen seyn. Von allen diesen aber fande sich bey der geschehenen Untersuchung nicht das geringste.

Alle Aerzte sind einstimmig, daß dergleichen blaue Flecken (Ecchymoses) die bey der geschehenen Legal-Besichtigung von den von der angehenden Fäulung (necrosi) herrührenden sogenannten Todtenmälern, wohl unterschieden worden sind, bey keinem Todten entstehen können; sondern solche ein noch im Umlauf begriffenes, aber durch ein- oder andere Gewalt aus seinen Schranken gebrachtes, und in die weiche Theile ergossenes Blut zum Grund haben. Es kann also nach gemeldetem gemeinen Gesetz bey diesem Kind kein besonderes gemacht, sondern es müssen diese Flecken eben sowohl, als die nachfolgende Umstände, als Folgen einer noch lebend geschehenen Gewalt angesehen werden.

Was 2tens das ausgetrettene Blut auf und unter der Hirnschaale betrift; so kann zwar etwas davon, und dasjenige insbesondere, welches im Protokoll beschrieben worden fol. 5. von lin. 6. bis 12. *) durch den in den Kübel geschehen seyn sollenden Fall entsprossen seyn; das aber, was im Protokoll weiters angezeigt worden, muß aus andern gewaltsamen Ursachen hergerührt haben.

Ueberhaupt aber ist schwer zu glauben, daß von dem Fall in den Kübel allein, (da Inquisitin von kleinem Wuchs, auch sich über dieses Gefäß gleichsam sitzend niedergelassen, und dahero das Kind höchstens nur etwa 1 1/2 Schuh hoch herabfallen können,) mehrere

*) Hier aber mit größerer Schrift abgedruckt gelesen wird, S.

rere mit Blut unterloffene Flecken und so viel ausgetrettenes Blut selbst herrühren können; sondern es ist vielmehr vieler Verdacht vorhanden, daß angeführtes Kind noch andere Gewaltsamkeiten, (wodurch das Blut in dem Kopf aus den Gefäßen austretten, und ihm den Tod verursachen müssen,) müße erlitten haben.

Ein beynahe ähnlicher Fall findet sich in Dr. *Alberti* Jurisprud. Medic. Tom. V. Cas. VI. aufgezeichnet, darüber die medizinische Facultæt in Halle loc. cit. pag. 143. folgenden Ausspruch ertheilt: » Wir halten einmüthiglich dafür, daß das lebendig gebohren seye, » in Betrachtung ohne dessen Leben, auch wann dasselbe unter der Geburt gestorben wäre, keine solche » starke offenbare und wichtige extravasationes und stagnationes sanguinis hätten geschehen können, sondern » diese einen annoch völligen und starken circulum sanguinis zum Grunde legen, und bey einem ohne Gewalt Ertödteten, sondern aus einer andern præternaturali causa unter äußerster Ermanglung oder » Kräften sterbenden Kinde sich nicht eräugnen können.«

Und dieses ist es, welches auf gemachte genugsame Ueberlegung nach meiner Einsicht, Pflicht und Gewissen von mir stellen kann. E.*** den 10ten October 17—

T. Dr. W. L. W.*** Land-Physicus.

Anmerkung.

Ob nun gleich diese Inquisitin auf keinerley Art zum Geständniß gebracht werden konnte, als habe sie Gewalt an ihr Kind gelegt, oder legen wollen; so wurde sie doch, weil sie ihre Schwangerschaft sehr hart-

hartnäckig geläugnet, auch das Kind heimlich gebohren hat, zu 10 jähriger Zuchthausstrafe, und einem empfindlichen Willkomm, auch Abschied condemnirt.

Schweickhard, Dr.

XVII.

Ein Infanticidium suspectum.

Auf ergangene Requisition eines Hochfürstl. Hochl. Oberamts dahier haben wir uns Endesunterschriebene nach S.*** begeben, um allda einen von der dortigen Hebamme auf die Welt todt empfangenen partum, welcher nach derselben Aussage währender Einschiessung in die Geburt, ehe und bevor sie wäre zu der primipara geholt worden, eine lethalem conquassationem totius Capitis durch Zusammenklemmung beeder Crurum möchte erlitten haben, legaliter zu inspiciren und zu seciren, welche Inspection und Section wir demnach auch auf dem Rathhaus allda in Beyseyn verschiedener Gerichtsmänner vorgenommen, und gefunden:

1) Quoad externa: daß der todt auf die Welt gekommene, und von der Hebamme selbst empfangene fœtus sexus masculini, und ratione structuræ partium Corporis sehr groß, stark, wie auch vollkommen zeitig gewesen ist.

2) Wurde man an den Integumentis Ossium Cranii und zwar circa regionem ossium parietalium utriusque lateris, doch mehr lateris dextri ossis ejusdem al-

les blau unterloffen und so zu sagen stark sugillirt gewahr. Diese Sugillation erstreckte sich über die noch unvollkommene Suturam lambdoideam beeder Seiten usque ad os occipitis hinunter.

3) Sahe man die ossa parietalia utriusque lateris über die ossa frontis & occipitis ein wenig hervorragend, doch war die Fontanella dabey in situ naturali, und vollkommen unverletzt. Uebrigens fand man externe an den Integumentis keine sonstige offene læsiones, sondern aus beeden alis narium floß ein wenig muci sanguineo coagulato immixti.

4) Nach Eröfnung der Integumentorum communium Cranii fand man deren Vascula sanguifera theils turgescirt, sugillirt, theils hier und da auch extravasirt; das Pericranium ein wenig blau unterloffen, so daß die ossa parietalia utriusque lateris, auch ein Theil ossis frontis & occipitis davon angeloffen; die noch von Natur unvollkommene Suturæ überhaupt waren hie und da Sanguine stagnante atque congrumato angefüllt.

5) Dissectis separatisque successive omnibus ossibus Cranii traf man die Vascula meningum sanguifera turgida an; es lief auch separatis meningibus ex vasculis sanguiferis partim meningum, partim cerebri, insonderheit sub regione dextra ossium parietalium, eine Menge sanguinis coagulati atque extravasati heraus. Man separirte ferner hierauf die substantiam Cerebri corticalem & medullarem Scheibenweise, und fand bey dem ventriculo cerebri utriusque lateris den plexum choroideum turgescirt, und theils extravasirt, auch in basi Cerebri mehr aber dextri lateris etwas weniges sanguinis extravasati.

6)

6) Quoad cerebellum fand man deſſen Vaſa ſanguifera hie und da turgeſcirt und extravaſirt.

7) Hierauf ſchritte man ad Sectionem thoracis & abdominis. Die Viſcera contenta fand man in ſitu atque ſtatu naturali. Bey dieſen Umſtänden inſtituirte man zugleich das ſo gewöhnliche Experimentum cum lobis pulmonum ratione ſupernatationis & ſubmerſionis pulmonum in aquam injectorum: dieſe wurden behutſam von ihren partibus adjacentibus connexis unterbunden und gehöriger maaßen ſeparirt, alsdann in einen großen Kübel mit friſchem Waſſer gelegt, allwo ſie zu Boden ſanken.

Da nun alles exacte unterſucht worden; ſo wurde alsdann der Actus gehörig geſchloſſen und wie gewöhnlich unterſchrieben. D.** den 14ten Juny 17—

T. J. E. K.** Med. Doct. Phyſ. ord.
T. J. C. St. Chir. jur.
T. C. W. S.** Chir. jur.

Judicium Medicum.

Da nun aus unſerm pflichtmäßigen viſo reperto, wie auch ex phyſico medicis & artis obſtetriciæ principiis ein infanticidium ſuſpectum könnte judicirt werden, weil aber die Hebamme nebſt der Beyfrau von S.** ſelbſt eingeſtehen, daß ſie 2 bis 3 Stunden mit der parturiente um fœtum ex utero, welcher nach ihrer Auſſage ſitum naturalem hatte, durch Wehen ad lucem edendum zu ſchaffen zubrachten, die Hebamme ſelbſt auch in Beyſeyn des Oberamts dahier, als auch des Accoucheurs F.** zu C.*** (den ich expreſſe ad hunc actum ratione Examinatorii obſtetricium beſtellt,)

ausgesaget und eingestanden, daß sie parturientem in ihrer Gegenwart öfters von dem Bett herunter in der Stube habe herum gehen lassen, (wodurch auch probabiliter nach einem gewissen situ fœtus in partibus genitalibus internis hærentis durch das Hin- und Hergehen hätte können eine Conquassatio & Contusio Capitis beygebracht werden, welches aber bey diesem Casu nicht zu glauben) sondern vielmehr meo quidem judicio atque principiis physico-medicis & artis obstetriciæ, mit welchen der Accoucheur F.** conveniret, directe zu schließen, daß, da der fœtus, welcher (quod bene notandum,) magnus atque obesus, sonderlich ratione Capitis war, solcher partim ob partes genitales nimis angustas, partim forsan, uti judicatu facile est, ob defectum dolorum verorum (rechte Kindswehen); porro etiam ex defectu auxilii, vel potius ob ignorantiam obstetricium (weil die Hebamme mit dem fœtu ex partibus genitalibus nach ihrem eigenen Geständnis 3 starke Stunden zugebracht) in partu zu lang und stark eingepreßt, auch vermuthlich, auf dem osse pubis aufgestanden, da dann der fœtus durch das lange und starke Einpressen und Aufstehen des großen Kopfs in die partes genitales internas solche in viso reperto allegirte Sugillationes atque Extravasationes bekommen, und quasi apoplexia sanguinea sterben müßen; consequenter dieser partus, (meo quidem judicio,) pro partu mere difficili atque laborioso zu halten. Um aber von diesem partu difficili atque laborioso noch besser überzeugt zu seyn; so habe ich 8 Tage post partum die Primiparam in carcerem conjectam durch die Hebamme dahier in meiner Gegenwart ratione partium genitalium visitiren lassen da dann diese partes annoch sehr inflammatæ, & quasi

fugil-

fugillatæ befunden wurden, auch desfalls von obgedachter Hebamme remedia externa adhibiret wurden. Welches meinen obhabenden Pflichten gemäs gehorsamst berichten sollen. D.** den 25ten Juny 17—

T. J. E. K.** Med. Doct. Phys. ordin.

P. P.

Unterschriebener übersendet folgendes pflichtmäßiges Gutachten wegen der Niederkunft mit einem todten Kind der E. K.** von S.**

Da die K.** das Kind nach ihrer eigenen Aussage noch bis den Tag vor ihrer Niederkunft empfunden hat, auch die Merkmale, wodurch man von dem Tod eines Kinds in utero überzeugt wird, mangeln; so ist glaubhaft, daß solches erst unter der Geburt gestorben, und zwar aus Ursache, weil des Kindes ziemlich großer Kopf auf dem Osse Ileon & Ischion durch die Wehen so stark angepreßt worden, daß es nothwendig deswegen sterben mußte.

Daß das Zusammenklemmen der Schenkel unter der Geburt nicht nur allein die Geburt aufhalten, sondern auch am Leben dem Kinde Schaden bringen kann, solches ist klar und richtig; daß solches Zusammenklemmen der Schenkel aber auch von den meisten ehelichen Frauen, besonders aber von den Erst-Gebährerinnen wegen grausamer Ausdehnung des Geburts-Glieds, und davon entstehenden großen Schmerzen, vielmals geschieht, ist unläugbar. Ob nun solches Zusammenklemmen, aus der Ursache, wie eben angeführt, oder ob solches aus Vorsatz und Boßheit geschehen, lasse ich dahin gestellet seyn; gleichwohl glaube ich das erstere

stere eher, als das letztere; daher halte ich dafür, daß die K.** vorsetzlicherweise nicht schuldig seye, daß ihr Kind todt gebohren worden, sondern vielmehr der große Kopf und das enge Pelvis Schuld haben mag. Solches wäre, was ich Einem Hochf. Hochl. Oberamt, so weit es in das Hebammen Wesen einschlägt, pflichtmäßig berichten kann, ꝛc. C.** den 5ten July 17—

J. F. F.** Accoucheur und Hebammen-Meister.

Anmerkung

Auf dieses hin wurde die K.** von aller Schuld frey gesprochen, besonders weil sie die Schwangerschaft vorhero gerichtlich bekannt gemacht hatte. — Mir aber will das nicht recht in Kopf, daß bey heftigen Wehen eine Greißende ihre Schenkel bis zur Tödtung der Leibes-Frucht zusammenklemmen könne.

Schweickhard.

XVIII.

Eine an zweyen Eheleuten verübte Mordthat.

Actum E.** den 28ten July 17—

Auf die bey Oberamt geschehene Anzeige, daß die M.**sche Eheleute dahier, heute früh in ihrem Bette beysammen liegend, gebunden und ermordet gefunden worden seyen; begab man sich ohne Verzug hieher, um wegen des Corporis delicti die nöthige Erkundigung einzuziehen, woselbst man sich unverzüglich

in

in das Haus der M.**schen Eheleute verfügte, und solche beyde beysammen in dem Bette liegend fand; deren Sohn, welcher hiebey zugegen war, gab an, daß er heute früh, als er in die Stube, wo seiner Eltern Bett stehe, gekommen, alles in Unordnung angetroffen habe, und das Bett selbst seye mit allerley Bettzeug, das gewöhnlich nicht darauf liege, bedeckt gewesen, unter welchem, als er solches weggezogen, seine beyde Eltern todt und an Händen und Füßen mit Stricken gebunden gelegen hätten. Sein Bruder seye ihm dabey auf dem Fuß nachgekommen und habe dieses alles ebenfalls gesehen; sie hätten darauf die Stricke losgeschnitten und gefunden, daß beyde schon ganz steif seyen. Man besichtigte sogleich beyde Verunglückte, welche noch blos mit Hemden angekleidet beysammen in ihrem Bett lagen.

An dem Manne fand man die deutlichsten Spuren, daß seine beeden Hände sowohl als Füße mit Stricken sehr vest gebunden gewesen seyn mußten; auch zeigten sich vorwärts auf dem rechten Schenkel des Mannes oben große blaue Maale, und auf dem entgegengesetzten Theil des Schenkels ein großer Riß. Auch an den Händen und Füßen der Frau zeigten sich gleich die Spuren vom Binden.

Da es in der Stube zu eng und zu finster war, um die Section vorzunehmen, und nach des Sohns Aussage beyde Verunglückte nicht in der Lage, wie er sie gefunden, geblieben seyen; mithin die genaue Beschreibung derselben nicht nothwendig war; so wurde der Mann mit Behutsamkeit aus dem Bette herausgenommen; vor das Haus auf ein Brett, welches man

über 2 Stühle gelegt hatte, gebracht und entkleidet; wobey in Absicht auf das äußerliche Ansehen

1) am Kopf keine andere Verletzung wahrgenommen wurde, als über der Nase zwey kleine Wunden; übrigens war der ganze Kopf, besonders von hinten, blau; aus dem Mund floß ein gelbes stinkendes Wasser.

2) Wurde das Genick untersucht, aber unverletzt gefunden.

3) Wurden an den Extremitæten vom Binden tiefe Einschnitte bemerkt, so daß das rohe Fleisch zum Vorschein kam; besonders waren die Hände unter dem Verband sehr stark angeschwollen. Ueber dem rechten Schenkel auf der Vorderseite wurden drey bis vier, große blaue Måler bemerkt, und auf der auswendigen Seite ein 2 Zoll langer Schramm, welcher blos die Oberhaut betraf. Am rechten Schienbein wurden 2 beträchtliche Contusionen bemerkt; am linken Schenkel beynahe unter den Glutæis wurden 3 ähnliche Contusionen, die Fingers breiten Striemen gleich sahen, so wie auf der Vorderseite eine Handgroße Contusion wahrgenommen. Am nemlichen Fuß an der Ausenseite des Wadens war ebenfalls eine, jedoch minder beträchtliche Contusion in der Größe eines kleinen Thalers.

4) Wurde Brust und Bauch unverletzt erfunden. In der linken regione hypochondriaca waren mehrere dunkelblaue Flecken, und über den ganzen Rücken fand man Spuren der angegangenen Fäulniß.

Da nun an den äußerlichen Theilen keine weitere Verletzungen noch andere Umstände, die zu bemerken, nöthig

nöthig gewesen wären, gefunden wurden; so wurde zur Section geschritten, und mit dem Kopf der Anfang gemacht, wobey man vor allen Dingen noch die 2 Verletzungen an der Nase genauer untersuchte, aber sie ganz unbedeutend fand.

5) Nachdem die Haare abgeschoren und das Cranium durch einen Kreuzschnitt entblößt wurde, so floß aus den venösen Gefäßen der Bedeckung desselben, sehr viel schwarzes Blut; übrigens waren die Hirnknochen unverletzt. Nachdem auch

6) das Cranium abgenommen worden; so floß, weil die meninges durchsägt waren, eine beträchtliche Menge Blutwasser heraus; die meninges waren übrigens ohne Tadel.

7) Die Gefäße des Gehirns waren strotzend von Blut.

8) Fand man in fundo cranii ebenfalls eine beträchtliche Menge, ohngefähr 8 Loth Blutwassers.

9) In den ventriculis wurde ebenfalls, aber nur eine unbedeutende Menge, Blutwasser gefunden.

10) Wurde das cerebellum untersucht, und desselben venöse Gefäße mit vielem Geblüt angefüllt, angetroffen. Nachdem

11) auch die Brusthöle eröfnet wurde; so fand man beyde Lungenflügel ganz dunkelblau; der rechte war etwas mit der pleura verwachsen, und voll schwarzen schleimigten Bluts.

12) In beyden Brusthölen fand man ohngefähr 6 Unzen Blut-Wassers.

13) Der Herzbeutel und das Herz waren gesund und ohne Tadel; in dem ventriculo anteriori aber etwas weniges Blut.

14) Wurde der Unterleib eröfnet und dessen Eingeweide untersucht.

15) Der Magen war in natürlicher Lage und gesund; nur dessen Blutgefäße waren ziemlich stark mit Blut erfüllt.

16) Eben so gesund fand man Leber, Gallenblase und Milz.

17) Die übrigen intestina waren ebenfalls ohne Tadel.

18) In der Harnblase war noch ein beträchtlicher Vorrath von Urin.

19) Die No. 3. bemerkten Contusionen wurden noch genauer untersucht, wobey sich dann fand, daß nebst vielem ausgetrettenem Geblüt auch die darunter liegenden Muskeln stark litten.

Nachdem man auf diese Art mit der Section des Mannes zu Ende gekommen war, wurde solcher auf die Seite gelegt, und sodann dessen Frau, ebenfalls mit Behutsamkeit aus dem Bett herausgenommen, und vor das Haus auf das Lager gebracht.

Nach ihrer Entkleidung wurde zuerst die äusserliche Besichtigung vorgenommen, bey welcher man eben so, wie bey ihrem Mann tiefe Striemen an beyden Händen und Füßen angetroffen hat, welche wahrscheinlich von sehr vesten Binden herrühren. An dem Kopf fande man nicht die mindeste Verletzung, und auch keine widernatürliche Farbe, das linke Ohr ausge-

genommen, auf welchem sie nach der steif gewordenen Stellung ihres Körpers gelegen zu haben schien, als welches röthlich und blau anzusehen war. An der Brust und Unterleib fand man ebenfalls nicht die mindeste Verletzung, auch keine widernatürliche Farbe, oder andere Merkwürdigkeiten.

Die Schenkel waren vornen unverletzt und von natürlicher Farbe; der rechte Schenkel hingegen zeigte auf der äussern Seite und über dem musculo glutæo majori eine starke Contusion äusserlich von dunkelblauer Farbe, 6 Zoll lang und 2 Zoll breit, woselbst auch die äussere Haut etwas abgeschaben gefunden wurde.

Auf dem Rücken zeigte sich keine Verletzung, wohl aber war die Haut größtentheils blau und roth.

Da nun bey der äusserlichen Besichtigung nichts merkwürdiges mehr vorkam, so wurde mit der innerlichen der Anfang gemacht, und dabey erstlich das Haar abgenommen, wobey sich die äusserliche Theile ganz unverletzt befunden.

Sodann wurde die Hirnschaale auf gewöhnliche Art entblöst, und unverletzt gefunden; auch wurde nicht bemerkt, daß Blut wegfloß; sobald aber das Cranium abgenommen, und einige Gefäße der harten Hirnhaut losgerissen wurden, kam eine beträchtliche Menge Geblüts zum Vorschein, doch war keine Spur eines Extravasats zu finden. Die Gefäße des großen Hirns, so wie des kleinen, waren ebenfalls sehr aufgetrieben vom Blut, und in basi Cranii fand sich ebenfalls etwas weniges Blutwasser.

In den Ventriculis des Hirns fand sich übrigens kein Blutwasser.

In der Brusthöle, nachdem auch diese geöfnet wurde, waren beyde Lungenflügel von sehr dunkelblauer Farbe, und deren Substanz ebenfalls von vielem Blut angefüllt, übrigens aber waren sie ganz gesund und frey. In der Brusthöle und dem Herzbeutel fand sich eine geringe Menge Wasser.

Das Herz war gesund, seine beede Kammern aber mit einer mäßigen Menge Blut angefüllt. Nachdem die Bauchhöle geöfnet, so fanden sich dessen sämtliche Eingeweide gesund, nur war die Milz etwas klein und in der Gallenblase, die sehr wenig Galle enthielt, traf man einen Gallenstein von der Größe einer Flintenkugel an.

Die beträchtliche Contusion über dem Glutæo majori wurde endlich auch noch geöfnet, und viel extravasirtes Geblüt darinn angetroffen; übrigens blieb der Muskel ziemlich unbeschadet.

Da hiermit die Section der beyden entleibten Körper geendigt war; so wurde solches Protokoll unterschrieben.

G.** Physicus.
R.** Chir. jur.
K.** Chir. jur.

Judicium medico-chirurgicum
über vorstehendes Visum & Repertum.

Aus dem Sections-Protokoll erhellet deutlich, daß beyde Unglückliche keine Spuren einer tödtlichen Verletzung an ihrem Körper hatten, und daß sämtliche Contusionen, so beträchtlich sie auch waren, nicht absolut zu ihrem Tod beytragen konnten, obschon vielleicht die heftigen Schmerzen, und das daher folgende Unvermö-

gen

gen sich gegen die Absicht ihrer Mörder zu setzen, gelegentlich zu ihrem Tod beytrugen, wozu aber natürlicher weise das Zusammenbinden der Hände und Füße mitgerechnet werden muß; denn sonst würden ihnen doch wahrscheinlich einige Bewegungen unter den Betten möglich gewesen seyn, sich Luft zu schaffen, nachdem sie die Räuber verliesen, wenn es nicht ihre vorsetzliche Absicht mit war, sie zu tödten, und wenn nicht durch das heftige Binden, durch die beträchtlichen Schmerzen, durch die plötzliche Alteration und Schrecken der zum Theil gehemmte Kreislauf des Bluts sie in Betäubung und Ohnmacht stürzte. Ganz gewiß ist es, daß bey dem unerwarteten Ueberfall, bey den mörderischen Zurüstungen und Angriffen der heftigste Schrecken folgen mußte; folglich häufte sich das Blut, besonders im Herzen und in den Lungen; Angst und Bangigkeit bemächtigten sich ihrer mehr; und das Athemholen mußte mit äußerster Beschwerde geschehen; daher die motus vitales nicht allein perturbirt, sondern auch ihre Beurtheilungs-Kräfte gehemmt wurden; und überhaupt sie geschickter zur Erstickung und einem apoplectischen Tode machte, welcher dann natürlicher weise bey gänzlichem Mangel an Luft gar bald folgen mußte.

Was insbesondere den Erfund bey angestellter Section betrift; so fanden sich sowohl bey Mann, als Frau, deutliche Spuren einer starken Pneumonie, die natürlicher weise, da dem arteriösen Geblüt der vordern Herzkammer, wegen Mangel an Respiration grosser Widerstand geschah, folgen mußte, um so mehr wegen vorhergegangener heftiger Alteration und ihren schon angeführten Folgen; die sich vorzüglich durch die dunkelblaue Farbe und durch das in der Substanz der

Lun-

Lunge ausserordentlich angehäufte Geblüt bey beyden Cadavern deutlich zeigte; der Erfolg dieser Pneumonie mußte, da die Respiration gänzlich gehemmt, und der Kreislauf des Geblüts nicht wieder hergestellt werden konnte, allerdings eine Erstickung seyn.

Das in der Brusthöle gefundene Blutwasser des männlichen Cadavers scheint übrigens eine kränkliche Disposition zu verrathen, indem eine solche Menge nicht von einem bloßen Dunst, der sich nach dem Tod in Tropfen zu sammeln pflegt, entstanden zu seyn scheint; und kann also nicht, als eine Folge des Todes angesehen werden. Das nemliche ist bey der angetroffenen Menge Blutwassers in basi Cranii und ventriculis cerebri zu erinnern, und würde vielleicht über kurz oder lang seinen Tod befördert haben. Die von Blut strotzende Gefäße im Gehirn, in den Hirnhäuten und Bedeckungen des Cranii, (welches letztere aus der beträchtlichen Menge Bluts, das beym Durchschneiden der Integumenten des Cranii beym Mann entgegen flos, bey der Frau aber beym Abnehmen des Cranii erklärbar ist,) lehren deutlich, daß eine Apoplexie zugegen seyn mußte. Denn durch die angehäufte Menge des Geblüts im Gehirn folgten natürlicher Weise Pressungen der Nerven, unordentliche Absonderung des fluidi nervei, Beraubung der äussern und innern Sinnen; und endlich, (da dieses Obstakel nicht gehoben, die Blutmasse im Gehirn nicht gemindert, die Circulation in demselben nicht wieder hergestellt wurde,) ein apoplectischer Tod. Daß dieser Tod bey beyden, besonders vom Zudecken mit Betten bey dem dadurch enstandenen Mangel an Respiration entstunde, ist aus angeführten Gründen keinem Zweifel mehr unterworfen. Der bey der

Frau

Frau angetroffene Gallenstein in vesicula fellea, und die besonders kleine Milz, scheinen einen wesentlichen widrigen Einfluß auf ihren Körper und Gemüth gehabt zu haben, (dieses bestätigen Erzählungen von einer sie oft angewandelten Melancholie) und es konnte besonders der Gallenstein noch viele Beschwerden, vielleicht den Tod selbst ihr zugezogen haben.

Da der Erfund beyder Cadavers und ihre Todes-Art beynahe einerley sind: so hielt ich's für überflüßig von beyden einzeln ein Gutachten auszustellen; daß aber diß Gutachten nach mediciniſchen Grundsätzen gewissenhaft abgefaßt sey, attestiren wir hiermit.

E.** den 13ten Augst. 17—

G.** Physicus.

R.** Chir. jurat.

K.** Chir. jur.

Gutachten über dieses Visum repertum.

Es ist so wohl dieses Inspections- und Sections-Protokoll, als auch das darüber erstattete Judicium medico-chirurgicum vollständig und gründlich abgefaßt; allein ich habe doch einige Anmerkungen dabey zu machen für nothwendig gefunden, weil bey Legal-Fällen die Deutlichkeit vorzüglich empfohlen werden muß.

1) Sollten wohl die No. 4. des Inspections-Protokolls über den ganzen Rücken gefundene Spuren der angegangenen Fäulniß würkliche Spuren angehender Fäulniß, oder nicht vielmehr erst die sogenan-

nannten Todten-Flecken, oder Kennzeichen des würklichen Todes gewesen seyn? da wenigstens der Zeitraum von der Ermordung an bis zur Section zu kurz war, als daß sich schon Spuren angehender Fäulniß hätten zeigen sollen.

2) Hätten die Meninges nicht sollen durchsägt worden seyn, — dieses mögen sich obducirende Wundärzte merken, denen eben nicht immer, auch bey guten anatomischen Kenntnißen, die Genauigkeit bey Legal-Sectionen, (an der doch so viel gelegen ist,) so sehr am Herzen liegt, als es seyn sollte.

3) Bey dem Sections-Erfund der Frau heißt es: „ so bald einige Gefäße der harten Hirnhaut loßgerissen „ wurden „, diese hätte man nicht losreißen, sondern behutsam die harte Hirnhaut durchschneiden sollen.

4) Der Ausdruck: entleibte Körper ist uneigentlich, und es sollte vielmehr entseelte Körper heissen.

5) An einer Pneumonie sind doch wohl diese beyde Eheleute nicht gestorben, sondern an einer Suffocatione.

6) Am Ende des Judicii medici heißt es: „ und konnte besonders der Gallenstein noch viele Beschwerden, vielleicht den Tod selbst ihr zugezogen haben. „ Dieses sollte wohl könnte heissen, denn sonst würde man auf die Vermuthung kommen, als hätte würklich dem Gallenstein die Ursach des Todes bey der Frau von dem Physico zugeschrieben werden wollen, wenigstens würde ein spitzfindiger Defensor diesen Absatz so auslegen wollen.

Carlsruhe, den 10ten Sept. 17—

Schweickhard, Dr.

XIX.

XIX.

Ein auf Real-Injurien erfolgter Tod.

D.** den 7ten Octobr. 17—

P. P.

Wir finden uns in der Nothwendigkeit, abermal einen tragischen Casum zu berichten.

Gestrigen Sonntags, Nachts um 9. Uhr fand sich der Land-Chirurgus Z.* bey mir ein, und machte die Anzeige, daß zu W.*** des S.** Sohn von R.** auf den Tod geschlagen, und er deßwegen dahin berufen worden. Ich empfahl demselben alle nöthige Sorgfalt — allein der junge Mensch ist heute früh um 1. Uhr an der mit einem schweren Prügel an den Schlaf über die Stirne empfangenen Wunde verschieden. Die Händel entstunden wegen einem Mädchen, das der S.** caressirt; folglich aus Jalousie.

Bey der an dem Cadavere vorgenommenen Legal-Inspection und Section wurde folgendes gefunden.

1) Bey der äusserlichen Besichtigung des Körpers wurde an demselben keine weitere Verletzung, als oben auf dem Kopf zwey Wunden, gefunden. Die eine, auf dem osse parietali sinistro, welche, da sie mit der gewöhnlichen chirurgischen Sonde sondiret worden, 2 1/2 Zoll lang war, und blos die Integumenta und

muſculoſe Theile, penetrirt, ohne das Cranium entblößt zu haben.

2) Eine Wunde rechter Seits auf dem oſſe parietali dextri lateris, nahe bey der ſutura ſagittali, von 2. Zoll in die Länge, welche ebenmäßig nicht bis auf das Cranium gieng.

3) Eine ſtarke Contuſion oder Quetſchung linker Seits auf dem ſchuppigten Theil des oſſis temporalis ſiniſtri lateris.

An den übrigen äuſſerlichen Theilen des ganzen Körpers fand man weiter nichts, als eine Intumeſcens des Abdominis.

Hierauf wurde zur Legal-Section ſelbſt geſchritten; die Integumenta cranii ſeparirt, und folgendes befunden.

1) Unter dem muſculo temporali ſiniſtri lateris fande man ein häufiges Extravaſatum, und den Muſculum ſelbſt heftig contundirt; ſodann in dem ſchuppigten Theil des linken Schlafbeins eine ſtarke fractur gegen dem oſſe parietali ſiniſtri lateris hinauf ſteigend, auch ſelbſt durch das os parietale ſiniſtri lateris penetrirend.

2) Rechterſeits eine fiſſur an dem parte ſquamoſa oſſis temporalis dextri lateris, ſamt einer ſtarken Contuſion des nemlichen Muskels. Hierauf wurde zur Eröfnung des Cranii ſelbſt geſchritten. Nach abgenommenem Cranio fand man

3) ſehr vieles Extravaſatum auf der dura matre; dieſe wurde daher geöfnet, und man wurde an der

rechten Seite gewahr, daß alles voll von extravaſato war; eben dergleichen traf man auch auf dem linken hemiſphærio cerebri an.

4) Die übrigen vaſa cerebri ſanguifera waren überall turgeſcirt.

5) In dem ventriculo cerebri poſteriori ſiniſtri lateris fande man ebenfalls extravaſatum.

6) Auf der rechten Seite war in baſi cranii ebenfalls alles voll Extravaſati, und überhaupt waren die Vaſa cerebri ſanguifera, und ſinus alle zerriſſen und zerſprungen. Endlich da man das cerebrum ganz heraus genommen hatte, fand man

7) eine fiſſur, welche linkerſeits durch den partem petroſam oſſis temporalis ſiniſtri lateris bis an das os ſphænoideum oder baſilare penetrirte.

Nach dieſem ſchritte man auch zur Sectione abdominis, weil man dorten eine Intumeſcens wahrgenommen, wobey man aber gefunden, daß alle viſcera nobiliora im natürlichen, guten und geſunden Zuſtand waren.

Zufolg deſſen gehet unſer mediciniſch-chirurgiſches Gutachten dahin;

Daß wegen der, durch die harten Schläge, welche defunctus mit einem dicken, harten, ſcharfen eichenen Hebbängel erlitten, die oſſa cranii auf der rechten und linken Seite theils geſprungen und gebrochen, theils eben durch den gewaltſamen Schlag und die reaction die Blutgefäße im Gehirn zerſprungen und zerriſſen, ſo daß auf bemerkten Seiten und auch

in basi cranii viel gestocktes und geronnenes Blut wahrzunehmen gewesen, diese so eben angezeigte gewaltsame Verletzung um so mehr für absolute lethal zu halten seye, als selbige wegen der Zerreissung der Tiefe der Bluttragenden Gefäße einen baldigen und schnellen Tod verursachen müßen.

Daß nun dieses der wahre Erfund, solches bezeugen mit ihren Unterschriften:

J. E. K.** Med. Doct. & Phys. ordin.
J. Z.* Land, Chirurgus.
E. W. S.** Chir. jur.

Ueber dieses Visum repertum hat Dr. B.** folgendes Gutachten erstattet:

Mein mediciniſches Gutachten, über das mir communicirte Visum repertum geht dahin, daß ich die Wahrheit der in dem Judicio medico angeführten Meinung bestättige, daß allerdings diese dem denato gewaltsamer Weise beygebrachte verschiedene schwere Verletzungen des Cranii einen so schnellen Tod deswegen haben zuwege bringen müßen, und mithin schlechterdings tödtlich zu nennen sind, da nicht allein so verschiedene fissuren und fracturen des Cranii eine Zerreissung der Hirngefäße selbst, dahero auch viel ausgetrettenes Blut in dem cavo cranii, dessen basi und ventriculis selbst ist vorgefunden worden, wodurch der ganze Umlauf des Bluts in dem Gehirn plötzlich gestört und gehemmt, die von dem Gehirn ausgehende Nerven zusammengedruckt, und mithin eine so bal-

baldige ceſſatio actionum vitalium, daher ein ſo geſchwinder Tod hat erfolgen müſſen. *)

Welches hiemit nach den wahren Gründen der Arzneygelahrtheit gewiſſenhaft bezeuget.

E.** den 11ten Oct. 17—

Dr. B*.

Dieſer Caſus legalis iſt deswegen ſehr merkwürdig, weil der Inquiſit M.*** als Todtſchläger, während den Inquiſitions-Verhandlungen mit Gichtern befallen, und von ſeinen Eltern als wahnſinnig angegeben worden iſt. — Das Phyſikat D.** hat darüber folgendes Gutachten erſtattet:

Die vorwaltende kränkliche Umſtände des puncto homicidii allhier inhaftirten, M.*** haben keinen andern Grund, als in bloßen Gemüths-Affecten, welche demſelben anfänglich gichteriſche Bewegungen zugezogen haben; man hat deßfalls demſelben extra paroxysmum zur Ader gelaſſen, auch Abführungs-Mittel, und die gehörige, den Wallungen des Geblüts vorbeugende, Medicamenten ſogleich geordnet, darauf die convulſiviſchen Bewegungen nachgelaſſen; weil nunmehro ohngeachtet der oben allegirten und adhibirten Medicamenten, nach allen Umſtänden ſcheinet, daß ſolcher mente captus werden wolle, ſo wird, (da man überzeuget iſt, daß alle dieſe Zufälle ſeithero ab animi pathematibus ihren Urſprung muthmaßlich haben möchten,) mit obgedachten, den Wallungen

*) Dieſes kurze, undeutlich abgefaßte Gutachten habe ich, als ein Acten-Stück hier anfügen müſſen. S.

des Geblüts vorbeugenden, innerlichen Remediis beständig continuiret. Es wird sich also auf deren anhaltenden Gebrauch bald zeigen, ob und wie lange sein delirium anhalten wird, und ob solches in Zukunft zu curiren, oder nicht? Welches nach obhabenden Pflichten berichten sollen.

D.** den 11ten Apr. 17—

J. E. K.** Med. Doct.

Vom Oberamt D.** lief auch folgender Bericht in Betref dieses Inquisiten beym Hofgericht ein.

Es ist an dem, daß Inquisit vor etlichen Wochen auf den Besuch der Herrn Geistlichen, (welche nach ihrer Schuldigkeit mit dem Artickel der Buße und Erkenntniß seiner Sünden den Anfang machten,) in gichterische, lang angehaltene Convulsionen verfallen, welche jedoch so beschaffen waren, daß sein Körper immer empfindsam blieb, und auch die symptomata einer würklichen Epilepsie nicht wahrzunehmen waren.

Dieser Zustand wechselte gegen 8. Tage mit bald leidentlichern, bald beschwerlichern Empfindungen ab.

Um ihn wieder zu sich zu bringen, wurde der Besuch der Geistlichkeit einige Zeit verschoben; der Mutter hingegen näherer Zutritt vergönnt, welcher zwar Anfangs ziemliche Würkung that, und den Patienten leidentlicher machte, jedoch die verhofte völlige Genesung wahrscheinlicher Weise aus der Ursache nicht hervorbrachte, weil entweder die Mutter selbst ihrem Sohn von dem ihm etwa ihrer Meinung nach bevor-

ste-

stehenden Schicksal, einiges hinterbracht, oder auch demselben die Verstellung und Bosheit angerathen hat, indem kurz hernach deren Sohn in eine Art von Wahnsinn verfiel, in welchem er seltsame Handlungen vornahm. Diesen letzten Gedanken, daß es Verstellung seyn möchte, äusserte der Land-Chirurgus Z.* Die nachherige Verfassung und Handlungen aber des Inquisiten scheinen gleichwohl von dem Gegentheil zu zeugen, und wir sind beglaubiget, daß es eine würkliche alienatio mentis bey ihm gewesen, die von starken Gemüths-Bewegungen, etwa auch von einem angebohrnen Fehler hergerühret, indem die Mutter behauptet: daß er in seinem 11ten und 12ten Jahr würkliche Convulsionen und nachher Merkungen davon gehabt; Gichter und Wahnsinn in ihrer Familie nichts fremdes; und vor etwa 15. Jahren ihres Mannes Bruder in das Tollhaus gekommen, und an Gichtern gestorben wäre, welcher letztere Umstand wahr ist.

Weil dem Inquisiten kurz nach den ihn befallenen heftigen Convulsionen Ader gelassen worden; so wollte die Mutter dieselbe bey dem derangement ihres Sohns nicht wiederholen lassen, sondern assistirte ihm mit kühlenden Mitteln, die auch vermuthlich, (aber die Zeit noch mehr,) den effect gethan, daß dessen Umstände sich merklich, obschon nicht völlig, gebessert, zu gänzlicher Genesung aber Hofnung machen.

D.** den 17ten April 17—

Auf einen weitern in dieser Sache von dem Oberamt und Physikat erstatteten Bericht, worinn letzteres, weil alle Mittel zur Wiedergenesung fruchtlos bis da-

her angewendet worden seyen, vorgeschlagen hat, dem Inquisiten die freye Luft in seinem elterlichen Haus und starke Bewegung bey Bauern-Geschäften, (deren Inquisit gewohnt gewesen,) zu gestatten; wurde er auch unter Leistung einer hinlänglichen Caution den 16ten May des nemlichen Jahrs aus dem Gefängniß entlassen, und seinen Eltern übergeben.

Nach Verfluß zweyer Jahre übergab das Physikat D.** ein abermaliges mediciniſches Gutachten über den Zustand des M.*** :

Auf gnädigsten Befehl haben wir Endes benannte uns zu dem puncto homicidii inhaftirt gewesenen M.** begeben, um sowohl desselben körperliche; als hauptsächlich Gemüths-Umstände genau zu untersuchen. Wir fanden obgedachten, wie schon verschiedenemal berichtet worden ist, in einerley Umständen; nemlich quoad disposition em corporis gesund; hingegen quoad mentem, wie allzeit mente captum, scheinet auch nach allen medicinischen Gründen und Erfahrungen (da seit Jahr und Tag keine Besserung erfolgt ist) Delirium gänzlich inveterirt zu seyn, so daß weiter keine Hofnung mehr übrig ist, ihn von dieser Gattung delirii durch remedia befreyen zu können. Der Grund seines entstandenen delirii mag nun zur Ursache haben, den von seinem Gegner beygebrachten Schlag auf den Kopf, oder die während der Zeit seiner Inhaftirung durch Gemüths-Affecten entstandene, und einige Zeit anhaltende motus convulsivos, oder nicht, (ohngeachtet zu selbiger Zeit alle mögliche Remedia adhibiret worden sind;) dahero läßt sich also wahrscheinlicher weise behaupten, daß seine Gemüths-Umstände

die

die nemlichen, wie solche anjetzo durch genaue Untersuchung erfunden worden, bleiben werden. Welches wir nach obhabenden Pflichten berichten.

D.** den 9ten Febr. 17—

J. E. K.** Med. Doct.
J. Z.* Land. Chir.

Hierauf bekam ich den Auftrag, den M.*** ganz in der Stille zu besuchen und ihn über die Beschaffenheit der Leibes, und Gemüths-Umstände zu prüfen. Ich befolgte den Auftrag, und erstattete darüber folgendes Gutachten:

Als ich heute Nachmittag in des M.*** Eltern Haus kam, waren sie beyde abwesend; allein ein Bruder dieses Unglücklichen, der verheurathet ist, und in dem Haus seiner Eltern wohnte, wollte den für wahnsinnig gehaltenen jungen Menschen aus einer Kammer herunter in seine Wohnstube holen, um mir nicht, wie er sagte, die Mühe zu machen, noch eine Treppe zu steigen. Um aber aller etwaigen vorherigen Unterredung zwischen diesen beyden Brüdern vorzubeugen, (ohngeachtet man nicht wissen konnte, was für einen Auftrag ich hatte, ich auch nicht allda als Arzt bekannt war,) so folgte ich dem ältern Bruder auf dem Fuß nach, und sagte zu ihm: „ich wollte seinen unglückli„chen Bruder in seiner Kammer besuchen.“ Als ich in diese getretten war, so sahe mich ein junger, starker, etwas blas aussehender Mensch, der in einer Ecke der Kammer stande, ganz starr an; ich wünschte ihm einen guten Abend, allein er begrüßte mich nicht wieder, weder mit Worten noch mit Gebärden. Ich

fragte hierauf seinen Bruder (auf dessen Mienen, ob sie etwa auf seinen Bruder geheftet seyn mögen, ich genau Achtung gab:) ob sein Bruder sehr wenig rede? worauf er mir zur Antwort gab: „er rede sehr „selten, und was er rede, seye meistens kindisches „Zeug.„ Hierauf that ich allerley Fragen an den Unglücklichen in Betref seiner Gesundheits- und übrigen Leibes-Umstände; allein er antwortete mir auf keine meiner Fragen, sondern lief in der Kammer auf und ab: rieb an dem in derselben stehenden Wind-Ofen, so oft er im Gehen an denselben kam, die Hände: schnalzte oft mit den Fingern: blickte starr und schnell von einer Ecke, in die andere: und schien weder das, was ich mit ihm, noch das, was sein Bruder mit mir redete, zu bemerken. Wenn ihm aber sein Bruder dieses, oder jenes zu unterlassen, befohlen hat; so war er gehorsam, setzte sich auch auf seines Bruders Geheiß nieder, jedoch sprach er auch mit ihm kein Wort. Ich hörte während meines 1. Stunde langen Aufenthaltes nur 2. Worte von ihm, nemlich, als ich ihm zu wiederholten malen die Frage vorlegte, ob er gesund seye? so gab er mir endlich ganz trotzig zur Antwort: **Gestern.** Und als ich mit meiner Reitpeitsche eine Bewegung machte und ihn frug, ob er mit mir reiten wollte; so sagte er lachend: Allons.

Von seinem Bruder erfuhr ich, daß der Unglückliche

1) Ißt und trinkt, wie ein jeder gesunder, ordentlicher Mensch.

2) Zur

2) Zur Nachtszeit, und auch öfters unter Tag, gut schläft.

3) Seine Nothdurft, wie in gesunden Tagen, mit aller Schamhaftigkeit verrichtet.

4) Weder sich, noch sonst irgend jemanden etwas zu leyde thut.

5) Oefters, wie ein Kind, Gebether herschwatzt; auch in Büchern, die man ihm gibt, eine Zeit lang recht, hernach aber ganz verkehrt liesst.

6) Wenn man ihm eine Arbeit, z. B. im Stall, oder auf dem Felde anweißt, solche gehörig und mit ununterbrochenem Fleiß verrichtet; solche aber als bald liegen läßt, wenn man nicht mit ihm zugleich arbeitet.

7) Mit kleinen Kindern kindische Spiele treibt, und sich mit ihnen kindisch belustigt.

8) Sich an- und auskleidet, wie ein vernünftig-züchtiger Mensch, aber nicht eher als bis man ihm die Kleider in die Hände reicht; und dabey jederzeit

9) alle Schamhaftigkeit, gleich einem vernünftigen Menschen, aufs strengste beobachtet.

10) Alle Arzneyen und Hausmittel, (deren seine Eltern schon viele angewendet haben,) ohne alle Widerspenstigkeit einnimmt.

11) Gegen alle Lustbarkeiten, die seine sonstige Kameraden in seiner Gegenwart treiben, gleichgültig ist, so wie gegen das öftere traurige Bezeugen seiner Eltern.

Ich untersuchte auch den Puls dieses Menschen genau, und fand ihn voll, gleich, weich, — kurz gesund. Als ich aber seine Hand nahm, um den Puls zu fühlen; so schien er, sich zu fürchten, als wollt ich ihm etwas zu leide thun.

In der Kirche, wohin ihn sein Bruder einmal im verflossenen Jahr mitgenommen hatte, bezeugte er sich ruhig. So oft ich meine Reitpeitsche bewegte, so oft lachte er, und schnalzte mit den Fingern.

Sein Athemholen war recht natürlich, und ich hörte ihn nie seufzen.

Als ich ihm bey meinem Weggehen ein Lebewohl sagte; so zog er auf Befehl seines Bruders den Hut ab, und machte Mienen, als wollte er mit mir zur Thür hinaus gehen; als ihm aber sein Bruder in der Kammer zu bleiben und sich zu setzen, befohlen hat, so befolgte er dessen Willen, und blieb ruhig.

So wie man nun aus dieser Erzählung versichert seyn kann, daß ich den M.***, (so viel es sich, während meinem Aufenthalt bey ihm thun ließ,) genau über die Beschaffenheit seiner Leibes- und Gemüths-Umstände geprüft habe; so wird man mir auch beystimmen müssen, wenn ich hieraus den Schluß ziehe, daß ich ihn in einem ganz aberwitzigen und kindischen Zustand angetroffen habe.

Ueber die natürlicher weise hiebey entstehende Frage aber: ob dieses aberwitzige, kindische Betragen in der That gegründet, oder aber darunter blose Verstellung verborgen seye? muß ich mein Urtheil suspendiren, weil ein näherer und längerer Umgang mit

die-

diesem Menschen erfordert wird, um entweder jenes, oder dieses behaupten zu können.

Doch seye es mir erlaubt, hier die Gründe und Gegengründe, aus welchen man einigermaßen auf die Wahrheit, oder Verstellung dieses Aberwitzes zu schliesen berechtigt seyn dörfte, aufzustellen, und sie aus ihrer Gegeneinanderhaltung zu prüfen.

Was die Gründe betrift, die mich bewegen könnten zu glauben, daß das aberwitzige Betragen dieses Menschen blose Verstellung seye; so bestehen solche in folgenden, aus der Prüfung des Leibes und Beschaffenheit des Seelen-Zustandes desselben hergeleiteten, Puncten.

a) Ißt und trinkt dieser Mensch, wie andere gesunde Menschen.

b) Schläft er, wie andere vernünftige und gesunde Leute, ruhig und seine gewöhnliche Zeit anhaltend fort.

c) Bezeugt er in Absicht der Schamhaftigkeit nichts kindisches; das doch sonst unmündige Kinder, oder aberwitzige Leute zu thun pflegen.

d) Begehrt er, weder sich, noch sonst jemanden etwas zu leid zu thun; wie man dies doch bey andern Wahnsinnigen zu Zeiten bemerken kann.

e) Verrichtet er alle und jede ihm angewiesene Arbeiten, wie sie ein fleißig-vernünftiger Bauer verrichtet.

f) Kleidet er sich, wie Leute zu thun pflegen, die ihre gesunde Vernunft haben, an und aus; das doch aberwitzige Personen selten thun, und wozu man Kinder oft zwingen muß.

g) Be-

g) Besteht sein kindisches, aberwitziges Wesen hauptsächlich darinn, daß er nur selten redet, und wenn es ihm je beliebt zu sprechen, keine adæquate Antworten gibt.

h) Sind alle natürliche functionen bey ihm im natürlichen Zustand.

i) Befolgt er das, was ihm seine Eltern oder Blutsverwandte zu thun und zu unterlassen befehlen, ganz genau, ohne allen Widerspruch, und immerfort; da doch sonst Aberwitzige wenigstens zu Zeiten, wo nicht allemal widerspenstig sind, und meistens, (wie man zu sagen pflegt,) ihren eigenen Kopf und Willen haben.

Die Gegengründe aber, die zum Beweiß dienen könnten, daß M.*** wegen einem Fehler seiner obern Seelenkräfte würklich aberwitzig und kindisch seye, sind folgende:

a) die sub Litt. a. b. e. und h. bezeichnete Erscheinungen findet man auch bey würcklich wahnwitzigen, kindischen Menschen.

b) dieser Mensch bekommt noch von Zeit zu Zeit gichterische Anfälle; doch sollen sie nicht mehr so häufig und stark seyn, wie anfangs. Zeigt dieses nicht einen Fehler im Encephalo, oder in dem Nerven-System dieses Menschen an? oder sollten diese gichterische Zuckungen auch verstellte Convulsionen seyn? — Das Physikat D.** hat solche einigemal mit angesehen, und solche für wahre Gichter gehalten. Wenn er hierinn einen Betrug spielen wollte; so würde er sie wohl so oft, als fremde Menschen bey ihm sind, nach Willkühr bekommen; in meiner Gegenwart bekam er sie aber

nicht

nicht, ob ich gleich vieles darüber mit seinem Bruder gesprochen habe, ohne daß er glauben konnte, ich würde es entdecken können, wenn es erkünstelte Gichter wären.

c) Es läßt sich kaum denken, daß ein Bauer die Verstellung so weit sollte treiben können, sich beynahe 2 volle Jahre kindisch, und aberwitzig zu bezeugen, ohne oft den Tag über eine Sylbe zu reden.

d) Die Furcht, welche er bezeugte, als ich ihm sanft die Hand nahm, um den Puls zu fühlen, war gewiß mehr natürlich, als erkünstelt. Ich wiederholte diesen Versuch, und die Furcht war allemal, jedoch meistens unter andern Merkmaalen, an ihm wahrzunehmen.

e) Er hat ein finsteres, melancholisches Aussehen, und trübe Augen; so wie sie wahrhaft Wahnsinnige zu haben pflegen.

Hält man nun diese Gründe und Gegengründe gegen einander; so wird man leicht einsehen, daß sich kein positives judicium fällen läßt, ob M.*** sich verstelle, oder ob er würklich aberwitzig seye? ist aber dieses; so liegt der Grund davon mehr in der Seele als in dem Körper, und wird sich dieses Uebel nie durch gewöhnliche Arzneymittel, vielleicht aber durch Wegräumung der Gelegenheits-Ursache, durch die es entstanden ist, heben lassen.

Um aber vergewissert zu werden, ob er sich bloß verstelle, so müßte man ihn plötzlich aus seiner jetzigen Lage bringen: ein recht Vertrauter die Aufsicht über ihn nehmen: beständig um ihn seyn: und ihm keine Zeit lassen, sich, ohne daß Eltern und Sohn heimlich

belauscht würden, mit Vater, Mutter, oder Bruder zu besprechen. Kurz, es müßten allerley in einer recht klugen List gegründete Versuche angestellt werden, um, wenn es Betrug ist, wodurch dieser Mensch die Welt blendet, solchen gewiß zu entdecken. Carlsruh, den 23ten Febr. 17—

Schweickhard, Dr.

Nach Verfluß von 7 Jahren lief der Bericht vom Oberamt D.** ein, daß der M*** von einem Wiedertäufer vollkommen curirt worden seye, welches nachstehender Physikats-Bericht bestätigt:

Ich habe des M.*** dermalige Seelenwürkungen ratione der Vernunft, des Gedächtnißes und Urtheils über verschiedene Gegenstände genau untersuchet, und gefunden: daß obgedachter M. *** in Ausübung seiner Seelenwürkungen gänzlich sich erholet; ich habe desfalls solchen durch Lesung verschiedener sowohl theologischer als politischer Bücher in Gegenwart des hiesigen Diaconi W.** geprüfet, so daß derselbe in dem Zusammenhang der Gedanken ohne anzustoßen fortgelesen hat, auch im Discuriren keine delirante Gedanken bey ihm wahrgenommen worden sind; welches nach obhabenden Pflichten berichten sollen. D.** den 30ten Junii 17—

J. E. K.** Med. Doct.

Auf dieseshin wurden sämmtliche Acta inquisitorialia ad impartiales verschickt, und nach eingelangtem Responso derselben, der M.*** auf 4 Jahre in das P.*** Zuchthaus condemnirt und dahin abgeführt. Als er aber kaum 2 Monate diese Strafe erstanden hat; so supplicirten die Eltern dieses Sträflings um Aufhebung dieser Strafe, aus dem Grund, weil ihres Sohns

bers

vormalige Gemüths-Krankheit sich wiederum zu zeigen drohe, welches der Physikus zu P.** durch nachstehendes Gutachten bekräftigt hat:

Das Angeben der M.*** Eltern, daß ihr Sohn zum Rückfall in seine vorige Lage durch ein düsteres, schwermüthiges, bey allen seinen Handlungen schon hervorleuchtendes Wesen alle Anlage habe, und wovon sich der Keim immer mehr und mehr entwickeln würde, ist keineswegs ungegründet. So viel ich den M.*** während seines noch kurzen Hierseyns kennen gelernt, und aus dem Zeugniß der Zuchtmeister weiß, zeigt er in allen seinen Handlungen ein sehr düsteres, Menschenscheues, schwermüthiges Wesen, welches sich auch in seinem Gesicht an der Farbe und an den Zügen deutlich ausdrückt. Letzteres insbesondere läßt mich schliessen, daß bey ihm keine Verstellung seye, wiewohl die Zeit seines hiesigen Aufenthalts zu kurz ist, als daß ich ihn aus dem Grund schon hätte können kennen lernen, um jetzo Pflichtmäßig behaupten zu können, ob seine äußernde melancholische Umstände wahrhaft seyen. Sind aber solche dem äussern Ansehen nach, nicht verstellt; so ist allerdings zu besorgen, daß er bey längerm Verharren im Zuchthaus wieder in seine vorige Melancholie ganz zurück fallen werde. Gegen diese Umstände, die sich wieder bey ihm geäussert, ist zwar hier noch keine Cur angefangen, ihm aber seit einiger Zeit bey dem hier ausgestandenen Gallenfieber und nachher bis jetzo noch, Arzney verordnet worden. Seitdem er das Gallenfieber überstanden, hat er Blutspeyen bekommen, welches noch anhält, und von gefährlichen Folgen für sein Leben werden kann, besonders wenn er lange im Zuchthaus bleiben müßte. Noch weniger

wird hier eine Cur gegen seine melancholische Zustände mit einiger Hofnung gebraucht werden können, da die Zuchthaus-Strafe hauptsächlich als die Folge seines Verbrechens, das ihm die erste Melancholie zugezogen, solche wieder bey ihm aufkeimen macht. Es wird also nach meinem Erachten seine Begnadigung die einige und sicherste Cur für ihn werden.

Auf diesen günstigen Bericht wurde dem M.*** sich auf 6 Monate wieder zu seinen Eltern zu gehen erlaubt, wo seine Melancholie in ein heimtückisches Wesen ausgeartet seyn soll.

XX.

Ein von einem Schäferknecht erschossener Grenadier.

Actum W.*** den 1sten Novemb. 17—

Auf die bey hiesigem Amt so eben geschehene Anzeige, daß etliche P.** Soldaten auf hiesiger Gemark den Schäfer K.** auf eine Straßenräuberische Art angefallen, und wegführen wollen, dieser aber nachdem er ihnen lange genug gute Worte gegeben, und ausgewichen, sich endlich wehren müßen, und den einen Grenadier mit einer bey sich gehabten Pistole geschossen, daß er zu Boden gestürzt und vermuthlich todt seye; wurde der hiesige Chirurgus St.* auf den Platz geschickt, um zu untersuchen, ob noch einiges Leben bey dem Soldaten zu verspühren, und zu hoffen seye, denselben bey Leben zu erhalten. Weil nun der Chirurgus referirte, daß der geschossene Grenadier würklich todt

todt sehe, und kein Zeichen des Lebens mehr bey ihm zu verspühren wäre; so wurde der Leichnam legaliter inspicirt und der Ordnung gemäs secirt; nach genauer Erforschung und Untersuchung der verletzten Theile fand man folgendes an dem Erblaßten. Aeußerlich:

1) War der Kopf und die Brust von keiner Wunde beschädiget.

2) An der rechten und linken Brustgegend erschienen braunröthlichte brandigte Flecken, welche sich nach dem Rücken erstreckten, und Zeichen einer anfangenden Fäulung *) blicken liesen.

3) Entdeckte man an dem Unterleib, anderthalb quer Finger über dem Nabel, eine Wunde, welche 1 1/2 Zoll breit, und beynahe eben so lang war; sie begriff 23 kleine, und 2 große Oefnungen in sich, welche ein Schuß Schroot, Nro. 2 geschätzt, hervorgebracht hatte.

4) Sahe der Umfang der Wunde, wie es leicht zu erachten ist, brandigt aus, und wurde von herausgetrettenem, schwarzem, stockendem Blut bedeckt.

Innerlich: nach behutsam eröfnetem Unterleib.

5) Stellte sich das Omentum gastro colicum unsern Augen durchlöchert dar; theils durch verschiedene Klumpen Bluts mißfärbig, und fast unkennbar; theils von noch nicht gestocktem aus den verletzten Vasis epiploicis geflossenem Blut überschwemmt.

6) Die Arteriæ und venæ gastroepiploicæ waren an verschiedenen Orten von Schrooten durchbohret;

*) Das Cadaver konnte wegen großer Entfernung des Physici erst den 3ten Tag nach der Ertödtung des Soldaten legaliter obducirt werden. S.

und die Zweige der Grimmdarm-Schlagadern und des Zwölffingerdarms, welche in dem Omento colico sich verbreiten, durchgerissen.

7) War das Intestinum Colon in der Mitte der regionis epigastricæ mit vielen Löchern versehen, deren etliche den 5ten Theil eines Zolls im Durchschnitt hatten, wodurch Excremente hervortraten.

8) Verschiedene Verlängerungen des Bauchfells, worunter vorzüglich Mesenterium und Mesocolon zu zählen sind, fande man durch die Gewalt des nahen Schusses zerrissen.

9) In der Duplikatur dieser Gekröße zeigten sich große Klumpen schwarzen, stockenden Bluts.

10) Das Intestinum jejunum war in der Länge von 2 Zollen zerschiedentlich durchlöchert; selbst in dem Ileo entdeckte man einige Oefnungen, welche aber nach den natürlichen wellenförmigen Windungen der Gedärme zerstreut zu finden waren; überhaupt aber war der Schuß in dem Jejuno und Ileo verbreitet.

11) Sahe man beträchtliche Zweige der großen Schlagader, z. B. die Arteria mesaraica superior, deren Ast, die Colica superior, ferner Aeste der Cœliacæ, der splenicæ, endlich der Arteriæ mesaraicæ inferioris, sehr verletzt.

12) War die Aorta descendens, ehe sie die Vasa iliaca gibt, von einigen Schrooten durchbohret, die untere Hohlader, die venæ mesaraicæ und ein groser Theil des Pfortadersystems in häßlicher Zerrüttung.

13) In beyden regionibus lumbaribus und iliacis, und tief in der Beckenhöle fand sich sehr viel ausgetretenes, theils in Klumpen zusammengeronnenes, theils flüßi-

flüßiges, schwärzlichtes Blut, dessen Menge auf 7 medizinische Pfund geschätzt werden könnte, wovon ein Theil bey Eröfnung des Unterleibs herausfloß.

14) Zwischen den von schwarzem Geblüt aufgetriebenen Blättern des Mesenterii und Mesocoli bemerkten wir eine Anzahl Schroote, welche nicht gänzlich durchgedrungen waren.

15) Auf der superficie anteriori convexo-concava der Corporum der 3ten und 4ten vertebræ lumborum entdeckten wir vier Schroote; den fünften in dem Körper des 4ten Lenden-Wirbelbeins; und den sechsten zwischen der superficie inferiori vertebræ quartæ und der superficie superiori vertebræ quintæ. Alle waren tief eingegraben.

16) Auf der linken Seite der vordern Fläche oben genannter vertebrarum lumborum gegen dem Ursprung der processuum obliquorum superiorum waren auch etliche Schroote, welche in den gemeinschaftlichen sulcis, oder incisuris der vertebrarum lumborum, wodurch die foramina zum Ausgang der Nerven der untern Extremitäten gebildet werden, befindlich, und mußten herausgegraben werden.

17) An dem margine articulare der innern Fläche des Ossis Ilei, wo es sich mit dem parte anteriore superficiei lateralis dextræ des ossis sacri verbindet, fanden wir 4 Schroote, welche die daselbst gelegene Muskeln verletzten, und mit häufigem geronnenen Geblüt bedeckt waren.

18) Auser verschiedenen von Schrooten durchlöcherten Musculis abdominalibus sahen wir mehrere

verwundete Muskeln, welche in cavitate abdominis und pelvis angetroffen worden:

a) Einen Theil des quadrati lumborum gegen dem 3ten Lenden-Wirbelbein.

b) Das erste rechte Caput des Zwerchfells, welches gewöhnlich von dem untern Theil des corporis vertebræ lumborum tertiæ gegen dem osse sacro mit einem dicken und breiten tendine, manchmal auch von denjenigen Ligamenten, die von den untersten vertebris kommen, seinen Ursprung nimmt.

c) Das 2te linke Caput des diaphragmatis an dem latere sinistro corporis vertebræ lumborum quartæ.

d) Das Caput tertium und quartum des großen Psoas-Muskels, selbst ein Theil des kleinern, und des Iliaci interni.

19) Nach mühsamer Erforschung und genauer Untersuchung fanden wir verschiedene plexus nervorum, welche von den nervis intercostalibus magnis erzeugt werden, und mit dem pari vago an mehreren Stellen sich vereinigen, zerrissen, und größtentheils aus ihrer Verbindung.

1) rami von dem ganglio semilunari nervi intercostalis anterioris.

2) Nerven, die aus den gangliis semilunaribus, dem plexu hepatico und renali dextro entstehen, und hauptsächlich der plexus mesaraicus superior.

3) Zweige des nervi intercostalis posterioris gegen der Aorta hin, und Aeste des plexus hypogastrici.

4) rami des nervi intercostalis posterioris, welche an den lateribus corporum vertebrarum lumborum, dem Musculo Psoa &c. hinlaufen.

5) Aeste

5) Aeste des funiculi transversi, die theils sich in dem mesocolo, theils in dem mesenterio wie radii distribuiren.

6) Zweige des paris secundi nervorum lumbarium, welche in dem Psoa, quadrato lumborum und sacro lumbari sich zertheilen, und einige rami, die eine Vereinigung mit den intercostalibus in dem menschlichen Körper zu treffen pflegen.

7) Nerven, von dem 3ten und 5ten Paar der Lenden-Nerven-Geflechten, deren einige in den obbenannten Lendenmuskel gehen, und mit dem funiculo crurali sich verbinden.

20) Die übrigen in dem Unterleib gelegene Eingeweide waren unverletzt, und nach Eröfnung der Brust fand man

21) die viscera thoracis in einem guten Zustand. Aus diesen angezeigten genau untersuchten Ereignissen und Umständen ist die Ursache des unvermeidlichen Todes des Grenadiers offenbar, und wir behaupten, (so wie jeder andere in der Arzney- und Wund-Arzneykunst erfahrne,) daß ein schleuniger Tod aus mehrern vorhandenen schlechterdings lethalen Wunden hat erfolgen müssen.

Verblutungen, die das Leben rauben, entstehen aus, auf mancherley Art verletzten, Arterien und Venen; aus beträchtlichen schnell; aus kleineren aber in längerer Zeit, wo die chirurgische Hand keine Hülfe anzuwenden vermögend ist. Der verstorbene gelehrte Hr. von Haller, (der noch durch seine Schriften lebt,) berichtet Hämorrhagien aus den Thränen- und Zungen-Schlagadern, welche den Tod brachten. Stalpart

van der Wiel bemerkte eine tödtliche Verblutung aus den Gefäßen der Zähne; und Hildan aus der Nase.

Da nun die Wunden großer Schlagadern schlechterdings tödtlich sind, und kleinere verletzte in den Höhlen des Körpers laufende die größte Gefahr des Lebens drohen; so mußte dieser Soldat nach empfangenem Schuß, (durch dessen Gewalt verschiedene Gedärme durchbohret: größtentheils sehr beträchtliche Gefäße, sogar die große Schlagader verwundet: und Nervenbündel mit ihren Zweigen, welche edle und zum fortdauernden Leben höchst nothwendige Theile begleiten, deren Zerrüttungen öfters geschwind tödten, zerrissen wurden:) in einigen Minuten ein Opfer des Todes werden. Der schnelle Verlust des Lebens aber mußte schon auf dasjenige verletzte Gefäß erfolgen, von dem die in unserer Maschine vertheilten Canäle und Organen größtentheils ihr Blut erhalten; auch würden wegen den mannichfaltig durchlöcherten Gedärmen, die Geschäften des Körpers bald mit dem Tod verwechselt worden seyn, wenn auch dabey nur geringe Gefäße eine Zerstöhrung erlitten hätten. Wir glauben nun die absolute Lethalitæt nach ächten medizinisch- und chirurgischen Gründen dargethan, und den Besichtigungs-Schein nach unsern Pflichten entworfen zu haben. K.** den 6ten Novembr. 17—

G. E. K. ** M. Dr.
F. S.* Chir. jur.

Auch dieses visum repertum kam mir zum Gutachten zu, welches ich dahin abstattete, daß es als ein Meisterstück einer Obductionis legalis in medizinischen Annalen aufbewahrt zu werden verdiene, weil es vorzüg-

züglich, viele feine anatomische Kenntniß, viele Accurateſſe, und große phyſiologiſch-pathologiſche Wiſſenſchaft enthält. *)

Schweickhard, Dr.

XXI.

Ein Homicidium doloſum.

Actum W.**** den 16 Chriſtmonat 17—

Auf die eingeloffene Nachricht, daß ein reiſender Steinhauergeſell an einem mit ihm gewanderten Schuhknecht auf der Landſtraße einen grauſamen Mord begangen habe, wurde der Leichnam behutſam hieher gebracht, und an ihm die legale Inſpection und Section vorgenommen; wobey ſich folgendes eräugnete:

1) Bemerkte man, daß ein Stücklein von der Spitze der Naſe rechterſeits, ſo an der Haut noch ein wenig anhieng, abgeſchnitten oder abgehauen worden.

2) War eine Wunde 2 Zoll lang in dem Geſicht, welche ihren Anfang an dem äußern Winkel des Munds rechterſeits nahm, und ſich an dem Kiefer herunter zog,

3) und eines Federkiels breit war abermal eine Wunde von 2 Zoll lang, ſo daß ſie auf die maxillam gieng und ſich gegen den Hals zog.

*) Schade, daß der Verfaſſer deſſelben, ein verdienſtvoller junger Arzt, ein würdiger Schüler Gruner's und Lobſtein's, in der Blüthe des Alters geſtorben iſt. Sanft ruhe die Aſche meines Freundes! S.

4) Bemerkte man insbesondere eine sehr große und tiefe Wunde an dem Hals, welche ihren Anfang rechterseits gleich unter dem Ohrläpplein nahm, und über den Hals herum gieng bis fast zu dem linken Ohr. Da man die Wunde von dem Geblüt reinigte, nahm man wahr, daß rechterseits die Vasa jugularia ingleichen der Cartilago Scutiformis entzwey geschnitten worden. Alsdann wurde noch ein anderer Schnitt unter erst besagtem Cartilagine bemerkt, wodurch die Aspera arteria überzwerch völlig abgeschnitten worden.

5) Fande man in cerebro, in der Brust und in dem Abdomine nichts ausserordentliches, sondern alle und jede Viscera waren wohl conditionirt.

F*** Phys. ord.
Z.*** Chir. jur.
K.* Chir. jur.

Wenn wir nun von gegenwärtigem Casu unser Gutachten zu geben haben; so sind die sub Num. 1. 2. & 3 angegebenen Verletzungen, als welches nur schlechte Fleischwunden gewesen, in keine Consideration zu ziehen; dahingegen die Wunden, deren unter Nro. 4 gedacht worden absolute & simpliciter lethal gewesen. Sintemal durch die entzweygeschnittene Vasa jugularia, nemlich die vena jugularis interna & externa als auch die Arteria Carotis, eine solche heftige Blutstürzung erfolget, welche nicht zu bändigen, noch zu stillen gewesen, wenn auch Medici und Chirurgi gleich nach der Verwundung auf der Stelle sich eingefunden hätten. *)

Es

*) Vid. *Junckeri* Chirurg. Tab. LXI. pag. 451. Nro. 2.
Alberti Jurisprud. Med. pag. 289. §. XIV. Nro 4.
Welschii rational. Vulner. lethal. Judic. pag. 58 & 59.

Es findet sich auch noch nebst diesem eine andere lethale Verletzung, an der überzwerch abgeschnittenen Aspera arteria; dann obgleich uns bestens bewußt ist, daß leichte læsiones der ebengedachten Asperæ arteriæ nicht tödtlich sind, wie ein solches die bekannte Laryngotomia bezeuget; so ist jedoch ein anderer merklicher Unterschied, wenn die Luftröhre, wie hier geschehen, völlig abgeschnitten, als wodurch die zum Leben so höchst nöthige inspiratio völlig gehindert worden, und deshalben der Tod hat erfolgen müssen, wenn schon die vasa jugularia nicht wären verletzt gewesen.

Idque propterea, quia ad vitam simpliciter sunt & dicuntur necessariæ, non actionis tantum necessitate, ut pulmones, diaphragma, ventriculus & renes, sed usu etiam & officii, ut *Aspera arteria*, gula &c. (*Welsch* l. c. Cap. VI. p. 70. & 71. Noch deutlicher aber erklärt sich hierüber und drücket sich *Alberti* aus:

Si vero in Jugulo magna vulneratio *transversalis* asperæ arteriæ inflicta fuit (wie hier bey unserm Subjecto geschehen,) tunc aër inspirari non potest, & subitanea consequitur suffocatio. (Alberti systema Jurisprud. med. §. XLVIII. pag. 323.)

Es erhellet demnach aus obigen Beweisen, daß der Ermordete um zerley Ursachen willen absolute hat sterben müssen. Dieses ist unser in principiis artis gegründetes, wie auch unsern Pflichten gemäßes Gutachten, welches wir zum mehrern Beweis annoch mit auctoritate anderer berühmter Medicorum corroboriren wollten.

Unterschrieben ut supra.

XXII.

Eine vorsetzliche Mordthat.

Auf Requisition eines ꝛc. Amts zu St.* haben Unterschriebene den 25ten May Mittags um 11 Uhr das Cadaver einer 26 jährigen Weibsperson von der besten Leibes-Constitution, die schon 14 Tage gemißt wurde und schwanger war, zu W.*** legaliter inspicirt und secirt, da dann folgendes an dem Corpore delicti zu ersehen gewesen: das Cadaver war an Kopf Hals und Brust schon völlig schwarz, in der größten Fäulniß, und voller Maden und Würmer, weil es 14 Tage im Wald gelegen, ehe es gefunden worden.

Das Cranium war ohnverletzt; das linke Aug war vollkommen aus seiner Höle, und die leere Orbita zu ersehen.

Linkerseits des Haupts war die untere Maxilla von Haut und Fleisch entblößet, und vorne an dem Hals nichts mehr, (weder die Aspera arteria noch der Schlund,) sondern nur die bloße vertebræ colli vorhanden.

An der Brust waren die beyden Claviculæ bloß, wie auch der oberste Theil des sterni nebst den obersten Costis auch völlig bloß, so daß man in die Cavitatem Thoracis hinein sehen konnte, welcher aber mit Würmern und Maden dergestalt angefüllt gewesen, daß man weiter nichts observiren konnte.

Die

Die äußersten Theile des Abdominis waren noch ziemlich ganz, wiewohl die putredo hin und wieder auch schon stark angesetzet hat. Nach Eröfnung der Integumentorum & Musculorum abdominalium waren die Intestina noch weiß, außer daß sich hin und wieder die Fäulniß auch stark zeigte, wobey aber weiter nichts zu ersehen war, als daß das Intestinum rectum von den Maden und Würmern völlig consumiret gewesen.

Da der uterus, welcher wegen dem von den Maden und Würmern verfressenen Intestino recto vor dem Ano gelegen, und die Vagina uteri völlig faul und fast nichts davon erkanntlich war, so sahe man bey Eröfnung desselben nichts als eine große Quantitæt Maden und Würmer hervorquellen; mithin konnte wegen der angegebenen Imprægnation nichts indicirt werden.

Aus diesen obbeschriebenen Umständen nun ist leicht zu erachten, daß wegen der starken Vermoderung des Cadavers nichts hat können ersehen und noch weniger etwas solides davon judicirt werden.

So hiemit nach Pflichten melden. Pf.** den 29ten May 17—

E. L. E.** Dr. & Phys.
E. C. M.** Chir. jur.
P. G. L.** Chir. jur.

Anmerkung.

Dieses an sich eben nicht erhebliche Visum & repertum würde ich hier gar nicht eingerückt haben, wenn ich nicht in den wegen dieser legaliter obducirten Weibsperson gegen ihren Mörder geführten Criminal-Acten ge-

gefunden hätte, daß diese Mord-Geschichte einen gewiß nicht unbedeutenden Beytrag zu dem, jedem gerichtlichen und practischen Arzt höchst interessirenden Moriz'schen Magazin zur Erfahrungs-Seelenkunde ꝛc. liefern würde. Ich werde daher nichts überflüssiges thun, wenn ich diese Geschichte aus der Relation des in dieser Inquisitions-Sache bestellt gewesenen Referenten getreulich aushebe:

P. J. A.*** ein Sohn des P. A.*** Bürgers zu E.****, welcher nach dem Zeugniß der dortigen geist- und weltlichen Vorgesetzten jederzeit fleißig gearbeitet und einen guten Lebenswandel geführt hat, in Gesellschaften zwar lustig gewesen, und gerne getanzt, jedoch niemalen Streit- oder Schläghändel gehabt hat, geriethe seit einiger Zeit in das Gespräch, daß M. B. H.** Burgers zu D.**** Tochter, welche in E.**** in Magds-Diensten gestanden, sich von ihm schwanger befinde, weshalben ihm denn auch sein Vater den Samstag vor Pfingsten den Vorhalt gemacht. Den Pfingst-Montag Morgens um 5 Uhr zeigte gedachte H.** ihrem Meister und ihrer Meisterin ihre Schwangerschaft an, mit dem Beysatz, daß sie mit obgedachtem A.***, welcher auch diese Nacht in ihrer Kammer zugebracht, im Begriff stehe, nach P.** zu gehen, und ihre Schwangerschaft dem Fürstl. Oberamt anzuzeigen, sofort zu Erkaufung eines Brautstücks für ihres Imprægnatoris Schwester einen Gulden auf ihren Lohn verlange. Wogegen, nachdem sie dieses Geld erlangt, ihrer gleichfalls in E.**** dienenden Schwester sie unter gleichmäßiger Bekanntmachung ihrer Schwangerschaft eröfnet, wie sie mit ihrem Schwängerer dem A.*** abgeredet habe, den K.***er Markt zu besuchen. Eben diese Eröf-

öfnung der Schwangerschaft hatte dieselbe der M. D.** mit dem Ersuchen gethan, solche dem Pfarramt anzuzeigen. Nach diesen Vorgängen seye die H.** würklich zum Dorfe hinausgegangen, hingegen der A.*** zwar nicht in ihrer Gesellschaft gesehen, jedoch berührten Pfingstmontag Morgens um 10 Uhr von U.*** herkommend ganz frölichen Muths angetroffen worden. Von wannen er sich nach E.*** zurück, und Nachmittags mit 3 ledigen Burgers-Söhnen auf den Jahrmarkt nach K.*** begeben und sich lustig gemacht habe. Neun Tage verstrichen, ohne daß von mehrgedachter H.***, (alles von deren Vater in den benachbarten Ortschaften beschehenen Nachfragens ohngeachtet,) etwas zu vernehmen gewesen wäre; daher Anfangs deren Austritt vermuthet, vielleicht auch procuratio abortus geargwöhnet, wenigstens die Sache von den geist- und weltlichen Vorgesetzten so beschaffen geachtet wurde, daß dem Oberamt P.** die Anzeige hievon geschehen müsse.

Dieses ließ hierauf nebst dem P. J. A. *** und seinen Eltern, der vermeintlich abwesenden H.*** Vater und andere Personen vorbescheiden. Am 22ten May wurde also die Sache wegen des Austritts der H.*** summarisch vernommen und die Zeugen beeidigt; da sich dann bey der Aussage des jungen A.***s verschiedene Widersprüche mit den von den Zeugen angegebenen Umständen äußerten, welche das Oberamt bewogen, die Sache weiters zu untersuchen, und den jungen A.*** in dem bürgerlichen Gefängniß beyzubehalten, ohngeachtet derselbe hartnäckig läugnete, niemalen mit der abwesenden H.** zugehalten zu haben, und sich

auf

auf deren eigene Aussage, wenn sie über kurz oder über lang wieder kommen würde, berufte.

Am 24ten May klärte sich aber die Sache näher auf, da von dem Gerichtsmann A.* G.* von D.**** eine todte Weibsperson, welche er für die H.** gehalten, in dem W.*** sogenannten Frauenwald ohnfern dem Klosterweg in dem Gebüsch vermittelst Ausspührung seines bey sich gehabten Hündleins gefunden worden war.

Auf diese dem Oberamt noch in selbiger Nacht um 12. Uhr zugekommene Nachricht wurde berührter A.***, auf den nunmehr der Verdacht der Ermordung gelegt ward, an den Ort der Mordthat abgeführt, und daselbsten dem Amt St.*, unter dessen Gerichtszwang solcher gelegen, ausgeliefert.

Das Amt St.* ließ hierauf den A.***, welcher sich bey dem Anblicke des Todtenkörpers im mindesten nicht veränderte, sondern versicherte, daß er die Person ansehen könne, wie einen andern Menschen, da er an ihrem Tod unschuldig seye, nebst dem todten Körper auf W.**** zur Legal-Inspection abführen, und daselbst solchen den todten Körper anrühren. Allein da er die todte Hand in seine Hand nahm, blieb er gleichwohl unverändert.

Als nun die Inquisition hierauf fortgesetzt, und sich am 27ten May des A.** Vaters Bruder und seine Schwester bey dem Inquisiten eingefunden, und ihm beweglich zugesprochen, sein Gewissen zu räumen, auch ihm zu Gemüthe geführet, wie er sich um so weniger werde loswickeln können, als sich die Merk-

male

male von dem Blut annoch an seinem Strumpfe befänden; so wurde Inquisit hierdurch zum *rotunden* Geständniß gebracht, und gestund demnach bey der hierauf sogleich veranstalteten Special-Inquisition die Mordthat mit einem unbewundenen Ja! Er bekannte, daß er in der Pfingstnacht von 12. bis 3. Uhr bey der H.** gelegen, und abermal unzüchtig mit ihr zugehalten habe, als welches in allem 5. bis 6. mal geschehen seye, und zwar zum erstenmal 8. oder 14. Tage vor oder nach Lichtmeß hujus anni, die ihm dann auch am 1sten May a. c. ihre Schwangerschaft geoffenbahret habe. Und ob er gleich im Anfang sich nicht zur Vaterschaft erkläret habe; so habe er ihr demungeachtet bey dem ohneinsletzten Beyschlaf die Ehe versprochen, auch solches wenigstens bey dem letzten Beyschlaf in der Nacht vor der Ermordung nicht widerrufen, in welcher er sie vielmehr gefragt habe, ob sie nicht gesonnen seye, mit auf den K.*** Markt zu gehen, das sie dann auch acceptiret, und nach verschiedenen wegen ihrer Heurath gewechselten Gesprächen die Abrede genommen, wie sie an dem Schelmenthor zu E.*** auf einander warten und miteinander auf K.*** gehen wollten, und daß sie noch einen Gulden Geld von ihrem Meister sich geben lassen wolle, das dann auch also vollzogen worden, und die H.** ihn erwartet, hierauf sie beyde miteinander fortgegangen, und meistens miteinander geweinet hätten. Auf dem Platz, wo die Mordthat geschehen, hätte sich Inquisit an eine Buche niedergesetzt, und als die H.** ihn gefragt, warum er nicht aufstehe? ihr geantwortet: er seye so lahm und matt,

worauf dieselbe erwiederte, sie setze sich nicht daher und gehe entweder heim, oder fort nach K.***, er solle nur mitgehen, sie wolle ihm in dem F.***en Wirthshäuslein einen Schoppen Wein oder etwas Essen geben lassen, daß ihm besser werde. Da er aber nicht gewollt, und ihr gesagt habe, wie er den Wald hinunter gehen, auf und davon laufen, und über dem Rhein, oder zu C.** Soldat werden wolle: er hätte nichts als Spott und Schand; sie solle sehen, wer ihr Kind erhalte; so seye sie ihm um den Hals gefallen, und habe noch einmal gebethen, daß er mitgehen möchte, die Sache würde anderst und besser gehen, als er sich vorstelle. Er habe sie aber, weil er zornig geworden, mit dem Fuß von sich gestossen, und da sie ihm nochmals um den Hals gefallen, und ihn beweglich gebeten, sie ergrimmt an der Gurgel gepackt, und auf den Boden geworfen, wo sie dann, indem die H.** sich gewehrt, und sie in etwas geschrieen, er ihr aber die Kehle härter zugedruckt, miteinander etwas näher in den Wald neben dem Weg hineingekommen; allda hätte er sie noch heftiger an der Gurgel gehalten, und weil sie nimmer viel sich gewehret, mit seinem Schnappmesser, ihr einen Stich in den Hals gegeben, worauf gleich das Blut heftig geflossen, und sie nur noch geschnaypt habe. Nach diesem hätte er sie etwas weiter in den Wald hineingeschleppt und ihr auf dem Platz, wo man sie gefunden, weil sie sich noch geregt, noch einen Stich in die Gurgel gegeben, da sie dann kein Zeichen weiter verspühren lassen. Er habe sodann das Messer von sich weg,

und

und unten an dem Wege etwa 30. Schritte von der H.** weg, in den Wald hineingeworfen, und sich auf U.**** begeben. Inquisit gestehet auch, er habe ihr Anfangs, als er sie noch an der Kehle gehalten, zu dem Ende in den Sack gelangt, um sie mit ihrem eigenen Messer umzubringen; bey solcher Gelegenheit aber Geld verspürt und ihr solches in 1. fl. 8. oder 9. kr. bestehend aus dem Sack gezogen, und behalten. Er bekannte ferner freymüthig, was Gestalt, da Samstags vor Pfingsten der H.** Schwangerschaft laut geworden, und ihn seine Eltern entsetzlich ausgezankt und gescholten, er sich gleich vorgenommen habe, die H.** selbsten darum zu befragen, welches er auch in der Pfingstnacht gethan, und als sie darauf beharret, daß er sie geschwängert habe, und sonst kein anderer, hätte er, wie er bereits bekannt, sie nochmalen in solcher Nacht beschlafen und sich vorgenommen, sie den andern Tag umzubringen, weswegen er ihr dann auch vorgeschlagen, mit ihm nach K.*** zu gehen.

Ferner hat Inquisit angegeben, daß die That Morgens gegen 7. Uhr geschehen, er hierauf um 9. Uhr auf U**** gekommen und um 10. Uhr auf E.***** gegangen seye. Unterwegs habe er an einem Graben im N.*** Wald, den am weißen Strumpf des rechten Fußes wahrgenommenen Blutflecken meistens wieder abgewaschen.

Nachmittags seye er mit seinen Cameraden auf den K.***er Markt, wo er in der Crone noch 2. Tänze gethan, so fort am Abend wieder nach Haus, und an dem Platz, wo die Mordthat geschehen,

vorbey gegangen, ohne, daß er seinen Eltern von solcher That etwas entdeckt, die ihn in seiner Jugend fleißig zu Kirchen und Schulen angehalten; er auch schreiben, und lesen könne, und sich allezeit wohl aufgeführet habe; deswegen sich diese abscheuliche That gereuen lasse, und keinen Augenblick seines kurzen Lebens versäumen wolle Gott inständigst zu bitten, um des theuern Verdienstes JEsu Christi willen, ihm gnädig zu seyn und seine Missethat zu verzeyhen; gnädigste hohe Landesherrschaft aber flehe er Fußfälligst an, ihm seine bestverdiente Todesstrafe Fürstmildest und so viel als immer möglich zu mildern; weswegen er auch keine Defension durch einen Advocaten verlange.

Hätte man bey einem solchen eben nicht rohen, gut erzogenen 23. Jahr alten Menschen eine so zum vorsetzlichen Mord gestimmte Seele, eine anfänglich so fast unglaublich hartnäckige Abläugnung — und bald darauf ein so freywilliges Bekenntniß der That vermuthen sollen? Er ist auch standhaft gestorben, mit dem Schwerdt — aber unglücklich hingerichtet worden, weil der Nachrichter ihm 2. Hiebe in den Kopf gegeben, und diesen erst auf der Erde vom Rumpf gehauen hat. Es ist seltsam, daß dieser Nachrichter bey der ihm über diese üble Hinrichtung abgeforderten Verantwortung, als einen Grund derselben angab: es seye ein Verhängniß Gottes über diesen Missethäter dabey im Spiel gewesen, weil er die Weibsperson auf eine so grausame Weise um das Leben gebracht habe!!!

Schweickhard, Dr.

XXIII.

Ein auf Tretten und Schlagen erfolgter Tod.

Atteſtatum medicum.

Nachdem ich heute den 31ten Decemb. zu J. G. B.** der den 21ten hujus von L. F.** geſchlagen und getretten worden, berufen wurde; ſo fand ich ihn alſo, daß er würklich ein ſtarkes aſthma, übelriechenden Athem, meiſtens trocknen Huſten, Blutſpeyen, Schmerzen auf der linken Bruſt und über das Herzgrüblein auch eine ſtranguriam leyde.

Weil nun ſtarke læſiones und extravaſationes ſanguinis in partibus internis nobilioribus, vornemlich in pulmone, vorgegangen ſind; ſo iſt nach oben erwähnten Symptomatibus leicht abzunehmen, daß B.** in höchſt Lebensgefährlichen Umſtänden ſich befinde. Solches ſollte hiermit der Wahrheit zu Steuer pflichtmäßig atteſtiren.

N.*** den 31ten Dec. 17—

P. A. H.* Med. Licent:
& Phyſ. ord.

Actum F.*** den 2ten Jänner 17—

Dem Löbl. Vogtamt zu N.*** hat der hieſige Schultheis S.** geſtern Morgens angezeigt, daß J.

G. B.**, welcher den 21ten Decemb. anni præter. von dem L. F.** mit Faustschlägen und Fußtritten sehr übel tractirt worden, und seit dieser Zeit à 11. Tagen krank gewesen, nach Mitternacht ohngefähr um 2. Uhr gestorben seye.

Es ist daher heute die verordnete legale Inspection und Section des Cadaveris vorgenommen und folgendes ad Protocollum angegeben worden:

Aeusserlich am Haupt rechter Seits oben auf dem Stirnbein, wo die Haare anfangen, sind etliche kleine Ritze und Ruffen von Abschärpfung der Haut. Auf der linken Seite der Brust, drey Querfinger breit vom linken Wärzlein gegen den Rucken ist eine fast einer Handbreite annoch merkliche Sugillation, und hin und wieder auf derselben theils Ritze, theils kleine Abschärpfungen der Haut.

Der linke Testiculus ist etwas aufgeschwollen, und das Scrotum sonderlich linkerseits blauroth unterloffen. Der Rucken ist, wie es bey allen Todten zu geschehen pflegt, meistens blau unterloffen; oberhalb dem Osse coccygis sind in einer peripherie eines großen Federthalers 5. Ruffen plus minus eines Kreutzers groß. Ausser diesem hat sich weder auf der Brust, noch sonst am ganzen Körper etwas widernatürliches oder verletztes gezeigt.

In dem eröfneten Unterleib sind der Magen und sämtliche Intestina nicht nur leer und sehr aufgeblasen, sondern auch diese genannte Tenuja, ingleichem das Mesenterium, das diaphragma, die superficies der Leber und die Harnblase inflammirt. Die Gallenblase

blaſe iſt ſehr groß und mit vieler dicken Galle angefüllt; das Pancreas, Milz und beyde Nieren ſind in ſtatu naturali.

In dem Bruſtkaſten ſind die beede Lungenflügel meiſtens an die Pleuram und das Diaphragma angewachſen. Der rechte lobus iſt zwar weich und ſchwammig, allein ganz Bleyfarbig und voll ſchwarzer Dupfen a ſanguine coagulato & ſtagnante.

Der linke lobus hingegen iſt völlig brandig, auſſerordentlich groß, auswendig ſehr hart, und wie Scirrhös, innwendig aber ganz mürb und mit vieler materia purulenta angefüllt. Das Herz iſt in ſtatu naturali. In den ventriculis deſſelben, wie auch in den Vaſis ſanguiferis majoribus, (e. gr. arteria magna & pulmonali, item vena Cava, pulmonali, & portæ) iſt das Blut dick und meiſtens coagulirt.

Man hat weder in cavo pectoris noch abdominis eine Extravaſationem ſanguinis oder fracturam der Rippen, auf der linken Seite, wo die ſugillatio externa wahrgenommen worden, gefunden. Es iſt auch an letztgedachtem Ort, weder unter der Haut, noch über oder unter den Muſculis der Bruſt und der Rippen kein geronnenes Blut, oder anderes Zeichen einer Contuſion zugegen geweſen. In dem Scroto, welches auch geöfnet worden, iſt zwar keine extravaſatio ſanguinis, wohl aber eine ſtarke Turgeſcentia vaſorum ſanguiferorum, ſonderlich am linken Teſticulo.

Das membrum virile iſt unverletzt, und natürlich beſchaffen; an dem Cranio iſt weder eine Eintiefung

noch fissur oder fractur vorhanden. Als man solches abgenommen, sind sowohl die Meninges, als auch die ganze Substantia cerebri in statu naturali, ausser daß die Blutgefäße sehr aufgeloffen gewesen, gefunden worden.

Nach verrichteter Inspection und Section hat man theils von des verstorbenen B.**s Eheweib, theils vom Chirurgo K.* allhier auf vorgelegte Fragen noch nachstehendes in Erfahrung gebracht:

Der Defunctus quæstionis seye 52. Jahr alt, und obschon sehr mager, dennoch während dem 14. jährigen Ehestand jederzeit gesund, auch niemalen dem Trunk, oder Volltrinken, ergeben gewesen. Auf das den 21ten mens. & anni præter. erlittene üble Tractament seye er nach seiner Aussage an dem Ort, wo er geschlagen und mit Füßen getretten worden, in Ohnmacht gelegen; so bald er sich aber recolligirt hatte, hieher nach F.***, (das eine halbe Stund von jenem Ort entlegen,) vor großen Schmerzen und Uebelseyn an allen Orten des Leibs, ganz gebückt in sein Haus gekommen, und habe seinem Eheweib die Ursache seiner Schmerzen gesagt; auch sich vorzüglich nicht nur über heftiges Stechen auf der linken Brust und am Magen, nebst kurzem Athem sehr beklagt; sondern auch nach vorgehendem Husten viel Blut ausgespieen, und eine sehr unruhige Nacht gehabt. Dem ungeachtet seye er, weil er sich sich selbsten jederzeit hart gewesen, den folgenden Morgen ausgegangen. Ein paar Tage hernach seye er auch, um frische Luft

zu

zu schöpfen, in seiner Nachbarin Haus, hingegen von selbiger Zeit an nimmer ausgegangen, und habe sich immerdar über das Stechen auf der Brust und dem Magen, ingleichen über kurzen Athem, Kopfschmerzen und große Mattigkeit beklagt, unruhig geschlafen, nach und nach den Appetit zum Essen völlig verlohren und wegen täglich zulegender großer Hitze viel Wasser und Hünerbrüh, aber keinen Tropfen Wein getrunken. Er habe meistens Leibsverstopfung gehabt und gar oft Blut ausgespieen. Weil nun diese sämmtliche Zufälle täglich überhand genommen, und der Patient so schwach geworden, daß er nimmer ausser dem Bett hat seyn können; so habe man endlich am 8ten Tag den hiesigen Chirurgum K.* zu dem Kranken berufen; er habe aber keine Arzneyen hergegeben, sondern da er die Umstände des Patienten für sehr gefährlich angesehen, es dem Hr. Doctor ohne Anstand berichtet. Dieser habe hierauf eine Mixtur, Tinctur und Species zum Trank anhero geschickt, und die schmerzhaften Orte, wo die meisten Streiche und Tritte hingegangen mit Campfergeist zu schmieren, wie auch ein überschicktes Pflaster überzulegen angerathen. Dieser Hr. Doctor seye auch 2. Tage hernach zu dem Patienten berufen worden, und hieher gekommen; allein in der darauf folgenden Nacht Morgens um 2. Uhr seye der Patient gestorben. Ehe die Medicamenten vom Hr. Doctor verordnet worden, habe sie ihrem Manne den Hauswurzel-Saft innerlich, und das Kienöl, wie auch Ueberschläg von Leinsaamen im Wasser gekocht, äusserlich; sonsten aber aus Armuth und in Hoffnung, es werden diese Hausmittel hinlänglich

genug seyn, nichts weiters gebraucht. Man habe auch keine Aderläße vorgenommen.

G. A. P.** Med. Dr.
E. M.*** Chir. jur.

Judicium medico-chirurgicum.

Vermög des Visi & reperti ist der verstorbene B.** jederzeit gesund und sonderlich mit keinem Brust-Affect behaftet gewesen. Nachdem er aber von dem F.**, der ein starker handvester, und gleich a verbis ad verbera zu schreiten gewohnter Mann seyn soll, den 21ten præter mens. & anni mit Faustschlägen und Fußtritten übel tractiret worden, so daß er alle schon erwähnte symptomata erlitten, und am 12ten Tag nach der obgedachten Schlägerey gestorben ist.

Aus den im viso & reperto enthaltenen datis erhellet also, 1) daß bey dem B.** ein febris inflammatoria, a stagnatione & extravasatione sanguinis in pulmonibus, & quidem præcipue in lobo siniſtro, pleuræ & diaphragmati adnato, hinc a contusione eo magis debilitato & exinde majori affluxui sanguinis ob minorem resistentiam obnoxio, orta, die causa mortis proxima gewesen seye; 2) daß hingegen das von dem F.**, der, (wie die hin und wieder gefundene viele Ritz und Ruffen, sonderlich auch die Contusio Scroti verificiren,) aller Orten hingetretten und gestossen hat, erlittene harte Tractament, (sintemal defunctus gleich nach der Schlägerey in Ohnmacht gefallen, Blut ausgespieen, über heftiges Stechen auf der Brust, kurzen Athem & rel. geklagt, und am 12ten Tag gestorben,) die Causa originalis & efficiens gewesen seye.

Denn

Denn Celebr. D. *Heiſter* ſchreibt in ſeinen Inſtit. Chirurg. P. I. Lib. I. Cap. XV. §. 2. p. 151. de Contuſionibus folgendes: Denique, quod mirum videri poterat, quædam contuſiones ita comparatae ſunt, ut integris partibus externis, internæ graviter admodum affectæ ſint atque perruptæ. Experientia enim pridem docuit, poſſe quandoque homines in capite, pectore ac ventre, baculo aliisque corporibus obtuſis, imo vel ſolius etiam manus adjumento, interdum ita percuti, ut quam citiſſime expirent, licet externe quandoque nullum veſtigium appareat.

Derſelbe Autor fährt l. c. §. 6. p. 152. fort: Ubi partes quædam interiores colliſæ per contuſionem ſunt, quam maxime varia eademque, pro partium læſarum ipſiusque læſionis indole, periculoſa ſupervenire ſolent incommoda. Cujusmodi quidem ſunt inflammationes, venarum diſruptiones, ſanguinis profuſiones atque ſtagnationes, corruptiones, gangrænæ, ſuppurationes, partium vexatarum diſtenſiones, & quæ has confeſtim ſæpius ſubſequitur, mors. Si qua gravior Capitis præſertim facta contuſio fuit, ſenſus plerumque obtunduntur, membra ſingula rigore atque ſpaſmis urgentur, maturrimaque ſemper fere mors inſequitur. Quodſi vero pectus graviter vexatum aut contuſum eſt, ſpirandi difficultas inde provenit, cruor per os ejicitur, animus ſubinde deficit, pulmones inflammantur & exulcerantur, ſæpiusque citiſſima mors ſupervenit, vel ſaltim phthiſis aut tabes aliqua, quæ tamen mortem lente adducit. Similiter ubi circa ventrem ſive abdomen contuſio quædam vehementior accidit, abeſſe vix ſolet, quin vomitus cruentus, inflammationes, gangrænæ, ſuppurationesque viſcerum, atque adeo, vexatis nimirum

mirum partibus nobilioribus, ipsa tandem mors superveniant.

Gleichwie nun diesem nach notorisch ist, daß die oftberührte Schlägerey die an und für sich Lebensgefährliche Krankheit des B.**s und den fatalen Ausgang derselben verursacht hat; so will man im Gegentheil nicht in Abrede seyn, daß 1) durch das Heimlaufen 1/2 Stund weit gleich nach der Schlägerey; 2) durch den dabey vermuthlich gehabten Schrecken, Angst, Zorn und Chagrin ꝛc; 3) durch das Umlaufen den andern Tag zum Schultheisen, wie auch 2 Tag hernach noch in der Nachbarin Haus; 4) durch den unterlassenen Gebrauch der benöthigten inn- und äußerlichen Arzneymittel; und besonders 5) durch die Versäumniß der so heilsamen oft wiederholt- vorzunehmenden Aderläßen, (welche bey dem defuncto, der ungeachtet seiner Magerkeit, teste Sectione, blutreich gewesen, unumgänglich hätte geschehen sollen,) der morbus exacerbirt worden seye, und übel habe auslaufen müssen; daß folglich aus diesem Grund die læsio oder contusio quæst. nicht für absolute, sondern nur für per accidens lethal gehalten werden könne.

Die von Hrn. Lt. H.* verschriebene Arzneyen sind in 2 Mixturen, einer Tinctur, einem Trank, und einem Pflaster bestanden. Die eine Mixtur war ex Pulv. antispasm. Lapid. cancr. præp. Succo citri, Aqua hyssopi, Veron. Mixtur. simpl. Essent. pimpinell. & syrup. Alth.

Die andere aber ex nitro antim. diaphor tart. vitriol. lap. Canc. Succo citri, Aqua flor. Samb. Chæref. Theriac. Camph. Essent. Cascar. liq. Corn. Cerv. succin. Oxim. squillit. & Syrup. papav.

Die

Die Tinctur bestand ex rad. rhab. Tinct. & liq. terr. foliat. Tart. und der Trank ex rad. Enul. herb. c. flor. Arnic. flor. bellid. semin. fœnicul. & Cinnamomo; das Pflaster aber ex empl. de crusta panis & Galban. croc. c. ol. laur. malax. Es wäre zu wünschen, daß solche bälder als erst am 9ten Tag der Krankheit, und überdas Camphora interne, auch externe die fomentationes ex herb. discut. & resolv. in vino coctæ, illitis prius ante applicationem partibus contusis cum spirituosis, gebraucht, vorzüglich aber Venæ sectiones vorgenommen worden wären. *)

Salvo melius sentientium judicio, bekräftigen dieses mit eigenen Namens Unterschriften, den 3ten Jenner 17—

G. A. P.** Med. Doct.
C. M** Chir. jur.

XXIV.

*) Ich glaube, daß Dr. P. ** als die sechste Ursach, warum diese læsiones nur per accidens lethales gewesen seyen, gar wohl diesen Methodum medendi hätte angeben können; denn die Mixturen sind werth von Baldinger recht gestriegelt zu werden. Solch erhitzender Mischmasch in einer Brustentzündung!!! G.

XXIV.

Ein, auf einen meuchelmörderischen Schuß, erfolgter Tod.

Judicatio medico-chirurgica, welche an dem unter dem 23ten März 17— geschossenen Oehlschlager J. G. S*. zu H.*** instituiret worden.

Da ich mich auf beschehene Anzeigung sogleich nach H.*** zu dem J. G. S.* begeben; so traf ich zwar bey meiner Ankunft denselben von Verblutungen der empfangenen Schußwunden, besonders an den vordern Theilen des Gesichts und Halses schon getrocknet überronnen, nicht aber würklich äußerlich blutend mehr an. Ich examinirte sogleich die Schußwunden, und die daher entstehen könnende Symptomata, und zwar

1.mo das verschossene Gesicht, welches theils mit superficiellen, theils tieferen, theils auch durchgedrungenen Posten-Schußwunden behaftet gewesen, worunter hauptsächlich eine Wunde zu bemerken war, welche mit der Verletzung des labii oris inferioris lateris dextri, auch Durchschlagung zweyer dentium incisivorum und Abnehmung einer ziemlichen portion von der maxilla inferiori marginis alveolaris ejusdem lateris, und durch das palatum durchgedrungen. Ferner eine Wunde, welche infra orbitam canthus oculi interni dextri & arcum zygomaticum dextrum durch und durch gegangen, also: daß die Brühen bey der deglutition heraus, auch die beschehene injecta von aussen in den

Mund

Mund hineingelaufen; sodann zeigte sich eine Wunde infra arcum zygomaticum lateris sinistri, allwo äusserlich ein Posten zu bemerken war. Ferner eine Wunde, wodurch von dem angulo maxillæ inferioris lateris dextri bis ad angulum sinistrum ein Posten eingedrungen. Uebrigens waren die superficiellen Wunden, das Gesicht, der Hals, die untern Augenlieder theils inflammirt, theils gangrænös anzusehen. Ich visitirte sodann

2.do das cranium, cervicem, & regionem dorsi, allwo ich nichts verletzet sahe, vorwärts den thoracem, und das abdomen, und fande, außer an der clavicula lateris dextri, allwo eine superficielle Wunde war, weder etwas an dem thorace, noch in regione epigastrica, umbilicali noch hypogastrica.

3.tio Ich besichtigte die extremitates inferiores & superiores, allwo in inferioribus nichts, in superioribus die tertia phalanx minimi digiti manus sinistræ entzweygeschossen war, welches daher mag entstanden seyn: maßen derselbe bey meiner Erkundigung annoch ein schwarthen Brett schon geschossen ein Stück Weges auf der linken Achsel mit nemlicher Hand haltend getragen.

Hisce rite inspectis & examinatis war nichts anders übrig, als sogleich den methodum curæ antiphlogisticæ sowohl in- als externe zu ergreifen, und zwar

1.mo ohngeachtet der zuerst berufene Bader T.*** schon Tags zuvor den Patienten gehabt, ihme nach dessen Aussage auch eine Venæ Sectionem instituiret, und die Wunden mit fomentationibus versehen; so ließ ich sogleich secundum indicata wieder eine V. Section in

pede

pede anstellen; auch solche nemlichen Tags secundum vires ægrotantis & febris ingrescentis repetiren.

2.do um die primas vias sowohl von ihren impuritatibus zu reinigen, als auch zugleich die revulsion zu machen, obschon die excretiones alvinæ & urinæ liberæ, das abdomen nec tensum, nec durum, nec inflatum war, so ließ ich anfänglich alle 3 Stunden eine erweichende Clystier, welche ex HB. emollient. floribus verbasc. chamomill. etwas nitro & oleo lini, c. medietate lact. & aquæ bereitet, tepidé appliciren; interne wurde sogleich eine emuls. temperans antiphlogist. leniter paregorica & demulcens, wovon alle 2 Stunden 2 Löffelvoll genommen worden, und aus den seminibus IV. frigidis major. magnes. nitro. sacch. lact. & syrup. papav. alb. bestanden ordinirt, das decoctum pectorale c. fruct. pro potu ordinar. dargereichet, pro thea die rad. alth. siliq. dulc. c. floribus verbasci, arnicæ papav. rhoëad. wärmlicht zu trinken gegeben; item der succus citri recens beyden potulentis beygemischt. Ferner eine Bouillon von Kalbsbrühe mit einigen pugill. hord. excort. abgekocht dargereichet; item bey entstandener beschwerlicher deglutition ein linctus ex mucilagine sem. cydon. pauxillo oleo amygdal. dulc. & syrup. violar. zuweilen einen halben Löffelvoll gegeben; und so continuirte ich während dem Krankenlager mit der Medizin, und mutirte selbige nur pro varietate symptomatum occurrentium. Nemlichen Tag, da der Bader T.*** allein zugegen war und ich einen Posten infra arcum zygomaticum lateris sinistri wahrgenommen, ließ ich solchen sogleich durch denselben herausschneiden, welcher auch ziemlich zerschmettert war, und sodann fomentat. ex HB. cephal. v. gr.

beto-

betonic. cicut. salv. origan. melisf. floribus chamomill. & sambuci appliciren, wo dann der 2te Tag mit Zuziehung des Chir. jurati V.* den Patienten wiederum besuchte, und bey unserer Ankunft weder augmentum febris verspühret, sondern vielmehr die äußerliche inflammation um ein merkliches sich gegeben hat, also zwar, daß der Chirurgus V.* auf die sich gelegte Geschwulst wiederum den 2ten Posten, welcher von dem angulo maxillæ inferioris lateris dextri bis ad angulum sinistrum eingedrungen und allda stecken geblieben, herausgeschnitten; anbey erregte sich aber bey dem Patienten gleich ein vomitus, partim materia biliosa, partim etiam sanguine grumoso, partim coagulato mixtus, welcher zwar in kurzer Zeit sich geendiget, auch den Patienten ziemlich erleichtert hatte, nach dieser Zeit aber mehrmalen von ihm per sputum aliquid sanguinis dilutioris ausgeworfen wurde. Woraus dann geschlossen, daß dieser vomitus nicht idiopathicus, sondern vielmehr sympathicus seye, und erwähntes ausgeworfene coagulirte Geblüt a læsionibus palati internis per oesophagum in ventriculum, sodann ventriculo oppresso vel irritato modo convulsivo quasi wiederum rejiciert worden seye, ein solches auch um so gewisser, da der ventriculus hernach weder tumidus, noch dolens, niemalen keine anxietas præcordiorum mehr vorhanden, kein sitis ingens, kein dolor gravativus in epigastrio, kein singultus, die respiratio jederzeit levis & omnimodo libera, situs in quodcunque latus opportunus &c. &c. folglich auch zu schließen war, daß weder ventriculus, noch pulmones durch den Schuß verletzet, vielweniger dieselbe mit einer inflammatione wären behaftet gewesen. Um nun oberwähntem defluirendem Geblüt

nach Möglichkeit Einhalt zu thun, als auch der gangrænæ zu steuern, auch etwa noch im ventriculo vorhandenes, oder sich versammeln sollendes coagulirtes Geblüt zu deriviren, verordnete ich interné das Decoct. chinæ saturatum aquosum ad ℥iij. tincturæ rhei aquosæ ℥j. nitr. depur. jß Extract. chamomill. Jj. syrup. mannat. ℥ij. zu 2 Stunden 2 Löffelvoll. Ferner wurden injectiones ex HB. vulnerar. cum melle ros. & aq. vulnerar. vinosa bereitet, allenthalben in os & palatum nach Möglichkeit injiciert, die äußerliche gangrenöse Wunden scarificieret, und also mit fomentat. auch weiter continuirt; und da besonders der obere pars pharyngis lateris dextri gangrænös war, wurde auch die deglutition zur rechten Seite also gehindert, daß derselbe die liquida nur mit Beyhülfe der musculorum œsophagæorum stylo sphæno & cephalo pharingæi lateris sinistri hinunter brachte.

Dahero auch hauptsächlich eine stärkere verborgen liegende Verwundung gemuthmasset wurde; allein man konnte solche wegen der intumescentiam adjacentium partium weder durch die dilatation, noch Sondirung ausfündig machen, aus Furcht: entweder den Patienten vollends zu verstücken, oder die schon vorhandene inflammation und gangrænam mehr und mehr zu befördern, oder gar eine hæmorrhagiam lethalem zu bewerkstelligen. Es konnte also die durch den Schuß widernatürlich fort und fort ausgegossene Materie um so weniger hinweg geräumet werden, weil die causa extravasati, (welche die versteckt gewesene und vermög beschehenem viso & reperto erst nach dessen Tod die ausfindig gemachte Posten waren,) weder innerlich ge-

hoben, noch äußerlich ohne Verletzung entweder der venæ jugularis externæ, carotidis arteriæ externæ, oder cervicalis anterioris arteriæ, nervi ſympathici parvi, medii & ſympathic. magni, acceſſorii octavi paris &c. ejusdem lateris dextri, erwähnte Posten konnten herausgenommen werden. Folglich war keine andere prognoſis zu machen, als daß der Geſchoſſene an gangræna & ſphacelo, auch læſionibus abſolute lethalibus ſterben müſſe. Welches den 29ten März gegen Tag mit ſolchem Beyſichſeyn geſchehen iſt, daß der geſchoſſene S.* nach Ausſage des Chirurgi jurati V.* (welcher bey ihm gewachet,) annoch mit ſeinem Bruder mit aller Vernunft gebetet, dem Schwiegervater R.* ſein größtes Kind beſonders anbefohlen, und endlich nach vorgegangenen animi deliquiis, aſphyxia ſeinen Geiſt aufgab. Es erhellet dahero zugleich, daß (gleichwie derſelbe während dem Krankenlager jederzeit bey beſter Vernunft, ja bis zum Tod war, und man weder an den ſenſibus in- noch externis etwas widernatürliches wahrgenommen, er auch weder ſopores, noch deliria gehabt) auch keine commotio, noch læſio cerebri vorhanden war. Dieſes iſt was von dem geſchoſſenen Oelmüller obſerviret, und wie derſelbe annoch lebend tractiret worden. G.** den 26ten May 17—

G.** Med. Dr. Practicuſque juratus.

T. P. H. V.* Chir. jurat.

Visum & Repertum medicum über den unterm 29ten Merz zu H.*** an einem gewaltsamen Schuß verstorbenen J. G. S*.

Bey dem am 23ten Merz Abends zwischen 7 und 8 Uhr ohnweit H.*** in das Gesicht geschossenen, den 29ten gegen Tag verstorbenen, und in Gefolg oberamtl. Requisition den 30ten ejusd. an demselben genommenen viso & reperto hat man überhaupt 22 Verwundungen, welche folgende sind, wahrzunehmen gehabt.

Die 1te Wunde war an dem labio oris inferiori rechterseits mit Durchschlagung zweyer Schneidezähne und Abnehmung einer starken Portion des marginis maxillæ inferioris, welche durch das palatum und anliegende Theile durchgedrungen.

Die 2te gieng vom angulo maxillæ inferioris lateris dextri bis ad angulum sinistrum, allwo ein bleyerner Posten gleich anfänglich durch die Barbierer herausgeschnitten, und ganz breit geschlagen erfunden wurde.

Die 3te Wunde zeigte sich infra arcum ossis zygomatici lateris sinistri, woselbst aber noch ein starker Posten herausgenommen worden.

Die 4te Wunde war infra orbitam canthus interni oculi dextri & arcum zygomaticum dextrum, welche etwas mehr, als 2 1/4tels Zoll tief war, und durch welche die eingegebene Brühen oben heraus, und die gemachte injectiones durch den Mund abliefen.

Auser diesen waren 4. unbedeutende Verletzungen in einer Reyhe auf dem rechten Backen; etwas mehr oben

oben aber 2; und hinterwärts 1, welche mehr von grobem Schrot als Posten herzukommen schienen. Ferner war eine Verletzung an der Clavicula lateris dextri; sodann 2. infra maxillam inferiorem, ohngefähr einen Zoll weit von einander; ferners 1. lateris sinistri, 1. supra labium maxillæ superioris sinistræ stark verwundet, und die 3te phalanx digiti minimi ejusdem manus entzwey geschossen.

Als man nun nach all-angemerkten äusserlichen Verwundungen zur Section geschritten, um die Wunden, so viel es nur immer das hier und da häufig ausgetrettene und gestockte Geblüt zuließ, zu verfolgen; so fand man einen Posten infra marginem inferiorem ossis zygomatici lateris dextri; einen andern mit Zerschmetterung des processus *condyloidæi & chorroidæi* in dem musculo temporali; weiters einen in dem maxillæ inferioris angulo mit Zerstörung des musculi stylohyoidæi und Verletzung der anliegenden Muskeln; und noch einen weitern fand man auf der symphysi mentali maxillæ inferioris ganz breit geschlagen aufsitzen. Der Hauptschuß schien also meistens durch den Mund und das palatum durchgedrungen zu haben, woher dann auch das während dem Kranckenlager häufig ausgeworfene, theils flüßig, theils gestockte Geblüt, (als welches von dem Gaumen immerzu per œsophagum in den Magen übergangen, und von da wieder ausgeworfen werden mußte,) ohnstreitig hergekommen ist. Ueber alles dieses war der laryngx und pharynx mit den anliegenden Theilen durchaus gangrænös und sphacelös zu sehen.

Ob nun schon hieraus erhellet, daß kein eigentlicher Lebenstheil durch diesen Schuß beschädiget oder

getroffen worden, so ist man doch nichts destoweniger, (salvo tamen meliori judicio) der gänzlichen Meynung, daß erstgedachter Schuß, weil in diesen Theilen keine eigentliche Hülfe geschaffet werden konnte, ob necessario quasi subsecutam inflammationem & gangrænam, als tödtlich, oder per se lethal anzusehen seye, weswegen dann auch besonders, da weder an der Brust, noch dem abdomine, oder andern Theilen des Leibes einige Spur von læsion zu sehen, auch der Verblichene vorhin der besten Gesundheit genossen, für ganz unnütz und überflüßig gehalten wurde, mediante sectione Untersuchungen anzustellen. Dieses ist, was loco visi & reperti nach Pflichten von mir stellen sollen. Geschehen B.** den 1sten April 17—

A. G.** M. Dr.
T. G.** M. Dr.
P. H. V.* Chir. jurat.

Ueber dieses Visum & Repertum habe ich folgendes Gutachten erstattet:

Medicus forensis sectionem provide instituat, — vulnera sclopetaria propter miros sæpe eorum tractus omni indaget solertia. *Eschenbach.*

Ueber die Acten in Inquisitions-Sache gegen den ledigen B. K.* von M.*** und A. M. S.** von H.*** puncto assassinii & parricidii erstatte ich dem Auftrag zufolge nachstehendes Gutachten, welches sich mit pflichtmäsiger partheilichkeitsloser Beurtheilung des visi & reperti beschäftiget.

So wie nun das über den Leichnam des geschossenen wordenen Oehlmüllers J. G. S.* zu H.*** erhobene visum & repertum

a) dem

a) dem Inquisitions-Protokoll hätte einverleibt werden sollen; (Siehe *Baumeri* Medic. for. Cap. IV. §. VII.)

b) In dem viso & reperto statt „*processus condyloidæi & chorroidæi*“ processus condyloidæi maxillæ inferioris & coronoidæi hätte stehen sollen, weil auch an dem osse Occipitis ein processus condyloidæus befindlich ist, und die Osteologie keinen processum *chorroidæum* kennt;

c) das nach dem viso & reperto abzufassende judicium medico — chirurgicum ganz besonders aufgesetzt; (S. *Baumer* l. c. Cap. IV. §. VIII. Schol. II.)

d) der bey der Inspection und Section gebrauchte Bader T.*** vorher hätte ad hunc actum beeidigt werden sollen, weil er kein Chirurgus, vielweniger ein Chirurgus juratus ist; (S. *Baumer* l. c. Cap. I. §. III. Schol. II. & Cap. IV. §. V.)

Also hätten vorzüglich

e) alle drey Cavitates des Leichnams genau secirt werden sollen; dann weil

1) der Verblichene nach Fol. 1. Inquis. Protok. nach dem empfangenen Schuß ganz verständlich gesprochen hat,

2) keine organa vitalia, ja selbst keine große Blutgefäße, z. B. Carotis, Vena jugularis interna &c. verletzt waren,

3) nach der 3ten und 4ten im viso & reperto bemerkten Wunde aber dem cerebro nahe gelegene Theile verletzt waren; so hätte

a) das Cranium sollen geöfnet werden, um zu sehen, ob nicht das Gehirn gelitten habe? ob nicht Blutgefäße im Gehirn zerrissen sind? ꝛc. ꝛc.

4) Nach dem viso & reperto während dem Krancker lager häufig, theils flüssiges, theils gestocktes Geblüt ausgeworfen wurde; so hätte

b) die Brust sollen geöfnet werden, um nachzuforschen, ob nicht Blutgefäße in den Lungen zerrissen, oder nicht Posten, Schrote in dieselbe gedrungen seyen? (S. *Baumer* l. c. Cap. §. VII.)

5) Nach dem judicio medico-chirurgico vieles Blut in den Magen übergegangen, auch von da wieder ausgeworfen worden, auch der pharynx durchaus gangrænös und sphacelös gewesen; so hätte

c) das Abdomen sollen geöfnet werden, um zu erkennen, ob noch Blut im Magen vorhanden? ob der pharynx bis in die Cardiam gangrænös? ob der Magen nicht entzündet gewesen? u. d. gl.

Dann obgleich weder an der Brust, noch dem Abdomine, oder andern Theilen des Leibes einige Spur von læsion zu sehen gewesen; so hätte doch das Haupt, die Brust und der Unterleib nicht nur aus den erst angeführten Gründen, sondern auch deswegen vorzüglich geöfnet werden sollen, weil die in dem viso & reperto bemerkte Verwundungen nicht so beschaffen waren, daß sie nothwendiger weise, für sich den Tod hätten bewirken, und alle chirurgische Kunst eludiren müssen; dann nur solche Verletzungen nennt die Medicina forensis absolute lethalia vulnera. (S. *Baumer* l. c. Cap. VIII. §. V.)

Vulnera abſolute lethalia und vulnera per ſe lethalia aber ſind ganz einerley, und ſo muß auch das Phyſicat B.** den Ausdruck: per ſe lethal für abſolute lethal angenommen haben, weil, was man ſonſt vulnera per ſe lethalia nannte, ſolche Verletzungen waren, die tödtlich geworden ſind, wenn ſie ſich überlaſſen, und keine Hülfsmittel dagegen gebraucht wurden. Da aber ſolche Verletzungen gewiß per accidens lethal ſind (ob defectum medicamentorum adhibitorum); ſo bedient man ſich des Ausdrucks per accidens hier lieber, und läßt überhaupt bey der Abtheilung der læſionen in Betref der Tödtlichkeit, den Terminum *per ſe* weg. (S. *Eſchenbach* l. c. §. 48. Plouquet Abhandl. über die gewaltſ. Todesarten § 14. *Baumer* l. c. Cap. VIII. §. XX. *))

In dem ganzen viſo & reperto cum judicio medico-chirurgico ſteht aber nichts, daß die Verwundungen ſich ſelbſt überlaſſen worden ſind, mithin nach ſonſtiger Eintheilung per ſe lethal geweſen ſeyen.

Wenn aber die Wunden ſo beſchaffen ſind, daß auf ſie eine Entzündung folgt, die ſich nachher in gangrænam & ſphacelum endigt; dieſe Entzündung aber nach der Beſchaffenheit der Wunden auch einen günſtigen Ausgang, z. B. die Eiterung hätte nehmen

*) Was wird aber Herr Hofrath und Profeſſor Mezger in Königsberg hierüber ſagen? Er hat mich noch nicht überzeugen können. S.

können ; *) so sind solche Verwundungen gewiß nur per accidens lethal. **)

Hieraus wird also deutlich erhellen, wie nothwendig es gewesen wäre, die drey bemerkte Cavitæten zu eröfnen, um gewis zu eruiren, ob der Tod des Geschossenen auf læsiones absoluté lethales, oder auf læsiones per accidens lethales gefolgt seye? Denn wenn in einer, oder der andern dieser Cavitatum eine von dem Schuß hergekommene læsion vorgefunden worden wäre, die man zu heilen auser Stand gewesen; so hätte man mediciniſch gewiß seyn können, daß die von dem Schuß hergekommene læsiones absolute tödtlich gewesen seyen. Würde aber keine dergleichen læsion vorgefunden worden seyn; so hätte das Physicat B.** andere Gründe zu seiner Behauptung, daß diese Wunden absolute lethal (seu per se) gewesen seyen, angeben müßen, indem die bewährteste Wundärzte Beyspiele anführen, daß dergleichen Verletzungen, welche keinen eigentlichen Lebenstheil beschädiget haben, wieder geheilet worden sind. ***)

Könnte aber dargethan werden, daß die durch den Schuß widernatürlich ergossene Materie, und die eingedrungene Posten durch keine Kunst hätten hinweg-

ge-

---

*) S. Ploucquet l. c. §. 36.

**) S. *Eschenbach* l. c. Cap. III. §. 46. *Baumer* l. c. Cap. VIII. §. XX.

***) S. Schmucker chirurg. Wahrnehm. 1ster Th. XVIIIte, XLIIte, und XLIXte Wahrnehmung.

geräumt werden können; so würden wir mediciniſch gewiß ſeyn, daß der Verſtorbene an læſionibus abſolute lethalibus ſein Leben gelaſſen habe. *)

Schweickhard, Dr.

Ueber dieſes Gutachten hat ſich das Phyſicat B.** folgender Maßen verantwortet:

P. P.

Es iſt mir zwar wohl bekannt, das bey vulneribus, ſonderlich bey ſclopetariis, ob miros eorum ſæpe tractus (nach Eſchenbachs, und anderer medicina legali) aller Fleiß und Scharfſinn angewendet werden müſſe: da aber, weder aus den in viſo & reperto angemerkten Wunden, noch den zufolg eingezogener genauer Nachricht nach dem Schuß bis zum Tode ſich ergebenen ſymptomatibus gar kein Zeichen ſich geäuſſert, nach welchem man wenigſtens mit Grund auf eine heftige Commotionem cerebri, oder læſionem aliarum partium ſeu organorum vitalium, (ex. gr. pulmonum, ventriculi &c. &c.) hätte ſchlieſſen können; ſo hat man die Eröfnung erwähnter Cavitæten zu Erſpahrung mehrerer Zeit und Unkoſten, (da ohnehin auch die ſchicklichſten Inſtrumenten wegen Abweſenheit des Land. Chirurgi abgiengen,) hauptſächlich aber aus dem Grund unterlaſſen, weil man in der, zufolg des abgeſtatteten viſi & reperti, mit Zerſchmetterung des proceſſus condyloidæi & coronoidæi maxillæ inferioris bis ad muſculum temporalem, mit

*) S. Ploucquet. l. c. §. 36. Seite 34.

mit Verletzung der anliegenden Theile und Einschlagung zweyer Schneide-Zähne durch den Mund und das palatum durchgedrungenen Posten-Wunde, schon eine absolutam lethalitatem genugsam entdecket zu haben glaubte und glauben mußte, da das daselbst festsitzend und immer reitzende Corpus heterogeneum nebst extravasirtem Geblüt ꝛc. ꝛc. ohne Verletzung der in dieser Gegend liegenden arterien, (worunter hauptsächlich die arteria carotis externa, arteria cervicalis anterior, und vena jugularis sind,) niemalen hätte hinweggeschaffet werden können, somit, wie es auch würklich geschehen, gangræna & sphacelus hätten folgen müssen.

Es wird übrigens hoffentlich, der in das visum & repertum eingeschlichene Schreibfehler, das ich anstatt coronoidæum, chorroidæum geschrieben haben solle, mir eben so wenig als was wesentliches zur Last geleget werden wollen, als daß ich bey dem processu condyloidæo nicht maxillæ inferioris, zum Unterschied von dem condyloidæo ossis occipitis gesetzet habe, weil die Rede immer von der Maxilla und niemals von dem Occipite war.

Was nun die angewandte Heilungs-Art, und ob nichts bey solcher versehen worden, oder wie es sonsten gehalten worden? anlanget; so kann ich eigentlich keine andere Nachricht geben, als daß zuerst der Bader T.*** den andern Tag der Medicinæ Doctor G.** und nachhin der Chirurgus juratus V.* gerufen worden seye. Ich habe aber den vulneratum bey Leben nicht gesehen, und mußte mich lediglich

an

an die relata halten, nach welchen ich glauben kann, daß alles nöthige wohl besorget worden. Nur habe noch anzumerken, daß, der über die symptomata des Defuncti eingezogenen weitern Nachricht zufolge, das während dem Lager ausgeworfene Geblüt meistens mit Galle und Schleim vermengt gewesen seye, auch sich meistens nur eine Weile nach genommenen Medicamenten, Brühen und gemachten injectionen mit einer Art von Würgen oder Conatu vomendi geäussert habe. Wie leicht kann aber ein Gemengsel von Unreinigkeiten, Galle, Geblüt, vielen Medicamenten, deren man nicht gewöhnet, samt vielen Brühen, nebst dem damit bey solchen Leuten verknüpften Eckel, einen conatum vomendi, auch actualem vomitum erregen? Es wird aber die von dem Oberamt G.** dem Medicinæ Doctori G.** aufgetragene Beschreibung aller Umstände und der angewandten Heilart des vulnerati nähere Auskunft hierüber geben, und durch die währendem Lager beobachtete symptomata zweifels ohne zeigen können, daß sich daraus auf keine læsionem thoracis, ventriculi, aut nimiam seu vehementem commotionem cerebri schliessen lasse; so fort eo ipso die Eröffnung der dreyen Cavitatum Corporis, saltem in hoc casu, als unnothwendig habe angesehen werden können. B.** den 4ten May 17—

G.** M. Dr.

Nun erhielt ich die von dem Dr. G.** ausgefertigte und schon oben befindliche judicationem medico-chirurgicam mit dieser Verantwortung zum weitern Gutachten:

Was

Was die Verantwortung des Physikats B.** betrift, so kann ich solche nicht für ganz überzeugend halten, dann obgleich

α) die Oefnung der drey Cavitæten deswegen unterlassen worden, weil man

1) bey Lebzeiten des vulnerati auf keine commotionem cerebri oder læsionem aliorum organorum vitalium schliessen konnte,

2) die Zeit und Unkosten sparen wollte,

3) die schicklichsten Instrumenten nicht bey der Hand hatte;

β) die Verletzungen aber für absolute lethal angegeben worden sind, weil wegen nahe gelegenen Schlagadern die Hülfe sehr schwer gewesen wäre;

So sieht man doch leicht, daß quoad α) die hier angeführte Gründe sehr unzulänglich sind; quoad β) aber es besser gewesen wäre, ein remedium anceps quam nullum zu adhibiren; und daß also die Wunden nicht absolute, sondern nur per accidens lethal gewesen seyen.

Ich weiß zwar gar wohl, daß hier bey Fällung des Straf-Urtheils auf diese per accidens lethalitæt der Verletzungen, der Richter deßwegen keine Rücksicht nehmen kann, weil hier præmeditirter, gefliſſentlicher, wiederholter Meuchelmord zum Grund liegt, allein der Medicus obducens muß ohne Rücksichtnehmung auf diese Umstände, dennoch ein bestimmtes und gegründetes judicium medicum ertheilen, und eben so wenig

darf

darf ich bey Erstattung meines Gutachtens die Pünctlichkeit ausser Acht lassen, wenn auch schon dem Uebelthäter dadurch keine Milderung der Strafe angedihen werden kann.

Dem bey diesem Verwundeten adhibirten methodo medendi muß ich zwar im Ganzen Gerechtigkeit wiederfahren lassen; allein ich würde doch lieber noch das remedium anceps, (wie eben gesägt wurde,) ergriffen haben; und der succus citri hätte bey der Emulsion gar nicht statt finden sollen. *)

Schweickhard, Dr.

XXV.

Ein, den eilften Tag nach vorgefallenen Real-Injurien, erfolgter Tod.

Actum St.*** den 6ten Decemb. 17—

Nachdem von dem Fürstl. Physicat unterm gestrigen Dato die schriftliche Anzeige gemacht worden, daß der H. J. S.** von H.*** welcher seinem Angeben nach von alt und jung H. J. B.** in Schlaghändeln sehr mißhandelt worden, gestern frühe gestorben seye; so ließ man auf heute Vormittag zur Section des Verstorbenen Anstalt machen, und das Cadaver hieher

*) S. Tode unterhaltender Arzt. IItes Bändchen, Seite 301. u. folgg.

hieher nach St.**, als an den gewöhnlichen Ort des Begräbnißes der H.*** bringen. Bey der vorgenommenen Inſpectione und Sectione legali zeigte ſich folgendes:

Bey äußerlicher Beſichtigung des Körpers konnte man nichts widernatürliches wahrnehmen, auſſer einem abgeſchürften kleinen Fleck auf dem ſterno.

Bey der Section des Haupts konnte man nichts beſonders merkliches wahrnehmen; es wurde zwar, da die Integumenta communia des Haupts abgenommen waren, in dem Cranio eine Fiſſur vermuthet, bey Unterſuchung der Sache aber zeigte es ſich nicht deutlich genug.

Als man hierauf den beſchädigten Fleck auf dem ſterno unterſuchte, und letzteres abgenommen wurde; ſo wurde zwar eine würkliche Fractur, wie man vermuthete nicht entdeckt; man ſahe aber, daß linkerſeits unter dem ſterno die innere Theile an dem Platz, wo auſſen die Beſchädigung war, alles zerquetſcht, inflammirt und das Fett unter der linken Bruſt ſchwarzroth war.

An den übrigen Theilen des Körpers wurde nichts beſonders widernatürliches entdeckt; es wird auch das viſum & repertum überhaupt hierüber, und über den Erfund eines jeden Theils beſonders, das nähere angeben.

T. E. F. B.** Dr.
T. N. Z**** Chir. jur.
T. G. L. E.** Chir. jur.

Viſum

Visum & repertum.

Auf vorgegangene Hochfürstl. Oberamtl. Requisition wurde unter dem 6ten dieses, der entseelte Körper H. G. S.** von H.*** welcher den 25ten Nov. a. c. mit Rupfen an den Haaren, Schlägen und Quetschen mit den Knieen und Füßen mißhandelt worden seyn soll, von unterzogenen in St.** ordnungsmäßig secirt, und nachstehendes nicht nur gefunden, sondern auch jedesmal den dabey anwesenden Tit. Herren vorgewiesen.

Zu allervorderst wurde die äußerliche Besichtigung des Körpers vorgenommen, da sich dann an diesem ganzen Körper äußerlich nichts widernatürliches, als der schon bemerkte abgeschirfte kleine Fleck auf dem sterno, noch vorgefunden.

Hierauf wurden die Haare des Haupts rein abrasirt, wo dann auch äußerlich nichts widernatürliches zu sehen gewesen.

Nach diesem wurden die integumenta communia des Haupts abgenommen, wo sich gleich auf der rechten Seite des Ossis bregmatis, vorwärts gegen der futura coronali etwas auf derselbigen, und noch etwas weniges auf dem osse frontis in der Größe eines halben französischen Thalers, das pericranium roth, inflammirt und sugillirt gefunden wurde.

Nachdem dieses pericranium abgesondert wurde, so war einiger Argwohn, als ob unter demselben eine Fissur in dem Cranio zu sehen wäre; es wurde aber nicht deutlich genug, ohner-

achtet Tinte darauf gestrichen wurde. Es wurde dahero das Cranium abgenommen, und da zeigte sich dasselbige ganz und unbeschädigt.

Die Vasa duræ matris waren voll von Geblüt angestopft, die pia mater ebenfalls, und etwas inflammirt. Die ventriculi cerebri waren im natürlichen Zustand, und so auch das cerebellum.

Auf der basi cranii mochten etwan 2. Speiselöffelvoll mit Blut vermengtes Serum gewesen seyn, welches aber wahrscheinlicher Weise, aus den strotzenden Gefäßen, bey dem Ablösen und Herausnehmen des Cerebri und Cerebelli ausgeflossen ist.

Das rete mirabile war mit hydatidibus besetzt, davon einige die Größe einer Erbse hatten. Nach diesem wurden die integumenta communia thoracis eröfnet und zurück gelegt, da zu sehen war:

1) der Länge nach auf dem sterno und linkerseits und auf den Knorpeln, wo sich die Rippen inseriren, 5. Zoll lang und 1 1/2 Zoll breit

2) Eben auf dieser Seite die membrana adiposa

3) der musculus pectoralis auch linkerseits

a) besonders auf der 3ten Rippe und deren Bogen, wo vorwärts eine Fractur derselben vermuthet wurde, 1. Zoll lang und breit

b) zwischen der 4ten und 5ten Rippe 1. Zoll lang.

4) Rech-

4) Rechterseits zwischen der 3ten und 4ten Rippe von oben, durch den ganzen Brustmuskel und äußerliche musculos intercostales.

Alle dieses zerquetscht, vermorscht und inflammirt und besonders das Fett unter der linken Brust schwarzroth.

Eine würklich vorhanden gewesene Fractur irgend einer Rippe wurde nicht gefunden. Weil aber die Rippen schwach und mehr verlängt, als gebogen waren, derselbe Bogen auch mehr abwärts lag; so gestatteten beyde Rippen, welche fracturirt gehalten worden, eine Bewegung abwärts und vornen einwärts, als ob sie gebrochen wären, welches aber aller gemachten Versuche und Nachforschens ungeachtet nicht war.

Nachdem das sternum ordnungsmäßig abgelößt und aufwärts gelegt worden, zeigte sich die Lunge in situ klein, schien welk, und war ganz mit allen lobis an der pleura angewachsen, welche aber ohne Zerreissung abgelößt werden konnte. Auf dem erhabenen obersten Theil des rechten lobi, waren starke und viele Blasen zu sehen.

Nachdem die Lunge ex situ genommen worden, so war sie ganz schwer, schwarzgrau, und die an dem rechten lobo wahrgenommene Blasen waren mit einer faulen schwarzen Jauche, die flüßig war, angefüllt. Dieser rechte lobus, so groß er war, war auch von einer schwarzen Jauche, auch würklich aschgrauen Materie, also alle vesiculæ desselbigen damit angefüllt. An dem untersten Theil desselbigen war von aussen eine zolldicke speckartige Verhärtung zu durchschneiden. Der linke lobus war aber kleiner, welk und weich an-

zufühlen, in dem Aufschneiden desselbigen aber, war eine gleiche Jauche, und solches auch in allen vesiculis, wie in dem rechten lobo. Alle lobi, sind ein jeder anzufühlen und anzusehen gewesen, als ob es eine Masse wäre; von reinem oder unverdorbenem Geblüt war nichts zu sehen.

Uebrigens mußte die Lunge von dem ebenfalls ganz inflammirten mediastino, gegen dem sterno hin, und eine starke portion von den lobis von unten her losgescheelt werden.

Das Herz war in natürlichem Zustand, das pericardium hatte etliche Caffée-Löffelein voll flüßiges in sich. Ventriculi, auriculæ, und übrige vasa majora cordis hatten nur eine ganz geringe Quantitæt Blut in sich. In dem thorace war kein ausgetrettenes Geblüt zu finden, sondern nur ein mit Blut tingirtes Serum, von Ablösung der darinn befindlichen Gefäße.

Nachdem auf solche Weise der thorax leer war, so sahe man die pleuram, wie die musculos intercostales internos ebenfalls inflammirt, jedoch war keine Suppuration daran wahrzunehmen. Die Imflammation war aber an diesen Theilen heftiger, wo die puncta waren, welche mit der äußerlichen Quetschung übereinstimmten.

In abdomine war das Diaphragma natürlich; der Magen ganz leer, und natürlich; die Intestina leer, mit Wind angefüllt; das Duodenum und Jejunum aber waren innerlich gelb gefärbt.

Die Leber war ganz im natürlichen Zustand, doch fast kein Blut in derselben. Die Gallenblase war ganz leer, und auch die Urinblase. Die Nieren und Milz wa-

waren ebenfalls gesund. Hiemit wurde die Section geendiget.

Anmerkenswerth ist bey diesem Körper, welcher doch von äußerlicher Gewalt gelitten haben muß, daß kein Vasculum in demselben zerrissen, noch einiges extravasatum gefunden worden.

Bey gehaltener Nachfrage ist dieser Mann, als ein gesunder angegeben worden, welcher alle Arbeiten verrichtet, als Wannen, Dreschen u. d. gl. harte Arbeiten, da er nichts anders, als zu Zeiten Engathmigkeit geklagt haben soll. Sonsten ist derselbige mehr den Magern, als Fetten zuzuzählen.

Hiebey nun unser gegründetes Gutachten zu geben; so ist zwar sehr zu verwundern, daß, da hier so starke Zerquetschungen aller unter der Haut liegenden Theile des thoracis, des sterni, membranæ adiposæ, musculi pectoralis dextri & sinistri, und der musculorum intercostalium externorum befindlich gewesen, dennoch kein tumor vorhanden gewesen, daß auf solche Verletzung hätte geschlossen werden können. Es hat zwar der Verstorbene auf sanftes Drücken des mehr beschriebenen geschirften äußerlichen Flecks empfindliche Schmerzen geklagt, allein das Aug erkannte nichts. Bey solch heftiger Quetschung, und da die Lungen ganz von der Inflammation eingenommen waren, ist auch zu verwundern, daß kein vas sich eröfnet, und während dem 11tägigen Lager keine sputa cruenta erfolgt sind, deren es nicht einen Tropfen gehabt; sondern die etliche Tage sich zeigende sputa sind keine andere, als ein pures gekochtes schleimigtes Wesen gewesen.

Seltsam war der Bau der Rippen dieses Körpers, welche in dessen Leben nach diesem widrigen Vorfall bey dem Druck jederzeit an den in dem viso & reperto beschriebenen Orten, den Fingern gewichen, auf den Druck einen Ton gegeben, als ob sie zurückprellten, (wie solches alle Anwesende gehört) und doch keine Fractur, sondern nur eine natürliche Biegsamkeit hieran Theil hatte. Weil dieses auch sich in der Gegend äusserte, wo der Knorpel war; so konnte solches nicht anderst, als stumpf befühlt werden; folglich war solche fallacia auch eher möglich. Diese fallacia hat zur Verschlimmerung des Uebels nichts beytragen können, weil die Bandage nicht stark durfte angezogen werden, indem der Patient keine Bandage lang anliegen leiden konnte, und weil die fomentationes mit den speciebus cephalicis immer dabey gebraucht worden.

Daß aber der Verstorbene vor diesem Vorfall gesund gewesen, beweiset, weil derselbe 2 Tage nach einander bey einer Hochzeit, und den 3ten Tag, als den Tag dieses Vorfalls der Schlägerey, mit guten Freunden ein lustiges Räuschlein getrunken hat.

Wann dann nun diese Schlägerey nach dem Angeben des Geschlagenen hergegangen, daß nemlich nach dem Fall über die Strohwelle, welchen ihm der alte B.** verursacht haben soll, der junge B.** mit den Knieen und Füßen auf dessen Brust ihn so übel gequetscht, daß er sich ausgedrückt: „wenn der junge „ S.** nicht zu Hülfe gekommen wäre; so hätte er „ das Leben lassen müssen“; so ist auch die gleich unter der Haut sich zeigende Quetschung wahrscheinlicher

weise

weise von den Knieen verursacht worden. Mit den Füßen ist es nicht so wahrscheinlich, wann der B.** Schuhe angehabt hat, (welche diese Leute meistens ganz mit Nägel beschlagen haben,) durch welche es hätte geschehen müssen, daß sich blaue Mähler oder Spuren von Gewaltthätigkeit auch an der äußersten Haut hätten zeigen müssen.

Weil nun das Gequetschte auf dem sterno und dem musculo pectorali sinistro, zwischen den Rippen rechter und linker Seits von einer großen angewandten Gewalt zeuget; so hat eine solche um der großen Biegsamkeit der Rippen willen, und weil die Lunge mit der pleura, und dem mediastino so sehr zusammen gewachsen war, nicht anderst, als eine höchst nachtheilige Würkung und die Entzündung derselben selbst, vorbringen müssen. Eine soiche greuliche Behandlung hat auch große Schmerzen erreget; diese die Respiration gehemmet, und dadurch das Fieber verursacht; dieses hat den Umlauf des Geblüts nach dem schmerzhaften geschwächtern Theil zugeführt und vermehrt, allwo es, weil es nicht wiederum so geschwind zurückgetrieben werden können, stagniren, und endlich in corruption übergehen mußte. Woraus also auch der gegründete Schluß zu ziehen ist, daß diese Verletzungen *absolut* den Tod nach sich ziehen müssen, wenn auch auf der Stelle alle mögliche Hülfsmittel bey der Hand gewesen wären.

Denn von der Stunde an, da er verletzt war, hat er seine Brust nicht mehr völlig eröfnen können, oder er hat neue Schmerzen empfunden; daher ist aber die Circulation des Geblüts in der Lunge gehemmt worden; diese hat durch die erlittene äusserliche Quetschun-

gen auch schon gelitten gehabt; daher hat, da der Zutrieb des Geblüts zwar da war, aber der Rückgang desselbigen erschwert wurde, nach und nach die Stockung desselbigen, hieraus aber die Verderbung dieses und der Substanz der Lungen entstehen, und der Tod nothwendiger weise erfolgen müssen: wie er dann auch so gelitten, daß ein Hörcheln auf der Brust schon in den ersten Tagen bey demselben gehört worden ist.

Wenn aber hingegen in Betrachtung gezogen wird, daß doch würklich kein Organon immediate verletzt war; daß der Verstorbene zuvor 2 Tage nach einander an einer Hochzeit zugebracht, wo er mehr, als gewöhnlich Wein getrunken; und daß er demnächst auf diese folgenden Tag, (als den Tag, an welchem er die Gewaltthätigkeit erlitten,) ein poculum hilaritatis zu sich genommen; so ist in diesem schon einiger Grund zu einer disposition zu der Entzündung des Geblüts zu finden, wodurch besonders die Lunge in ihrem lockern Bau leiden müßen; und endlich, wenn erwogen wird, daß diese Schlägerey nicht anderst, als mit großer Entrüstung des Gemüths geschehen, in welcher ein solch heftig wallendes Blut in vasculis minimis eher stocken können und müßen; wenn dann nun vollends dazu kömmt, daß 66 Stunden lang kein Medicus gegenwärtig gewesen, noch gerufen worden, und daß daher durch gehörigen Gebrauch der innerlichen Mittel, die Resolution der stockenden Säfte nicht gleich bewürkt worden, ehe dieselbige in das Verderben haben gehen können; so ist leicht zu ermessen, daß ein jeder Ausgang eines solchen Uebels unter diesen Umständen hat zweifelhaft werden müßen. Es ist zwar eine Aderläß in Zeiten vorgenommen worden, hingegen wur-

de in diesen 66 Stunden das schickliche Getränk nicht in gehöriger Quantitæt getrunken; die antipyretica, saponacea, nitrosa, und gelinde *Opiata* sind in dieser Zeit gänzlich unterblieben; der Leib blieb verstopft; und so wurde eine Inflammation aus der andern erzeugt.

Der Physicus selbst muß bezeugen, daß, nachdem derselbige das nöthige schon verordnet hatte, nicht genug Getränk von dem Patienten genossen worden, weil er angab, er habe zu Zeiten keinen Durst, und er die Erklärung nicht begreifen konnte, daß ein beständiges Anfeuchten nothwendig seye. Auch bemerkte ich, daß die Arzeney selbst hätte in mehrerer Quantitæt gebraucht werden können, wenn die Vorschrift wäre beobachtet worden.

Nicht weniger mag die erfolgte Suffocation dadurch beschleunigt worden seyn, daß Patient Samstag Abends den 4ten Decemb. a. c. eine Pfeife Toback geraucht, welches die Lungen sehr vertroknen helfen, daher auch die darauf folgende Nacht, so hart gewesen, daß um 10 Uhr besagten Morgens den 5ten a. c. der Tod schon erfolgt.

Aus diesen vorgesetzten Gründen können wir dann auch nicht anders als anerkennen, daß dieser Tod nicht absolute hätte erfolgen müßen, sondern per accidens lethal geworden seye.

L.** den 8ten Decembr. 17—

E. F. B.** Dr.
N. Z. *** Chir.
G. L. E.** Chir.

P. P.

In sectionis Protocollo totum casum seu visa & reperta, *complete*, *ordinatim*, & *distincte* proposita esse, sufficit.

Baumer.

Um über den Sections-Befund des nach vorgefallenen Raufhändeln verstorbenen J. G. S.** von H.*** mein Gutachten nach der Ordnung abstatten zu können, muß ich

I) das Inspections- und Sections-Protocoll genau durchgehen.

II) das visum & repertum des Dr. B.**s Punct vor Punct betrachten, und

III) beweisen, nicht nur ob die bey dem defuncto vorgefundene Verletzungen absolute, oder aber per accidens lethal gewesen seyen? sondern auch, ob solche vom Herüberziehen an den Haaren über die im Stall befindliche Scheidewand, oder aber vom Tretten oder Stoßen mit den Knieen auf die Brust haben entstehen müssen?

Ad I.

Die von dem Physicat R.** an dem Leichnam vorgenommene und zum Protokoll dictirte Inspection und Section ist sowohl

a) quoad formalia, als auch

b) quoad materialia unrichtig und unvollständig, dann

α) quoad formalia hätte solche nicht nur

1) von dem Physico und den dabey gebrauchten Wundärzten gehörig unterschrieben, sondern

auch zu derselben Urkunds-Personen genommen, und der ganze Actus von diesen eigenhändig unterzeichnet werden sollen, weil ipsa Sectio legalis coram judice scriba & duobus Scabinis (bey wohl besetzter Gerichts-Bank) quam accuratissime peragenda est. *)

2) das Cadaver an dem Ort, wo der læsus verstorben ist, inspicirt und secirt, nicht aber vorher an einen andern Ort gebracht werden sollen.

ß) quoad materialia bemerke ich folgende Unvollständigkeiten:

1) hätte der auf dem sterno bemerkte abgeschärfte kleine Fleck ganz genau sollen beschrieben werden, denn der Dr. B.** durfte sich hier um so weniger auf seinen in Betref des krank gelegenen und hernach verstorbenen J. G. S**. erstatteten Bericht berufen, weil auch dieser manche unrichtige Stellen hat; denn ich kenne z. B. kein in jenem Bericht angezeigtes Os ensiforme, wohl aber einen cartilaginem ensiformem, und in eben demselben zeigt das Physikat an, es habe nicht nur das Angeben des Chirurgi E.***, daß nemlich læsus eine zerbrochene Rippe habe, völlig gegründet, sondern auch gefunden, daß es sich ergeben, daß auch die dritte Rippe linkerseits von dem sterno am Knorpel abgebrochen seye, da doch bey der Section offenbar wurde, daß nicht eine, viel weniger mehrere Rippen gebrochen waren.

2) ist

*) S. *Baumer* Medicin. forens. Part. I. Cap. IV. §. V.

2) ist dieses ganz undeutlich, daß bey der Section in dem Cranio eine Fissur vermuthet wurde, bey Untersuchung der Sache aber sich nicht deutlich genug zeigte; hier hätten die Gründe zur Vermuthung im Cranio sowohl, als auch die data, warum sich solche nicht deutlich genug gezeiget hat, allerdings angegeben werden sollen. Wie kann man aus solchen schwankenden Vermuthungen besonders bey Kopfverletzungen, auf deren genaue Bestimmung es bey Fällung eines Urtheils super lethalitate vulneris so viel ankömmt, einen gegründeten Schluß ziehen?

3) Hätte die Größe, Tiefe, Breite u. s. w. der unter dem sterno zerquetscht und inflammirt gefundenen Stellen genauer bestimmt werden sollen.

Ad II.

Was Dr. B.** in dem viso & reperto von der nach abgenommenen integumentis communibus Cranii gefundenen Entzündung und Sugillation des pericranii sagt, hätte schon in dem Sections-Protokoll stehen sollen. — Ferner heißt es:

Nachdem dieses pericranium abgesondert wurde; so war einiger Argwohn, als ob unter demselben eine Fissur in dem Cranio zu sehen wäre, es wurde aber nicht deutlich genug, ohnerachtet Tinte darauf gestrichen wurde. Es wurde daher das cranium abgenommen, und da zeigte sich daselbe

selbe ganz und unbeschädigt. — Gegen dieses muß ich folgende Einwendungen machen.

a) Wie sollte aufgestrichene Tinte auf das feuchtfetigte Cranium eine geargwohnte Fissur deutlicher darstellen? Konnte auch die Tinte, wenn sie eingedrungen wäre, deutlicher darthun, ob das geargwohnte eine wahre Fissur, oder eine vom Scalpell gemachte Ritze, oder sonst eine widernatürliche Spalte seye?

b) Wenn auch das abgenommene Cranium in seiner innern Fläche ganz und unbeschädigt war, so konnte doch auf der äußern Fläche desselben eine Fissur, die nur die äußere Tafel des Cranii durchdrungen hätte, befindlich seyn.

c) Da aber sonst keine weitere data zu einer Fissur im Cranio vorhanden waren; so wird es höchst wahrscheinlich, daß bey der ohnehin mit vieler Mühe und Sorgfalt zu bewürkenden Wegnehmung des pericranii mit dem dazu gebrauchten Werkzeug eine Ritze in das Cranium gemacht wurde, welche nachmals den Argwohn zu einer Fissur im Cranio gegeben haben mag. — Dieß dient zum Beweiß, wie behutsam ein Arzt, oder Wundarzt bey Legal-Sectionen zu Werk gehen müsse, weil oft erst am Cadavere læsiones gemacht werden, aus welchen man, wenn sie als schon beym defuncto vor der Section vorhanden gewesene angesehen werden, einen falschen Grund zur Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden zum Nachtheil der Inquisitin ziehen kann.

Ferner sagt Dr. B.**

Auf

Auf der basi cranii möchten etwa zwey Speise-Löffel voll mit Blut vermengtes serum gewesen seyn, welches aber wahrscheinlicher weise aus den strotzenden Gefäßen bey dem Ablösen und Herausnehmen des Cerebri und Cerebelli ausgeflossen ist.

Wenn diese Erklärung von dem auf der basi cranii gefundenen mit Blut vermengten Sero gelten soll; so muß man diese Erscheinung auf Rechnung der Ungeschicklichkeit der secirenden Wundärzte schreiben, denn bey diesem Handgriff sollen keine Blutgefäße verletzt werden, und wenn diese auch noch so sehr strotzen; so kann aus ihnen, wenn man sie nicht zerreißt, kein Blut noch serum fließen. *)

Was von den für zerbrochen gehalten wordenen Rippen in dem viso & reperto gesagt wird, scheint zu beweisen, daß solche verschoben gewesen seyen, und hierauf hätte bey Untersuchung derselben mehrere Rücksicht genommen werden sollen. **)

Wenn aber zwo Rippen gebrochen gewesen wären; so würde der Verletzte weit heftigere Zufälle erlitten haben, als er würklich ausgestanden hat. ***)

Die Fallacia heißt es ferner, (daß man nemlich zwo Rippen für gebrochen hielte,) hat zur Verschlim-

---

*) S. Büttner aufricht. Unterricht für neuangeh. Aerzte und Wundärzte ꝛc. ꝛc. Vorbericht S. XII. Lit. h. u. i.

**) S. *Plattner* Instit. Chir. rat. §. 1149.

***) S. *Plattner* ibid. §. 626.

schlimmerung des Uebels nichts beytragen können, weil die Bandage nicht stark durfte angezogen werden, indem der Patient keine Bandage lang anliegen leiden konnte, und weil die fomentationes mit den speciebus cephalicis immer dabey gebraucht worden.

Mußte aber nicht jede auch leicht angebrachte Bandage bey den gequetschten Stellen des thoracis die Inflammation unterhalten, und die Würkung der fomentationen, (weil sie nicht unmittelbar auf die stockenden Säfte wirken konnte,) verzögern?

Als einen Beweiß, daß der Verstorbene vor dem ihn betroffenen Unfall gesund gewesen seye, führt das Physikat das lustige Räuschlein an, welches defunctus drey Tage nach einander mit guten Freunden getrunken hat. Warum hat es nicht mit großen Buchstaben hinter diesen Beweiß gesetzt: id quod erat demonstrandum!!

Nach allem diesem aber zieht es den Schluß:

daß diese Verletzungen absolut den Tod nach sich ziehen müssen, wenn auch auf der Stelle alle mögliche Hülfs-Mittel bey der Hand gewesen wären.

Diese Schlußfolge giebt deutlich zu erkennen, daß Dr. B.** diese Verletzungen für absolute lethal gehalten habe. Bald nachher aber giebt er selbst wahre Gründe gegen diese Behauptung an, indem er sagt:

— — — so ist leicht zu ermessen, daß ein

je-

jeder Ausgang eines solchen Uebels unter diesen Umständen hat zweifelhaft werden müssen.

Und weiter unten erklärt er sich so:

Aus diesen vorgesetzten Gründen können wir dann auch nicht anders als anerkennen, daß dieser Tod nicht absoluté hätte erfolgen müssen, sondern nur der mannigfaltigen jetzo so eben angeführten Vorfallenheiten willen per accidens lethal worden sey:

Dieser Tod wurde demnach per accidens tödtlich? wie mag sich ein Physikus so ausdrücken? Wie mag er an einem Ort sagen, die Verletzungen seyen absolute lethal gewesen, und am andern gestehen, er seye genöthigt zu bekennen, sie seyen nur per accidens lethal gewesen? — Welcher von dieser Behauptung kann nun der Richter mit Grund beytreten? soll er mit dem Physikat zweifelhaft bleiben? oder welchen Weg zur wahren Entscheidung zu gelangen soll er nach diesen schwankenden medizinischen Behauptungen einschlagen?

Ich will mich bemühen, dem unbefangenen Richter durch einen sichern Wegweiser den unfehlbaren Weg zur Wahrheit zu gelangen, zu zeigen, indem ich

ad III.

aus unumstößlichen Gründen darthun werde, daß die bey dem Verstorbenen J. G. S.** vorgefundene Verletzungen nur per accidens tödtlich gewesen seyen. — Hier wird es aber nöthig seyn

A) die Gründe welche das Physicat R. ** zum Beweiß der absoluten lethalitæt dieser Verletzungen vorgetragen hat, zu entkräften:

Ob-

Obgleich das Gequetschte auf dem sterno, dem musculo pectorali sinistro und zwischen den Rippen rechter und linker Seits von einer äusserlichen Gewalt zeuget, und obschon dieses eine Entzündung verursachen mußte; so folgt doch nicht daraus, daß diese Entzündung einen absoluté tödtlichen Ausgang habe nehmen müssen, denn, wenn man auch annimmt, daß diese Entzündung deswegen eine höchst nachtheilige Würkung äussern mußte, weil die Rippen in diesem Körper natürlich biegsam, und die Lungenflügel sowohl unter sich, als mit der pleura und dem mediastino verbunden waren; so kann diese höchst nachtheilige Würkung nicht der äussern Gewalt allein, sondern hauptsächlich dem individuellen Bau dieses Körpers zugeschrieben werden, weil es ohnehin aus der Engbrüstigkeit, über welche defunctus oft vor diesen Raufhändeln geklagt hat, höchst wahrscheinlich wird, daß die oben bemerkte Verwachsung der Lunge unter sich, mit der pleura und mit dem mediastino nicht erst während, oder gleich nach den Händeln entstanden seye.

Die von dem Dr. B.** weiters angegebene Erklärung, wie ein Entzündungs-Fieber bey dem defuncto habe entstehen müssen, ist zwar ganz richtig; allein daß dieses Entzündungs-Fieber einen übeln Ausgang genommen hat, ist gewiß nicht der äussern Gewalt, von der es hergerührt, zuzuschreiben, dann sonst würde niemals einer, der von einer pleuritide oder peripneumonia ergriffen wird, gerettet werden können; dieser Entseelte aber ist wie ein peripneumonicus gestorben. Wer wird aber bey der Leichenöfnung eines an der Lungen-Entzündung gestorbenen sagen, (wenn zumal diese nicht gehörig behandelt worden ist,)

diese peripneumonie hat absolute den Tod nach sich ziehen müssen, wenn auch auf der Stelle alle mögliche Hülfsmittel bey der Hand gewesen wären?

B) Nun aber auch meine Gründe, welche erhärten, daß mehrbenannte Verletzungen nur per accidens lethal gewesen, mit den B.**schen vereinigt aufzustellen:

1) Nach dem wahren Begriff der absoluten lethalität konnten diese Verletzungen unmöglich absolute lethal seyn, weil kein zur Fortdauer des Lebens unumgänglich nothwendiges Werkzeug unmittelbar zerstört worden ist. (S. Büttner l. c. §. VI. und Ploucquet l. c. 1ster Abschn. §. II.)

2) Da es offenbar ist, daß defunctus sich durch Weintrinken erhitzt hat; so mußte das Entzündungs-Fieber in der Brust einen schnellern Ausbruch nehmen, (S. Ploucquet l. c. §. 18.) und um so heftiger werden, als

3) der Verstorbene theils aus eigener Schuld, theils aus unrecht beurtheilter Ursache, und daher gerührter unzulänglicher Behandlung der Krankheit, die gehörige Hülfs-Mittel nicht erhalten hat.

4) Alle übrigen der Hebung der in Tod sich geendigten Krankheit im Weg gestandene, und von dem Dr. B.** angegebene ungünstige Zufälle und Umstände beweisen, daß eine mögliche Rettung des defuncti vorauszusetzen seye; mithin waren diese Verletzungen nur per accidens tödtlich. (S. Ploucquet l. c. §. 20.)

Da nun eben bewiesen worden ist, daß diese Verletzungen nur per accidens tödtlich gewesen sind; so

wird

wird es auf die Erörterung der Frage: ob solche Verletzungen von dem Herüberziehen an den Haaren, oder aber durch Treten mit den Knieen auf die Brust entstanden seyen? nicht sonderlich ankommen. Ersteres aber, wenn es mit Gewalt geschehen, und die Scheidewand, über welche defunctus gezogen wurde, von sehr vester Materie ist, konnte diese Verletzungen eben sowohl, als das Letztere, hervorgebracht haben. Ob aber bey diesem ein größerer Animus lædendi gewesen, als bey jenem? darf ich als Arzt nicht entscheiden, wenn ich auch könnte.

Endlich muß ich noch dem Einwurf, welcher mir gemacht werden kann, warum ich nemlich bey der Erstattung meines Gutachtens super lethalitate vulneris von der am cranio gefundenen Verletzung gar nichts gesagt habe? begegnen.

Ich habe oben *ad II.* a. b. & c. bemerkt, daß das Physicat R.** in Bezeichnung dieser Verletzung nichts deutliches, nichts für den urtheilenden Arzt bestimmendes gesagt habe; ich konnte demnach, da der über die Tödtlichkeit der Verletzungen ein Gutachten zu fällen habende Arzt nur aus gewissen datis Gründe zu seinen Schlüssen nehmen darf, (S. *Baumer* l. c. Cap. VI. §. III. & IV.) bey Fällung meines Gutachtens super lethalitate harum læsionum auf jene ungewisse Verletzung des Cranii keine Rücksicht nehmen.

Schweickhard, Dr.

XXVI.

Ein von einem Nerven-Fieber, und nicht von Ohrfeigen hergerührter Tod.

K.* den 3ten Herbstmonat 17—

Montags den 19ten August dieses Jahrs, Abends um 1/2 7 Uhr zeigte der geschworne hiesige Wundarzt B.** mir dem Physikus an, wie man ihn so eben zu des hiesigen Schneidermeisters F. K.** Gesellen, dem A. M.** von W.**, seines Alters 23 Jahr, berufen; er denselben in starker Fieberhitze über heftige Kopfschmerzen klagend angetroffen habe; und berichtet worden, daß er vergangenen Donnerstag den 15ten dieses, Abends zwischen 8 und 9 Uhr einige harte Faustschläge an den Kopf und das Halsgenick bekommen habe; man aber äusserlich weder eine Wunde noch Quetschung entdecken könne. Ich verfügte mich sogleich zu diesem Menschen, und fande ihn an der ganzen Oberfläche seines Körpers sehr heiß; auch in seinem Gemüth ganz murrisch; er wollte kaum ein Wort reden, und klagte über nichts, als fast unausstehliche Schmerzen im ganzen Kopf, und über gleiche Schmerzen und Steifigkeit im Nacken; sein Puls war sehr gepreßt; er hatte viel Durst; dabey doch eine feuchte unverschleimte Zunge; und einen trocknen Husten, den ihm jedes Wort, das er redete, reitzte. Von seiner Frau Meisterin vernahme ich auch selbst, daß Patient am obbemeldten Donnerstag Abends einige harte Faustschläge an dem Kopf bekommen; ihm die Ader, welche er sich

am

am Morgen — an einem Feyertage — (blos um sich vor Augen-Beschwerden, zu welchen er geneigt war, zu schützen,) am Arm habe öfnen lassen, wieder aufgesprungen; daß er, bis diese wieder verbunden worden, viel Blut verlohren; davon auch eine kurze Ohnmacht bekommen; sonst aber weder aus Nase, Mund noch Ohren geblutet; kein Erbrechen gehabt auch dazu keine Neigung verspühret habe; und an seinem Kopf keine Verwundung zu beobachten gewesen seye. Er seye ohngefähr eine Stunde nachher ins Bett gelegen; Freytag den 16ten zu seiner gewohnten Zeit wieder aufgestanden; habe arbeiten wollen, aber wegen geklagten Schmerzen im ganzen Kopf und Schwindel nicht können; deßwegen seye er den ganzen Tag hin und her, zuweilen in die untere Stube, eine sehr steile und schmale Treppe hinunter gegangen, übrigens aber habe er Appetit zum essen gehabt. Samstag den 17ten habe er die nemliche Klage geführt; am Abend selbst ein Pulver, das er fürs Laxiren zu gebrauchen gewohnt gewesen, (es waren 2 Scrupel Jalappwurzel-Pulver) aus der nahe an seinem Wohnhaus gelegenen Apotheke geholt; und davon Sonntags den 18ten seiner Auffage nach 12 bis 13mal laxiret; nachher aber die gleichen Klagen wie vorhin geführt. Montags als heute frühe, seye er wieder aufgestanden, habe aber noch weit mehr, als jemals über die Kopfschmerzen und Schwindel geklagt; seye dieserwegen den Tag über meistens auf dem Bett gelegen, bis er nun seit 5 Uhr sich so befinde, wie ich ihn angetroffen. Da ich bey der auch von mir selbst beschehenen Untersuchung am Kopf weder eine Wunde, noch misfarbigte Striemen, keine Beule oder Quet-

schung, auch keinen widernatürlichen Eindruck in die Hirnschaale entdecken konnte: so verordnete ich für die Nacht allein, ein Infusum florum Sambuci mit Oxymel. simpl. versüßt und alle 3 Stund ein Pülverlein ex Nitr. depur. Scrup. ß mit gr. iß. Camphor.

Dienstag den 20ten, Morgens ganz frühe fand ich den Patienten sehr erleichtert; er hatte einige Stunden, wie er sagte, geschlafen; ziemlich gedämpfet; schon einen natürlichen Stuhlgang gehabt; sein Puls war angefüllter; weich; und nur ganz wenig angetriebener, als natürlich; der Durst und trockne Husten hatten völlig aufgehört; er konnte den Kopf wiede freyer bewegen; überhaupt rühmte er an, daß ihm weit leichter im Kopf seye, als noch an keinem der vorigen 4 Tage; und erzählte mir alles das, was ich den Abend vorher von seiner Frau Meisterin gehört; leitete seine Kopfschmerzen einzeln von den empfangenen Schlägen her; und sagte noch, daß er den andern Morgen unter der linken Haarlocke einen Knuppen ohngefehr einer halben Nuß groß gespührt, der aber schon Samstags den 17ten sich völlig wieder verlohren habe. Ich beschauete diese Gegend nochmahlen besonder; fande sie aber weder widernatürlich hart, noch weich, auch an der Haut nicht die mindeste Misfarbe. Diesen Umständen nach ordnete ich öfters von dem Trank zu trinken; alle 4 Stund ein Salpeterpulver mit Campher einzunehmen, und dem gegenwärtigen gelinden Dämpfen abzuwarten. Bey meinem Besuch Abends um 1/2 5 Uhr fand ich den Patienten noch im nemlichen Zustand wie am Morgen; nur klagte er über seitdem wenig mehr gemilderte Kopfschmerzen; beschriebe sie als klopfend und drückend bald da, bald dort; sonst

zeigte

zeigte er Munterkeit im Gemüth und meynte den folgenden Tag wieder ein wenig arbeiten zu können, weil sein Meister gar viel Arbeit habe. Aber kurz vor 8 Uhr wurden wir schnell, der Wundarzt B.** und ich wieder zu ihm berufen. Er hatte vor etwa einer halben Stunde ein leichtes Frösteln verspüret; darauf gleich wieder heftige Schmerzen im ganzen Kopf; sein Puls war aber bey weitem nicht so gepreßt, wie den vorigen Abend; auch mehr weich und nicht so sehr geschwind; und er selbst war bey vollkommenem Verstand. Ich verordnete ihm, da er wieder Durst hatte, viel säuerlichtes Getränk, und von obbemeldtem Pulver alle 3 Stund eines.

Mittwochs den 21ten frühe fanden wir ihn nichts gebessert. Er klagte über fast unausstehlich klopfende und drückende Schmerzen im Kopf, sonderlich über dem linken Ohr im Umfang einer kleinen Handbreit, in der Gegend, wo er den obenbeschriebenen Knuppen gehabt und gegen das Genick zu, kurz, an den Gegenden, wo er nach seiner Aussage die Schläge soll empfangen haben; sein Puls war so gepreßt, daß wir ihn kaum fühlen konnten; übrigens war der Patient doch bey gutem Verstand, und erzählte noch, daß er in der Nacht, bald nachdem seine Frau Meisterin von ihm gegangen seye, (es war um 1/2 12 Uhr) Trieb zum Stuhlgang verspühret habe;] deswegen aufgestanden, aber sich nicht habe erhalten können, und darnieder gefallen seye; diesen Fall habe der in der untern Kammer gelegene Schustergesell gehört, und ihm hinauf gerufen: was er mache? er (Patient) habe diesem geantwortet: „er liege auf dem Boden"; worauf dann jener hinauf gekommen seye, und ihm wieder

ins Bett geholfen habe. Da wir uns schon den vorigen Abend vorgesetzt, ihm, wenn er sich diesen Morgen erleichtert befinden sollte, eine Ader zu öfnen, eine Wartfrau zu bestellen, und ihme beständig warme Säcklein mit vertheilenden Species angefüllt in Wein gekocht über den ganzen Kopf bis hinunter ins Genick auflegen zu lassen, um das etwa durch die beschehene Erschütterung hie oder da in den Gefäßen der Hirnhäute im Kreislauf aufgehaltene Blut, oder die im Gehirn selbst gesammelte Feuchtigkeiten beweglich, oder zur Resorption geschickt zu machen; so fanden wir diese Unternehmungen und Versuche nun um so nothwendiger. Es wurde ihm also Ader gelassen, wobey er sehr bald unmächtig wurde; welches aber auch geschehen, da er Donnerstags frühe den 15ten Adergelassen; der Puls erhebte sich sogleich; man gab ihm weiter ein Klystier; machte mit den Aufschlägen den Anfang; und innerlich wurden ihm alle 2 Stunden 8 Gran Salpeter mit 1 Gran Campher gegeben; darauf, und dazwischen oft ein Gläsleinvoll dünner Milch von Kühlsaamen, Mandeln mit Salpeter. Als ich um 10 Uhr ihn wieder besuchte, klagte er noch über die gleichen Schmerzen, doch war sein Puls ziemlich geordnet, und es zeigte sich Neigung zum gelinden Dämpfen. Um 1 Uhr aber Nachmittag fand ich seinen Kopf äuserst eingenommen, doch erkannte er mich und beantwortete noch meine Fragen. Um 3 Uhr meldete mir der Wundarzt B.**, daß er den Patienten äußerst schwach finde; er beständig schlummere und völlig sinnlos seye, und gab den Vorschlag, ob wir nicht noch einen erfahrnen Wundarzt aus St.** sollten herbey rufen. Dies war mir um so viel lieber, da ich selbst schon

auf diesen Gedanken gekommen; doch ersuchte ich ihn, noch vorher dem Hochfürstl. Amt die Gefahr des Patienten, und unsre Gesinnung zu hinterbringen, und auch desselben Gutachten zu vernehmen, um uns vor dem Vorwurf zu schützen, unnöthige Kosten verursacht zu haben. Wohldasselbe beliebte unsern Fürsatz zu genehmigen; es wurde daher sogleich der Amtswächter mit einem Billet an den berühmten Hrn. Stadt-Wundarzt B.** in St.** geschickt. Dieser kam Abends um 6 Uhr; wir verfügten uns sogleich zu dem Patienten, der ganz sinnlos und auch fast ohne alle Empfindung, blaß im Gesicht aussehend, da lage. Herr B.** untersuchte gleich uns den ganzen Kopf aufs genaueste, entdeckte aber so wenig widernatürliches, als wir. Um noch sicherer zu werden, wurden dem Patienten alle Haare am Kopf abgeschoren und rein abrasiret; man konnte aber so wenig, als vorher ein Kennzeichen finden, daß irgendwo unter der Hirnschaale ausgetrettenes Blut liege. Es wurde also beschlossen, mit den vertheilenden Aufschlägen unabläßig fortzufahren; dem Patienten den Abend nochmals reichlich an dem linken Fuß und rechten Arm Ader zu lassen; Blasen an den Waden zu ziehen; ein paar gelind reitzende Klystiere beyzubringen; so viel möglich Geblüt verdünnendes Getränk, und alle 2 Stunden eines der obgedachten Pulver mit der Emulsion beyzubringen. Dies wurde pünctlich befolgt. Noch Nachts um 11 Uhr verließen wir den Patienten ganz sinnlos. Aber

Donnerstags den 22ten frühe um 6 Uhr trafen wir ihn zu unserm Erstaunen aufrecht sitzend im Bett an; bey völligem Verstand; und voll Verwunderung, daß er keine Haare mehr auf dem Kopf; und am Arm

und Füßen Binden habe. Von den Wärtern vernahmen wir, daß er sich seit 2 Stunden allmählig erholet; während dieser Zeit schon einen Stuhlgang gehabt; und ihn, die den Abend beygebrachten Klystiere, — obwohl ihm unfühlbar — abgeführet haben. Sein Puls war fast natürlich; aber er klagte noch immer über die Dauer der Schmerzen im Kopf und am meisten über dem linken Ohr. Wir untersuchten noch einmal alle äußere Gegenden desselben auf das allergenaueste, ohne die geringste Spur zu finden, wo inwendig die Ursach der Schmerzen liegen möchte. Es wurde deswegen die Fortsetzung der Aufschläge, des öftern Trinkens, der Pulver, und die Beybringung eines Klystiers anbefohlen; die Eröfnung der Blattern, aber welche noch nicht angefüllt waren, wurde auf den Abend verspäret. Nachmittags um 1 Uhr fande ich, (der Physikus,) ihn noch wie am Morgen; aber Abends zwischen 6 und 7 Uhr war sein Kopf wieder sehr beschwert und schlafsüchtig; doch konnte er eher, als den Abend vorher, aufgeweckt werden; und dann klagte er über die fast unausstehliche Schmerzen, sonderlich über dem linken Ohr. Die Blasenpflaster wurden abgehoben; bey der Abziehung des Häutgens, welche mit Fürsatz reissend geschahe, hatte er die gehörige Empfindung. Uebrigens zeigte sein Puls, und der erneuerte Durst, wieder Verstärkung des Fiebers an. Ich ließ ihm wieder ein Klystier beybringen; mit den obgedachten inn- und äußerlichen Mitteln die Nacht über pünktlich fortfahren; und sonderlich ihm oft Getränke reichen.

Freytags den 23ten berichtete die Wärterin, daß der Patient die ganze Nacht sehr unruhig, und wohl 6 Stunden lang nicht beym Verstand gewesen, bis

gegen den Morgen; er nun aber so schwach seye, daß er nicht wie vorher, die Augenblicke, wo man ihm zu trinken, Brühe oder Arzneyen gebe, im Bett aufgerichtet sitzen könne; kaum eine halbe Stunde vor meinem Besuch berichtete mich Herr B.**, daß er den Puls des Patienten sehr schwach finde, wie bey einem Sterbenden. Ich hatte ihn auch selbst beym Eintritt in das Zimmer für einen Sterbenden angesehen; als ich aber seinen Puls fühlte, so fande ich diesen ganz gleichschlagend und weich; der gedultige Patient erholte sich auch in meiner halbstündigen Gegenwart so, daß er im Bett wieder aufrecht sitzend eine Brühe trinken konnte. Ich ließ ihm wieder ein Klystier beybringen, und mit all anderm fortfahren. Als ich in ohngefähr 3 Stunden wiederkam, fand ich ihn noch munterer; nur wurde er sogleich schwach, in den Sinnen, wann er aufgerichtet saß. Gegen 12 Uhr Mittags wurde ich wieder schnell berufen; er war ganz unruhig, wollte immer fort, schien sehr beängstiget und war äußerlich etwas kalt anzufühlen. Ich ließ ihm eine warme Brühe reichen; bald darauf fieng die Haut an, etwas feucht zu werden, und damit hörten auch die Beängstigungen auf. Abends war er wieder mehr im Kopf beschweret, und nicht völlig beym Verstand; hingegen war sein Puls so, wie man ihn fühlet, wenn sich eine hitzige Krankheit durch Schweiß brechen will. Ich ließ ihm deswegen kein Klystier beybringen, sondern oft wärmlichtes Getränk, und zu den gewohnten Zeiten die Salpeterpulver mit Campfer geben.

Samstag den 24ten frühe vernahm ich von den Wärtern, daß der Patient zwar bis 2. Uhr nach Mitternacht oft sehr unruhig und wenig beym Verstand gewesen;

wesen; seit dieser Zeit aber ruhig worden und ein paar Stunden natürlich geschlafen habe. Sein kurz vor meinem Besuch gelassener Harn wurde trüb, und setzte einen weißröthlichten Bodensatz ab. Er schwitzte gelind, und war im Gemüth ziemlich munter; aber der Kopf, sagte er, seye noch gar nicht gut; und hinten im Genick thue es ihm auch noch gar wehe; er könne auch deswegen den Kopf nicht umdrehen. Uebrigens konnte er doch sich selbst aufrichten, und ungewankt sitzen, wenn er etwas zu sich nahm. Das gelinde Schwitzen dauerte unter dem fortgesetzten Gebrauch der bisherigen inn- und äußerlichen Mittel fort, bis gegen 6. Uhr Abends, wo es wegen um etwas vermehrter Fieberhitze ein wenig aufhörte, gar bald aber sich wieder äußerte. Die Nacht auf

Sonntag den 25ten war nach des Patienten eigenem Bericht, die ruhigste während seinem Zufall; er hatte sie größtentheils in natürlichem Schlaf bey fortgedauertem gelinden Schweiß durchgebracht; nur aber klagte er über noch wenig geminderte Kopfschmerzen, und über bisher noch nicht gefühlte große Mattigkeit. Ich verordnete 6. Loth Tamarinden-Mark, mit 2. Scrupeln Salpeter, in einem Pfund Wasser gekocht, innerhalb 4. Stunden zu trinken; Nachmittags alsdann nur alle 3. Stund eines von den Pülverlein, und das gewöhnliche Getränk; zuweilen auch nahrhafte Brühen, darinn viel Körbelkraut und Endivien gekocht worden. Er mußte bis Nachmittags 2. Uhr, 5. mal zu Stuhl gehen, wo ziemlich Unrath abgienge; und blieb während dem doch in beständigem Dämpfen. Die Nacht auf

Montag den 26ten gieng dem Patienten wieder eben so ruhig durch, als die vorige. Er schwitzte unter ganz leichter Bedeckung, so daß man ihm zwey Hemder wechseln mußte. Seine einzige Klage war noch über die Schmerzen im Kopf, die zwar im Liegen erträglich seyen, sich aber sehr vermehren, wenn er aufgerichtet sitzen wolle. Da nun sein Meister schon vergangenen Donnerstag darauf gedrungen, daß man ihn auf die Herberge bringen möchte, — ich dieses aber wegen der noch augenscheinlichen Gefahr nicht zugeben konnte, — so willfahrte ich dem erneuerten Ansuchen nun heute, und ließ den Patienten in der Mittagsstunde bey warmem Sonnenschein auf einer Tragbahre mit Bettwerk umhüllet, in die Herberge tragen. Er klagte sich, wie er alle Tritte im Kopf gespührt; auf den Abend waren die Schmerzen wieder heftiger; doch fiel er in keine Schlafsucht, und blieb bey völligem Verstand. Ich fühlte auch an dem Puls, daß die Natur in erneuerter Arbeit seye. Es erfolgte auch in der Nacht auf

Dienstag den 27ten ein so starker Schweiß, daß einige Hemder mußten gewechselt werden; und sein Harn hatte am Morgen einen fast über die Hälfte eines halben Schoppenglases stehenden Bodensatz. Dadurch hatten die Kopfschmerzen, wie er sagte, sich merklich erleichtert. Ich ließ ihn nur alle 4. Stund eines von den Pulvern und darzwischen oft nahrhafte Brühen nehmen. Die nassen warmen Aufschläge wurden nun unterlassen, dagegen ihm eine grosse Kappe, die den ganzen Kopf und Genick bedeckte, mit trocknen vertheilenden Spezies angefüllt und durchsteppet, auf-

gesetzt. Auf den Abend klagte er über die Kopfschmerzen noch weniger. Man brachte ihm wieder ein Klystier bey, wie auch am Morgen geschehen. In der Nacht aber auf

Mittwoch den 28ten war er wieder etwas unruhiger; hatte wenig Schlaf; und am Morgen fande ich seinen Puls wieder etwas gespannter, und den Kopf eingenommener, als den vorigen Tag. Ich ließ ihn nach und nach ein Pfund mit präparirtem Weinstein geschiedene Molken, darinnen 1. Loth Sedlitzer Salz, 1/2 Quintlein Salpeter, und 4. Loth Manna aufgelöset worden, trinken; Nachmittags dann wieder mit den Pülverlein alle 4. Stund eines, und dem gewöhnlichen Trank fortfahren. Er hatte, ohngeachtet die Klystiere immer auch etwas abgeführt hatten, noch 4. starke Stuhlgänge von braunem Unrath bekommen. Den Abend war sein Puls wieder loser und weich, seine Haut dämpfend und der Kopf wieder erleichtert. In der Nacht auf

Donnerstag den 29ten schwitzte er wieder viel und nun auch an dem Kopf, wo er sonst nie geschwitzt. Ich ordnete nur alle 6. Stund ein Pülverlein, und öfter eine Tasse voll Gerstenschleim zu geben. Er dämpfte den ganzen Tag immerfort, bis auf den Abend, wo er wieder etwas trockne Hitze bekommen, und über so starke klopfende Schmerzen im Kopf, sonderlich in der Gegend über dem linken Ohr klagte, daß er meynte, ich müsse das Klopfen selbst hören; dabey war er äusserst schwach und zitterte, wenn man ihn aufrecht setzte, an Kopf und Händen. In der Nacht auf

Freytag den 30ten war er wieder sehr unruhig und wenig beym Verstand; bald schwitzte er; bald hatte er wieder trockne Hitze; und die Wärter wollten jetzund jezuweilen gichterische Bewegungen seiner Augen beobachtet haben. Ich fande ihn sehr kleinmüthig, nur über den Kopf klagend; seinen Puls klein, aber weich und gleichschlagend, und dabey einen sehr netzenden Schweiß, der im Gesicht sich in Erbsengroße Tropfen sammelte. Gegen 10. Uhr Vormittags überfiel ihn ein Zittern über den ganzen Leib, wie ein Fieber-Frost; er verlohr die Sinnen, und die Augen bewegten sich gichterisch. Nach 12. Uhr erholte er sich wieder um etwas, nahm Brühe zu sich und lösete noch sein Wasser; bald hernach aber verliessen ihn die Sinnen wieder; die Brust fieng an sich zu füllen, die Augen dreheten sich beständig in ihren Höhlen herum; das Gesicht wurde aufgedunsen ꝛc. Er erreichte endlich Abends um 3/4tel auf 9. Uhr das Ende dieses Lebens.

Samstags den 31ten wurde sodann Nachmittags um 1/2 3. Uhr von uns Unterzeichneten in Beyseyn des Hochfürstl. Hrn. Beamten St.**, des Hrn. Amts-Burgermeisters A.**, des Hrn. Stadt-Wundarztes B.** von St.** und noch zween andern berühmten Wundärzten und Zergliederern von daher, die legale Untersuchung an dem Verstorbenen vorgenommen, und folgendes beobachtet:

1) War er von ziemlicher Leibes-Länge, stark von Knochen und Muskeln und über den ganzen Leib weiß.

2) Vor

2) Vor der Nase lag ein weisser Schaum, und beym Rühren des Kopfs lief aus dem Mund ziemlich viel mit Blut vermengtes Wasser heraus von übelm Geruch.

3) Fanden wir an der Haut des ganzen kahlen Kopfs nicht den allergeringsten Flecken, geschweige eine Quetschung, Blut-Austrettung, oder Geschwulst; und eben so wenig am Hals und Genicke. Nur der Rücken war braunroth vom Liegen nach dem Tod.

4) Auch unter der sorgfältig abgesonderten Kopfhaut war rund herum nicht die geringste Sammlung oder Stockung von Blut.

5) Die beyden Schlafmuskeln sahen natürlich roth und unbeschädigt aus.

6) Die Beinhaut über der ganzen Hirnschaale war weiß, und nirgend Blutrünstig.

7) Bey Durchsägung der durchgehends dünn gewesenen Hirnschaale schweißte ein ganz wenig roth und dünnes Blut heraus, welches nur aus den Gefäßen, welche die beyden Blatten, daraus die Hirnschaale besteht, durchkriechen, gekommen war: dann wir entdeckten

8) Nach deren Abhebung auf der vom Schnitt der Säge ganz unverletzten und natürlich beschaffenen Hirnhaut, kein ausgetrettenes Blut; es waren auch ihre Blutgefäße nicht besonders angefüllt; und als sie kreutzweis durchschnitten und umgelegt worden, so sahe man darunter auch nichts, als die feine wässerigte Feuch-

Feuchtigkeit, welche zwischen allen Häuten, wo häutige Gefäße liegen, sich befindet.

9) Hingegen waren die unter dem sogenannten Spinnenweb-Häutchen liegende Gefäße mit denen, welche selbst die weiche Hirnhaut durchweben, und zum Theil sich auf der Oberfläche des Gehirns verlieren, etwas von ganz flüßigem Blut angeschwollen.

10) Nach völliger Abschälung der Hirnhäute fanden wir das Gehirn von ganz gesunder und fester Beschaffenheit; und als dessen Halbkugeln von einander gedehnet, und an den beyden Seiten etwas von der Substanz abgeschnitten worden, so zeigte sich kein Wasser, und das wenige ausfliessende Blut war flüssig.

11) In den beyden sorgfältig geöfneten Hirnhölen war kein ausgetrettenes Blut, und kein gesammeltes Wasser; die durchsichtige Scheidewand war ganz, und das in jeder liegende Netzgleiche Geweb von Blutgefäßen hatte seine gewöhnliche rothe Farbe. Es wurde auch die dritte Hirnhöle leer gefunden. Nachdem weiter

12) das Gehirn Zergliederungskunstmäßig durchsuchet, und nichts widernatürliches entdecket worden; so wurde es vollends aus der Schaale gehoben, wo man dann auf der Schaale derselben kein ausgetrettenes Blut oder Wasser fande, wie auch in den Hölen des Hinterhaupt-Beins, als das kleine Gehirn aufgehoben worden.

13) In der eröffneten Brust war die rechte Lunge fast ganz — und die linke um ohngefähr ein Drit-

theil an den Rippen angewachsen; im übrigen aber ganz frisch und gesund.

14) In dem Herzbeutel war nur weniges Wasser, und

15) das Herz in natürlicher Größe und gesund.

16) Der Unterleib war etwas aufgetrieben. Bey dessen Eröfnung kämen uns der Magen und die Gedärme von Winden ausgedehnt entgegen; es war aber an denselben nirgends die geringste Entzündung oder Brand zu bemerken.

17) Die Milz war um vieles größer, als natürlich; sonst sahe sie ganz gesund aus, und war keine Härte daran zu fühlen.

18) Die Leber hatte eine gesunde Beschaffenheit, die Gallenblase wenig Galle in sich; und so hatten auch

19) die Nieren ihre natürliche Festigkeit und Farbe.

20) Die Urinblase war fast leer, übrigens auch gesund.

Aus dieser genauen Erforschung an dem Verstorbenen erhellet, daß — da weder äußerlich noch innerlich im Kopf das mindeste widernatürliche zu entdecken war, auch die Eingeweide in der Brust und dem Unterleib ganz gesund und unverdorben befunden worden, — Nicht die angebrachten Schläge die nächste Ursach des Todes gewesen, sondern daß denselben ein anhaltendes hitziges Fieber zuwegen gebracht habe. Ob aber und in wie weit die vorgegebene

Schlä-

Schläge gleichsam der Zunder zu diesem Fieber gewesen seyn mögen, dieß dörfte wohl aus andern Umständen sich näher beurtheilen lassen. Weil aber wir Obducenten den Verstorbenen als Arzt und Wundarzt besorget, und von Seiten der Beklagten Reden für uns kommen, als möchten wir uns einer lasterhaften Parteilichkeit schuldig machen; so ersuchen wir hierdurch ein Hochfürstl. Hochlöbl. Amt geziemend, diesen unsern gewissenhaft und pflichtmäßigen Bericht, mit den etwann das nähere erläuternden Acten, einem Hochfürstl. Hocherfahrnen Collegio Medicorum *) zur Entwicklung und festen Entscheidung mitzutheilen, ꝛc. ꝛc.

K.* den 3ten Herbstmonat 17—

S. P.** Physicus.
E. A. B.** Chir. jur.

P. P.

Aus der genauen Beschreibung, welche der Physicus P.** zu K.* von der Krankheit des daselbst verstorbenen Schneidersgesellen A.*** M.** gegeben, läßt sich sehr deutlich beweisen, daß dieser Bursche nicht von den Ohrfeigen, welche ihm der Kiefermeister S.*** gegeben hatte, gestorben; sondern, daß er von einem bösartigen hitzigen Nervenfieber, welches man im Anfang vernachläßigte, aufgerieben worden seye. Selbst

*) Weil hier noch kein eigentliches Collegium Medicorum existirt; so wurde dieses visum & repertum blos mir zum Gutachten zugefertigt. S.

die medicinische Behandlung des Kranken, und alle Zufälle der Krankheit beweisen dieses genau, und alles dieses wird durch das nach der Leichenöfnung abgefaßte visum & repertum bestättigt, weil nicht die geringste Gehirn-Verletzung zu finden war. Es läßt sich höchst wahrscheinlich vermuthen, daß dieser Schneider nicht gestorben wäre, wenn er dazumal, als er stumpfes Kopfweh und Augenweh verspürt hatte, (welches einige Tage vor dem Empfang der Ohrfeigen sich geäussert,) gleich Rath gesucht, und nicht nachher ein aus resinosis bestandenes Lariermittel, das seine von der Krankheit schon sehr empfindlich gemachte Nerven reitzen und also das Fieber vermehren mußte, genommen, und des Arztes Hülfe eher gesucht haben würde. Niemand aber wird hiebey in Abrede seyn, daß der gehabte Streit des defuncti und die empfangene Faustschläge den Zunder der Krankheit, welche schon in seinem Körper sich angefacht hatte, vollends in Flammen gesetzt haben; denn alles dieses kann, ohne das Nervensystem des Verstorbenen heftig erschüttert zu haben, nicht vor sich gegangen seyn. Hier aber will ich nicht entscheiden, ob dieses von dem Physico P.** beschriebene bösartige Nervenfieber so entzündungsartig gewesen, daß man sich von den wiederholten Aderläßen und dem häufigen Gebrauch des schwächenden Salpeters vieles hätte versprechen dörfen; vielleicht würde die Fieberrinde, virginianische Schlangenwurzel, Biesam ꝛc. ꝛc. bessere Dienste geleistet haben.

Schweickhard, Dr.

XXVII.

XXVII.

Ein durch einen Steinwurf geschehener Mord.

Actum B.*** den 1sten April 17—

Nachdem unter dem 28ten Merz von dem Pfarramt und den Vorgesetzten zu B.*** die berichtliche Anzeige geschehen, daß M. W.** von dar, Mittwochs Nacht den 22ten Merz zwischen 9. und 10. Uhr, von einigen jungen Purschen mit einem Stein dergestalt an den Kopf geworfen worden, daß er bis daher zu Bett gelegen seye; und da ferner vom Pfarramt bey Oberamt die Nachricht eingeloffen, daß dieser M. W.** gestern Abends um 5. Uhr gestorben seye; so wurde heute an dem Cadavere die legale Inspection und Section vorgenommen, dabey sich dann folgendes gezeigt hat:

Man hat sogleich bey der Inspection des Cadaveris auf dem Osse frontis lateris sinistri eine Wunde 4. Fingerbreit lang, und 2. Fingerbreit weit zu ersehen gehabt, nachdem das Verband weggethan worden; auch zeigte sich dabey, daß so lang und breit die Wunde gewesen, solche in Stücker eines Fingerstief gegen dem Cerebro eingebogen gewesen; worauf man die Integumenta cranii abgelößt, um dasselbe abneh-

men und die innere Beschaffenheit desselben und des Cerebri einsehen zu können.

Nach abgenommenen Integumentis zeigte sich von der vorbeschriebenen tiefen Wunde eine fractur, welche per os bregmatis, usque ad futuram lambdoideam fortgieng; oben auf der Wunde des Ossis frontis nahm man eine fissur wahr, welche von der Wunde an bis an die futuram coronalem reichte; auch war der musculus temporalis sinister vollkommen mit Geblüt unterloffen. Sonst aber wurde an dem Körper nichts Gewaltthätiges wahrgenommen. Daher man das Cranium absägen ließ; so bald solches geschehen war, so zeigte sich an demjenigen Ort, wo der Wurf hingegangen ist, auf der dura matre extravasirtes Geblüt, welches, nachdem es subtil abgenommen wurde, 1 1/2 Loth gewogen. Nachdem man auch dieses sauber abgenommen, so hat man gleich 3. Löcher gefunden, welche durch die duram und piam matrem in die substantiam cerebri eindrangen; wie dann auch, eher als die dura & pia mater abgelößt waren, das suppurirte Geblüt durch die Löcher der duræ & piæ matris sich zeigte; und als man die duram & piam matrem gleichfalls durchschnitten, so zeigte sich in substantia cerebi, etwann 1/2 Zoll tief, eine Cavitæt, so groß, als eine welsche Nuß voller Materie: da hingegen die übrige Substanz des cerebri und cerebelli vollkommen gesund war.

Unter dem cerebro auf dem cerebello linker und rechter Hand, (jedoch linker Seits mehr) fand man noch ungestandenes extravasirtes Geblüt, welches bey Herausnehmung des cerebri heraus floß. Sonsten

war

war an dem Cadavere nicht die geringste Contusion oder ein anderer Fehler zu sehen. Nach dem Zeugniß der Vorgesetzten hat sich dieser Mensch bis hieher bey guter Gesundheit befunden, und ist 20. Jahre und 1. Monat alt gewesen; dahero man bey diesen Umständen nicht für nöthig erachtet, das Abdomen und die Brust zu eröfnen.

Nach diesem viso & reperto können wir durch unser Judicium medico - chirurgicum, und nach den fundamentis anatomiæ & chirurgiæ nicht anderst schliessen, als daß dieser junge Mensch von dem empfangenen Steinwurf und der eingedrungenen Hirnwunde nothwendig hat sterben müssen, und vulnus absolute lethale seye; *) Zumal nicht nur sub osse bregmatis auf der dura matre sanguinis congrumati 1 1/2 Loth gefunden worden, sondern vielmehr in dura matre & pia matre 3. foramina gewesen, woraus ein grüngelbes pus geflossen, und 1/2 Zoll tief in ipsa substantia cerebri medullari ein Sacculus cum ipsa materia purulenta repletus, in glandis magnitudine observiret worden; daß solches weder per discutientia, noch per trepanationem hat können gehoben werden; und also vulnus insanabile & ideò absolute lethale gewesen seye. Welches wir hiemit eigenhändig attestiren.

T. G. F. R.** Med. Doctor.
T. J. W. E.** Chir. juratus.
T. J. M. S.** Chir. juratus.

*) Vid. *Heisteri* Chirurg. Cap. 1. von Wunden, welche absolute lethal sind, p. m. 34. §. 18. von Hirnwunden.

Weil bey Fürstl. Regierung angezeigt wurde, daß der schwer verwundete W.* zuerst ohne medicinische - chirurgische Hülfe gelegen, und von einem Schmidt in die Cur genommen worden seye; so wurde über vorstehendes visum & repertum von einem andern Physico ein medicinisches Gutachten abgefordert, welches also lautete:

Daß die nach Anzeige des von dem Dr. R.** verfaßten visi & Reperti d. d. 1. Apr. h. a. dem verstorbenen Jüngling M. W.* durch J. M.** mit Anwerfung eines Steines an den Kopf zugefügte gewaltsame Verletzung von der grösten Wichtigkeit gewesen seye, ist eine Sache, welche nicht nur allein der Vernunft sehr begreiflich, sondern auch aus der Erfahrung sowohl, als mit den Schriften geschickter und glaubwürdiger Aerzte kann erweislich gemacht werden. Medici und Chirurgi aber müssen bey Betrachtung der Wichtigkeit und Gefährlichkeit eines Umstandes allein nicht stehen bleiben, sondern sie müssen sich auch nach Anleitung der medicinisch-chirurgischen Klugheit äusserst dahin bemühen, alles dasjenige anzuwenden, und zu bewürken, was immerdar menschlicher Witz und Geschicklichkeit zu Errettung einer verunglückten Person erdenken kann, und weiß.

Aus diesem Grunde hätte allerdings, entweder die Trepanation an einem der Verwundung nahe gelegenen noch festen Knochen sollen vorgenommen werden, oder doch wenigstens hätte man, (so es immer möglich gewesen wäre,) dahin sollen bemühet seyn, die Wunde der Haut, wenn sie anderst nicht weit ge-

aus

nug gewesen, dahin zu erweitern, daß man ein oder mehrere einwärts gedruckte Stücke des Stirnbeines entweder erheben, oder gar heraus hätte ziehen können, durch welche Unternehmung sodann so viel wäre ausgerichtet worden, daß eines Theils die Hirnhäute und das Hirn selbst nicht mehr würden gedrückt und zu einem starken Zufluß des Geblüts und anderer Feuchtigkeiten gereitzt worden seyn; anderen Theils würde auch die bereits versammelte und ausgeloffene Materie zur rechten Zeit ihren Ausfluß, ehe sie noch die übrigen Theile weiters angegriffen hätte, durch die auf diese Art gemachte Oefnung, erhalten haben.

Auf diese Art wäre bey dem Casu quæstionis alles angewandt worden, was nebst dem gehörigen Verband der gemachten Wunde und nöthigen Aufschlägen und Bähungen *) über den ganzen Kopf, sammt in Zeiten dabey gebrauchten innerlichen Mitteln sowohl, als dem zur rechten Zeit angebrachten Aderlassen, gegebenen Clystieren, auch recht eingerichteter und genau vorgeschriebener Verordnung in Speiß und Trank wäre zu beobachten gewesen.

Würde aber der verunglückte W.* bey Besorgung und Anwendung alles bereits erwähnten dennoch gestorben seyn, so hätte doch wenigstens der Inquisit kein Mittel mehr vor sich, womit er die mit seiner Frevelthat verdiente Strafe von sich ablehnen könnte. „ Nam si a vulnere symptoma, & a symptomate mors, „ quis excusabit mortem? — aut homicidium? „

*) Wohin ich aber die warme gar nicht zähle, weil solche den Zufluß der Säfte vermehren. S.

sagt *Juncker* in Conspect. Chirurg. Tab. LXI. pag. 403. sub cautel. 6.

Aber! wie elend und erbärmlich wird doch 7 Tage hindurch von einem dieser Sachen ganz unverständigen Hufschmid dieser so wichtige Umstand seyn tractirt worden? Worüber ich auch um so weniger ein zuverläsiges und gegründetes Gutachten ertheilen kann, als zu meiner größten Verwunderung der Verfasser des Visi & Reperti, weder der vom Schmidt gebrauchten Mittel und des dabey angebrachten Verbands, noch der in den 7 Tägen sich zugetragenen Symptomatum, aus welchen letzteren doch insonderheit auf den Gradum læsionis hätte können geschlossen werden, im geringsten keine Erwähnung gethan. E.*** den 14ten July 17—

W. L. W.** Med. & Chir. Dr.
Phys. ordin.

Weil nun diese beyden Gutachten einander ganz entgegen sind; so sollten noch andere Aerzte ihre Meynung über diesen Fall geben, die dann so ausgefallen ist:

Wenn wir Endesunterschriebene über die beschehene Wunde des M. W.** und über das Parere des Dr. R.**s und derer Chirurgorum juratorum, wie auch die Erläuterung des Physici ordinarii Dr. W.** einen standhaften gutächtlichen Bericht erstatten sollen, „ob „ das dem W.** infligirte Vulnus an und für sich letthal gewesen, oder erst durch Versäumniß der gewöhnlichen Mittel den Tod nach sich gezogen habe?“ so müssen wir vorderst beklagen, daß bey dem Verwundeten von Anfang der Verwundung bis fast an dessen Tod eine sehr große Sorglosigkeit begangen worden,

den, daß kein Chirurgus in Zeiten dazu berufen, noch eine behörige Vulneris Inſpectio vorgenommen, keine Symptomata a tempore vulnerationis bis zum Tod deutlich bemerket worden; ingleichen daß das Viſum Repertum umſtändlicher hätte ſeyn ſollen, damit dem defenſori, die gewöhnliche meiſtens unerhebliche Ausflüchten hätten abgeſchnitten werden können. Dann die ſämmtlichen Acta enthalten weiter nichts, als daß der vulnerirte W*. ſogleich von dem Steinwurf an die Stirne zu Boden gefallen ſeye, und daß er bey dem Niederfallen wie ein Ochs gebrüllet habe: daß nach des Chirurgi Bericht, der Patient, wenn er ſich aufrichten wollen, ſehr über Schwindel geklaget, und ihm wie ohnmächtig worden ſeye: daß ohngefähr eine Stunde nach der Verwundung, da der Verwundete ſchon im Bette gelegen, annoch aus der Wunde eine große Lache Bluts auf den Boden gefloſſen ſeye: daß der Vater die Sache nicht für ſo gefährlich angeſehen habe, daher aus dieſem unzulänglichen Bericht, in Anſehung der Symptomatum jemand vermuthen möchte, daß von der lethalitate dieſer Wunden pro & contra könnte geurtheilet werden; Allein es iſt doch aus der bewährteſten Autorum zuverläßigen Obſervationibus, (allwo alle mögliche Mittel und auch die Trepanation angewendet worden, und bey den vulneribus Capitis von Anfang bis gegen die letztern Tage des Todes, keine bedenkliche Symptomata vorhanden geweſen ſeyen,) wahrgenommen worden, daß der vulneratus dennoch an der Wunde geſtorben, und nach der Section das Vulnus als per ſe lethale erfunden worden ſeye, dergleichen merkwürdige Exempel in *Tulpii* Obſ. Med. L. I. II. III. *Horſtii* Obſ. Med. Lib. 2. Caſu 1. p. 72. & 73. können

nach-

nachgesehen werden. Ueberdas müßen der mit dem Wurf unmittelbar verknüpfte Sturtz auf den Boden, das in dem Protokoll sogenannte Brüllen des Vulnerati, die starke Verblutung, der Schwindel und das Ohnmächtigwerden bey dem Aufrichten des Leibes, die darauf erfolgte Deliria perpetua bis in den Tod, die Gewalt und Gefährlichkeit der erlittenen Contusion mehr als wahrscheinlich vorstellen. Betrachtet man aber auch noch dazu die Größe und qualitatem Cerebri usque in Substantiam medullarem vulnerati: die in dem Cranio befindliche enorme depressiones der 8 großen fragmentorum ossis frontis, (davon das eine mit seinem scharfen mehr als einen Zollangen Rand perpendicular die duram & piam matrem samt der Substantia cerebri corticali & medullari, die übrigen aber eben diese Theile oblique zerrissen haben:) die aus der Sutura coronali durch das ganze os bregmatis bis in die Suturam lambdoideam gehende sehr starke fracturam: nebst dem auf dem cerebello gefundenen extravasirten Geblüt; so können wir ohngeachtet der Unvollständigkeit des Visi Reperti nach diesen unläugbaren Umständen diese contusionem capitis und læsionem cerebri valde enormem nicht anderst, als pro per se lethali erachten. Dann die scharfen fragmenta cranii haben die tunicas und substantiam cerebri dergestalt zerrissen und durchbohret, daß nothwendig eine corruptio und necrosis, folglich auch der Tod erfolgen müssen, obschon alle dienliche innerliche und äusserliche medicamenten wären gebraucht worden, *) welche die fragmenta ohnmöglich hätten in ihren

*) Wer sieht nicht deutlich, daß der Ausdruck *per se*, hier nichts anders als *absolute* bedeuten kann? S.

ihren situm bringen können. Durch die Trepanation in dem Osse bregmatis über der gefundenen fractura, wären doch die gefundene fragmenta in dem Hirn und per se lethal geblieben. Hätte aber der erfahrenste Chirurgus diese scharfen fragmenta wiederum eleviren wollen; so hätte derselbe wegen der sehr vesten Connexion mit dem Ueberrest des Beins und der sehr tiefen depression in die Substantiam cerebri, nicht nur die äusserste Gewalt anlegen, sondern auch die Membranas und Substantiam cerebri medullarem noch mehr zerreissen müssen, daß unter währender operation der vulneratus gestorben wäre; ausserdem wären bey der Elevation einige fragmenta losgeworden, und hätten sich zwischen das Cranium und Cerebrum versenkt, folglich auch den Tod acceleriret. Das Geblüt auf dem Cerebello hat nicht vermuthet werden können; zu dessen Abzapfung war auch wegen der Lage, keine Trepanation möglich und keine Medicin hinlänglich; folglich hätte wegen diesem Umstand allein der Vulneratus nothwendig sterben müssen.

Nachdem nun diese vielfältige Umstände als Causæ mortis per se nach den principiis anatomico-medico-chirurgicis ganz notorisch sind; so müssen wir diese dem obbesagten W.* durch einen Steinwurf an die Stirn beygebrachte Wunde pro per se lethali erachten.

C.** den 14ten August 17—

J. N. T.** Dr.
J. H. P. S.** Med. Dr.

XXVIII.

XXVIII.

Ein durch einen Schuß im Wald getödteter Mann.

Actum L. den 28ten Octobr. 17—

An dem von dem Waldknecht S.* im Wald erschossenen Schäfer L.** wurde die legale Inspection und Section vorgenommen, bey welcher sich folgendes ergeben hat:

Das Gesicht war von dem aus Nase, Mund und Ohren ausgetrettenen und stockenden Geblüt einigermaasen befleckt; nach dem Abwaschen aber zeigte sich, weder an dem Gesicht selbst, noch an dem übrigen Kopf nicht die geringste Læsion.

Man kleidete ihn hierauf aus, fande aber auch sogleich, daß sowohl sein weiser Zwilchkittel, als rother Wamms und Hemd rückwärts von der linken Schulter an bis auf die linke Weiche herunter ziemlich durchlöchert seye. Dieser Theil des Rücken selbst zeigte dann nur allzudeutlich den notablen Schrotschuß.

Auf dem linken Schulterblatt konnte man mehr nicht als 5 von Schrot gemachte Wunden zählen; hingegen war die weitere Gegend von dem Schulterblatt an bis in die linke Weiche, und noch 2 Zoll breit über den Rückgrad hinüber gegen die rechte Seite alles von Schrotwunden so durchlöchert, daß man wohl sehen konnte, wie der volle Schuß dahin gegangen, und in den innern Theilen der Brust, ja noch des Magens,

der Leber ꝛc. ꝛc. von ganz bedenklichen Folgen seyn werde.

An dem ganzen äussern Körper konnte man sonst nirgends etwas widernatürliches, oder gewaltsames wahrnehmen. Es wurde demnach zu der würklichen Section geschritten und mit Oefnung der Brust der Anfang gemacht.

Kaum war das Sternum abgenommen; so kam ein häufig ausgetrettenes stockendes Geblüt entgegen, welches schon würklich einen merklichen Grad der Fäulniß angenommen hatte. Nach dessen Abwaschung und Absonderung wurden beede Lungenflügel zwar merklich angewachsen, der linke aber insbesondere von Schroten, deren auch noch verschiedene herausgezogen wurden, so durchfetzt und durchbohrt gefunden, daß ganze Stücklein von dessen Substanz wegfielen.

Das Herz und dessen Beutel war von 7 Schroten durch und durch gebohrt. An dem diaphragmate fand man auch 4 bis 5 Schrotlöchlein; selbst derjenige Theil der Leber, welcher noch die rechte Seite des Magens bedeckt, war von 3 Schroten durchlöchert. An dem Magen fande man auch mehrere kleine Oefnungen, durch welche Speisesaft auslief, und die Beweise von dem Durchgang einiger Schrote waren.

Sonst konnte man nichts widernatürliches, weder innerlich, noch äußerlich wahrnehmen. Alle diese Wunden, welche bis daher angezeigt worden, sind zuverläßig kleine, von sogenannten Hühnerschroten verursachte Wunden, und nirgend war eine Marque von einer Kugel zu finden.

Bey diesen oben angeführten datis nehmen wir gar keinen Anstand unser

Judicium medico - chirurgicum

dahin zu ertheilen, daß dieser Schuß absolute lethal gewesen seye, da er die edelste Theile des Körpers, deren Verletzungen jedesmal tödtlich sind, betroffen hat. Wenn das Herz, die Lungen, die großen Puls- und Blutadern, das Zwerchfell, die Leber, und der Magen durchlöchert werden; so hört auf einmal der ganze Mechanismus des menschlichen Körpers auf, und der Mensch ist in diesem Augenblick todt.

Wir behaupten dieses in gegenwärtigem Casu nach obhabenden Pflichten.

T. J. C. S. G.*** Phys. ord.
T. P. G. L.** Chir. jur.
T. A. W. S.* Chir.

XXIX.

Ein 3 Stunden nach erlittenen Schlägen, erfolgter Tod.

Actum S.*** den 15ten Februar 17—'

Auf den eingeloffenen Bericht, daß der heute früh um 3 Uhr geschlagene J. J. F.** diesen Morgen um 6 Uhr verschieden seye, begab man sich von Oberamts- und Physikats wegen sogleich anhero, und nahm vordersamst die Inspection des todten Körpers in dem Gemach, worinnen er auf dem Bett gelegen, folgendermaßen vor:

1) Defunctus hatte den Kopf mit einem Schnupftuch umwunden, von Kleidungsstücken nichts als das Hemd an, und lag auf dem Rücken, die Hände völlig mit Blut befleckt. Das Hemd wurde ihm ausgezogen, und er nach allen Theilen ganz nahe besichtigt.

Sein Alter ist nach Anzeige seines Bruders ungefähr 29 bis 30 Jahre.

2) Bey der Besichtigung des Kopfs fande man eine Wunde mitten auf dem Osse frontis, welche 1 Zoll und 3 Linien lang, und obenzu dreyzackig war, die Breite derselben ist 3 Linien, und die Tiefe bis aufs cranium.

Eine zweyte Wunde an der rechten Seite auf dem Osse occipitis & bregmatis 2 Zoll und 2 Linien lang, und 4 Linien breit, deren Tiefe auch bis aufs Cranium gieng. Bey beyden Wunden wurde durch die Sonde nicht die geringste Verletzung am Cranio entdeckt.

Nota!

Beyde Wunden, so zum Theil an behaarten Theilen waren, wurden vom Chirurgo A.**, (der dazu gerufen wurde, ehe und bevor der Geschlagene starb,) lege artis verbunden, die Haare also beym Verband schon abgeschnitten.

Weiter fand man an dem Leichnam nichts erhebliches, außer an dem linken Fuß oberhalb dem Knie einwärts, eine Narbe, und an dem rechten Fuß oben auf dem Schienbein auch eine, woraus man auf Verletzungen, die er vor mehreren Jahren gehabt, schliessen konnte.

Ehe und bevor die Section selbst unternommen wurde, suchte man sich von der Gewißheit des Todes zu überzeugen. Man fande nemlich nicht die geringste Irritabilitæt des Herzens, auch keine Sensibilitæt des Körpers; im Gegentheil Kälte, und Steiffigkeit aller Gelenke, auch Todesblässe über den ganzen Körper, welches alles zusammengenommen man als muthmasliche Zeichen des Todes ansahe, auch verbreitete defunctus schon einen Todtengeruch.

Hierauf wurde zur Section geschritten, und die bey der Inspection gefundene Verletzungen weiter untersucht, bey welchen aber weiter nichts gefunden wurde, als was hievornen schon im Inspections-Protokoll bereits angeführt worden. Nachdem

A) die äussern Integumenten und Muskeln des Kopfs gänzlich abgesondert, und der Hirnschädel entblößt; so waren weder Risse, Sprünge, noch Impressionen an demselben zu sehen; es fanden sich vielmehr diese Theile ohne alle Verletzung.

Nun wurde die Hirnschaale abgenommen, wo bey der Abnahme selbst eine Menge extravasirtes schwarzes Blut, welches zwischen der dura matre und der Hirnschaale selbst war, herausfloß, dessen quantitæt 5 bis 6 Unzen betragen haben mag; zu mehrerer Untersuchung des Hirnschädels wusch man denselben mit Wasser rein ab, hielt solchen gegen die Helle; man konnte aber dennoch keine Verletzung gewahr werden.

Die Häute des Gehirns wurden sorgfältig abgelößt; man sahe sogleich die Blutgefäße auf den hæmispheriis Cerebri ziemlich mit Blut angefüllt, ohngeachtet verschiedene derselben zersprungen waren, welche hin

und

und wieder auf der Substanz des Gehirns Extravasatum abgesetzt hatten.

Bey fernerer Untersuchung des Gehirns fand man im ventriculo cerebri dextro Blutwasser, dessen quantitæt auf 1/2 Unze zu bestimmen war.

In dem Ventriculo Cerebri sinistro war nichts, als einige Tropfen Wassers zu sehen; auch auf dem Cerebello und um die Medullam oblongatam herum fand man häufig Blutwasser.

B) In der Brust waren die Viscera ganz gesund und im natürlichen Zustand; eben so

C) alle Viscera im Unterleib.

Zur Urkund dessen wurde dieses Protokoll unterschrieben.

J. T. L.** Phys.
J. L. J.** Chir. jur.
C. F. S.** Chir. jur.

Medizinisches Gutachten.

Da aus dem Sections-Protokoll zu ersehen, daß alle Eingeweide der Brust und des Unterleibs ganz gut und von gesunder Beschaffenheit erfunden wurden; so können wir mit Wahrheit schliessen, und festsetzen, daß denatus nicht aus einer innern Krankheit natürlicher Weise gestorben, sondern wir müssen vielmehr behaupten, daß er nach Beschaffenheit der Eingeweide noch viele Jahre hätte leben können.

Daß aber denatus würklich gewaltsamer Weise von einer äußern und gewaltigen sehr harten Verletzung hat sterben müssen, behaupten wir aus folgenden Gründen:

Die enorme und starke Austretung des Bluts über und unter der harten Hirnhaut, im Ventriculo Cerebri dextro, auf dem Cerebello und um die Medullam oblongatam herum, war von solcher Beschaffenheit, daß defunctus davon, weder durch innerliche noch durch äußerliche Mittel, noch durch öfteres Aderlassen und vielmaliges Trepaniren hätte können befreyet und curirt werden; sondern es hat nach der beschriebenen sehr großen Austretung des Bluts, wegen des auf einmal gestörten Umlaufs desselben in den Hirngefäßen und der heftigen Pressung des Gehirns, denatus nicht allein den Gebrauch der Sinnen verlieren, sondern auch so geschwind sterben müssen.

Weil nun diese Austretung des Bluts so beträchtlich gewesen; so können wir mit Recht schliessen, daß große Gewalt durch die Schläge angewandt worden seye, die sowohl die enorme Austretung des Bluts, als auch eine heftige Erschütterung des ganzen Gehirns und der daraus entspringenden Nerven zuwege gebracht, wodurch das ganze Genus nervorum so erschlappt worden, daß das Gefühl und die Empfindung bald haben aufhören und eine absolute Tödtlichkeit erfolgen müssen.

Daß aber von der äussern großen Gewalt keine Risse, oder Brüche, noch Contrafissuren entstanden, ist zwar zu bewundern; allein, weil die Ursache des Todes nicht in Rissen oder Sprüngen der Hirnschaale, sondern in der Menge des Extravasati vest zu setzen ist; so hat dieser Umstand um so weniger Gültigkeit, die vorhergegangene äussere harte Verletzung zu verneinen;

wel-

welches wir nach den Gründen der Arzneywissenschaft gewissenhaft attestiren. M.** den 18ten Febr. 17—

J. T. L.** Dr.
J. L. J.**
C. F. S.**

Vorstehendes medizinische Gutachten wurde mir mit allen Inquisitions-Acten zur Erstattung meines Gutachtens unter Rücksichtsnahme auf den Umstand, daß der Getödtete an das Eck von einem Stein mit dem Kopf gefallen seyn solle, zugesandt, welches ich hier beysetze:

P. P.

1) An dem Viso & reperto, und an dem darüber ausgestellten Judicio medico-chirurgico ist kein Fehler in Absicht der legalitæt zu finden, beydes ist vielmehr nach den principiis artis medicæ forensis eingerichtet.

2) Da zwey von verschiedener, nicht auf einmal angebrachter äusserlicher Gewalt entstandene absolute lethale Verwundungen gefunden worden; so kann man nach medizinischen Gründen nicht entscheiden, ob die am Osse frontis, oder die am Osse Occipitis & bregmatis rechter Seits vorgefundene Wunde für sich allein den Tod bewürkt haben würde, sondern es ist medizinisch nur wahrscheinlich, daß beyde aufeinander gefolgte Kopfverletzungen den Tod bewürkt haben; zu der Tödtlichkeit hat aber, (wenn es nach den Acten wahr ist, daß defunctus betrunken war,) die durch die Berauschung vermehrte Congestion des Bluts gegen den Kopf, und die daher so große Extravasatio Sanguinis vieles beygetragen.

3) Wenn der Streich mit einem knopfigten Dornstecken so stark gewesen ist, daß der Geschlagene davon sogleich zu Boden sank; so ist dasjenige, was hernach tödtlich befunden wurde, eher diesem Streich, als dem davon erfolgten Fall an das Eck eines Steins, zuzuschreiben. Denn, wenn der Fall mit dem Kopf auf das Eck von einem Stein (welcher ohnehin in den Acten nicht bestätigt ist) eine so tödtliche Verletzung verursacht hätte; so würden doch fissuren, oder wenigstens Eindrücke im Cranio angetroffen worden seyn; daß aber Blut auf dem Stein angetroffen wurde, beweißt noch nicht, daß der Geschlagene auf denselben gefallen seye. Denn das Blut, das schon von der ersten Verwundung, welche vermuthlich die am Osse frontis vorgefundene war, weil die Letzte von hinten zu, (nach den Acten) mithin am Osse Occipitis & bregmatis geschehen, auf den Stein gefallen seyn kann, kann ohne daß der Verwundete auf das Eck desselben mit dem Kopf gefallen, dahin geträufelt seyn ꝛc. ꝛc.

Schweickhard, Dr.

XXX.

Ein, auf einen Streich oder Stoß in die linke Seite an den Rippen, bey Raufhändeln erfolgter Tod.

P. P.

Gestern Nachts wurde C. K.** der hiesige Burger auf einem Karren krank hieher gebracht von M.**

M.***, allwo es ihn schon vor 9 Tagen mit Frost und Stechen solle angegriffen haben. Nach Aussage des Gesellen, der ihn begleitet hat, solle ihm sogleich 2mal zu M.** Adergelassen worden seyn. Als ich heute zu ihm berufen worden, so habe ihn auf der stechenden Seite visitiret, aber nichts gefunden; dahero ich ihn mit dem Ungt: Althæ an dem schmerzhaften Ort geschmieret, und einen von faulen Aepfeln gemachten Ueberschlag verordnet habe. Da die Hitze aber sehr stark war, so verordnete ich ihm ein temperirendes Pulver nebst einem Gerstentrank, nach dem Befehl und der Vorschrift bis zur weitern Verfügung.

Er ist gegen 60 Jahr alt, und der Puls schlägt irregulär, bald schnell, bald langsam; er phantasiret auch zu Zeiten. Der ich ꝛc.

W.** den 19ten Merz 17—

S.** Chirurgus.

Unterthänigster Nachtrag.

Heute vor 3 Wochen ist derselbe von Weibsleuten geschlagen worden. Ich habe ihn sogleich visitirt, und gefunden, daß er einen mit Blut unterloffenen Arm und eine Contusion auf dem Kopf hatte, welches sich aber nach Verfluß 3er Tage, und Gebrauch dienlicher Mittel wieder verzogen. Eben zu der Zeit klagte er sich auch über Schmerzen an der linken Seite: sagte aber dabey, er hätte es mit Brandtewein gewaschen, und spühre schon Besserung: er hat mirs aber nicht gewiesen, und jetzo finde ich nichts äußerlich auf der Seite, wollte auch dermalen nicht Aderlassen. Da er nun

schon seit 9 Tagen unter des F.*** (*) Händen von Th.*** auch zu M.**** gelegen, und dessen Frau eine Processerin ist; so habe ich mich hierinn sicher stellen wollen, und ist der Bericht gestern schon gemacht gewesen, aber aus Fahrläßigkeit der Frauen liegen blieben.

Die heutigen Umstände sind noch wie gestern, nur daß die Kräfte abnehmen. Ich bitte also um weitere Verordnung, indem ich mich vor Strafe hüten will.

Den 20ten Merz 17—

S.**

Als ich gestern Abend spät und müd nach Hause kam, fand ich das von dem Chirurgo S.** eingeloffene. Da mir nun die gemeldete Umstände des C. K.** in W.** bedenklich und gefährlich vorkommen, und es leicht möglich, daß er schon todt ist; da auch überdem das Uebel gar leicht von der vorgegangenen Schlägerey entsprungen, und durch die unerlaubte Kur des Scharfrichters F.*, welcher einen ganz andern Beruf hat, als Curen vorzunehmen, vernachläsiget worden seyn kann; so wollte nicht ermangeln, einem Hochfürstl. Oberamt. solches andurch zu hinterbringen.

E.**** den 21ten Merz 17—

Dr. W.**

Hierauf wurde von Oberamtswegen durch das Physicat der Kranke untersucht:

Man fande diesen 56 Jahr alten Mann sehr schmachtend in dem Bette liegen. Auf Befragen meldete er, daß

(*) Ein berühmter quacksalbender Nachrichter im Badischen.

S.

daß er Donnerstag vor 8 Tagen den 11ten dieses auf dem Weg bey G.*** mit Stechen auf der linken Seite an demjenigen Ort angegriffen worden, allwo er 13 Tage vorher, bey der vorgegangenen Raufferey, einen Stoß bekommen und worauf er an dem nemlichen Ort mehrere Tage eine Geschwulst in der Größe eines 2 Kreutzer-Brods gehabt.

Seit dem Angrif am 11ten currentis seye es ihm immer einerley gewesen; nun aber spüre er, daß er immer schwächer und aufgetrockneter werde.

Bald nach der Schlägerey habe er Ziegelfarb ausgeworfen, welcher Auswurf sich nachher in ein eiterigtes Wesen verwandelt, wie er dann auch einen dergleichen Auswurf in unterschriebener Gegenwart mit vieler Mühe von sich gebracht. In T.** bey seiner Rückreise von G.*** habe ihm der Scharfrichter F.* eine Ader an dem linken Arm geöfnet, welche er hernach noch 2mal selbst gesprengt und noch mehr Blut herausgelassen, worauf es ihm etwas leichter worden. Innerliche Arzneyen hätte er keine andere gebraucht, als die der Chirurgus S.** in seinem Bericht angezeigt. Aeuserlich aber habe er sich durch den R.**schen Barbiergesellen in M.*** anfänglich Camillen in Milch gekocht, hernach aber Eßig, worinnen Salz aufgelöset war, auflegen lassen.

Gegenwärtig fande man ihn röchelnd: den Puls nachlassend (intermittirend), doch an der linken Hand mehr, als an der rechten: er klagte über starken Durst, ohne solchen zu stillen hinlänglich trinken zu können. Das Lager war aufwärts, ohne sich auf die Seiten bewegen zu können: das Gesicht war eingefallen: die

Nase zugespitzt; die Augen erweitert; und die Zunge schrundigt. Schmerzen klagte er in allen Gliedern.

Den Ort des empfangenen Stoßes zeigte er an dem hintern Theil der linken Seite der Brust unterhalb des Schulterblatts, allwo auch dieser bezeichnete Ort mehr eingedruckt, als auf der rechten Seite erfunden wurde.

Diesem muß noch hinzugefügt werden, daß in der Mitte des linken Hinter- und Vorder-Arms annoch die blaue Mähler von empfangenen Schlägen ganz deutlich zu sehen waren, da hingegen von der Wunde am Kopf nichts mehr verspühret worden.

W.** den 22ten Merz 17—

Den 23ten Merz 17— diesen Morgen wurde der Kranke noch einmal besucht; man fand ihn weit schwächer, als gestern Nachmittags: dabey zeigten sich die Pulsschläge ebenfalls weit schwächer und mehr intermittirend. Zugleich fand man die Hände kalt: das Gesicht mehr eingefallen und todtenfarbig: und den Geruch aus dem Munde faulend. Folglich ist die Hofnung zum Aufkommen seit gestern noch mehr verschwunden.

T. Land-Physicus.
Dr. W. L. W.***
T. H. M. S.** Richter.
T. M. R.* Richter.

W.**

W.** den 25ten Merz 17—. Auf den gestern eingeloffenen Bericht, daß der von F. B.* geschlagene C. K.** gestern Mittag verstorben seye, begab man sich hieher, um die legale Section des Leichnams vorzunehmen.

Es wurde demnach derselbe auf seinem gelehnten Hof geöfnet und dabey folgendes befunden:

An dem ganzen äusserlichen Körper fand man keine widernatürliche Zeichen einer erlittenen Gewalt, ausser den 2. blauen Mälern am linken Arm, welche schon angezeigt worden.

Als hierauf die allgemeine Bedeckungshaut über die Brust hinweg gezogen worden, fande man auf der 5ten und 6ten Rippe von unten herauf gerechnet, 2. Quetschungen, deren die erste 2 1/4, die andere aber 2 1/2 Zoll lang, beede aber einen halben Zoll breit waren; es nahmen diese Quetschungen in der Fetthaut auf der linken Brustseite ihren Anfang, und giengen durch die Brustmuskeln bis auf die besagten Rippen. Auf der nemlichen linken Seite, und zwar auf deren obern Theil war zwischen der allgemeinen Bedeckungshaut und den Rippen viele schaumigte Feuchtigkeit zugegen: an dem losgeschnittenen und zurückgelegten Brustbein traf man an dessen untern Theil, wo es sich mit dem Zwergfell verbindet, eine Portion weißen Eiter ohngefähr in der Größe, einer halben Haselnuß an: beede Lungenflügel waren stark aufgetrieben, und über und über so wohl an das Rippen- als Zwerchfell vest verwachsen. Als besagte beede Lungenflügel herausgenommen und durchschnitten wurden,

kam

kam aus solchen eine dunkle mit Eyter vermischte Feuchtigkeit (ichor purulentus) zum Vorschein; in der linken Lunge aber drang aus den Aesten der Luftröhre an mehrern Orten ein weißer würklicher Eyter heraus.

Die Milz war zerrissen, und sahe wie verhackt und halb eytern aus. Da man in diesen beeden Eingeweiden die Ursachen der Krankheit und des Todes gefunden; so wurde damit diese Section beschlossen, worüber das erforderliche medizinische Gutachten ad Acta geliefert werden solle.

T. Land. Physicus.
Dr. W. L. W.***
T. J. W. E.** Chir. jur.
T. Vogt H.**
T. H. W.** Richter.

Medizinisches Gutachten über den Erfund des zergliederten Leichnams C. K.** von W.**

„ Læsiones autem lieni obtingunt non tantum ab „ instrumentis secantibus ac perforantibus, sed ob„ tusioribus quoque & contundentibus, quorum „ ictus vehementiores crepare faciunt ac rumpunt „ profundius reconditum ampullosum viscus, inte„ gumentis externis integris vixque fugillatis. „
(*Bohnii* Examen de Renunciat : vulner : pag. 309.)

Es ist nach dem Inhalt des Sections-Protocolls zu Ertheilung eines Gutachtens nothwendig, daß auf nachfolgende Dinge, und zwar

auf

1) auf die Quetschungen an der linken Seite,

2) auf die schaumichte Feuchtigkeit an dem nemlichen Ort,

3) auf den Eyter am innwendigen Theil des Brustbeins;

4) auf den Zustand der Lungen, und

5) auf die Beschaffenheit des Milzes müsse Rücksicht genommen werden.

Was nun den 1sten und 2ten Punct betrift; so ist es gewiß, daß diese Verletzungen durch eine äußerliche Gewalt allerdings entstanden seyen. Es befande sich die schaumichte Feuchtigkeit an eben dem Ort, wo der Verstorbene gleich nach der Rauferey, eine Geschwulst in der Größe eines 2. kr. Brods gehabt. Ganz sicher aber hat diese Feuchtigkeit aus zerquetschten Gliedwasser-Gefäßen ihren Ursprung genommen, und nicht mehr völlig ihren Rücklauf nehmen können: auch die beschriebene Quetschungen waren Folgen von erlittenen harten Schlägen. Keine von diesen beeden Verletzungen aber waren gefährlich oder tödtlich, sondern würden sich nach und nach noch wohl von selbst zertheilet haben.

Was den 3ten Punct angehet, so ist der an dem untern Theil des Brustbeins gefundene Eyter, die Folge einer allda vorhanden gewesenen Entzündung, die in Vereiterung gegangen ist. Und eben an diesem Orte sind Entzündungen und Geschwäre, allwo das zelligte Gewebe des Mittelfells sich befindet, eben nichts seltenes. Ob aber dieser Umstand von den erhaltenen Schlägen, oder aus einer andern Ursache entsprungen,

läßt

läßt sich hier nicht bestimmen. So viel aber ist gewiß, daß der Verstorbene an diesem Ort keine erlittene Gewalt angegeben.

Was den 4ten Punct anlangt, so müßen die aufgetriebene beede Lungenflügel, die mit einem ichore purulento angefüllt waren, nicht den empfangenen Schlägen, sondern theils der Verwachsung mit den umgebenden Theilen, theils aber einer nach und nach durch die getriebene Schwelgerey des Verstorbenen verursachten Anhäufung von Feuchtigkeiten, welche endlich in Eiterung gehen müssen, zugeschrieben werden. Auch der in der linken Lunge aus den Zweigen der Luftröhre mehrere Eiter kann der vorgegangenen Rauferey nicht zugeschrieben werden. Wäre eben dieser Eiter an den äußeren Theilen eben dieses Lungenflügels gefunden worden; so könnte dieser Umstand sicher von der von außen erlittenen Gewalt hergeleitet werden; so aber fand sichs ganz anders. Gleichwohl aber kann ich nicht bergen, daß der beschriebene Lungen-Zustand den Tod dennoch würde verursachet haben, wann auch die Thätlichkeiten nicht vorgegangen wären. Bey dem 5ten und letzten Punct aber siehet es ganz anders aus. Dann die Milz war wie verhackt und halb eitericht; dem noch hinzu zu setzen, in die Rundung wie ein in der Mitte entzwey geschnittener flacher Apfel zusammengezogen. Diese Verletzung nun kann nichts anderm, als einer von-außen angebrachten Gewalt, (welche um so weniger hat stark seyn dörfen, da der Verstorbene ein Säufer und Schwelger gewesen, und durch diese Lebensart dieser Theil schon übel beschaffen gewesen seyn kan,) zugeschrie-

schrieben werden. Und eben diese üble Beschaffenheit gedachten Eingeweydes, welche wahrscheinlich in einer Zusammenziehung und Verhärtung bestanden, kann auch die Ursache gewesen seyn, daß kein ausgetretenes Blut, wie sonst bey verletzten gesunden Milzen zu geschehen pflegte, in dem Unterleib gefunden worden.

Es ist also C. K.** an einer doppelten Verletzung der Eingeweide, welche, wenn er auch die besten Hülfsmittel eifrig dagegen gebraucht, wovor er aber einen großen Widerwillen bezeuget, ihn dennoch nicht würden gerettet haben, durch den Tod dahin gerissen worden.

Dieses nun hat nach Anleitung medizinischer Grundsätze über vorliegende Begebenheit nach Pflichten eröfnet, ad Acta geliefert, und mit den gehörigen Unterschriften bestätiget werden sollen. E.*** den 23ten April 17—

N. S. Noch ist dem 5ten Punct beyzufügen, daß die kranke und widernatürliche Milz, dennoch noch lange würde ganz geblieben seyn, wenn sie nicht durch eine erlittene Gewalt wäre zertrennet worden. Folglich bleibt dieser Umstand immer eine mitwürkende Ursache des Todes.

T. Land, Physicus.
Dr. W. L. W.***
T. J. W. E.** Chirurgus juratus.

So viel aus dem vom Hochfürstl. Oberamt mir zugekommenen Intimat ersehe, so sollen noch nachfolgende

gende Umstände zu dem bereits ausgestellten medicinischen Gutachten wegen des C. K.** Tod weiters erörtert werden, und zwar

1) Ob der an dem Brustbein gefundene Eiter, oder das vorhanden gewesene Geschwär, so beschaffen gewesen, daß der Tod davon hat erfolgen müßen, oder ob solche nur zu einem langwierigen Uebel Anlaß geben können?

Hierauf wird gemeldet, daß dieser Umstand keineswegs den Tod verursacht habe, und dieses um so weniger, als der Eyter zwischen dem Mittelfell gleichsam in einem Beutel eingeschlossen gewesen, worinn er lang ohne Nachtheil des Lebens hätte verbleiben können. Mit der Zeit aber würde solcher wohl eine Schärfe angenommen, welche die umliegende Theile angefressen, fistulose Geschwäre und ein langwieriges Zehrfieber verursachet haben würde.

2) Ob der Lungen-Zustand so beschaffen gewesen, daß K.** daran sterben müssen, oder ob nicht nach und nach ein chronischer Zustand daraus entspringen können?

Darauf dienet zur Antwort, daß der beschriebene Zustand der Lungen an und für sich selbst den Tod verursachen müssen. Dann die Anhäufung des ichoris purulenti und des Eiters selbst war in denselben so groß, daß das Athemholen und der Umlauf des Bluts durch solche gänzlich gehemmet worden, und also das Ende des Lebens erfolgen müßen. Es hat also die Größe des Uebels keineswegs gestattet, daß es sich in die Länge verziehen, am allerwenigsten aber einen cachectischen Zustand verursachen können. Wäre aber

die

die Anfüllung in den Lungen geringer gewesen; dann hätte es geschehen können, daß von dem Zurücktretten des Eiters in das Blut eine Cacochymia purulenta, wie den meisten Schwindsüchtigen zu geschehen pfleget, entstanden wäre. So viel aber glaube ich sicher, daß mehr besagter Lungen-Umstand nicht plötzlich und auf einmal, sondern nur geraume Zeit hindurch nach und nach entstanden, und zur endlichen unheilbaren Größe angewachsen seye.

3) Ob die äußerlichen Contusionen Zeichen der durch Gewalt zerrissen wordenen Milz gewesen? Ob die Zerreissung der Milz an und für sich selbst lethal seye, oder ob die Verblutung derselben die Lethalität verursache, und ob der Nutzen der Milz nur zur Erhaltung des Körpers nützlich, zur Fortsetzung des wiewohl kränklichen Lebens nicht unentbehrlich seye? ob der K.** auch bey seiner übel beschaffenen Milz, wenn solche nicht zerrissen worden wäre, dennoch hätte leben können? Und ob die äußere Gewalt eine mitwürkende Ursache gewesen?

Diese 4. Puncten erläutere ich also, und zwar

a) sage ich, daß die bey der Section auf der 5ten und 6ten Rippe gefundene Quetschungen (Extravasatio sanguinis) Zeichen genug von einer vorgegangenen äußerlichen Gewalt, (welche dazu noch stark gewesen seyn muß, da noch nach etlichen Wochen alles ausgetrettene Blut nicht zertheilt gewesen) seyen. Daß die Milz in eben dieser Gegend ihre Lage habe, und auch, wann sie in dem gesundesten Zustand, geschweige wann sie kränklich aufgetrieben, durch Stoßen,

Schlagen, Fallen gar leicht zerreissen könne, ist eine den Aerzten bekannte Sache, und K.**s Umstand ein neuer Beweis davon.

b) & c) Ist die Milz eben so, wie alle andere Eingeweide, zu Erhaltung und Fortsetzung des Lebens ganz unentbehrlich und nothwendig. Wird deren Structur nur verdorben, und viel oder wenig unbrauchbar gemacht, so wird der Mensch mehr, oder weniger krank; wird sie aber gar in ihrem Wesen getrennet, so folgt, je nachdem die Verletzung ist, ein schneller, oder langsamer Tod darauf. Der Irrthum, daß die Milz nicht nothwendig seye, und man sie ohne Lebens-Gefahr ausschneiden könne, ist längstens widerleget. Und so ist es auch bey K.** gegangen. Seiner verhärteten und zusammen gezogenen Milz wegen würde er zwar noch einige Zeit, wiewohl kränklich, haben leben können; da aber ihre Substanz durch äußerliche Gewalt zerrissen worden; so hat an ihr um so früher eine brandichte Eiterung entstehen, und der Tod erfolgen müßen. Folglich ist die Zerreißung derselben immer für zufällig lethal zu halten. Wäre aber K.**s Milz nicht vorher schon verhärtet, und der Umlauf des Bluts größtentheils in ihr gehemmt gewesen; so würde auch ganz sicher eine Verblutung (hæmorrhagia) entstanden seyn, welche eine absolute und in wenig Tagen den Tod verursachende lethalität würde hervorgebracht haben. Mit der angeführten Stelle aus dem Teichmeyer stimmen auch Alberti, Bohn, Hebenstreit, Heister und noch mehrere überein; auch in Nov. Act. Natur. curios. Tom. III. obs. LXXXVI. pag. 42. usque 430. ist von mir

ein

ein solcher Casus, wo von einer zerquetschten Milz eine tödtliche Verblutung entstanden, eingerückt worden.

d) Ist die erlittene äußerliche Gewalt allerdings eine mitwürkende Ursache zum Sterben gewesen, es mag auch solche durch Schläge, oder Stöße, oder sonst etwas seyn angebracht worden. Dann wären diese Thätlichkeiten nicht vor sich gegangen, so würde wenigstens die Milz auch bey ihrem widernatürlichen Zustand, i. e. in statu suo jam morboso ganz geblieben seyn, und können also die vorgefallenen Raufereyen als die gelegenheitliche Ursache zur Zerreißung der Milz angesehen werden.

4.) Endlich worinn die doppelte Verletzung der Eingeweide bestanden?

Dieses kann nicht anders deutlich gemacht werden, als zu sagen, daß, wann K.* auch keine so übel zugerichtete Lunge gehabt, so würde er doch an der zerrissenen Milz gestorben seyn. Nun aber waren diese beede Eingeweide in einem solchen Zustand, daß das Leben dabey nicht hat fortwähren können, und folglich haben beeder Eingeweide widernatürliche Beschaffenheit gemeinschaftlich den Tod bewürket.

Welches ich nach Verlangen von mir stellen wollen. E.*** den 7ten May 17—

T. Dr. W. L. W***

P. P.

Da ich über die Physikats-Berichte, den Tod des E. K.** betreffend, mein Gutachten erstatten soll; so

kommt es nach meinem Ermessen bey dieser eben nicht klar am Tag liegenden Sache hauptsächlich auf die aus mediciniſchen Gründen herzuleitende Erörterung folgender Fragen an:

I) Ist das Visum & Repertum, oder das Sections-Protokoll des Physicats H.** vollständig, oder aber sind zu Eruirung der Wahrheit unentbehrliche Dinge dabey weggelassen worden?

II) Hat das Physicat H.** dem dortigen Oberamt alle gegen das mediciniſche Gutachten von ihm aufgeworfene Zweifel und Fragen sattsam gehoben und beantwortet?

III) Ist C. K.** würklich an den erhaltenen Schlägen, oder aber an einer aus andern Ursachen entstandenen Krankheit gestorben?

Ad I.

In dem Viso & Reperto oder dem Sections-Protokoll hätte allerdings noch näher bestimmt werden sollen

a) Wie das Zwergfell auf der linken Seite beschaffen gewesen?

b) Wie die Haupt-Blutgefäße der Milz, besonders die Arteria & vena splenica und die Vasa brevia sich befunden haben?

c) Hätte der Ort, wo die Milz zerrissen, und wie groß der Riß gewesen, näher angegeben werden sollen.

Denn

Denn aus dem Viso & Reperto läßt sich weiter nichts schliessen, als daß die Lunge sowohl, als die Milz in Eiterung übergegangen sind; ob aber dieser Eiter von innerlichen, oder äußerlichen gewaltthätigen Ursachen entsprungen sey, und ob der in der Milz gefundene Riß die Folge eines in diesem Eingeweide aufgeplatzten Eiter-Sacks, oder aber schon, ehe die Milz eiterigt geworden, vorhanden gewesen seye? Dieß läßt sich gar nicht aus dem Sections-Protocoll entscheiden.

Ad II.

Zu den gewiß erheblichen Zweifeln, welche das Oberamt H.** gegen das mediciniſche Gutachten des dortigen Physikats aufgeworfen hat, muß ich noch diesen hinzu setzen, daß es mir unbegreiflich vorkömmt, wie erstbenanntes Physikat in dem 5ten Punct seines Gutachtens behauptet, daß die Verletzung der Milz nichts anders, als einer von aussen angebrachten Gewalt zugeschrieben werden könne, da doch dem Sections-Protokoll zufolg keine Zeichen einer von aussen angebrachten Gewalt an den äussern Bedekungen, worunter die Milz liegt, wahrzunehmen waren; dann daß, nach dem dem mediciniſchen Gutachten vorgesetzten Motto, die Milz durch eine äußerliche Gewalt könne zerrissen werden, ohne daß die äußerlichen Bedeckungen große Noth leyden, ist zwar in der Erfahrung gegründet; allein eine solche Zerreissung der Milz hat allemal schnell tödtliche Folgen, die Milz mag vorhero gesund, oder krank gewesen seyn; bey unserm Fall aber läßt sich, besonders da die Milz und Lunge wegen der üblen Diæt des Erblaßten schon für krank an-

genommen werden konnten, eben so leicht schlieſſen, daß die Milz eben so, als wie die Lungen aus innerlichen Ursachen eine Entzündung, welche in Eiterung übergegangen ist, habe erleyden können. Nach dieser Digreßion liegt mir ob, zu erörtern, ob die vom Oberamt H.* aufgeworfene Zweifel vom dortigen Physikat sattsam gehoben worden seyen?

Die auf den ersten Zweifel ertheilte Erläuterung ist zwar sehr gegründet, daß nemlich dieser Eiter am Brustbein keineswegs den Tod verursacht habe, und daß derselbe lange in dem Beutel eingeschlossen, ohne Nachtheil des Lebens hätte verbleiben können; allein, wenn man annimmt, daß die Vereiterung der Milz von einer äußerlichen Gewalt entstanden seye, warum will man diß am Brustbein gefundene nicht auch einer Gewaltthätigkeit zuschreiben? da doch diese Gegend wo der Eitersack befindlich war, ganz mit der Milz benachbart ist, und besonders, da man nach Wegnehmung der allgemeinen Bedeckungshaut in dieser Gegend 2. Quetschungen wahrgenommen hat, wie sich das Physikat im Sections-Protokoll ausdrückt.

In Absicht des zweyten Zweifels bin ich auch der Meynung, daß K.** dadurch seinen Lungen-Zustand verschlimmert habe, weil er alle vernünftige Mittel dagegen ausgeschlagen und also dadurch die völlige Zerstöhrung eines zum Fortsetzen des Lebens unentbehrlichsten Eingeweydes beschleunigt hat; übrigens aber werde ich weiter unten zeigen, daß man den Lungen-Zustand des K.** als die Folge einer durch eine üble Crisin tödtlich gewordenen peripneumoniæ veræ anzusehen habe.

Den

Den dritten Zweifel hebt das Physikat H.** durch Bejahung, und behauptet, daß, weil die Milz würklich kränklich aufgetrieben gewesen zu seyn scheine, sie um so leichter habe zerreissen können.

Man sieht aber hier deutlich, daß sich das Physikat widerspricht, dann

a) sagt es in dem Sections-Protokoll:

An dem ganzen äusserlichen Körper fande man keine Zeichen einer erlittenen Gewalt, und in dem letztern Gutachten spricht es doch von äusserlichen *Contusionen.*

b) In der Gegend, wo die extravasirte Stellen, aber erst nach Wegnehmung der allgemeinen Bedekungen, gefunden wurden, war eben so wohl die Stelle des an dem untern Theil des Brustbeins gefundenen Eitersacks, als die benachbarte Milz. Von jenem will es nun nicht behaupten, daß er von den erlittenen Schlägen entstanden sey. Was hat es aber für grössere Gründe, dieses von der Vereiterung der Milz zu behaupten.

c) Sagt es in seinem ersten Gutachten:

Die üble Beschaffenheit der Milz seye wahrscheinlich in einer **Zusammenziehung** und **Verhärtung** bestanden, und deswegen habe der Riß derselben keine Hæmorrhagie verursacht; im weitern Gutachten hingegen nimmt es an: die Milz seye **kränklich aufgetrieben** gewesen, um beweisen zu können, wie sie in dieser Beschaffenheit durch eine äussere Gewalt habe platzen müssen. Kann nun dieß Gutachten gründlich seyn?

Einen fernern Zweifel hebt das Physikat durch die Behauptung, daß die Verletzung der Milz nur per accidens lethal gewesen seye, weil sie schon vorhero verhärtet und in ihr der Kreislauf des Bluts größtentheils gehemmt gewesen seye; allein wenn eine solche äusserliche Gewalt auf die Milz gewürkt hätte, daß dadurch ein Riß in derselben erfolgt wäre; so hätte, (die Milz möchte auch noch so sehr verhärtet gewesen seyn,) doch eine Verblutung, die einen weit schnellern Tod hervorgebracht hätte, erfolgen müssen. *) Und eben deßwegen hätte, wie ich oben *ad I.* gesagt habe, in dem Sections-Protokoll die Beschaffenheit der Blutgefäße der Milz näher sollen bestimmt werden. Ja es hätten sich auch die Zeichen der unausbleiblichen Folgen eines solchen Milz-Risses weit bälder zeigen müssen. **)

Daß die vorgefallene Thätlichkeiten aber als eine gelegenheitliche Ursache zu der Zerreissung der Milz angesehen werden können, wird unten noch bewiesen; daß hingegen unter einer den Tod bewürkenden Ursache, oder causa primaria, und unter einer causa secundaria oder meré occasionali ein großer Unterscheid zu machen seye, und daß von diesem die Verschiedenheit der lethalität abhange, dieß ist eine in der Medicina forensi bekannte Sache.

Was endlich die Lösung des Zweifels wegen der doppelten Verletzung anbelangt; so ist dieß würklich so

---

*) Daniels Sammlung medic. Gutachten und Zeugniße. Gutacht. IX. Seite 60.
Eschenbach Medicin. legal. Sect. IX. §. 85. Not. 6.

**) *Baumer* Medicin. forens. Cap. XII. §. XX. & XXI.

so zu verstehen, daß K.** an einem morbo complicato gestorben ist; worinn aber dieser morbus complicatus bestanden seye? will ich jetzo

Ad III.

beweisen., Der C. K.** ist 12 Tage nach den vorgefallenen Händeln nach allen im Protokoll angegebenen Zeichen von einer wahren Lungen-Entzündung ergriffen worden, die, (weil im Anfang nicht die gehörige Mittel angewendet wurden, und sehr wahrscheinlich die Lungen wegen Schwelgerey des defuncti schon vorher übel beschaffen waren,) sich nicht zertheilt, sondern in eine tödtliche Vereiterung geendigt hat.

So wie aber die Gegend des Zwergfells und der Milz durch einen bey den vorgefallenen Thätlichkeiten erlittenen Stoß, oder Schlag sehr geschwächt worden seyn kann; so konnte der Kreislauf des Geblüts dorthin gar leicht vermehrt werden. Es konnte sich also die Entzündung, welche die Lungen durch keine äuserliche Gewalt ergriffen hatte, der Gegend des Zwergfelles und der Milz, über welche sich K.** vor seinem Tod beklagt, und die nach dessen Absterben eiterigt befunden wurde, mitgetheilt, und die Milz so voll Eiter angepfropft haben, daß sie bey einem heftigen Husten zerplatzt ist. Denn anzunehmen, daß die Milz schon vor der Krankheit und zwar gleich bey den Schlägen zerrissen seye, erlauben folgende Gründe nicht:

a) Der Schmerz gleich nach Händeln würde gröser geworden seyn; so hat aber K.** sich zwar anfangs hart über den linken Arm geklagt, hingegen von Schmerzen in der linken Seite kaum Erwähnung gethan.

b) Hätte auch, wie oben schon bemerkt worden, eine merkliche hæmorrhagie und ein schnellerer Tod entstehen müssen.

c) Es platzen und zerreißen auch andere Eingeweide, wann sie eine Entzündung leyden, die sich in Eyterung endigt.

d) Selbst die Analogie äußerlicher Geschwüre, welche oft platzen, beweißt es, daß die entzündete und in Eiterung übergegangene Milz habe zerreissen können.

Sollte aber ein bey den Schläghändeln erhaltener Stoß, oder Schlag so heftig gewesen seyn, daß dadurch die Milz entzündet, und eiterigt geworden wäre; so müßten sich auch auf den äuserlichen Theilen des Körpers in der Milz-Gegend Zeichen einer äuserlichen Gewalt vorgefunden haben.

Aus allem diesem wird ersichtig, daß

1) Sich zu der peripneumonia vera eine inflammatio lienis itidem male judicata gesellet, und also den Tod zwar nicht verursacht, aber doch befördert habe.

2) K.** an einem morbo complicato gestorben seye, dessen Ursprung und Ursach gar keine Beziehung auf die vorhergegangene Rauffereyen gehabt hat, dessen Fortgang aber in der, bey den vorgefallenen Händeln durch eine äusere Gewalt geschwächten Milz seinen Grund hatte, und also um so mehr per accidens lethal wurde, *) als K.** theils selbst die Krankheit vernachläßigt, theils niemand dem Kranken von Anfang die

*) S. Ploucquet Abhandl. über die gewaltsame Todesarten, §. 20 — 22.

die gehörige Heilart vorgeschlagen hat, theils auch die peripneumonia allein den K.** unter den eben angeführten Umständen würde getödtet haben, theils aber, weil die Milz schon vor den Händeln widernatürlich beschaffen gewesen zu seyn scheint. *)

Carlsruh den 29ten May 17—.

Schweickhard, Dr.

Auf dieses Gutachten schickte das Physikat H.** folgende:

Weitere medicinische gutächtliche Auskunft über den Sections-Erfund des verstorbenen C. K.** zu W.** ein:

Wann ich mich in dem nachfolgenden weiters nach der wahren Beschaffenheit der Sache erkläre; so wird es offenbar werden, daß in meinen beyden medizinischen Gutachten kein Widerspruch vorhanden seye. Dann

a) ist es gewiß, daß an diesem Leichnam ehe der Anfang und Fortgang mit Seciren gemacht wurde, keine Zeichen einer erlittenen äußerlichen Gewalt an den äußerlichen Theilen konnten wahrgenommen werden. Sobald aber die allgemeine Bedeckungs-Haut an der Brust mit dem anatomischen Messer zurückgeleget wurde; so kamen die angezeigten Sugillationen oder Contusionen auf den genannten Rippen in den Brustmuskeln, und zwar an deren erhabenem Theil, oder demjenigen Ort, welcher, wenn der Arm gerade an dem Leibe hinunter ausgestreckt wird, von solchem bedecket wird, zum Vorschein.

Nicht

*) S. Daniel l. c. Gutachten XXIII. Seite 76. u. 77. Gutachten XXIV. Seite 80.

Nicht nur aber wird die äusere weise Haut allein, sondern auch die darunter liegende Muskeln, ia die Knochen selbst, und also auch die Rippen werden in der Zergliederungskunst unter die äußerliche und umschliessende Theile gerechnet. Folglich ist es nichts widersprechendes, wenn gesagt worden: die vorhandene Quetschungen seyen in den äußerlichen Theilen gewesen.

b) Ist es auch kein Widerspruch, wenn gemeldet worden: der unten am Brustbein und zwar an dessen innern Theil gefundene Eyter hätte seinen Ursprung nicht von erlittener Gewaltthätigkeit gehabt, indem dieser Ort (muß ich jetzt noch hinzufügen) 4 bis 5 rheinische Zoll von mehr gesagten Quetschungen entfernt gewesen, und ganz sicher mit dem gefundenen Eyter in den Lungen einerley Entstehungsart gehabt; da hingegen die Milz ihr natürliches Lager unmittelbar unter den Orten, wo oft berührte Contusionen befindlich gewesen, hat, und also durch die äußerliche erlittene Quetschungen um so eher verletzt werden müssen, als sie, wann sie auch im natürlich gesunden Zustand befindlich, gar leicht kann zerrissen werden.

c) Weiter ist auch darinn nichts widersprechendes enthalten, wenn in dem erstern Gutachten gesaget worden, die Milz seye verhärtet zusammengezogen gewesen; im andern aber, sie als kränklich aufgetrieben, angegeben worden. Nun scheinet zwar, als ob in diesen zweyerley Ausdrücken, auch zweyerley verschiedene Dinge begriffen wären; würklich aber ists nur eine und die nämliche Sache. Es mag nun die Milz kränklich aufgetrieben, oder verhärtet zusammengezogen gewesen seyn; so setzet eines wie das andere eine Anhäu-

fung

fung und Stockung von Säften, anfänglich nur einen gehinderten, mit der Zeit aber einen gänzlich gehemmten Umlauf derselben eben darinn zum voraus zur Grund-Ursache, und eben dadurch werden die Gefäße erweitert, und die übrigen Zasern mehr ausgedehnt und geschwächet, auch die ganze Structur und Gestalt eines solchen Eingeweides verändert. Und würklich hat sich quæst. Milz aus einer länglichten Figur in einen gleichsam sphärischen Klumpen verändert, gezeiget. Aus der Naturlehre ist bekannt, daß je mehr ein Gefäß mit Feuchtigkeiten angehäuft und ausgedehnet ist, und je mehr eine Faser, oder Faden, angespannet wird, desto eher könne es zersprenget und zerrissen werden. Nun waren die Gefäße und Zasern oft berührter Milz mit Feuchtigkeiten sehr angehäuft und angespannt, und also haben sie auch durch die angebrachte Stöße, oder Schläge gar leicht zerrissen werden können. Dieses ist, was nach Pflichten und Einsichten weiters eröfnen sollen.

E.*** den 15ten Jun. 17—

T.** Land-Physicus.
Dr. W. L. W***.

Nun hierauf meine Antwort:

1) Wegen den äusserlichen Contusionen, worüber sich das Physikat H.** erklärt, daß nur alsdann von äusserlichen Verletzungen der Ordnung nach die Rede ist, so lang noch keine Section vorgenommen wird, so bald man aber zu derselben schreitet und nach Wegnehmung der allgemeinen Bedeckungen Verletzungen an irgend einem Theil des Körpers findet, solche nimmermehr äusserliche Verletzungen genannt werden.

2) Wann

2) Wann der Ort, wo der Eitersack gefunden wurde, vier bis 5 rheinische Zoll von den für äusserliche angegebenen Quetschungen entfernt gewesen ist; so ist es würklich an dem, daß dieser mit dem in den Lungen gefundenen Eyter einerley Entstehungsart gehabt habe; diese nähere Bestimmung des Orts aber war nöthig, um diesen Satz zu behaupten, dann sonst wär es immer zweifelhaft geblieben, was für eine Entstehungs-Ursache dieser unten am Brustbein gefundene Eyter gehabt habe?

3) Wegen den verschiedenen Ausdrücken aber, mit welchen die kränkliche Beschaffenheit der Milz bezeichnet wurde, kann ich mit der Erläuterung noch nicht übereinstimmen. Es ist zwar wahr, daß eine aufgetriebene Milz eine Stockung und Anhäufung der Säfte zur Grund-Ursache voraus setze, und der aus der Naturlehre genommene Satz ist ganz unumstöslich wahr, allein eben so gegründet ist auch dieser Satz: daß wenn, (wie das Physikat sagt,) die Gefäße der Milz mit Feuchtigkeiten sehr angefüllt und die Fasern derselben sehr angespannt sind, dieselbe zu gleicher Zeit unmöglich zusammengezogen und verhärtet seyn können, weil von Feuchtigkeiten ausgedehnte häutigte Kanäle nicht zu gleicher Zeit zusammengezogen sind, und die Anatomie uns lehrt, daß die Milz aus lauter in einander künstlich verwebten Blutkanälen besteht. Wollte ich aber auch annehmen, daß die Gefäße der Milz mit Feuchtigkeiten würklich angefüllt, und ausgedehnt gewesen, und deswegen die Milz leicht einen Riß habe erleiden können, daß nach dem in diesen Gefäßen geschehenen Riß folglich auch die in ihnen gewesene Feuchtigkeiten hätten

aus-

austretten und sich bey der Section vorfinden müssen, — läßt sich eben so mit Grund annehmen. Es ist aber auch gar keine Hæmorrhagie auf den Riß erfolgt, und das Physikat H.** bemüht sich die Ursachen daraus zu erklären, weil die Milz verhärtet, zusammengezogen, und also deren Gefäße weder mit Feuchtigkeiten angefüllt, noch die Fasern derselben von der Ausdehnung der Flüssigkeiten angespannt gewesen seyen — weil aber die Milz eben doch einen Riß hatte, (welcher in der kranken Milz sehr leicht durch heftiges Husten hat entstehen können) so mußten, um die Ursache desselben zu erklären, die Gefäße der Milz von Feuchtigkeiten ausgedehnt und die Fasern der Canäle gespannt, also zum reissen geneigt seyn. — War vielleicht zu der Zeit, als der Riß geschahe, die Milz schon eiterigt, und erfolgte deswegen keine Hæmorrhagie? so fragt sichs auch, ob der Riß gleich nach dem Schlag, oder Stoß entstanden, oder erst kurz vor dem Tod des K**s, geschehen seye? In jenem Fall muß also die Milz schon sehr widernatürlich beschaffen gewesen seyn, und in diesem Fall läßt es sich nicht erklären, ob die Milz bey Erhaltung des Schlags, oder Stoßes in die Milz-Gegend noch ganz gesund gewesen seye. Carlsruh den 30ten Jun. 17—

Schweickhard, Dr.

XXXII.

XXXI.

Ein Veneficium attentatum.

Actum E.*** den 30ten April 17—

Auf des Pfarrers M.** zu B.** jüngsthin zum Oberamt erstatteten Bericht, was gestalten J. S.* ihm angezeiget habe, daß dessen vor 4 Monaten geheurathete Ehefrau ihm den 26ten vorigen Monats Merz das in beykommendem Brieflein befindliche Gift in eine Suppe gethan und ihn damit aus dem Wege zu räumen gesuchet, dieses aber ihr verboßtes Intent, weil er es noch zu rechter Zeit inne geworden, nicht erreichet habe; so ließ man sogleich diese Frau gefänglich anhero führen und requirirte das Physicat, über das ihm in einem Papierlein zugestellte Gift ein unpartheyisches medicinisches Parere abzufassen, welches also lautet:

Auf ordentliche Requisition eines hiesigen Hochfürstl. Oberamts hab ich das mir verpittschiert übergebene weise Pulver, so J. S.* 24 Jahr alt, rubusti Corporis, in einer Suppe, so ihm seine Frau præparirt, gefunden, accurat abgewogen, da es dann 10 Gran, oder einen halben Scrupel gewogen; es war aber noch mit etwas Brod aus der Suppe vermenget, welches ohngefähr 2 Gran mag ausgemacht haben, daß also das weise Pulver noch 8 Gran ausmachte.

J. S.* welcher die Suppe gegessen, hat bey mir selbst ausgesagt, daß seine Ehefrau ihm den 26ten abge-

gewichenen Monats Merz Morgens Vormittag eine Wassersuppe gemacht, welche er nach 10 Uhr, als er eben vom Feld heim kam, rein bis auf den letzten Löffelvoll ausgegessen; der letzte Löffelvoll aber war ein weises Pulver, so sich auf den Boden der Schüssel gesetzt hatte, woraus er argwohnte, seine Frau möchte ihm Gift in die Suppe gethan haben. Er machte darauf dieses Pulver in ein Papier, überbrachte es dem Hrn. Pfarrer, welcher die Frau sogleich citirt und zum Geständniß gebracht hat, daß sie in K.*** bey des Materialisten Frau für einen Kreutzer Gift bekommen und ihrem Mann in die Suppe gethan hätte. Dieses Pulver ist von gemeldetem Hr. Pfarrer darauf verpetschirt an das hiesige Oberamt überschickt, und von demselben mir zur Untersuchung übergeben worden, welche ich dann den 20ten hujus Vormittags auf folgende Art vorgenommen:

1) An der Zunge durch Lecken; da ich gleich einen Effectum causticum, urentem, & papillulas nerveas summe irritantem & pungentem verspüret.

2) Habe ich etliche Gran dieses Pulvers auf glühende Kohlen in einem verschlossenen Zimmer gelegt, wo dann sogleich ein häßlich stinckender Dampf allio similis in die Höhe gestiegen, qui vapor arsenico proprius est, (vid. *Hofmann.* in oper. Phys. Med. Tom. III. pag. 172. Confer. *Juncker* Chimia part. I. pag. 1068.) Das Zimmer wurde mit dem schon gemeldeten Sulphurisch-arsenicalischen Dampf so erfüllet, daß ich, ohne die Fenster aufzumachen, nicht mehr darinn bleiben konnte.

3) Habe ich ein kupfern Gefäß über den Dampf gehalten, welches sogleich ganz schneeweiß cum pulverulenta materia non densa facie überzogen wurde.

4) Habe ich ein blaues Zuckerpapier über den Dampf gehalten, welches sogleich ganz roth davon worden.

Wenn ich nun die angeführten Proben und den Effect, so die Suppe bey dem J. S.* verursacht hat, (da er nemlich nach seiner eigenen Aussage gleich nachher stark kneipen in abdomine verspürt, worauf starke Vomitus erfolget,) zusammen nehme; so ist klar, daß es Arsenicum album, oder sogenanntes Mäusegift gewesen, quod Venenum est fortissimum, testantibus omnibus Autoribus.

Anlangend nun mein Judicium medicum ratione quantitatis hujus toxici, so will ich lieber berühmter medicorum sententias, als meine eigene Meynung anführen: e. gr. der berühmte Medicus und Professor *Alberti* in Commentat. in Constitut. Crim. Carol. Medic. Artic. L. pag. m. 167. sagt: » quemadmodum unum » venenum altero & potentius & pernicioſius est, ita » generalis quantitas, qua mortem causatur, determi- » nari haud potest; sicut etiam pro diversitate Subjè- » ctorum, unum idemque venenum in exigua copia, » in uno subjecto citius & fortius, in alio tardius & » debilius operatur, quare parca illius quantitas infan- » tes, pueros, sensibiles, plethoricos, Cacochymicos, » multa bilé præditos, calido temperamento instructos, » ad congestorios, inflammatorios, spasticos motus val- » de pronos homines, aut fœminas & tenera atque » gracili textura corporis conspicuas, aut debiles per- » so-

„ ſonas citius & facilius interficit; hinc non æque pro-
„ miſcue major veneni quantitas æſtimari vel provoca-
„ ri debet, ſed ſubjectorum qualitates individuales cum
„ veneni quantitate conferendæ ſunt. &c.“

J. S.* befindet ſich übrigens nach ſeiner eigenen Auſſage ganz wohl: hat Appetit zum Eſſen: kann ſchlafen, arbeiten: ſpühret im geringſten keinen Huſten oder ſonſt eine incommodität; daher ich dafür halte, daß ſelbiger entweder eine geringe quantitæt des Arſenici in der Suppe würklich bekommen, oder die Suppe mit vielem Fett gemacht geweſen, welches vim hujus toxici alias penetrantiſſimi involvirt und enervirt, daß daſſelbe ohne fernern Schaden per vim periſtalticam inverſam rejicirt und excernirt worden, zumahl, da er Tags darauf ein laxativ von einem Chirurgo eingenommen, welches Abends gegen 4 Uhr, da er vorher eine halb Maaß Wein getrunken, per unicam ſedem ſeine Operation verrichtet, daß alſo ἄνω & κάτω das Gift aus dem Leibe geführet worden. Ich ſubmittire aber mein Judicium einer höhern Dijudication, und bekräftige daſſelbe mit eigener Unterſchrift ꝛc. E.** den 26ten April 17—

C. E. H.** Med. Dr. &
Phyſ. ord.

P. S. Weil die mir übergebene Materia pulverulenta alba in ſo geringer quantität bekommen; ſo konnte nichts davon übrig behalten, ſondern es ſind gemeldte 10 Gran durch die gemachte Experimenten völlig conſumirt worden.

T. H.** M. Dr. &
Phyſ. ord.

P. P.

Weil in meinem vom 26ten April h. a. des J. S.* Ehefrau wegen puncto veneficii gestelltem Bericht und judicio medico von Hochf. Regierung annoch desiderirt wird, daß ich eigentlich bestimmen soll, „ob die quantitæt ersagten Gifts auch vermögend gewesen wäre, „den ernannten J. S.* wenn er solches völlig, oder „auch nur die noch übrigen 8 Grane bekommen hätte, um das Leben zu bringen?“

So erwiedere in unterthäniger Antwort, daß ratione quantitatis kein eigentlich Gewicht könne determinirt werden, welches accurat hinlänglich wäre, einem das Leben zu nehmen, sondern daß hierinnen ratione Subjectorum aut robustorum aut debiliorum ein großer Unterschied müsse gemacht werden, welches ich schon in meinem vorigen Bericht aus des berühmten *Alberti* Commentat. in Constit. Crimin. Carolin. weitläufig allegiret habe. Dergleichen eigentliche Bestimmung gehöret auch mehr für Collagia medica, oder Facultæten, als Particular Medicos und Physicos; da aber gleichwohl mir hierinnen ein Responsum determinatum auszustellen, gnädigst befohlen worden, so erwiedere

1) Daß die Quantität des Gifts, so er würklich bekommen, niemand eigentlich wissen könne, dann obgleich Delinquentin gestanden, daß sie für einen Kreutzer Mäusegift geholt, und davon ihrem Mann den halben Theil in die Suppe gethan habe; so ist dennoch nicht bekannt, wie viel sie des Arsenici von der Materialistin an Gewicht bekommen habe. Zwar nach dem Frankfurter Apothecker- und Materialisten-Tax ist das Loth nur für 1 Kreutzer taxiret, und nach diesem

Tax

Tax müßte sie ein ganzes Loth bekommen haben; es wird aber dieser Tax von den Apotheckern und Materialisten nicht jederzeit genau observirt, sondern das Loth wird auch zuweilen um zwey Kreutzer verkauft, gesetzt nun, es wäre auch nur das letztere Gewicht gewesen, so hätte doch der halbe Theil den die Delinquentin nach ihrer Aussage, in die Suppe gethan, noch ein Quentlein oder 60 Gran seyn müssen, welche letztere Quantität, wenn er selbige würklich ganz bekommen, und nicht bald evomirt, auch Tags darauf durch das gemeldete Laxativ aus dem Leib ausführen lassen, überflüßig würde gewesen seyn, ihn zu tödten.

2) Mit den übrigen 8 Granen hat es gleiche Bewandtniß. Denn diese 8 Grane allein würden hinlänglich gewesen seyn, einen schwächlichen Menschen, ein Kind ꝛc. ꝛc. zu tödten. Weil aber S.* (wie in meinem ersten Bericht gemeldet,) robusti Corporis war, so kann ich nur so viel sagen, daß, wenn derselbe diese übrige Quantität auch ohne die erstere genommen hätte, sie wenigstens (wenn er keine Antidoten dagegen gebraucht, oder es sonsten per actionem ventriculi antiperistalticam gleich evomirt hätte,) die dem Arsenico propria Symptomata, nemlich intumescentiam abdominis, ventriculi, erosiones, oris & œsophagi &c. würde nach sich gezogen haben. ꝛc.

E.*** den 22ten August 17—

C. E. H.** M. Dr. & Phys. ord.

XXXII.

Schnelles Absterben zweyer Weibspersonen durch Gift.

Actum P.** den 5ten Octobr. 17—

Nachdem der Physicus Dr. G.** gestern Abends zwischen 4 und 5 Uhr dem Oberamt dahier die mündliche Anzeige gethan, was gestalten die verwittibte 67 jährige S.** dahier, und ihre bey sich gehabte ledige Tochter 39 Jahr alt, ganz plötzlich und nur etliche Minuten von einander verstorben seyen, da man ihn vorhero, als sie schon in agone lagen, zu ihnen geholt, und er sie nimmer lebendig angetroffen habe; so hat man, (da dieser Casus bedenklich schien,) die Inspectionem & Sectionem medico-legalem veranstaltet, bey welcher sich folgendes eräugnet hat: und zwar

An der Tochter.

An dem äusserlichen Körper fand man

1) an dem rechten Arm auswärts von dem Ellenbogen bis an die Achsel verschiedene blaue Flecken; an dem innern Theil dieses Arms war alles blau und roth unterloffen, bis über die Junctur hervor. Inwendig in der rechten Hand waren gleiche Flecken, besonders an dem Ball, und über die Finger hinaus. Die Nägel an dieser Hand, besonders an dem Ring- und Ohrenfinger waren schwarzblau.

Der linke Arm war eben so beschaffen, besonders innwärts von unter der Achsel an, bis über die Jun-

ctur

ctur des Ellenbogens hinaus. Die linke Hand beson-
ders an dem Ball war ebenfalls mit blauen Flecken hie
und da besetzt; die Nägel sahen gleichfalls schwarzblau
aus.

2) Im Gesicht sahe man keine notable Verän-
derung.

3) Beede Schenkel waren innwärts, besonders
aber der rechte, stark unterloffen.

An dem linken Fuß zeigte sich über das Schien-
bein her, eine notable Bläue, von ohngefähr 4 Zoll
lang, und 1 1/2 Zoll breit.

Unten an dem Malleolo interno war gleichfalls ei-
ne Bläue, von 1 1/2 Zoll lang, und 1/2 Zoll breit.
Auf dem Malleolo selbsten ein rothes Blättlein, 1/2
Batzen groß.

4) Der gantze Rückgrad vom Hals oben an bis
ganz herunter, ja bis an die Waden war alles gantz
blau und roth unterloffen.

5) Aus dem Ano ragte ein Stück hervor, welches
mit Blut unterloffen war und aussahe, wie ein ver-
dorbenes Stück von einem Intestino. Bey genauer
Besichtigung zeigte sich, daß es ein gelber mit Blut
unterloffener sulzigter Mucus seye, der von den Intesti-
nis und deren tunica villosa abgegangen seyn muß, und
leicht hinweg zu nehmen war.

6) Ueber der Brust und dem Leib her war nichts
merkwürdiges zu sehen, auch letzterer gar nicht aufge-
loffen.

Da man an dem äusserlichen Körper weiter nichts
wahrnehmen können; so wurde der untere Leib geöf-
net, wobey folgende Umstände zum Vorschein kamen;

7) Die sämtlichen Intestina mit dem Mesenterio und Omento waren alle in ihrer natürlichen Lage, übrigens aber durchgängig inflammirt; besonders die Intestina tenuia waren hie und da vom Geblüt so unterloffen, und gedüpfelt, als wenn sie mit Nädeln gestochen worden wären. Die sämmtlichen Vasa sanguifera waren ziemlich aufgeloffen, voll von stockendem Geblüt.

8) Der Magen und die Intestina waren aufgeloffen, dem Angriff nach aber meistens mit Luft oder einem liquido von der Art, wie das in ventriculo angefullt.

9) Die Leber zeigte sich in ihrer natürlichen Form, sahe an dem obern Theil ziemlich gut aus, hinterwärts gegen dem Rücken zu aber und wo sie an dem diaphragmate anliegt, war sie ziemlicher masen inflammirt.

10) Die Vesicula fellea war ziemlich groß, auch voll mit Galle, äusserlich hatte sie Fingerslange inflammirte Streiffen. Die Vasa waren ganz voll mit coagulirtem Geblüt. Die ganze Substanz der Leber, besonders in parte concava erschien merklich inflammirt, an theil Orten auf einen Zoll weit hinein, an theil Orten auch nur auf einige Messerrücken dick; in dem Grad der Inflammation war auch die Farbe äusserlich von der natürlichen abweichend.

11) Hierauf wurde der Magen herausgenommen, welcher äusserlich ganz und gar inflammirt und die Vasa coronaria um denselben mit Geblüt vollgestopft waren.

Er wurde ausgeleert und gefunden, daß ein schwarzes stinkendes Wasser darinnen war, das wie

ver-

verdorbenes Geblüt mit einem zähen Muco und verdorbenen Membranis vermischt aussahe. Unter diesem war noch ein Wurm (lumbricus) der noch ein wenig lebte. Der ganze Magen innwendig hatte eine schwarz und rothe, und an vielen Orten eine ganz schwarze Farbe; auch fand man so wohl in den plicis, als auch in diesem obigen liquamine eine Menge weißer Körnlein, wie Sand, die sich aber mit vielem Schleim so melirt hatten, daß man weniges davon sammeln konnte. Was sich bey der Untersuchung dieses weißen Sandes, der wie Arsenicum album aussah, zeigen wird, und ob es ein würkliches Gift seye, davon wird die Anzeige nachfolgen.

12) Die beeden Lungenflügel waren besonders in dem hohlen Theil stark inflammirt, der rechte mehr, als der linke, und voll von stockendem Geblüt.

13) Das Herz war ganz welk anzugreiffen; in beeden Ventriculis fande man viel stockendes schwarzes Geblüt.

14) An den partibus genitalibus internis zeigten sich, besonders an dem utero, ebenfalls starke Merkmaale einer Entzündung. An beeden Ovariis fand man kleine Wasserbläschen.

15) Externe waren die deutlichsten Merkmaale, daß defuncta zu dieser Zeit im Menstruiren begriffen gewesen, wie sich selbst auch durch die Aussage einer ihrer Freundinnen verificirte, daß sie gestrigen Tages ihre Menses gehabt habe.

An den übrigen Contentis abdominis war nichts præternaturelles wahrzunehmen.

16) Der Schlund wurde auch geöfnet und an diesem wahrgenommen, daß der Mucus völlig abgefressen und unterhalb gegen die Oefnung des Magens hin alles inflammirt war.

Nach diesem wurde die Inspection und Section

der Mutter

vorgenommen.

Aeusserlicher Körper.

1) Die alte Frau war an dem äussern Körper eben so anzusehen, als die Tochter; die Arme, die Schenkel, der ganze Rückgrad war aller Orten ganz blau; so gar waren an der rechten Fußsohle sugillirte Blatten; auf der Brust und über dem untern Leib her sahe man keine widernatürliche Farbe; der untere Leib selbst war merklich angeloffen, die Nägel hingegen nicht blau, wie bey der Tochter; sonsten wurde nichts widernatürliches wahrgenommen und daher zur Oeffnung der Brust und des Unterleibs geschritten.

Innerlicher Körper.

Alle Theile zeigten sich in ihrer natürlichen Lage.

2) Die Vasa coronaria Ventriculi waren merklich aufgeloffen.

3) Omentum und mesenterium waren ausserordentlich fett.

4) Der ganze ductus intestinalis war an theil Orten mehr, an theil Orten aber weniger inflammirt, als bey der Tochter.

5) Ein Theil des Magens und die an der Gallenblase nächst gelegene Theile sahen von ausgetretter Galle Wachsgelb aus.

6) Die

6) Die Leber war an dem obern Theil gegen dem diaphragmate inflammirt, wie bey der Tochter.

7) Die sämtlichen Intestina, so wie der Magen mehr aufgeloffen, als bey jener.

8) Der Mageu selbst schien weniger entzündet, als bey der Tochter.

Man unterband den Magen, nahm ihn heraus, und fand, daß ohngefähr bey einem Schoppen schwarze Brühe darinnen war, welche aber gar keinem Blut mehr gleich, sondern so aussahe, als wenn sie von Asche und schleimigtem Wasser zusammen gemischt wäre. Es roch ganz säuerlicht, und war stinkend; wie der Magen bey der Tochter ganz und gar schwarz und inflammirt war, so war dieser bey der Mutter nur dunkel, und aschenfarbig mit völlig entzündeten Strichen und Blatten, so, daß ohngefähr der 6te Theil dieses Magens gut genennet werden kann.

9) In den Falten des Magens hiengen gleichfalls viele weiße Körnlein, doch nicht so viel, als bey der Tochter. Das Liquamen wurde abgeschwemmt und auch da von dieser nemlichen Materie gesammelt, was sich von dem Muco absondern ließ.

10) Beede Lungenflügel, besonders der linke war hinterwärts gegen dem Rückgrad stark inflammirt; oberhalb hingegen sahen sie ganz gut aus.

11) Das Herz war eben so beschaffen, wie bey der Tochter.

12) In dem pericardio fand sich ein ziemlich roth tingirtes Wasser, von etlichen Unzen.

13) Das

13) Das Milz und die Nieren waren natürlich beschaffen.

14) Die partes genitales internæ waren weniger entzündet, als bey der Tochter; doch fand man an den alis vespertilionum mehrere Anzeige einer Entzündung, an dem utero aber weniger als bey der Tochter.

15) Was man in den Intestinis, die durchaus inflammirt waren, fand, war eben eine solche Brühe wie in dem Magen, und keine Anzeige von einer Speise vorhanden.

Da man bey beeden, so wohl äusserlich als innerlich, in der Brust und in dem Unterleib, genugsame Anzeigen und Vermuthungen von der Ursach ihres Todes gefunden; so wurde die Oeffnung des Kopfs für überflüßig und unnütz erachtet, deswegen unterlassen, und Inspection und Section damit geendigt.

Wobey noch anzuhängen, daß beede Verstorbene, und ein jedes vor 8. Tagen auf dem Fuß zur Ader gelassen haben.

Vorstehendes beurkunden

T. Phys. ord. J. C. S. G.**
T. P. G. L.** Chir. jur.
T. J. F. P.* Chir. jurat.

Nachricht.

Was sich bey den Versuchen geäußert, die mit dem — in den beeden Mägen der verstorbenen Personen

sonen vorgefundenen weißen Pulver von mir dem Medico G.** , in Beyseyn beeder Chirurgorum juratorum L.** und P.* gemacht worden.

Das in den Mägen und Gedärmen der verstorbenen Weibsbilder wahrgenommene Pulver ließ ich sorgfältig, so viel aus dem Schleim und verdorbenen Wesen herauszubringen war, zusammen sammeln, und mit frischem Wasser etlichemal abwaschen. Es mag dessen ohngefähr 12. bis 15. Gran gewesen seyn. Ich nahm es nach Haus, trocknete es in der Sonne, und fand, daß es einer Stecknadelkopfs große und auch kleinere, weiße, glänzende Körnlein von verschiedener Form und Figur, und von solcher Härte waren, daß sie sich kaum mit einem Finger verdrucken liessen.

Die Gleichheit dieser Körner mit dem Arsenico albo, und die in dem Viso Reperto vorkommende Umstände brachten mich uuf den Gedanken, es möchte dieses Pulver Arsenicum album selbst seyn.

Mich dessen zu versichern, nahm ich ohngefehr einer Erbsengroß davon, legte es auf glühende Kohlen, um den Rauch davon zu beurtheilen. Dieser gieng häufig davon uns drey in die Nasen, und wir konnten den Geruch nicht anderst vergleichen, als wenn man versengtes Haar und Knoblauch unter die Nase bekömmt. Damit wir in der Sache desto gewisser würden, nahm ich Arsenicum album aus der Apotheck, warf eben so viel, als vom obigen Pulver auf eine glühende Kohle, es rauchte auch eben so stark, und der Geruch kam uns auch mit jenem ganz gleichförmig vor.

Ich

Ich nahm noch einmal von dem Pulver auf eine frische Kohle, und wir hatten eben diese Empfindung, wie beede vorigemale.

Hierauf untersuchte ich das Arsenicum album aus der Apothek, um nachzusehen, ob nicht auch noch Körnlein in der Größe, Farbe, Figur und Glanz denen aus den Mägen gleichkommenden anzutreffen wären; es fehlte auch nicht, solcher gleich eine Menge zu finden, die von jenen auf keine Art unterschieden werden konnten.

Ich ließ mich damit noch nicht begnügen, sondern nahm, um gewiß zu erfahren, ob es ein schnelltödtendes Gift seye, ein munteres junges Hühnlein: knettete ohngefähr 3. bis 4. Gran von dem Pulver in drey Kügelein neugebackener Brodsaamen: gab sie diesem gesunden Thierlein Nachmittags gegen 4. Uhr zu fressen: stellte ihm frisches Wasser vor: und ließ es in meinem Zimmer laufen. Es soffe viel, war noch etwa eine Viertelstund munter, zog sodann den Hals an sich, und blieb bald da, bald dort stehen. Ich sahe, daß es immer trauriger wurde, die Federn in die Höhe triebe, und anfieng zu erkranken. Um 7. Uhr fieng es an zu taumeln, und konnte nimmer stehen. Sein Kamm und ganzer Kopf wurden schwarzroth, der Kropf und die Augen liefen merklich auf; um 8. Uhr bekam es ordentlich vomitus, die ihm vieles helles Wasser und endlich ein fluidum chylosum wie Milch aus dem Schnabel trieben. Während und nach diesem brachen starke Gichter etlichemal an ihm aus, und endlich crepirte es gegen 9. Uhr, daß es al-

so nach empfangenem Pulver ohngefähr noch 5. Stunden gelebt hat.

Morgens früh darauf öfnete ich dieses Thierlein und fande, daß

1) der Kropf ganz hart und aufgeloffen, der Kamm und ganze Kopf schwarzblau und an der rechten Seite unter dem Schlegel ein blau und grüner Fleck eines halben Batzen groß war.

2) In dem Kropf fande ich etwas Haber, eine weiße Brühe, und noch viele Körnlein von dem Pulver.

3) Der Magen war noch so groß anzusehen, als seine natürliche Größe seyn sollte: in demselben fand ich Haber, Sand, und verschiedene Körnlein von meinem Pulver. Der Magen selbst sahe fast schwarzroth aus.

4) Die Lungenflügel waren aufgetrieben, und die Galle ausgetretten.

5) Die Gedärme waren nur wenig entzündet, daß Herz hingegen voller Geblüt.

Aus allen diesen Umständen und gemachten doppelten Proben läßt sich nichts anders schliessen, als daß dieses Pulver wahres Arsenicum album seye.

P.** den 7ten Oct. 17—

G.* Phys. ordin.
L.** Chir. jur.
P.* Chir. jur.

Juch-

Judicium medico-chirurgicum.

Wenn ein Mensch, der allem Ansehen und allen Verrichtungen nach gesund und wohl ist, plötzlich mit ungewöhnlichen Zufällen erkranket: wenn diese Zufälle schnell steigen, überhand nehmen: und nach etlichen Stunden darauf der Tod erfolget; so heißt eine solche Todesart verdächtig und widernatürlich.

Die Aerzte wissen aus Erfahr- und Beobachtungen, daß, solche Würkungen nur allein ausgenommenem würklichem Gift, oder giftartigen Dingen entstehen; und je schneller diese erfolgen, ein desto stärkeres Gift oder eine desto stärkere Dosin davon, vermuthen sie, daß der Mensch empfangen habe. Es sind aber, nach den bewährtesten Autoribus, die deutlichsten Kennzeichen einer Vergiftung, und zwar, so lange der Mensch noch lebt, folgende:

Wenn ein sonst gesunder Mensch

1) plötzlich über Beschwerlichkeit nnd Schmerzen im Schlund klaget.

2) Heftige Schmerzen im Magen und in den Gedärmen empfindet.

3) Nach vorgegangenem Eckel, Aufstossen und heftigem Würgen sich würklich oft und mit großer Gewalt erbricht.

4) Schmerzhaften Durchfall, Schneiden und Brennen des Urins und über die Harnblase her, bekömmt.

5) Der Leib und Hals aufläuft, u. d. gl.

6) Wenn endlich der Mensch den Verstand verliert; tödtliche Schwachheiten, oder Gichter erfolgen:

Lef-

Lefzen und Nägel erblassen: und er seinen Geist aufgibt.

Alle diese und mehrere Zufälle geben den Verdacht und Argwohn eines empfangenen Gifts, und die meisten derselben, als No. 2. 3. 4. und 6. wurden uns von den beyden verstorbenen Weibspersonen gewesenen Leuten versichert, wovon auch das Visum repertum der Tochter sub No. 5. das mehrere anzeigt.

Was nach dem Tod und bey der Oefnung der Körper für Beweise einer Intoxication sich äussern müssen, und an diesen beeden subjectis quæstionis sich deutlich vorgefunden haben, sind vornemlich folgende: daß

1) der Magen und die Gedärme sehr aufgeloffen und aufgeblasen. (Vid. visum repert. der Tochter No. 8. — der Mutter No. 7.)

2) Der äußere Leib, besonders der Rücken, Schenkel und Füße mit blauen Flecken und Strichen unterloffen. (Vide visum repert. der Tochter No. 1. 3. 4. — der Mutter No. 1.)

3) Der Magen und die sämtliche Intestina, nicht weniger die übrigen Contenta abdominis stark inflammirt sind: blaue, dunkelrothe, oder schwarze Flecken haben: und sich mürbe und der Fäulniß nahe zeigen. ꝛc. ꝛc. (Vide Vis. repert. der Tochter No. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. — der Mutter No. 2. 4. 6. 8. 10. 11. 14. 15.)

4) Daß endlich in dem Magen und den Gedärmen ein schwarzes, stinkendes, mit verdorbenem Geblüt vermischtes brühigtes Wesen enthalten: der Magen, Schlund, und die Gedärme innwendig schwarz, roth und brandig, von ihrem natürlichen Muco entblößt und ihre tunica villosa abgefressen ist. (Vide visum repert. der Tochter No. 8. 11. 16. — der Mutter No. 8. 15.)

Und daß manchmal noch über alles dieses in dem Magen und in den Gedärmen eine fremde Materie angetroffen wird, die einem Gift ähnlich scheinet. (Vid. vis. repert. der Tochter No. 11. — der Mutter No. 8. 15.)

Und sich bey anzustellenden Versuchen als ein würkliches Gift zu erkennen gibt.

Wenn nun alle diese Umstände, (welche eine würkliche Vergiftung nach aller Medicorum übereinstimmiger Meynung demonstriren) sich in unserm duplici casu substrato sattsam vorgefunden: das aus beeden Mägen gesammelte Pulver sich auch nach den gemachten Versuchen, als ein würklich tödtliches Gift und zwar specifice als *Arsenicum album* verhalten;

Als ergehet nach reifer und sattsamer Ueberlegung der Sache, unser Judicium medico-chirurgicum zuverläßig dahin, daß die beede Weibsbilder durch eine starke Dosin Arsenici albi veri ums Leben gebracht worden.

Die Quantität beweisen wir theils aus dem genommenen Augenschein, theils aus dem erfolgten schnellen

schnellen Tod; nach welchen beeden Umständen sich nicht glauben läßt, daß sie das Gift längstens über 8. Stunden im Leib können gehabt haben.

Daß der Leib bey der Tochter nicht aufgelöffen war, ist wahrscheinlich die Ursach diese: theils weil sie viel stärker vomirt, als die Mutter, und folglich wieder etwas von dem Gift verlohren haben mag: theils weil es hauptsächlich in dem Magen seine Würkung gethan und noch nicht so viel bey dieser, als bey der Mutter davon in die Intestina gekommen: oder weil es per alvum wieder abgegangen.

Einen ähnlichen Casum führt *Zittmann* in seiner Med. Crit. Cent. 4. Cas. 9. an. Eben so wenig läßt sich auch aus dem Leben des im Magen der Tochter vorgefundenen Wurms etwas gegen unser Judicium einwenden,

1) weil der Wurm noch etliche kleine Bewegungen gemacht.

2) Solvirt sich das Arsenicum im Magen des Menschen gar selten, wenn nicht ausserordentlich saure Theile in demselben vorhanden sind. Es ist daher nicht zu vermuthen, daß dieser Wurm weder solvirtes, noch ganzes Arsenicum bekommen, sonsten würde er ohne Zweifel auch todt gewesen seyn.

3) Ist er vermuthlich in den intestinis crassis gewesen, allwo noch etliche todte sich aufgehalten und entweder aus Hunger, (da gar nichts von Speisen zu finden war) aufwärts gestiegen, oder per motum

intestinorum peristalticum inversum herauf getrieben worden. P.** den 7ten Oct. 17—

J. E. S. G.** Phys. ord.
L.* Chir. jur.
P.* Chir. jur.

XXXIII.

Ein Selbstmord aus Melancholie.

An dem in seiner Scheune erhenkt gefunden wordenen P.** Z.** 31. Jahr alt, hat man bey der legal Inspection und Section folgendes gefunden:

Er saß nemlich oben unter dem Dach, neben an der rechten Seite an einer Garbe angelehnt und an einem obenauf befindlichen Balken mit dem Strick angehängt.

Hierauf wurde solcher entzweygeschnitten und das Cadaver in das Scheunen-Thenn herunter gelassen; woselbst alsdann die vorgenommene Inspection zeigte, daß an seinem äusserlichen Körper keine Gewaltthätigkeiten vorgenommen worden seyen.

Nach diesem wurde das Cranium abgenommen, um auf das Hirn zu kommen. Allein auch hier zeigte sich weiter nichts widernatürliches, ausser, daß die vasa Cerebri ganz mit Blut strotzten.

Als man nun an diesem Ort weiter nichts vorgefunden hat; so wurde zur Oeffnung des Abdominis

ge-

geschritten, woselbst nicht nur die Leber, sondern auch die Milz widernatürlich groß gewesen sind.

Woraus wahrscheinlich zu schliessen, daß der Entleibte sich würklich den Tod aus einiger Melancholie oder Schwermuth angethan habe.

Daß sich alle vorgemeldte Umstände würklich so verhalten, bezeugen hiemit pflichtmäßig:

W.*** den 6ten Sept. 17—

Urkunds-Personen: E. G. G.** Dr.

Schultheiß K.** P. G. L.**

W. K.** J. F. P.* Chir. jur.

Die Wittib dieses Unglücklichen gab folgendes zum Protokoll:

Daß ihr entleibter Ehemann, mit dem sie 5 1/4 Jahr geheurathet, und eine ruhige Ehe besessen immer bey gesunder Vernunft gewesen seye, und daß sie niemalen nichts von einer Melancholie, oder daß ihm das Leben verleidet gewesen wäre, an ihm verspühret habe.

Vor ohngefähr 14. Tagen aber habe er entsetzliches Kopfwehe geklagt, und seye ganz still und betrübt herumgegangen.

Auf dieses habe er Ader gelassen. Da aber das heftige Kopfweh darauf, welches etwa 3. Tage lang gedauert, nicht nachgelassen; so seye dessen Bruder, (weil sich ihr Mann wegen heftiger Schmerzen zu Bette hat legen müssen,) am Sonntag 8. Tag zu dem Fürstl. Physikat nach P.** geritten, und habe Arzney für ihn gebracht.

An diesem Sonntag, da sein Bruder nach P.** Nachmittags geritten, habe er sich Vormittags vorhero über große Schmerzen und Reissen im Leib beklaget.

Die mitgebrachte Arzney habe ihm die Schmerzen im Leib gestillt, das Kopfweh aber habe nicht nachgelassen.

Auf dieses hin seye er immer so herumgegangen, ohne sich zu Bette zu legen, und habe lamentirt, wie es ihm ergehen werde, weil er 2. Tage im Bett gelegen seye, wann es heraus komme: er habe auch dabey immer zu Gott geseufzt, so daß sie daraus freylich geschlossen, daß er ganz melancholisch seyn müßte.

Ueber heftige Kopfschmerzen habe er nicht mehr so geklagt, sondern seye immer ganz betrübt und zerstört herum gegangen; und hätte sich alles Zuspruchs ohngeachtet nicht mehr zu Bette legen wollen, weil er immer beförchtet, er werde gestraft, wann er sich zu Bett lege.

Letztern Sonntag seye er 2mal in Gottesdienst zur Kirche gegangen, daselbst habe er, (wie sie gehöret,) das Lied, so man gesungen, nicht mehr aufsuchen können, und seye also schon ganz verwirrt gewesen.

Seit diesem letztern Sonntag nun seye er eben immer ganz betrübt und niedergeschlagen herum gegangen.

Gestern frühe aber habe er gesagt: er wolle auf den Hanf-Acker gehen und Stupfeln zusammentragen: von dort aus aber auf die Wiesen und das Heu

ver-

verzetteln: sie aber solle auf den Rüben-Acker gehen. Er seye nun auch auf den Hanf- und sie auf den Rüben-Acker gegangen.

Als sie fertig gewesen, wäre sie Mittags um 11. Uhr nach Haus, und hätte gekocht; da nun ihr Mann über Mittag nicht nach Hause gekommen, so seye sie nach Tisch auf die Wiesen, um zu sehen, wie weit er im Geschäft gekommen seyn möchte; sie habe ihn aber nicht allda angetroffen, und hätte dahero das Heu vollends geschaft, so fort ihn auf dem Hanf-Acker gesucht, und weil er nicht dort gewesen; so seye sie wieder nach Haus, und habe ihn überall, und zuletzt auch in der Scheune gesucht.

Als sie an der obern Leiter in der Scheune hinauf gestiegen, in der Meynung, er möchte auf dem Heu liegen und schlafen, habe sie ihn auf der Frucht sitzend erblickt und ihm etlichemal gerufen.

Da er aber keine Antwort gegeben und sie näher nachgesehen, habe sie leyder wahrgenommen, daß er einen Strick um den Hals habe, der an einem Sparren angebunden, woran er angelehnt und todt gewesen seye.

Sie seye gleich zurück und habe Lärmen gemacht; worauf mehrere Personen zugeloffen und ihn todt angetroffen hätten.

W.*** den 6ten Sept. 17—

XXXIV.

Ein Selbstmord durch Gift.

An dem sehr schnell, und an besondern Zufällen verstorbenen G.** wurde die legal Inspection vorgenommen, wobey folgendes gefunden wurde:

Das Gesicht war etwas aufgetrieben: zur Nase floß eine gelbbraune Feuchtigkeit heraus: die Brust war etwas erhöhet: der Unterleib hingegen etwas eingezogen: und die beyden Weichen (inguina) mit starken blauen Flecken besetzt: eben dergleichen Flecken fande man auch hin und wieder über den ganzen Leib, doch nicht von so dunkler Farbe und Größe. Die Fingernägel waren blau, an der rechten Hand aber mehr, als an der linken. Nahm man nun noch dazu, daß in dem hiesigen Ort niemand von einer den Verstorbenen vorher befallenen verdächtigen Krankheit etwas weiß; daß eben so wenig von dem Gebrauch widernatürlicher Dinge, wozu ohnehin auch noch jetzo keine Ursache bekannt, einige Anzeige geschehen; viel weniger aber noch indicia vorhanden, daß ihm von einer dritten Person etwas schädliches beygebracht worden wäre; so konnte man nach dem Erfund der Inspection und den übrigen Umständen von Physicats wegen keinen andern, als diesen Schluß machen, daß G.** um so mehr an einer ihn schnell befallenen Gallenkrankheit verstorben, da bekannt ist, daß dergleichen Krankheiten oft eben die Wirkungen hervorbringen, die der Gift hat, und die dann auch in dem

Fall

Fall äusserlich solchen gleich zu seyn geschienen, um so viel mehr, da das Herausgebrochene gelb und gallicht ausgesehen, und der Verstorbene über Bitterkeit im Munde geklagt haben soll.

Ob nun gleich diesemnach sein Absterben für ordentlich gehalten: von einer section abstrahirt: und durch gestattete Beerdigung des Körpers, darum die Eltern in der heftigsten Vorstellung unaufhörlich und mit der Versicherung angehalten, daß sie von dem natürlichen Tod ihres Sohns durch die Merkmale, welche sie und der Vogt am Auswurf desselben (Sohns) wahrgenommen, überzeugt worden, und nicht den geringsten Verdacht hierinnen hegten, der Sache ihr völliges Ende zu geben gesucht worden; so zeigte sich doch gleich nachher beygehendes Testament *) unter des Verstorbenen Schriften, woraus die vorgefaßte Absicht, sich selbst das Leben zu nehmen, zu erhellen scheint, auch nach den seinem Absterben vorangegangenen Zufällen noch mehr wahrscheinlich wird. Dann obschon das Testament auf den 27 Sept. datirt ist; so ist doch darinn auch über Sachen disponirt, die er erst nachher erkauft, wie z. E. die Hübnerische Erdbeschreibung, die ihm der hiesige Schulmeister um 3 fl. überlassen. Und wäre dieses auch nicht; so ist doch keine andere Ursache eines Testaments bekannt, und andern theils das Testament selbst mit, auf einen solchen Fall abzielenden Verordnungen und Ausdrücken, angefüllt.

In dieser Rücksicht glaubte man dann Ursache zu haben, einen Selbstmord für gegründet zu halten, wie dann auch resolvirt worden, den Verblichenen einstwei-

*) Siehe Seite 381.

len, bis auf den von diesem Vorfall an Fürstl. Oberamt erstatteten Bericht weitere Resolution einläuft, (um durch die unter der Erde entstehende starke Fäulung das auf die Section zu ertheilende Gutachten nicht zu erschweren, oder gar zu vereiteln,) aus dem Grabe wieder herausnehmen und verwahren zu lassen.

Auf den eingeloffenen Verhaltungs-Befehl wurde zur Section selbst geschritten. Als der Sarg in Gegenwart der erforderlichen Urkunds-Personen unter dem freyen Himmel Morgens nach 8 Uhr eröfnet worden; so fand man den Leichnam in dem Gesicht mehr aufgetrieben und durch die Nase mehr Feuchtigkeit heraus laufen, den Hals merklich dicker, und die gestern blau gewesene Flecken in den Weichen bereits grüngelb, auch die Fingernägel viel dunkelblauer als bey der gestrigen Inspection. Auch waren die übrigen blauen Flecken weit größer und von dunklerer Farbe geworden; besonders aber zeigte sich das membrum virile stark aufgeschwollen, und von dunkelrother Farbe.

Nach dieser 2ten äusserlichen Inspection schritte man zur Eröfnung des Unterleibs und der Brust selbsten, wobey sich sogleich das Netz (omentum) unter die Leber und Magen zusammengezogen, und besonders am letzten Ort ganz moderigt, und über und über brandigt zeigte. Die Gallenblase enthielte noch eine ziemliche Portion von diesem Saft, doch war von solchem durch die Häute dieser Blase eben diese Feuchtigkeit ausser dieser Blase in ihrer Nachbarschaft befindlich, und selbst in die Bauchhöle ergossen.

Der Magen, die kleinen und grosen Gedärme waren an ihren äusserlichen Theilen von dunkelrother Far-

be

be und folglich brandigt, besonders aber waren die Blutgefäße des Magens stark mit Blut angefüllt. Der Magen selbst enthielte nebst den Gedärmen eine dunkelgelbe Feuchtigkeit; worinnen Hilsen und Kernen von Traubenbeeren befindlich waren.

Als der Magen herausgeschnitten und das darinn befindliche mit aller Behutsamkeit ausgeleeret und untersucht wurde; so fand man an dessen unterstem Theil nicht nur eine sandigte graulichte Unreinigkeit, welche die innere Haut desselben (tunicam villosam) völlig durchfressen und ihr eine schwarze Farbe von einer Länge von 5 Zollen, und Breite von 2 Zollen verursachet hatte, sondern es war auch eben diese Haut in besagter Größe ganz rauh und gleichsam sandigt anzufühlen.

Der besagte sandartige Körper wurde so viel möglich aus dem Magen zusammengelesen, mit Wasser behutsam abgespühlet, und zum trocknen auf den Ofen gesetzet, um die weitere Versuche damit anzustellen; wobey man dieses bemerken muß, daß berührte fremde Materie eine solche Schärfe gezeigt, daß das bey der Section gebrauchte anatomische Messer einen blau angeloffenen Fleck davon bekommen hat.

Der innere Theil der dünnen und dicken Gedärme zeigte zwar keine schwarze Flecken, dennoch aber waren sie bereits in einer brandigten Fäulung begriffen.

In der Hölung des Beckens zeigte sich etwa ein 4tels Schoppen helles gelblichtes Wasser. Die übrigen Eingeweide des Unterleibs waren natürlich gesund. Die Lunge aber mit ihrem rechten Flügel an das Rip-

pen-

penfell ziemlich angewachsen und über und über häufig mit Blut angefüllt.

Hiermit nun wurde diese Section beschlossen. Man hat aber vorläufig hier noch anfügen wollen, daß der Tod dieses Jünglings durch die Anfressung des Magens verursachet worden. Es mag auch das Mittel, welches solche verursacht, bestanden seyn, worinn es will; daß aber solches wirklich giftartig gewesen seyn muß, und in dem Wirthshaus aus einem Trinkglas genommen worden seyn kann, erhellet unter andern daraus, daß der Stubenwirth Sonntags Morgen, da er ganz munter und ohne die geringste Beschwerde aufgestanden, aus einem solchen Glas, welches er vorher nicht gereiniget, etwas Zwetschgen-Brandtwein getrunken, worauf er in Zeit einer halben Stunde Schmerzen im Magen, anhaltende Reitzung zum Erbrechen bis Abends um 9 Uhr empfunden, wo alsdann ein wirkliches Erbrechen erfolget ist, was aber dadurch abgegangen, könne er wegen gehabten heftigen Schmerzen nicht eröffnen. Gleichwohl hätten darnach die Schmerzen im Unterleib noch so lange angehalten, bis er gestern Abend die von dem Physicat verordnete süsse Milch, (worinnen eine gute Portion Seife, als eines der besten Gegengifte des Arsenics oder Mäusegifts) gebraucht habe.

T. Dr. W. L. W.***
T. J. W. E.** Chir. jur.
T. J. M. R.** Vogt.
T. A.** Stabhalter.

Aus-

Auszug aus dem vorgefundenen Testament dieses Selbstmörders.

2c. 2c. So ist sein Wille, daß

Zweytens vordersamst seine sämmtliche Kleidungs-Stücke in öffentliche Steigerung nebst seinen Büchern, mit Ausschluß der Schmiederischen Sammlung, der Hübnerischen Erdbeschreibung, Essigs Welthistorie, und der lateinischen Grammatik, verkauft und der Erlös zu Bezahlung meiner E.*** Schuldigkeiten verwendet werden solle.

Achtens meinem lieben Prinzipalen dem ——— B.*** statte ich hiemit den schuldigsten Dank ab, für alle wegen mir gehabte Mühe und Sorgfalt, für den mir gegebenen Unterricht, und für die gegen mich gehegte Liebe. Seiner Frau Eheliebstin meiner geliebtesten Frau Prinzipalin bin ich für alle mir erwiesene Wohlthaten aufs höchste verbunden. Gott lasse solche nicht unbelohnt. Er segne Dero liebe Jugend, und lasse sie von Tag zu Tag zunehmen an Weisheit und Verstand.

Meinen lieben getreuen Freund den Herrn M.* empfehle ich dem Schutz des Allerhöchsten. Gott belohne ihre Redlichkeit und Treue. Bleiben Sie auf dem angefangenen Wege und lassen Sie sich von falschen Leuten, die sich eine Freude davon machen, ihren Nebenmenschen bey den Obern zu verläumden und anzuschwärzen, nicht verführen.

Meinen lieben aber sehr falschen Herrn D*. empfehle ich dem, der die Aufrichtigkeit belohnt und die Falschheit bestraft. Führen Sie sich das 8te Gebot

Mor-

Morgens und Abends zu Gemüthe, ob Sie ihrem Nebenmenschen keinen bösen Leymund gemacht, oder ob Sie vielmehr alles zum Besten gekehrt haben? Ein Dieb ist ein schändlich Ding, aber ein Verläumder ist noch viel schändlicher.

Euch Eltern aber danke ich für alles Gute, was ihr mir gethan habt. Gott vergelte es euch tausendfältig.

Ihr Geschwistrige lebet wohl. Dieses ist dasjenige, was ich nach meinem Absterben, es mag solches über kurz, oder lang erfolgen, vollzogen wissen will. Ich hoffe, es werde keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn. E.*** den 25ten September 17—

(L. S.) W. L. G.**

Medicinisches Gutachten über den Erfund der in dem Sections-Protokoll, d. d. 12 Novembr. a. c. enthaltenen Umstände des unglücklich verstorbenen Jünglings W. L. G.* zu B.**** überhaupt, und den angestellten Versuch mit aus dem Magen genommenen Satz insbesondere.

Schon die in dem Sections-Protokoll angezeigte blaue Flecken an den äußerlichen Theilen des Körpers, die sich in kurzer Zeit merklich vergrößert; der in wenigen Stunden stark aufgetriebene Hals und Kopf; die durch die Gallenblase ausgepreßte und sich in dem Becken versammelte gallichte Feuchtigkeit; die entzündete und schon mürbe gewordene, dabey aber eng zusammengezogene große und kleine Gedärme; die angefressene und mit schwarzen Flecken besetzte innere Magenhaut und die Anfreßung und Verdunklung des bey dieser Verrich-

tung

tuvz gebrauchten anatomischen Messers waren schon überzeugende Beweise genug, daß die Entseelung dieses Leichnams durch etwas geschehen, welches die häutichten Theile des Unterleibs, besonders des Magens und der Gedärme zerstöret, zu krampfhaften Zusammenziehungen gezeitzet, (als wodurch nicht nur das Erbrechen entstanden und die Galle sehr stark aus ihrem Behältniß gepreßt, sondern auch das Blut häufiger nach dem Kopf und der Brust getrieben worden, weswegen die letztern Theile auch ungewöhnlich aufgetrieben waren,) und das Blut in den Gefäßen des Magens und der Gedärme in eine brandigte Stockung, als die nächste Ursach zum Tod gebracht hat. Noch mehr aber kann man davon überführet werden, wenn man die Umstände des B.***er Stubenwirths, (als welcher nur sehr wenig von dem Mordmittel muß bekommen haben, und dennoch mit wichtigen Zufällen so lang befallen gewesen, bis er das dem Arsenic entgegengesetzte Mittel bekommen,) in Ueberlegung ziehet. Daß nun quæst. G.** würklich an genommenem Arsenico oder Mäusegift verstorben seye, ist außer allem Zweifel, weil die wenigen Grane desjenigen, was man aus dem Boden des Magens noch heraus bekommen, es durch das urkundlich damit vorgenommene Experiment ganz gewiß bewiesen haben. Dann als solche auf einem hellen Blech auf glühende Kohlen gelegt wurden, entstunde bald ein starker weißblaulichter nach Knoblauch riechender Dampf, welcher nicht nur ein Stück darüber gehaltenen hellen Meßings weiß färbte *) sondern auch

*) Siehe Pyl's Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft 1ste Samml. Seite 68. S.

auch dasjenige davon, welches durch das Einathmen unvermeidlich in sich gezogen wurde, auf den Lippen und der Zunge einen empfindlich beißenden und herben Geschmack verursachte. Selbst das Blech, worauf es auf den Kohlen gelegen, bekam davon eine blaue Farbe. Die oben gemeldete wenige Grane des noch aus dem Magen bekommenen Satzes waren nicht mehr pur, sondern mit etwas Magenschleim vermenget, und dieses zusammen stellte nach dessen Auftrocknung ein gelblichtes Pulver vor, worinn man mit blosem Auge nichts arsenicalisches entdecken konnte; nahme man aber ein Vergrößerungsglas zur Hand, so fand man bald mehrere, weiße, cristallische Körper darinn.

Dieses ist was über vorliegenden Casum tragicum nach Anleitung medicinisch-chimischer Gründe, auch bestem Wissen und Gewissen pflichtmäßig hat können ausgestellt werden. E.**** den 5ten Decemb. 17—

T. Land-Physicus.
Dr. W. L. W.****
T. J. W. E.** Chir. jur.

P. P.

Ueber das von dem Physicat H.** in Betref des durch einen schleunigen Tod vom Leben gekommenen W. L. G.** abgefaßte visum & repertum erstatte ich befohlener Maasen mein medicinisches Gutachten dahin:

Aus der genauen Besichtigung und richtigen Untersuchung des geöfneten Leichnams sowohl, als auch aus dem, mit dem im Magen gefundenen Satz, gemachten Versuch, kann nicht anderst geurtheilt werden, als daß G.** an Gift verstorben ist. Weil aber dieser

Un-

Unglückliche vor seinem Tod eine Schwermuth geäu-
sert hat, diese auch oft ihren Sitz, (wenn sie nicht
ganz allein aus moralischen Quellen entsprungen ist,)
im Encephalo hat; so wäre es, wo nicht nothwendig,
doch vielleicht dienlich gewesen, wenn das Physicat
H.** auch den Kopf des Verstorbenen geöfnet und
desselben viscera genau untersucht hätte. Es ist zwar
wahr, daß die Lehrer der Medicinæ forensis nicht die
Oefnung aller drey Hölen des Menschen verlangen,
wenn schon in einer derselben die wahre Ursache des
Todes gefunden wird; allein bey den obwaltenden Umstän-
den der hier angegebenen Schwermuth wäre die Ab-
nehmung der Hirnschaale und die Untersuchung des
Encephali keine überflüßige Arbeit gewesen; besonders
da obgesagtes Physikat von der Melancholie des Ver-
storbenen vor der Section des Leichnams durch das vor-
gefundene Testament benachrichtiget war; dann wann
auch aus diesem nur tædium vitæ zu ersehen wäre; so
kann man sich als Arzt dieses tædium vitæ ohne Schwer-
muth nicht wohl denken.

Schweickhard, Dr.

XXXV.

Eine Ehescheidung, wegen der dem Mann angeschuldeten Impotenz.

Actum P.** den 10ten August 17—

Diesen Morgen erschien bey mir dem Physico, der Burger T.* und erklärte sich, daß er nunmehr

die anbefohlene Inſpection wolle vorgehen laſſen, er bitte ſich aber das einzige aus, daß außer mir und dem Chirurgo L.** niemand dabey ſeyn ſolle, da er ſich ohnehin vor uns allzuſehr ſchäme. Wie nahmen alſo die Viſitation gehörig vor, und fanden den T*. quoad omnes partes genitales externas ſo gut beſchaffen, daß wir nicht den geringſten Mangel anzuzeigen wiſſen. Situs, forma, figura omnium partium iſt natürlich: er hat beede teſticulos: weder phimoſin noch paraphimoſin: glandem rite perforatam: und ſcheinet auch von hinlänglicher Größe zu ſeyn. Er verſicherte uns zugleich, daß er ſehr öftere ſtarke Erectiones habe, wozu wir ihn aber gegenwärtig weder bringen konnten noch wollten, weil er von Zorn, Aergerniß und Schamhaftigkeit ſo eingenommen war, daß wir um deswillen des Gegentheils uns natürlicher Weiſe zum voraus verſichern konnten. Ob er alſo würkliche erectiones habe, und ob auch eine ejaculatio ſeminis bey ihm ſtatt finde? das können wir aus obigen Anzeigen wohl glauben und vermuthen, doch nicht gewiß verſichern. Die Experimente hierzu ſind von der Art, daß man erſt den Satz annehmen muß: es iſt erlaubt Böſes zu thun, damit die Wahrheit eruirt werde. Es iſt der ſchändliche Weg der Maſtupration; aber auch dieſes Experiment kann trügen. Wo gar kein Animus vorhanden, ſondern der Menſch gerade mit den Gegen-Affecten angefüllt iſt, wird auch dadurch nie eine Erection und Ejaculation ſtatt finden. Kann deswegen ein ſolcher Mann zuverläßig als impotens erklärt werden? Wir ſagen: Nein.

Dieses ist es, was wir in dieser Sache nach Pflichten attestiren.

G.**

L.**

Ueber dieses medicinische visum & repertum mußte ich zum Ehegericht folgendes Gutachten erstatten:

Wenn ich einen gutachtlichen Bericht erstatten soll, in wie fern durch eine weitere Besichtigung, vorliegenden Umständen nach, die Impotenz des T*. constatirt werden könne; so ist höchst nöthig, daß ich vordersamst darthue, wie schwer, ja fast unmöglich es einem Arzt werde: das Unvermögen beyzuwohnen aus einer blosen Besichtigung der Geburtstheile herzuleiten und zu bestätigen; hernach aber, daß ich die erlaubte Mittel anzeige, welche eine vorgegebene Impotenz eines Mannes gewissenhaft und gründlich beweisen können.

Daß der Begrif der Impotentiæ cohabitandi sehr relativ seye, und drey Bestimmungen leide, ist daher wohl begreiflich, weil der Grund davon entweder im Mann und Weib zugleich, oder nur in jenem allein, oder nur in dieser allein liegen kann. Wenn demnach eine Frau findet, daß das Beiwohnen ihres Ehemannes immer fruchtlos erprobt wird; so muß sie entweder in der Liebessache schon erfahren gewesen seyn, oder es ist sehr lieblos von ihr gedacht, wenn sie sogleich die Schuld einer solchen, nur attentirten aber nie vollführten, Beywohnung ihrem Mann allein zuschreiben will. Kommt es bey angebrachter Klage sodann zum Spruch, daß eine medicinische legal-Inspection der Geburtstheile ihres Mannes erkannt wird; so wird der Arzt sehr unvorsichtig handeln, wenn er, (ohne vorher

alle Umstände, die eine impotentiam absolute talem gründlich beweisen können, genau erwägt zu haben,) sogleich den Mann entweder einer Impotentiæ beschuldigen, oder ihn wenn er dessen Geburtstheile quoad situm, formam & figuram zum Beywohnen tüchtig und im natürlichen Zustand findet, von der ihm imputirten Impotenz absolviren will.

Wie viele Hinderniße sonst noch der Natur im Weg stehen können, um eine Beywohnung zu bewürken, kann derjenige ermessen, dem der verwickelte Bau der innern Geburtsglieder bekannt ist. Und wenn er die übrigen Gesundheits-Umstände eines solchen der Impotenz beschuldigten Mannes recht genau untersucht; so wird er auch wieder leicht einsehen, daß sehr viele Ursachen einer verhinderten Absonderung des männlichen Samens sowohl, als auch eines erschlappten Nervensystems vorhanden seyn können, die dem Mann, dessen genitalia externa sonst natürlich beschaffen sind, ein Unvermögen beyzuwohnen, zuziehen müssen.

Aus diesen angezeigten Ursachen nun, welche den Beweis einer Impotenz respectu mariti aus bloser Besichtigung erschweren, läßt sich leicht abnehmen, auf wie vielfache Mittel der Arzt, welcher einen solchen Beweiß führen soll, bedacht seyn müsse, um die Wahrheit einer imputirten Impotenz zu eruiren; und da er allemal verpflichtet ist, die Schamhaftigkeit dabey zu schonen, so lang es sich thun läßt, so muß er freylich zu Mitteln, welche ihr zu nahe tretten, nur im äuserstен Nothfall schreiten; alsdann aber darf er überzeugt seyn, daß ihn sein Gewissen von dem, etwas Böses begangen zu haben, damit die Wahrheit eruirt

werde,

werde, vollkommen frey spreche. Es seye mir erlaubt, dieses durch folgendes zu beweisen:

Wenn ein Geburtshelfer einer schwangern Frau die sehr reitzbare Nerven hat, zufühlt, so kann es geschehen, daß durch den Reitz, den die zufühlende Person in den Geburtstheilen der schwangern erregt, wollüstige Empfindungen hervorgebracht werden, wodurch die häufige Schleimdrüsen sich ergiesen und eben den Saft verlieren, der bey einem feurigen Beyschlaf wegzugehen pflegt. Nun war aber der Zweck beym Zufühlen sehr gut, weil der Geburtshelfer sich dadurch die Lage der Gebärmutter und Frucht bekannt zu machen bemüht war; hat er also etwas Böses gethan um sich eine Wahrheit zu erwerben? Wer wird in der Arzneykunst ein solcher Pietist seyn, und das Touchiren, einen schändlichen Weg — ein böses Mittel nennen können?

Nun wende man diesen Fall auf den an, wenn man bey Ermanglung aller übrigen Mittel genöthigt ist, durch Hervorlockung des männlichen Samens eine Impotentiam zu beweisen. Ist dieser Weg alsdann wohl schändlich? und ist dieses Mittel ein crimen onaniticum, da die unschuldigste Absicht dabey voraus gesetzt wird?

Wie wird nun die dem T.* angeschuldigte Impotenz durch eine weitere Besichtigung füglich constatirt werden können?

Wenn ich all dasjenige, was ich von einer zu bestätigenden Impotenz gesagt habe, auf diesen des Unvermögens beyzuwohnen beschuldigten Mann anwende; so wird nothwendig seyn, daß man

1) genau erwäge, ob T.* allein, oder ob nicht seine Frau mit ihm Schuld an der impotentia habe?

2) die Gesundheitsumstände des Mannes recht genau untersuche,

3) alle äusserliche genitalia desselben nicht nur besichtige, sondern auch betaste, damit man versichert werde, ob irgend eine Verhärtung, Lähmung, oder sonst eine widernatürliche Verwachsung der Theile vorhanden seye?

4) die erectionem penis & ejaculationem feminis bewürke, wenn aus allen vorhergegangenen Mitteln kein Grund zu einem Beweiß geschöpft werden kann.

Erfolgt alsdenn erectio penis & ejaculatio seminis; so ist T.* gewiß alsdann von der ihm angeschuldigten impotentia coëundi vor dem medicinischen Richterstuhl zu absolviren, weil er durch medicinisch-erlaubte Mittel als potens erfunden worden.

Ob nun aber das, was die Arzneykunst erlaubt, die Gottesgelahrtheit nicht verwerfe, das überlasse ich höherem Ermessen, mit der Versicherung, daß mir keine füglichere Mittel, die Mannheit des T*. zu beweisen, bekannt sind. Carlsruhe den 13ten July 17—

Schweickhard, Dr.

Dem Dr. G** zu P.** wurde hierauf von dem Ehegericht die von mir vorgeschlagene Untersuchung des T.* anbefohlen; allein er weigerte sich, es zu thun, und schickte dem Judicio matrimoniali folgenden Aufsatz:

So sehr ich auch alle fürstliche Befehle in tiefster Unterthänigkeit verehre, so wenig kann ich mich, weder gegenwärtig, noch in Zukunft entschliessen die vorge-

geschlagene Mastupration an dem T.* vorzunehmen, als welches mir aus folgenden Gründen darzuthun gnädigst gestattet werden wird.

1tens Es ist diese Verrichtung eine solche schändliche Handlung, vor der ich von jeher den größten Abscheu gehabt habe.

2tens Ist dieselbe ein trügendes Experiment, durch welches die Gegenwart der Virilitæt doch nicht gewiß eruirt wird, denn wenn kein œstrum venereum ex insita voluptate ortum vorhanden, sondern der Gegenstand, an dem sie vorgenommen werden soll, mit widrigen Leidenschaften, als Zorn, Schamhaftigkeit u. s. w. angefüllt ist; so wird auch dadurch keine Erection, oder Ejaculation statt finden. Kann alsdenn ein solcher Mann zuverläßig als unvermögend angesehen werden? Ich glaube, Nein.

3tens Will ein Hochpreisl. Ehegericht die T.*sche Eheverbindung nicht trennen, wenn maritus als potens erfunden würde, sondern beede Personen näher vereinigt wissen. Würde nun der unnatürliche Gebrauch an ihm vollzogen; so würde er ohne Zweifel durch diesen Weg seine Lustriebe, ohne ein Weibsbild, zu stillen suchen: den scopum primarium matrimonii verfehlen: und seine ihm ohnehin so verhaßte Frau um so viel weniger zu sich nehmen, oder wohl gar beschlafen.

4tens Würde der Beklagte durch Vollziehung des peccati onanitici, (von dem er vielleicht gar nichts weiß,) in ein Laster verwickelt, das in meinen Augen noch größer ist als Huren und Ehebrechen, weil bey der Mastupration procreatio sobolis nicht vorgehen

kann. Würde er nicht denken, eine solche Sünde stehe jedem Christen wenigstens im Nothfall frey? und wie oft könnte er sich nicht, als ein im Irrthum wandelnder und von den natürlichen Trieben hingerissener, einen solchen Nothfall denken? Würde ich ihn nicht dadurch zu mehrerer Fleischeslust reitzen? und endlich selbst nach dem biblischen Ausspruch: ein Knecht des Verderbens werden? Würde ich nicht Uebels thun, daß Gutes komme, oder mich der Sünde der Unreinigkeit, oder der Weichlinge theilhaftig machen?

Aus diesen hier angeführten Ursachen hoffe ich nun zuversichtlich, von obiger Action frey und losgesprochen zu werden. P**. den 12ten Octobr. 17—

G.** Dr.

Dieses frömmelnden Aufsatzes ohngeachtet, erhielte ich vom Ehegericht den Auftrag, die Untersuchung des T*. vorzunehmen; dieser Mann aber wußte sich immer von der Sistirung los zu bitten, und wurde wenn ich mich nicht irre, ex alio capite zu Tisch und Bette geschieden.

Schweickhard, Dr.

XXXVI.

Ehe-Streitigkeiten, wegen eines auf Seiten der Frau angeblich vorwaltenden, der Absicht der Ehe hinderlichen, körperlichen Fehlers.

P. P.

Actum St.* den 11ten Juny 17—

Dato erscheinet des C. M.** 40. Jahr alte Ehefrau von S.** und gibt zu vernehmen, wie sie und ihr Ehemann sich mit einander einverstanden hätten, ihre bisherige Ehe freywillig zu trennen, weil sie, (die Ehefrau) einen Fehler an sich habe, der ihr den Beyschlaf nicht allein sehr beschwerlich sondern auch gefährlich, folglich die Erreichung der eigentlichen Absicht der Ehe unerfüllbar mache. Er, (ihr Ehe-Mann,) seye unschuldig und ein rechtschaffener, junger Mann von 29 Jahren, dem sie nicht zumuthen könne, in solcher Ehe zu leben.

Von Amtswegen hat man hierauf diese Frau, (die schon vorher in einer Ehe gelebt, und 6 Kinder mit ihrem ersten Ehemann gezeuget hat,) angewiesen, sich zu dem Hebammenmeister F.** zu verfügen, sich von ihm visitiren, und ein disfallsiges Attestat geben zu lassen, und dann mit ihrem Ehemann wieder zu weitern Verhandlungen vor Amt zu erscheinen.

M. M**. von S.**, welche (ihrem Vorgeben nach) jedesmal nach einem Beyschlaf die heftigsten

Schmerzen empfindet, und ihr Geburtsglied allezeit davon sehr anschwillt, so daß sie darauf mit Schmerzen ihren Urin lassen muß, hat sich bey mir eingefunden, sie zu besichtigen; bey dieser Besichtigung hat sich gewiesen, daß dieselbe einen Prolapsum vaginæ hat, und dahero wohl möglich ist, daß sie immer mit Schmerzen den Beischlaf erleidet. Welches ich auf Begehren hierdurch attestiren soll. E.** den 10ten Juny 17—

J. F. F.** Hebammenmeister.

Das Physikat St.* mußte diese Frau auch besichtigen; es ertheilte sein Gutachten dahin:

Die vorgenommene körperliche Untersuchung der mir zugeschickten M. M.** von S.** belehrte mich eben dasjenige, was der Hr. Hebammenmeister F.** von ihr angiebt. Sie hat nemlich einen Vorfall der Mutterscheide, der sie aber zur Ausübung der ehelichen Pflichten und überhaupt zur Erfüllung des Haupt-Endzwecks des Ehestandes in allem Betracht um so weniger unfähig macht, als diesem Uebelstand gar füglich durch ein beygebrachtes Mutterkränzchen abgeholfen werden kann. P.** den 4ten July 17—

G.** Dr.

Von dem Ehegericht wurde mir hierüber folgendes Gutachten abgefordert:

Da ich gutächtlich berichten soll, ob das von dem Physicat St.* in Betref des Prolapsus vaginæ uteri der M. M.** zu S.** vorgeschlagene Mittel hinreichend sey, oder nicht? und ob nicht noch leichtere Mittel zur Erzielung eben dieses Endzwecks Platz greifen möchten? so fort, was in beyden letztern Fällen

len für andere von mir zugleich mit vorzuschlagende remedia bey ihr zu adhibiren seyen? so muß ich bemerken, daß, meinem geringen Ermessen nach, hiebey die ganze Sache darauf ankomme: ob der prolapsus vaginæ uteri würklich **vollkommen**, oder **unvollkommen** seye. Denn ist jenes; so ist, wenn auch ein Mutterkranz angelegt wird, der finis primarius matrimonii nur sehr schwer zu erzielen. Ist aber dieses; so kann allerdings durch Anbringung eines Mutterkränzchens ein fruchtbarer Beischlaf statt finden. In beyden Fällen aber, (der Vorfall vaginæ uteri mag nun **vollkommen** oder unvollkommen seyn, welches ich ohne weitere Besichtigung nicht bestimmen kann, und welches von dem Physikat St.* und Hebammenmeister F.** auch nicht bestimmt worden ist,) greifen keine leichtere Mittel, als die Anlegung eines Mutterkranzes Platz.

Carlsruhe den 20ten August 17—

Schweickhard, Dr.

Das Physikat St.* erhielt auf dieses hin den Auftrag, die M. M.** nochmals zu besichtigen, und erstattete alsdenn folgenden Bericht:

Ich habe die M.** nochmals besichtigt, und ihren prolapsum vaginæ noch eben so, wie letzthin angetroffen; die Reposition desselben ist ganz leicht bey ihr möglich, deßhalben weiß ich auch diesem gegenwärtigen Bericht nichts beyzusetzen, als was ich in meinem Gutachten vom 4ten July schon gemeldet habe. Das Land-Physicat Carlsruh glaubt zwar, die procreatio sobolis, als der finis primarius matrimonii,

seye

seye sehr schwer zu erzielen, wenn der Vorfall der Mutterscheide ganz vollkommen seyn sollte; ohngeachtet dieser subtilen Subdivisionen aber beweisen sowohl aufgezeichnete Bemerkungen, als noch lebendige Beyspiele das Gegentheil; ja sogar kann Conceptio statt finden, wenn auch würklich ein *prolapsus ipsius uteri* zugegen ist; wie ich dann besonders eine Frau von letzterer Art kenne, die erst vor kurzer Zeit einen gesunden und starken Jungen gebohren hat.

Es bleibt also im ersten Fall nichts übrig, als die M.** zur Applicirung eines Mutterkränzchens, (welches der Hebammenmeister sogleich vornehmen könnte,) anzuhalten, indem, nach meinem geringen Erachten, ihr an sich habendes Uebel kein Motiv zur Ehescheidung ist. P.** den 16ten Sept. 17—

G.** Dr.

Nun mußte auch ich die M.** besichtigen, und erstattete über den Besichtigungs-Erfund nachstehenden Bericht:

Die von mir inspicirte M.** hat allerdings einen Vorfall der Mutterscheide, welcher unter die vollkommene zu rechnen ist, weil von allen Theilen her die Mutterscheide vor die Schaamlefzen hervortritt. Bey der Untersuchung und der mit aller Behutsamkeit vorgenommenen Reposition des Vorfalls beklagte sich die Frau über heftige Schmerzen, doch läßt er sich gern zurückbringen. Gegen dieses Uebel ist keine andere Cur-Art zu empfehlen, als die Anlegung eines Mutterkranzes, und das Einspritzen zusammenziehender Mittel. Die Fortsetzung des Ehestands ist

zwar

zwar bey diesem Fall möglich, allein höchst beschwerlich. Ich berufe mich bey diesem Urtheil auf den berühmten Geburtshelfer Fried, welcher, (obgleich eben Dr. G.**, einer seiner Schüler, die Eintheilungen des prolapsus vaginæ uteri, vielleicht blos um mich zu critisiren, subtile Divisionen nennt,) doch die Vorfälle der Mutterscheide in vollkommene und unvollkommene eintheilt, *) und ausdrücklich, von den ersteren sagt, daß im Beischlaf sowohl, als auch beym Harnlassen, dieselbe nicht wenig Hinderniße zu verursachen pflegen.

Vordersamst also wäre der M.** ein Mutterkranz zu appliciren. Sollte aber dieser neben der Einspritzung zusammenziehender Mittel den Vorfall nicht zurückhalten; so müßten an des Mutterkranzes Stelle aufgerollte und in zusammenziehende Mittel eingetauchte Stückchen Leinwand des Nachts beym Schlafengehen in die Mutterscheide gesteckt, der Beyschlaf aber vermieden werden, **) mithin könnte sodann der finis matrimonii primarius gar nicht, im Fall aber, daß der Kranz den Vorfall zurückhält, nur beschwerlich erzielt werden. Ja die Niederkunft einer mit einem Vorfall der Mutterscheide behafteten Frau, (welcher bey instehender Geburt der Mutterkranz weggenommen werden muß,) wird oft sehr gefährlich, wenn nicht eine geschickte Hebamme oder ein Geburtshelfer dabey zugegen ist. ***)

Was

*) Cfer. dessen Anfangsgr. der Geburtshülfe, Buch IV. Kapit. X. §. 510.

**) Fried. l. c. §. 511.

***) Plencks Anfangsgr. der Geburtsh. Kap. II. pag. m. 158.

Was den einzeln Fall betrift, den das Physikat St.* von einer Frau anführt, die bey einem Vorfall ipsius uteri einen gesunden und starken Jungen gebohren hat; so beweißt dieses für sich nichts anders, als daß solche Weiber gebähren können. Wie beschwerlich aber dieses geschehe, und wie vielen Eckel und Verdruß dieses bey dem Beyschlaf dem Mann sowohl, als der Frau erwecke, beweisen häufige Erfahrungen und bewährte Schriftsteller.

Carlsruhe, den 8ten Oct. 17—

Schweickhard, Dr.

Hierauf hat der Hebammenmeister F.** der M.** einen Mutterkranz applicirt, und dabey folgendes berichtet:

Ich habe der M.** einen Mutterkranz gehörig applicirt. Da aber derselbe, (weil der Vorfall der Mutterscheide gar zu groß ist, und sich so verschlimmert hat, daß die Blut- und Schleimgefäße derselben öfters aufsprirgen, und deßwegen ein Carcinoma zu verursachen drohen,) nicht halten wollte: und die Mutterscheide, (da die Patientin nach Anlegung des pessarii wieder im Begrif war nach Haus zu gehen,) wieder vorfiele: sie aber sich dasselbe wegen allzugroßen Schmerzen, die sie bey jeder Anbringung desselben unvermeidlich empfinden muß, nicht mehr anlegen lassen wollte: auch jeder Vorfall der Mutterscheide, (wie Thebesius behauptet) den Beischlaf verhindert; so halte ich mit dem Land-Physikat Carlsruh die M.** zum fernern Kinderzeugen für untüchtig, welches sich dadurch noch mehr bestätigt, weil die Gebärmutter

krebs-

krebsartig zu werden scheint, dieses aber durch Anlegung eines Mutterkranzes oder anderer zurückhaltender Mittel durch den beständig dadurch verursachten Reitz an den aufgesprungenen Stellen beschleinigt werden müßte. Alles demnach, was zur Linderung dieser elenden Frau gethan werden könnte, wäre dieses, daß man durch dienliche Mittel den würklichen Krebs der vorgefallenen Mutterscheide zu verhüten bemüht seyn müßte.

Carlsruh, den 27ten Oct. 17—

F.** Hebammenmeister.

Auf dieses hin wurde diese Ehe vom Ehegericht den 30ten Oct. 17— aufgehoben. Den 8ten Jenner des darauf folgenden Jahrs aber brachte diese M.** ein ausgetragenes Knäblein zur Welt, welches den 15ten Jenner des nemlichen Jahrs wieder gestorben ist; mithin war sie während ihres Ehescheidungs-Gesuchs schon schwanger.

Den 16ten Juli des nemlichen Jahrs besichtigte ich auf Befehl des Consistorii die abgeschiedene M.** abermal, und fand, daß der prolapsus vaginæ uteri zwar noch nicht ganz verschwunden, aber doch so unbedeutend klein war, daß er durch Anlegung eines kleinen Mutterkranzes zurückgehalten werden konnte. Dieses berichtete ich mit dem Bemerken, daß wenn die M.** wieder mit ihrem Mann zu leben angehalten und schwanger werden sollte, der Mutterscheiden-Vorfall wieder zu seiner vorigen Größe gelangen, und der nemliche Streit zwischen diesen Eheleuten entstehen

stehen könne, besonders weil die M.** durchaus keinen Mutterkranz tragen wolle. Und so blieb dann auch diese Ehe getrennt.

Dieser Fall schien mir merkwürdig genug zu seyn, diesen Beobachtungen einverleibt zu werden, weil er beweißt, wie behutsam man in Fällung seiner Urtheile seyn müsse: wie leicht man einen Fehler begehen könne, wenn man bloß nach theoretischen Gründen urtheilt; und daß man kein Bedenken tragen müsse, seine Fehler öffentlich zu bekennen.

XXXVII.

Ehe-Sachen der A. H.** contra ihren Ehemann M. L.*** puncto impotentiæ.

Auf die von einem Hochf. Hochl. Oberamt und Hochw. Spezialat mir heute geschehene Requisition habe ich den 30. jährigen, und seit 3. Monaten verheuratheten L.*** von N.** zu mir beschieden, und an ihm wegen einer ihm zugemutheten, auch von ihm selbst gar nicht in Abrede gezogenen impotentia cohabitandi die inspectionem legalem vorgenommen. Um aber durch eine mündliche præliminar-Untersuchung etwa auf nähere Spuren von der ihm imputirten Impotenz zu kommen, und sowohl dadurch des Mannes als meine Schamhaftigkeit nur im höchsten Nothfall blos zu stellen; so habe ich folgende Fragen an ihn gethan:

1) Ob

1) Ob er als Kind den Gichtern häufig unterworfen gewesen?

2) Ob er durch einen Druck, Schlag, Stoß, oder Fall, oder im Reiten einen Schaden an seinen Geburtsgliedern erlitten?

3) Ob er bey mannbaren Jahren nächtliche Befleckungen gehabt?

4) Ob er die Sünde der Selbstbefleckung gepflogen?

5) Ob er im ledigen Stand starke Triebe zum Beywohnen und häufiges Steifwerden seiner Ruthe empfunden habe?

6) Ob ihm beym Beyschlaf Saamen entgangen seye, oder nicht?

Als er mir aber auf die erste Frage zwar mit Ja, auf die andere alle aber mit Nein geantwortet hat, ohngeachtet ich solche seinen Begriffen und seiner Faßlichkeit gemäß einzurichten, mir allen Zwang angethan habe; so schritte ich, um die Quelle der durch die verneinende Antworten dieser Fragen sich wahrscheinlich erzeigenden Impotenz zu entdecken, zur würklichen Besichtigung; da ich dann dem äusserlichen Ansehen nach, weder an den testiculis, noch an dem pene selbst einen Fehler wahrnehmen konnte; bey der Betastung der Ruthe aber fand ich, daß dieser Mensch eine phimosin incompletam a natura hat, welcher Fehler des Geburtsglieds darinn bestehet, daß die Eichel von der mit dem frænulo penis verwachsenen Vorhaut so bedeckt ist, daß die Eichel nicht ganz kann entblößt werden.

Ein Mann nun, der diesen Fehler hat, ist zur procreatione sobolis aus folgenden Gründen untüchtig, dann

a) Wird bey der geringsten erectione penis derselbe ganz krumm, weil das frænulum die anschwellende Eichel zu sehr spannt, und dieselbe, wegen der mit dem frænulo verwachsenen und die glandem ringsherum drückenden Vorhaut, ganz unterwärts zieht; so daß der penis nicht in die Mutterscheide eindringen kann.

b) Entsteht auch bey einer leichten erectione penis sogleich eine sehr schmerzhafte Spannung, wodurch der Reitz zur Wollust sogleich unterdrückt, und die Ruthe gleich wieder schlaff, eo ipso aber zur Einbringung in die Mutterscheide untüchtig wird.

c) Kann, (wenn auch bey einer etwa ein wenig anhaltenden Steifwerdung des männlichen Glieds der penis ein wenig in die Mutterscheide gebracht würde,) niemalen ejaculatio seminis erfolgen, weil die über die glandem schmerzhaft gespannte Vorhaut die frictionem glandis voluptuosam verhindert, und die schmerzhafte von dem Anspannen des frænuli entstehende Empfindung den æstum venereum, (ohne welchen ejaculatio seminis & inde oriunda conceptio nicht geschieht,) gleich unterdrückt.

Da uns aber die Wundarzneykunst Mittel an die Hand giebt, durch welche eine phimosis incompleta gehoben werden kann; so ist diese impotentia a phimosi incompleta orta nicht unheilbar; deßwegen kann dieser per errorem naturæ untüchtige Ehemann, (da ihn sonst die Natur mit den übrigen Eigenschaften, dem

Im-

Staat Nachkommen zu liefern, wohl versehen hat,) durch eine eben nicht schwere Operation von seiner Impotenz gar wohl befreiet werden, weil bey dieser phimosi ein Bistouri zwischen die Vorhaut und die glandem penis gebracht, durch die Zerschneidung der filamenten (durch welche das præputium mit dem frænulo verwachsen ist) die glans penis entblößt werden kann, und der Mann also weiter nichts auszustehen hat, als was er sich würde gefallen lassen müssen, wenn er von der christlichen Religion zu der jüdisch- oder türkischen über gehen wollte. P.** den 19ten Merz 17—

S.** Dr.

Hierauf wurde mir vom Ehegericht aufgetragen, diese Operation an dem L.*** vornehmen zu lassen; allein er wollte sich nicht dazu verstehen, wie aus folgendem Bericht zu ersehen ist:

P. P.

Ob sich gleich L.*** den 26ten dieses bey mir eingefunden hat; so wollte er sich doch aller Beweggründe und Zuredungen ohngeachtet zu der Operation seiner phimosis, wovon seine impotentia cohabitandi herrührt, keineswegs entschliessen. Ich stellte ihm die Nothwendigkeit und das nicht sehr schmerzhafte Verfahren bey dieser Operation vor; allein er blieb unbeweglich. Da ich nun scharf in ihn drang, mir die wahre Ursach seiner standhaften Weigerung zu entdecken; so sagte er mir: „schau er, Herr Doctor! ich

„habe

„ habe einen gesunden Körper. Um den Schmerzen
„ wär es mir nicht; aber warum soll ich mich wegen
„ einem Weibsbild verschnipfeln lassen, die ich nicht
„ mag, und die mich nicht leiden kann, weil sie sagt,
„ sie möge mich nicht, ich sey ein elender Mensch;
„ es ist nicht allein, daß man beyeinander schlaft,
„ man muß auch einander lieb haben, wenn man
„ beysammen hausen will. Kurz ich verspreche, mich
„ nie zu heurathen, sondern will bleiben wie ich bin,
„ ein Hochfürstl. Oberamt mag mit mir anheben,
„ was es will. „

Dieses wollte ich, weil ich meine Beredsamkeit fruchtlos angewendet habe, geziemend anzeigen.

P.** den 29ten May 17—

S.** Dr.

Nun bekam ein anderer an meine Stelle gekommener Physikus den Auftrag, diese Operation an dem L.*** zu versuchen, welcher folgendes berichtete:

P. P.

Auf geschehene Oberamtliche Citation hat sich der puncto impotentiæ virilis angeklagte L.*** von N.** nebst seiner Ehefrau heute bey mir eingefunden. Derselbige will sich zwar auf meinen Zuspruch der anbefohlenen Operation mit allem Willen unterziehen; allein inspectio ocularis und die nähere Untersuchung der Sache belehren mich ietzund, daß durch solche, der Inhabilitæt sobolem procreandi, aut solummodo coitum exercendi, dennoch nicht abgeholfen würde, wel-

welches folgende Fragen und Antworten sattsam beweisen werden:

1. *Quæst.* Ob er in jüngern Jahren, besonders zwischen dem 12ten und 15ten nicht wirkliche Erectionen gehabt habe?

Resp. Nein; es seye zwar wohl etwas weniges gewesen, aber es habe nur einen Augenblick gedauert.

2. *Quæst.* Ob in diesem Augenblick das männliche Glied seine gehörige Stärke gehabt? ob er alsdenn keine Schmerzen an dem Bändchen, welches die Vorhaut mit der Eichel verbindet, empfunden? und ob der obere Theil der Ruthe nicht nach unten zu gezogen worden?

Resp. Ja, das erste wäre ihm fast so vorgekommen; hingegen von den zwey letztern Punkten wisse er lediglich nichts, mithin könne auch das, was ihm der vorige Hr. Doctor bey der Besichtigung gesagt, nicht die Ursach seines Unvermögens seyn.

3. *Quæst.* Ob der obige erste Umstand auch noch nach seiner Verheurathung zugegen gewesen?

Resp. Ja, es seye auch jetzo noch so.

4. *Quæst.* Ob er nicht betrunken gewesen, als er den ersten Beyschlaf habe ausüben wollen? oder ob er damals keinen Widerwillen gegen seine Frau gehabt habe?

Resp. Weder das eine, noch das andere könne er bejahen. Im Gegentheil, wenn ihm seine Frau nicht lieb gewesen wäre; so hätte er sie nicht genommen, und hätte auch nicht über zwey Jahre vorher

mit ihr caressirt. Die Röhre sey ihm aber gleich beym erstenmal, so wenig steif sie auch gewesen, zusammen gefallen, so bald er an der Frau ihren Leib gekommen.

5. *Quæst.* Ob er durch diesen letzten Vorfall nicht kleinmüthig geworden, und sich etwa selbst den Gedanken in den Kopf gesetzt, als seye er zum Ehestand untüchtig?

Resp. Nein, sondern er und seine Frau hätten noch zusammen gesagt: Was jetzt nicht seye, könne ein andermal geschehen.

6. *Quæst.* Ob sich der Erfolg würklich so gezeigt?

Resp. Nein. Es seye ihm das letztemal gegangen, wie das erstemal, und das erstemal, wie das letztemal.

7. *Quæst.* Wie lange sie beysammen in einem Bette gelegen?

Resp. Er glaube, ohngefähr 8. Wochen.

8. *Quæst.* Ob er sich in dieser Zeit auch beeifert, seiner Frau mehreremal die eheliche Pflicht zu leisten?

Resp. Ja. Er habe oft in einer Nacht zwey bis dreymal deßwegen angesetzt; allein es seye ihm allemal wiederfahren, was er schon vorhin angezeigt habe.

9. *Quæst.* Wie sich seine Frau bey dieser Gelegenheit aufgeführt?

Resp. Gut. Er könne dießfalls nicht über sie klagen; auch habe sie damals nicht gesagt, was sie

jetzt

jetzt überall ausbreite, daß er nemlich kein rechter Mann seye.

10. *Quæst.* Ob sie nicht gesucht habe, ihm durch allerhand Liebkosungen und wechselseitige Betastungen Muth zum Beischlaf zu erwecken?

Resp. Ja. So wohl er, als sie, hätten vielleicht keine Ader an ihrem ganzen Leib, wo sie sich nicht berührt hätten; was er mir aber zuvor schon gesagt, das müsse er auch jetzt wieder sagen.

11. *Quæst.* Ob er niemalen, wenn ihm das Geburtsglied auf einmal schlaff geworden, eine Wollust oder einen Abgang einer klebrigten Feuchtigkeit verspühret?

Resp. Er seye sich weder des einen, noch des andern bewußt.

Auf dieses hin wurde die Frau vorgefordert, welche nicht nur die Richtigkeit der ihr vorgehaltenen 8. letzten Fragen mit einem Handschlag erhärtete, sondern sich auch in folgenden Worten ausdrückte: „ Herr Doctor! Mein Mann ist eben kein rechter „ Mann. Wenn er und ich noch so große Lust haben, das zu thun, was in der Schrift befohlen ist; „ so ist keine Habung und keine fourage da, vielweniger, daß ich sollte etwas naßes von ihm empfinden. „

Aus oben angegebenen Aussagen erhellet demnach, daß L.*** nicht just wegen der Kürze des frænuli am præputio zur Cohabitation untüchtig seye, sondern daß vielmehr sein Unvermögen theils ex paralysi, s. atonia Musculorum penem erigentium, theils aber ex

defectu seminis herrühre, als welchen beeden Fehlern kaum abzuhelfen seyn wird, indem ersterer schon von seinen annis pubertatis an zugegen ist, und letzterer obwaltet, ohngeachtet er eine gesunde Constitution hat, und ich übrigens an seinen pudendis, quoad statum naturalem nichts als scrotum cum testiculis quam maxime pendulum zu tadeln finde. Ich übersende dieses hiemit pflichtmäßig zu näherer Nachricht.

P.** den 6ten August 17—

E. G. G.** Dr.

Auf diesen Bericht erstattete ich folgendes Gutachten:

Wie ich aus den Acten in Betref der dem L.*** von N.** imputirten impotentiæ cohabitandi ersehen; so verwirft der jetzige Physikus zu P.** die von dem vorigen an diesem Mann vorzunehmende, in Vorschlag gebrachte, Operation der phimosis incompletæ, als der Grundursache der ihm schuld gegebenen Untüchtigkeit beyzuwohnen, und setzt hingegen die erste Ursache derselben in einer paralysi seu atonia musculorum penem erigentium und in einem defectu seminis.

In wie weit nun das Urtheil des jetzigen Physici zu P.** gegründet seye, will ich untersuchen, und dann den Beweis erhärten, daß die von dem vorigen Physico daselbst vorgeschlagene Operation nöthig seye.

Der jetzige Physicus zu P.** sagt selbst, daß L.*** an einer phimosi laborire. Warum mag er nun Umschweife machen, und theils durch weitschichtige, theils durch nichts beweisende Fragen, des vorigen Physici Judicium umstossen? Würde er das visum & repertum seines

seines Vorgängers recht gelesen und die darinn enthaltene Gründe genau erwägt haben; so hätte er sich die meisten und zur Sache passenden Fragen beantworten können; wenigstens würde er seine quæst. 1. 2. 3. & 6. in den Lit. a & b. die quæst. 11. aber in Lit. c. deutlich erörtert gefunden haben. Aus dem aber, daß er das scrotum cum testiculis quam maxime pendulum gefunden, wird er doch keinen Schluß auf die absentiam seminis, & atoniam musculorum penem erigentium machen, weil bey der Sommerzeit dieses leicht geschieht, ohne daß man deswegen eines Unvermögens mit Recht beschuldigt werden kann, besonders da sich der vorige Physikus sehr wohl erinnert, daß er im vorigen Frühjahr das scrotum des L.*** cum testiculis quam maxime suspensum angetroffen hat.

Nun ist meines Ermessens leicht ersichtlich, daß es doch nöthig seye, die in Frage stehende Operation vorzunehmen, wenn diese Ehe fortdauern soll. Denn der vorige Physicus setzte die Ursach der Impotenz in eine sichtbare Thatsache; dieser aber sucht sie in Muthmaßungen, und traut den vielleicht unwahren Antworten zu viel. Es ist leicht zu vermuthen: der L.*** habe sowohl, als seine Ehefrau, ohne daß ein Handschlag, (der ohnehin damals, als eine extra forum judiciale unternommene Handlung ungültig war,) nöthig gewesen, die an sie gethane Fragen zu ihren Gunsten beantwortet, weil sie die größte Abneigung gegen einander haben, und nichts sehnlicher, als die Scheidung wünschen. Ist endlich nicht der Schluß sehr falsch: Weil L.*** noch niemalen ejaculationem spermatis bewerkstelligen können, ergo laborirt er an defectu seminis? können nicht viele andere Ursachen derselben im

Wege stehen? und ist die welche der vorige Physicus in seinem Bericht sub Lit. c. angegeben hat, nicht sehr begreiflich? Carlsruh den 30ten August 17—

Schweickhard, Dr.

Unterdessen hat sich die L.***sche Ehefrau im Ehebruch vergangen, und deswegen wurde ihr Mann ex capite adulterii von ihr geschieden. Ob er aber sich wieder verheurathet, oder habe operiren lassen, konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

S.

XXXVIII.

Ehestreitigkeit wegen vom Mann erlittenen Mishandlungen, und daher entstandener Kränklichkeit.

Wenn ich über die körperlichen Umstände der um Scheidung von ihrem Mann bittenden S.** von S.** mein Gutachten erstatten soll; so muß ich bekennen, daß, wenn unter den Weibern diejenigen einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdig sind, welche ohne Anleitung, ohne Eigennutz, ohne böse Absichten, sondern bloß durch das tyrannische Betragen ihrer Männer angespornt, suchen von den ehelichen Banden entfesselt zu werden; darunter in der That die S.**sche Ehefrau vor vielen andern die erste Stelle verdiene, indem ihre Krankheits-Geschichte, so wie ich es zum theil selbst vorgefunden, theils wie sie es mir auf Treu und Glauben hin angegeben hat, noch mehrere

rere Motive ihres Gesuchs in sich enthält, als sie in ihrer Bittschrift angeführt hat.

Dieselbe ist zwar erst 23 Jahr alt, sie hat aber erstens durch einen von ihrem Mann erlittenen heftigen Tritt auf das Zeugungsglied bereits eine incontinentiam urinæ davon getragen, die sich alle 2 bis 3 Stunden bey ihr äußert. Für das zweite wird sie oft mit convulsivischen Zuckungen über den ganzen Leib befallen, die aus der beständigen Angst und Schrecken während ihrem Ehestand entstanden seyn mögen. Für das dritte ist sie mit einem Vorfall der Mutterscheide und einem damit verknüpften fast beständig anhaltenden Geblüts-Abgang behaftet, welcher eine allzugroße Schwäche der Gebärmutter deutlich anzeigt. Und endlich viertens beschwert sie sich insonderheit über die mehr als herkulische Eigenschaften ihres Mannes in Ansehung des Beyschlafs, den er ohngeachtet ihrer gebrechlichen Leibesbeschaffenheit in seinem rasenden Unsinn nach ihrer Aussage bis aufs viehische treibt, und welches dann das andere Extrem ist, auf das er in seinen frohen Stunden verfällt.

Dieses wären nach meinem Ermessen hinlängliche Gründe, die auf der einen Seite die Untüchtigkeit der Frau zum Ehestand, und auf der andern den schändlichen moralischen Character des Mannes sattsam vor Augen legen. Gründe, die allerdings eine fernere Absonderung zu Tisch und zu Bett erfordern, die ich aber höchster Entscheidung überlasse. P.** den 30ten Novembr. 17—

G.** Dr.

Auf dieses Gutachten wurde mir vom Ehegericht der Auftrag gegeben, die S.** über ihre kränkliche Umstän-

stände ebenfalls zu besichtigen. Ich erstattete über den Erfund der Besichtigung folgenden gutächtlichen Bericht:

Die S.**sche Ehefrau sieht sehr kränklich aus, und ist ihrer Aussage nach so schwach, daß sie nicht weit gehen, oder lang stehen kann, besonders weil sie öfters große Schmerzen im Unterleib, und ihre monatliche Reinigung sehr oft und allzuhäufig zu haben, angibt.

An ihrem äußerlichen Geburtsglied fand ich nichts widernatürliches, als einen nicht sehr sichtbaren Mutterscheide-Vorfall, der aber wegen der Schwäche der vesten Theile bey der geringsten Bewegung ungleich größer hervortritt. An der Harnröhre und deren Nachbarschaft konnte ich nichts fehlerhaftes entdecken; auch hat die S.** bey mir eben so wenig über eine incontinentiam urinæ, als über convulsivische Zuckungen geklagt, beydes aber hätte sich doch in meinem Zimmer, worinn sie sich mit ihrer Mutter und mir über 3 Stunden lang aufgehalten hat, äussern können, denn sie und ihre Mutter konnten über den Mann und Schwiegersohn nicht satt klagen. Bey allem diesem Geschwätz aber erwähnte die S.**sche Frau doch gar nichts von den mehr als herkulischen Eigenschaften ihres Mannes in Absicht des Beyschlafs, von welchen das Physikat P.** so viel Aufhebens macht.

Ueber dieses hat sie das ganze starke Protokoll hindurch nichts von den vom erstbenannten Physikat angeführten Mängeln oder Gebrechen dem Amt St.* angezeigt.

Ueber das also allein, wovon ich durch genaue Besichtigung überzeugt worden bin, fälle ich mein medicinisches

Gut-

Gutachten, und überlasse es einem andern Richterstuhl zur Beurtheilung anheim, ob die S.** ohne Eigennutz, ohne böse Absichten, ohne Anleitung, sondern bloß durch das tyrannische Betragen ihres Mannes von den ehelichen Banden entfesselt zu werden sucht!

Gewiß ist es, daß sie keine gute Gesundheit genießt; sondern daß sie schwach und kränklich ist, und daß ihre Kränklichkeit, durch den öftern und häufigen Abgang des monatlichen Geblüts und durch den Vorfall der Mutterscheide vermehrt wird. Ob aber dieses Kränkeln und der prolapsus vaginæ uteri bloß allein von dem übeln Behandeln des mariti herrühre? kann ich nicht entscheiden; vieles aber hat es höchst wahrscheinlich beigetragen. Gesetzt aber auch, der S.* habe würklich durch Treten die Gesundheit seiner Frau allein so zerrüttet; wird dadurch eine Scheidung quoad vinculum gültig? Der Mutterscheide Vorfall hindert weder coitum, noch conceptionem, noch partum, *) die cacochymische Mischung der Säfte aber kann durch dienliche Mittel bey einer so jungen Person verbessert: die Nerven können gestärkt: und dadurch der Mutterscheide Vorfall gehoben werden.

Wenn aber doch, (wie aus den Acten erhellet,) der S.* ein ungesitteter Ehegatte ist, und also seine Frau nie wieder bey ihm bey jetziger Lage der Sache zu ihrer vorigen Gesundheit gelangen würde; so muß es, medicinisch betrachtet, rathsam seyn, diese Leute noch einmal und zwar so lang quoad mensam & thorum zu scheiden, bis der S.* durch christliche Bemühung seinen rohen Character umgebildet, dessen Frau aber

*) Man lese obigen Fall der M.**schen Ehefrau. S.

aber durch dienliche Arzneymittel ihre Kräften und vorige Gesundheit wieder erhalten haben wird. Carlsruh den 4ten Februar 17—

Schweickhard, Dr.

Nun erhielte das Physikat P.** den Befehl, mit der S.**schen Ehefrau die dienliche Cur vorzunehmen; es berichtete aber hierauf folgendes:

P. P.

So gern und willig ich jederzeit die Befehle befolge; eben so wenig bin ich in dieser gegenwärtigen Lage der Sachen im Stand, meine Diensles-Schuldigkeit in Ausübung zu bringen. Denn die Gebrechen dieser elenden sind so mannigfaltig, so verwickelt, und so eingewurzelt, daß ich mir ausser dem Mutter-Vorfall kein einziges zu heben getraue. Meine Einsichten sind zu schwach, (ich gestehe meine Unwissenheit ganz offenherzig,*) als daß ich einen siechen, hinfälligen Körper in einen starken, gesunden, wie der S.* einen nöthig hat, sollte umschaffen können. Deswegen getröste ich mich der zuversichtlichen Hofnung, es werde diese Cur andern Medicis übertragen, und ich davon gnädigst dispensirt werden. P.** den 22ten May 17—

G.** Dr.

Ueber diesen Bericht erstattete ich auf Befehl nachstehendes Gutachten:

Mir

*) Dazumal muß dieser Arzt seine, nachmals als ein allmächtig würkendes Universalmittel, ausgeposaunte Pillen noch nicht erfunden gehabt haben. S.

Mir kommt es vor, als mache das Physikat P.** zwischen einer vollkommenen Curirung, und zwischen Verschaffung einiger Linderung, auch Vertreibung der hauptsächlichsten Zufälle keinen Unterscheid, und halte deswegen die S.* für durchaus unheilbar; denn seine übrigen Gründe, aus welchen es die Cur zu unternehmen, von sich ablehnen will, sind von keinem Belang, indem es gewiß der Sinn nicht war, dem Physikat P.** den Auftrag zu thun, einen siechen, hinfälligen Körper in einen starken, gesunden, wie S.* einen nöthig habe, zu verwandeln.

Wenn übrigens jedes Physikat einen oder den andern in dem ihm anvertrauten District befindlichen presthaften Menschen in die Cur zu nehmen, sich weigern wollte; wer sollte sich endlich dieser elenden annehmen? Ich meines Orts glaube gewiß, daß die Einsichten des Physikats P.** stark genug sind, nicht nur den Mutter-Vorfall der S.** zu heben, sondern auch ihrem Blutfluß, und der daher rührenden Entkräftung Einhalt zu thun, und mehr wird niemand wollen, daß es leiste; finden sich aber auch alsdenn unüberwindliche Hindernisse zur Linderungs-Cur, so kann man doch sagen: tamen est laudanda voluntas. Carlsruh den 20ten Junii 17—

Schweickhard, Dr.

Ein ganzes Jahr hindurch hat das Physikat P.** die S.** in die Cur genommen, nach Verfluß desselben aber folgendes berichtet:

Zu meinem wahren Misvergnügen muß ich hiemit offenherzig bekennen, daß ich der S.* nicht anderst zu helfen weis, als durch ein beygebrachtes Mutter-

kränz-

kränzchen, um sie noch zum Beyschlaf dadurch tüchtig zu machen; sie möchte alsdann auch vielleicht, (Gewisheit aber läßt sich keine geben) noch fähig seyn, Kinder zu empfangen; allein gewiß um so viel unfähiger ist sie alsdann, sie zu gebähren, oder ihnen abzuwarten, mithin hätte sie zur äußersten Noth eine einzige Ehestands-Eigenschaft. Allein in casu substrato muß durchaus eines von den verehlichten äußerst leiden, ja mehr leiden, als ihm irgend eine politische, oder moralische, oder casuistische Reflexion vergelten kann. Die Frau ist nemlich, wie bekannt, sehr gebrechlich, unheilbar zerrüttet in ihrem ganzen Bau, und bedarf für sich allein allem Anschein nach keiner Extinctio libidinis; ihr Mann hingegen ist nervigt, in aller Rücksicht, so viel ich weiß, gesund und übervoll der besten Säfte.

Oft wiederholte eheliche Beywohnung, wie sie den Umständen des Mannes gemäß ist, mußte daher der schwachen Frau wegen Mangel der Liebe wenigstens beschwerlich, ich will nicht sagen, ihrer Gesundheit nachtheilig seyn, weil Beyspiele von der Art wohl selten sind; aber den Mann quälten vielleicht seltenere und kalte Umarmungen, wo er sich zum voraus keines erfreulichen Resultats versehen darf, so sehr, daß er gegen alle Gefühle und Rechte der Natur standhaft streiten müßte, wenn er sich für Ausschweifungen und Lastern sollte verwahren können. Im ersten Fall litte demnach die Frau wahrscheinlich mehr am Gemüth, als am Körper, und der Mann desgleichen, nicht sowohl wegen der positiven, absoluten, als der relativen und moralischen Unvermögenheit der Frau zu Ausübung des concubitus, in sensu strictiori genommen. Ueberhaupt

sind

sind die Seelen- und Leibeskräfte bey diesen beeden Personen so widersprechend und so ungleich gepaart, daß die ganze Ehe ein Misgrif war, der nach meinem geringen Erachten zurückgegeben, und von dem Mann nicht einmal gefordert werden sollte, wenn anderst von seiner Seite die Natur noch Ehrfurcht verdient. Würde aber die Ehe für nothwendig erachtet, um den mindern Uebeln der Hurerey zuvor zu kommen; so dörfte hier nach den nemlichen Principien der Gesetzgebung dennoch die Ehescheidung angewendet werden, um viel größern dadurch vorzubeugen, — doch ich verirre mich hier in ein Feld, das eigentlich ausser meiner Sphäre ist ꝛc. P.** den 10ten Jenner 17—

G.** Dr.

Nun wurde diese Ehe getrennt, weil auch ich noch auf die mir vorgelegte Frage: ob bey dem schwächlichen Körper der S.** eine Ehefortsetzung wegen dem viel stärkern Körper des Mannes nicht leicht betrübte Folgen haben dürfte? folgende Antwort ertheilte:

Eine Ehefortsetzung unter diesen dem Körper und Temperament nach ganz verschiedenen Eheleuten dürfte leicht betrübte Folgen haben. Denn wenn auch die Moralität in Absicht des mindern oder öftern Triebs zum Beyschlaf von Seiten des Mannes *) nicht in Anschlag genommen wird; so würde doch die Frau bey

*) Lesenswerth ist über diesen Punct der im neuen Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medizinische Polizey Ist. Band 2t. St. 1785. Seite 230. u. ff. befindliche Aufsatz: über den zu häufigen Beyschlaf, in so fern er Veranlassung zur Ehescheidung ist. S.

einem oft wiederholten Beyschlaf dadurch an körperlichen Leiden zunehmen, weil der Mutterscheide-Vorfall durch den coitum vermehrt, mithin die Schmerzen vergrößert, und das Kinder-Gebähren erschwert werden müßte, wenn man auch nicht annehmen wollte, daß der Mann beym Coitu gar keine Befriedigung seines Triebs, die Frau aber große Schmerzen dabey empfinden müßte. Carlsruh den 19ten Sept. 17—

Schweickhard, Dr.

XXXIX.

Ehestreitigkeit wegen einem üblen Gemüths-Zustand des Mannes.

A. G.** von F.*** wurde von seiner Frau, mit der er vorhero 5 Jahr lang im Frieden gelebt hatte, beschuldigt: daß er oft wahnsinnig und so rasend werde, daß sie von ihm schon einigemal grausam mishandelt und fast todtgeschlagen worden seye. Ich untersuchte diesen Gemüthszustand bey dem des Wahnsinns beschuldigten A. G.** und erstattete folgenden Bericht:

A. G.** ist ein großer, ohngefähr 34 Jahr alter Mann, dessen finstere Gesichtszüge ein temperamentum melancholico-cholericum verrathen. Er ist würklich ganz vernünftig, welches ich aus den auf meine an ihn gethane Fragen adæquat gegebenen Antworten und aus andern kleinen Unterredungen, die ich über den Feldbau und die Erziehung seiner Kinder, mit ihm gehalten, wohl abnehmen konnte. Er ist auch seiner

Auf-

Aussage nach ganz gesund, ißt, trinkt, arbeitet und schläft gut: kurz alle Se- und Excretionen gehen bey ihm gut von statten: und die Actiones vitales sind auch im natürlichen Zustand; von diesem aber weichen die functiones animales zu Zeiten ab, welches A. G.** zwar nicht bekennen will, mir aber von seinem glaubwürdigen Hausmann mit dem Ausdruck gesagt wurde, „ zu Zeiten komme es dem A. G.** an, daß er die „ Augen verdrehe, starr still stehe und laut rufe: ja! „ ich komme. Alles dies aber dauere kaum eine Viertelstunde, und weder in dieser Periode, noch außer „ derselben begehre er jemanden zu schelten, oder zu „ schlagen, und wenn er wieder zu sich gekommen „ seye; so wolle er von dem ganzen Vorgang sich nichts „ erinnern.“

Gewiß ist es, daß dieser Mann würklich ganz vernünftig ist; wegen seinem melancholisch-cholerischem Temperament aber, und den leichten so eben beschriebenen insultibus amentiæ kann man wohl von ihm glauben, daß er durch Verdruß, Zorn ꝛc. ꝛc. zur Raserey gebracht werden könne.

Da nun keine körperliche Ursache dieser per periodos recurrentis amentiæ bey ihm zu finden ist, weil desselben Eingeweide gesund sind; so ist um so wahrscheinlicher, daß sie aus moralischen Ursachen entsprungen sind, weil A. G.** in ledigen Jahren frey von dieser Krankheit gewesen: weil er in den ersten 5 Jahren, da er mit seiner Frau in Frieden gelebt, auch nichts von diesem Uebel verspürt hat: weil desselben Eltern und 5 Geschwistrige gar keine Spuren solcher Amentiæ jemals gehabt haben: und er seit der Tren-

nung von seiner Frau gar nicht mehr maniacus wird, sondern nur leichte insultus amentiæ leidet.

Wie schwer es aber seye, Wahnsinnige, deren Uebel moralische Ursachen zum Grund hat, mit körperlichen Mitteln zu heilen, ist jedem Arzt bekannt; daher ist auch gewiß zu behaupten, daß A. G.** unheilbar ist, in so fern nicht die moralische Quelle seines Uebels gehoben werden kann. In wie fern aber diese gestopft werden könne? überlasse ich höherer Beurtheilung, füge aber noch diese Meynung bey, daß zu befürchten stehe, der A. G.** möchte wieder starke Anfälle von Raserey erleiden, und höchst gefährliche Streiche ausüben; wenn er wieder mit seiner Frau zu leben genöthigt werden sollte. Carlsruh, den 25ten April 17—

Schweickhard, Dr.

XL.

Klage einer Frau über heftige Schmerzen und Entkräftung während und nach dem ehelichen Beyschlaf.

P. P.

Da ich den Auftrag erhalten habe, M. K.**s Ehefrau von M.** die sich beklaget, daß sie ohne heftige Schmerzen mit ihrem Mann den coitum nicht exerciren könne, und ihre partes genitales also nicht gehörig beschaffen seyn möchten, zu vilitiren; so habe sol-

solche Visitation vorgenommen und folgendermaßen befunden: Schon der Eingang in die Mutterscheide ist relative sehr eng: desgleichen auch der weitere Fortgang in das sogenannte Pelvis, oder zwischen den Knochen die zu den Geburtstheilen gehören, also daß kein membrum virile auch von geringer Größe, ohne heftige Schmerzen beeder Personen gehörig eingebracht werden kann: ja es ist sogar zu vermuthen, daß wenn gedachte Weibsperson sollte schwanger werden können, selbige kein ausgetragenes oder zeitiges Kind würde natürlich gebähren können. Dieses sollte pflichtmäßig attestiren. C.** den 19ten Jänner 17—

H.** Dr.

P. P.

In der K.**schen Ehescheidungs-Sache soll ich ein bestimmteres Gutachten erstatten: ob, und wie fern die K.*sche Ehefrau durch Mittel zum Ehestand tüchtig gemacht werden könne? Ich vermuthe in meinem ersten Bericht diese beede Fragen schon beantwortet zu haben, wenn ich gemeldet, daß nicht nur allein der Eingang in die Vaginam uteri, sondern auch der Fortgang zwischen den Knochen, oder harten Geburtstheilen, so außerordentlich eng seye, daß ohne heftige Schmerzen deswegen kein Coitus celebrirt werden kann. Wenn also schon zu vermuthen stünde, daß durch einige Zeit und Gebrauch die Vagina oder deren Eingang erweitert werden könnte, (welches ich aber bey dieser Frau keineswegs vermuthen kann) so ist es doch gänzlich unmöglich, daß sich der Eingang zwischen den Knochen erweitere, und ist dieses auch durch kein Mittel zuwege zu bringen. Ja, es versichern beede Eheleu-

te, daß sie den Coitum oft exerciret, und ein wie allemal, das erste wie das letztemal beede Personen heftige Schmerzen erlitten hätten. Dieses sollte zur weitern Erklärung der Sache melden. C.** den 14ten Merz 17—

H.** Dr.

XLI.

Visum & Repertum, den Leichnam eines 13 Tage hindurch vermißten, und in einem Baum- oder Wald-Schlag todtgefundenen 64 jährigen Mannes betreffend.

Actum C.** den 29ten Jul. 17—

Nachdem diesen Nachmittag um halb 3 Uhr bey Oberamt die Anzeige geschehen, daß der seit einiger Zeit verloren gegangene W.** von drey Hintersaßen aus K.*** in dem sogenannten R.*** Schlag todt angetroffen worden; so begab man sich sogleich an den Ort, wo dieser Körper gelegen.

Viele Personen fanden sich zwar schon daselbst; indessen war der Eingang in den Schlag durch den schmalen Weg sehr schwer zu finden, so daß man mit Mühe sich durch das Gebüsch durcharbeiten mußte. Etwa 200 Schritt in den Schlag hinein lag der todte Körper, der durch seinen faulen Geruch auf eine ziemliche Strecke sich verrieth.

Es wurde sodann sogleich die Inspection vorgenommen, und an dem Leichnam folgendes gefunden;

1) der Todte lag auf dem Rücken, wie ein Schlafender, mit etwas in die Höhe gerichteten Knien: beede Hände waren ganz offen: und die linke lag so, als wollte der entseeltgefundene etwas von der Erde aufraffen.

2) Der Kopf, mit welchem er ganz rücklings niedergebückt lag, war nicht nur äußerst aufgetrieben, sondern auch so schwarz, daß es unmöglich gewesen wäre, an dem Leichnam die verloren gegangene und nun wiedergefundene Person zu erkennen, wenn es nicht die Kleidung, welche so wie die Halsbinde, und Hemdkragen, auch Hemde-Schlitz in der größten Ordnung war, bekannt gemacht hätte.

3) Die Augenhöhlen, die Nasenlöcher, der ganze Mund, beyde Ohren und der Hals samt der Brust waren mit einer unzählbaren Menge von Würmern besetzt.

4) Der Unterleib war hart und stark aufgetrieben, wie die übrigen Theile des Körpers.

5) Zwischen den Hosen, da wo die Genitalia liegen, war ebenfalls alles mit Millionen Maden besetzt und feucht.

6) An den Strümpfen war in der Mitte der Schienbeine eine Stelle, wie von durchgeschlagenem Blut zu sehen.

7) Nachdem der Cadaver umgekehrt worden, so war die Stelle des Erdbodens, worauf er lag, ganz schwarz von der Fäulniß.

8) Das Hinterhaupt war ganz von Haaren entblößt, bis gegen die Fontanell hin, so daß die Knochen ganz bloß da lagen.

9) Gegen dem linken Ohr zu war hinter dem aufgesträubten Haar eine auf dem Knochen befindliche, wie von fugillirtem Blut herrührende, Stelle.

10) Gegen dem Seiten- und Stirnknochen hin war das wie mit in Fäulniß übergegangenem Blut ganz zusammen geklebte Haar in die Höhe strotzend.

11) Auf dem Rücken, (der so schwarz war, daß die Farbe des Kleids davon unkennbar geworden,) fand sich eine Menge von Maden, so wie um die Unterfalten des Rocks, und eben so waren die Hosen beschaffen.

12) An dem Strumpf des rechten Fußes von dem Waden an, biß in den Schuh sah es aus, als wenn geronnenes Blut auf der Haut sitzen müßte.

13) Die Haut an den Händen war schon ganz faul, und zwischen dem Daumen und Zeigfinger der linken Hand war ein sichtbares Loch, welches die darinn befindlichen Maden gemacht hatten.

14) Nachdem die Ermel des Rocks und des Hemds aufgeschnitten worden waren; so fand sich, daß alle diese Theile der Kleidung von in Fäulniß übergegangenem Blut befleckt waren: die Haut der Aerme und Hände war zwar noch ganz, jedoch gieng an dem rechten Arm die Oberhaut weg.

15) Als man das Kamisol und das Hemd von vornen aufgeschnitten hatte, welche gleichfals wie von

faulem

faulem Blut gefärbt waren; so fand man die ganze Brust, so weit sie blos war, schwarz und mit Maden besetzt.

16) Der vordere Hals so wie der Hintere, und die Seitentheile desselben waren zwar stark aufgetrieben, ganz schwarz, jedoch keine Spur von Verletzung der Haut daran zu sehen.

17) Auf der rechten Seite des Unterleibs war das Oberhäutlein ganz loß.

18) Der Hodensack war äußerst aufgetrieben und fugillirt; das männliche Glied war dick aber ganz zurückgezogen.

19) Die Schenkel, an welchen die Oberhaut an vielen Stellen abgegangen war, fand man mit lauter faulenden Flecken, und mit Maden besetzt.

20) Nachdem man die Strümpfe herunter gestreift hatte; so gieng die Oberhaut mit weg. Die Füsse hatten unzählbar viele Stellen von gestockten Säften, die in Fäulniß übergegangen waren.

21) Die Stelle an dem Hinterhaupt, welche schon sub No. 9. bemerkt worden ist, zeigte keine äußerliche Verletzung an, ungeachtet man einige Einschnitte durch die allgemeine Bedeckung bis auf die Hirnschaale gemacht hatte.

22) Der Rücken, das Kreutz, und alle Theile des Hinterleibs ware ganz faul, und an den meisten Stellen desselben gieng die Oberhaut ab.

23) Als man die allgemeine Bedeckungen der Hirnschaale abgenommen hatte; so fand man an dem ganzen Hirnschädel nicht die geringste Verletzung.

24) Die auf der Brust hin und wieder von den Würmern gemachte Löcher verfolgte man bis auf den Brustknochen, und fand auch da keine äußerliche Gewaltthätigkeit.

25) Die Zunge hieng ganz schwarz bis zur Hälfte zwischen den Zähnen aus dem Munde heraus. Sie war ganz dick, aber nicht zwischen den Zähnen eingeklemmt.

Schweickhard, Dr.
H.* Land. Chirurgus.
R.* Chirurg. juratus.

Medicinisch-chirurgisches Gutachten über dieses Inspections-Protokoll.

Wenn man dieses Inspections-Protokoll recht genau durchgeht; und nach allen darinn enthaltenen Punkten ein unpartheyisches medicinisches Gutachten über die Ursache des Todes fällen soll; so kommt es vorzüglich auf die bestimmte Beantwortung folgender drey Fragen an:

1) Ist W.** von jemand gewaltsamer Weise ums Leben gebracht worden?

2) Hat er durch Gift sein Leben verloren? oder

3) Hat er sich selbst auf irgend eine Art das Leben genommen?

Die erste Frage beantworte ich mit: Nein! aus folgenden Gründen:

a) Der Körper lag nach Inspect. Prot. No. 1. & 2. in guter Ordnung auf der Erde und gar nicht

so,

so als wenn der Entseelte (der in seinem Leben robust und gar nicht furchtsam war) sich gegen äußerliche Gewalt hätte wehren wollen.

b) An dem ganzen Hals war nach I. P. No. 16. gar keine Verletzung der äußern Haut wahrzunehmen, die man doch hätte wahrnehmen müssen, wenn W.** von jemand erstickt, oder erdrosselt worden wäre. *)

c) Die Halsbinde, mit dem ganzen Hemdkragen und dem vordern Schlitz des Hemds war nach I. P. No. 2. in der vollkommensten Ordnung, welches doch, wenn W.** eine Erdrosselung erlitten hätte, gewiß sich nicht so gefunden haben könnte.

d) Nach I. P. No. 25. hieng zwar die Zunge ganz dick zum Mund heraus; allein da dieses bey allen Personen angetroffen wird, welche an einer Erstickung sterben (sie mag von äusserlicher Gewalt, oder von innerlichen Ursachen herrühren;) so kann dieses um so weniger, als ein Zeichen einer gewaltsamen Erdrosselung angesehen werden, als die Zunge zwar aus dem Munde hieng, aber nicht zwischen den Zähnen eingeklemmt war, wie man dieses bey Erdrosselten findet. **)

e) Sonst

---

*) Siehe Ploucquet über die gewaltsf. Todes-Arten, §. 53. p. 49.
Baumeri Medicin. forensf. Art. VI. Cap. VII. §. 6.
Eschenbach Medicin. legal. §. 93. sqq.
Büttners Unterricht für neuangeh. Aerzte und Wundärzte, wie sie sich vor, in und nach den legalen Besichtigungen todter Körper zu verhalten ꝛc. ꝛc. §. XIV.

**) S. *Baumer* l. c. Part. VI. Cap. VII. §. 6.
Eschenbach l. c. §. 94.

e) Sonst waren keine Zeichen einer andern Gewaltthätigkeit vorhanden.

Die zwote Frage: hat W.** sein Leben durch Gift verloren? muß ich ebenfalls mit: Nein! beantworten. Dann

1) hätte er Gift bekommen, es möchte auch seyn, von welcher Gattung es wollte; so müßte eine weit stärkere Auflösung des Bluts, der übrigen Säfte, und eine Zerplatzung des Unterleibs, (welcher nach I. P. No. 4. zwar aufgetrieben, aber noch ganz und hart war, theils wegen der damaligen großen Hitze, theils wegen dem Zeitraum von 13. Tagen, in welchem W.** vermißt wurde,) an dem Cadavere bemerkt worden seyn! Ja! die von der schnellen Auflösung des Bluts, (besonders wenn er Mohnsaft bekommen hätte.) *) entstandene Fäulniß würde den ganzen Körper schon mehr zerstört, und die Luft mit stärkerem aashaftem Geruch erfüllt haben.

3) Würden gewiß Ueberbleibsel von Erbrechen und häufigen Stulgängen um den Körper des defuncti herum bemerkt worden seyn, wenn er Gift bekommen hätte, **) welches sich aber nicht gefunden hat. Denn selbst das Opium erregt oft vor dem Tod ein Erbrechen, vielmehr andere Gifte aus der corrosivischen Classe. ***)

4) Nach

---

*) S. *Baumer* l. c. pag. 209.

**) S. *Eschenbach* l. c. §. 10.

***) S. Ploucquet l. c. §. 71. §. 85.

4) Nach I. P. No. 1. & 2. lag der Körper in natürlicher Ordnung; die Hände waren ganz offen: und weder an dem Kopf, noch an den Armen, oder Füßen war eine Verdrehung wahrzunehmen, welches alles bey Personen, die am Gift sterben, nicht so gefunden wird, weil sie unter den schrecklichsten Gichter-Anfällen ihren Geist aufgeben. *)

Die dritte Frage: Hat W.** sich selbst auf irgend eine Art das Leben genommen? beantwortet sich aus obigen Gründen von selbst mit: Nein! Denn, weil oben

a) ad Qu. 1. bewiesen wurde, daß W.** durch keine Erdrosselung gestorben, und

b) ad Qu. 2. dargethan wurde, daß er nicht durch Gift sein Leben verlohren habe; so ist auch zugleich bewiesen, daß er nicht selbst Hand an sein Leben gelegt habe. — Ueber dieses wurde

c) am ganzen Körper keine Stelle gefunden, woraus man hätte schliessen können, daß W.** durch einen Schnitt, Stich, Schlag, u. s. w. das Leben eingebüßt habe. (S. I. P. No. 16. 21. 23. & 24.)

Weil nun aus medicinischen Gründen dargethan worden ist, daß W.** weder gewaltsamer Weise, noch durch Gift, noch durch sich selbst angethane Gewalt sein Leben verloh en hat; auch aus I. P. No. 7. ersichtig ist, daß defunctus nicht erst vor ganz kurzer Zeit an

*) S. Büttner l. c. §. LXV.
Baumer l. c. pag. 209.
Eschenbach l. c. §. 10.

an den Ort, wo er gefunden wurde, gebracht worden seyn kann; so bleibt es höchst wahrscheinlicher Weise bey dem medicinischen Darfürhalten, daß W.** (nach I. P. No. 2. 14. 15. 18. & 25.) plötzlich an einem Steck- oder Schlagfluß, oder catarrho præfocativo gestorben seye, und daß aus dem, aus Mund, Nasen, und Ohren ausgeflossenen und in Fäulniß übergegangenen Blut, (wie sich dieses bey Personen, die apoplectisch sterben, eräugnet,) die I. P. No. 14. 15. & 18. bemerkte blutige Stellen hergerührt seyen.

Hiebey muß ich noch bemerken, daß durch eine weitere Section, des Cadavers, (welche ohnehin wegen dem schon in Corruption übergegangenen Körper fruchtlos, und wegen dem bey der großen Hitze unerträglichen Gestank, der Gesundheit höchst nachtheilig gewesen seyn würde) nichts hätte eruirt werden können, wodurch man, auf eine andere Ursache des Todes zu schliessen, in Stand gekommen wäre. *)

Carlsruh, den 22ten August 17—

Schweickhard, Dr.

XLII.

*) Es verdient noch hier angemerkt zu werden, daß mein auch für die öffentliche Sicherheit seines Volks gnädigst besorgter Landesvater, der geliebte Carl Friedrich, das dem Finder des vermißten W.** ausgesetzte Præmium von 50. Ducaten sogleich hat auszahlen lassen.

S.

XLII.

Ein unglücklicher Fall vom Pferd.

Visum & repertum.

Auf Requisition des Oberamts E.** habe ich mich dato den 5ten August nach M.*** begeben, um einen 9. jährigen Buben, Namens J. Sp.* zu besichtigen und zu öfnen, welcher (nach der Anzeige des Schultheißen) den 29ten des abgewichenen Monats Abends, da er von der Waide heimgeritten, von einem andern Buben erschrecket, wovon das Pferd scheu geworden, davon gesprungen und der Bub von dem Pferd herunter gefallen, solcher den 8ten Tag darauf gestorben ist.

Der Bub ist an dem Thor zu M.*** von dem Pferd auf die Steine gefallen. Allda in der Ohnmacht liegend wurde derselbe nach Haus getragen: das Blut lief ihm aus dem linken Ohr: den andern Tag nach geschehenem Fall verfiel derselbe in ein delirium; und den 8ten Tag brachen an ihm die Gichter aus, in welchen derselbe auch gestorben.

Bey der Besichtigung fand sich, daß an dem ganzen Körper keine Verletzung: auch an dem Kopf weder eine contusion, noch sugillation, noch læsion zu sehen war. Bey den abgenommenen Integumentis Cranii fand sich linkerseits an dem Osse temporum eine

fissura

fissura in der Länge von 1 1/2 Zoll, welche bis ad processum mastoideum gieng; nach abgenommenem Cranio fand sich auf der nemlichen linken Seite, wo die fissura war, eine Menge extravasirtes Geblüt; auch entdeckte sich eine impressio cranii nächst der sutura coronali, welche durch die duram & piam matrem bis in die substantiam cerebri eindrang, auch gieng das cerebrum schon in die Fäulniß. Diesen fürgefundenen Umständen nach war die Wunde lethal, und auch keine sichere Rettung zu hoffen, da ohnehin bey diesem Buben die Beschaffenheit der Säfte, und noch seine Leibes-Constitution sehr schwächlich war.

Von dem Barbier B.**, der ihn besorgte, ist nichts verabsäumt worden, da derselbe mit Aderläsen, mit fomentationibus und alles mögliche angewendet, auch die Trepanation, welche hier hätte können fürgenommen werden, fürgeschlagen hat.

Es wurde übrigens der Vorfall in dem Flecken gar nicht für erheblich angesehen, um bey der Obrigkeit oder dem Physicat davon eine Anzeige zu machen.

R.** den 5ten August 17—

W.* Dr.

B.* Chirurgus.

Ich bekam den Auftrag, über dieses Visum & repertum mein Gutachten zu erstatten:

P. P.

Dieses Visum & repertum ist ein Muster eines recht flüchtig, cavalièrement obducirten Legal-Falls. Schon der Stil desselben beweißt meinen Satz, und

es

es wimmelt von Unterlassungs-Sünden gegen die unter dem 28ten April 1784. ergangene Fürstl. Verordnung. Denn (um nur die wichtigsten zu bemerken)

1) ist das visum & repertum nicht gehörig protocollirt, auch dasselbe

2) nicht an dem Ort, wo der Verunglückte gelegen, niedergeschrieben worden.

3) Sind die 3. Cavitæten des Cadaveris nicht geöfnet; auch

4) die Section am Kopf nicht weit genug verfolgt worden. Wenigstens ist hier das visum & repertum sehr unvollständig, weil nichts bestimmtes von dem Gang und der Tiefe der fissura nach innen zu, gesagt wurde.

Auch muß ich dieses hier anmerken, daß, da der methodus medendi des Barbiers B.** in diesem Fall nicht detaillirt angegeben worden ist, ich nicht beurtheilen kann: ob von diesem Barbier nichts vernachläßigt worden ist. Denn es läßt sich hier immer fragen: was für fomentationes hat B.** angewendet? Hat er bey der Behandlung des Verunglückten auf desselben Säfte und schwächliche Leibes-Constitution Rücksicht genommen? — Zu tadeln aber ist dieser Chirurgus deßwegen sehr, weil er gegen die vorliegende Verordnung von diesem äusserst wichtigen Vorfall die gehörige Anzeige an das Physicat zu thun, unterlassen hat.

Noch muß ich dieses hier anführen, daß ich mir bey diesem Fall, mit Hrn. Mezger keinen glücklichen

Erfolg von dem Trepan versprochen haben würde, ohngeachtet verschiedene Aerzte die Trepanation am osse temporum mit dem besten Erfolg angewendet haben wollen. *)

Carlsruh, den 29ten Sept. 17—

Schweickhard, Dr.

XLIII.

Lungenprobe

(aus Baldingers neuem Magazin für Aerzte Xten Bands 2tem Stück Seite 172.)

Eine geschwächte Weibsperson kam, weil sie ohne Beyseyn einiger Hülfe ihr Kind todt gebohren hatte, in den Verdacht, es vielleicht umgebracht zu haben. Sie gab aber vor: daß ihr Kind mit schwachem Leben zwar gebohren worden, auch einigemal schwach Odem geholet hätte, allein gleich darauf verschieden seye. Die legale Section zeigte uns ein vollkommenes, ausgetragenes, etwas kleines Kind; jedoch ohne alle Mängel, oder verdächtigen Kennzeichen einer erlittenen Gewalt.

Alle innere Theile waren gesund. Die Lungen waren dunkelroth, ziemlich dichte, und etwas rückwärts gebogen. Die unterste Hälfte des rechten Lungenflü-

*) Siehe *Bæhmeri* Institutt. osteologg. pag. 116.

gels war blaß und merklich aufgeblasen. Beyde Lungen zusammen sunken im Wasser zu Boden, jedoch kehrte sich das unterste Ende des rechten Flügels stets nach oben: nachdem man aber diesen Theil der Lunge von den übrigen absonderte; so schwamm dieser Theil, wie jede eingeathmete oder aufgeblasene Lunge; der übrige Theil der Lunge aber sank auch in kleinen Stücken unter, und die Aussage dieser Person ward hierdurch glaublich bestätigt.

Sollte dieser Vorfall nicht die angenommene Meynung bestätigen, daß die rechte Lunge vom ersten Odemzuge auch zuerst aufgeblasen würde? — Ich habe bey der Geburtshülfe bemerkt, daß verschiedene starke Odemzüge zur völligen Ausdehnung der Lunge gehören müssen. Man wird in den ersten Augenblicken eines munter zur Welt gebohrnen Kindes mehrentheils, ehe es einen wirklichen Laut von sich giebt, in dessen Brust ein besonderes Geräusch hören, wobey sich die Brust immer mehr merklich aufhebt; und nur nach diesem geschehenen Geräusch erst (freylich bey einem eher, als bey dem andern, nach Beschaffenheit der Kräfte) erhebt es seine Stimme.

G. H. Fieliz.

XLIV.

Lungenprobe

(aus Gruners Allmanach für Aerzte und Nicht-Aerzte auf das Jahr 1784.)

Schon mehr, als Ein Gegner hat die Lungenprobe angegriffen; allein ihre Waffen sind meistens stumpf oder in den Händen der Unmündigen und Schwachen; und schaden nicht sonderlich. Alle ihre Zweifel, Bedenken und Versuche beweisen nichts mehr und nichts weniger, als, daß es Fälle giebt, wo die Lungenprobe unzureichend, trüglich, oder gar unnütze ist. Das war eine längst bekannte Sache. Denn eine ganz gesunde Lunge, in welche Luft gedrungen ist, *) schwimmt gewiß auf dem Wasser; hingegen die entgegen gesetzte fällt gewiß zu Boden.

Die

*) Was Ploucquet bey Empfehlung seiner (oder der Daniel'schen, das ist mir einerley) Lungenprobe gegen die bisher angenommene einwendet, daß, wenn Luft in einer übrigens gesunden Lunge gefunden werde, solche dem todten Kind von seiner Mutter könne eingeblasen worden seyn, findet gegen dieses Gruner'sche Axiom nicht statt, denn, welche Kindsmörderinn wird ihrem getödteten Kind Luft in die Lungen blasen? oder welche Mutter versteht den Handgrif, einem auch todtgebohrnen Kind Luft in die Lunge so vollkommen zu blasen, daß sie deßwegen schwimmen?

Kurz,

Die faule, oder nach dem Tod durch Luft aufgeblasene Lunge schwimmet ebenfalls. Allein im erstern Fall wird kein Physiker die Lungenprobe, als gültigen Beweis ansehen, und im letztern erst Beweise fordern, daß es wirklich geschehen sey, (denn eine Kindermörderinn wird keinen Versuch, wie Camper machen, der zu ihrem Nachtheil angewandt werden könnte,) und dann den übrigen Körper und dessen Veränderungen bemerken.

Die Lunge sinkt unter, wenn sie voller Knoten und Verhärtungen ist; alsdann aber ist es Pflicht des Physikers, diesen Umstand zu bemerken, und nun beweißt die Lungenprobe nichts.

Ob ein frühzeitiges Kind athmen, und dennoch eine sinkende Lunge liefern könne, ist wohl eher gesagt, als erwiesen. Ich denke hierinnen völlig, wie der würdige Hr. Mezger, den man in Königsberg so sehr verkennt. Der verdiente Mann bleibt es demohngeachtet immer, weil er innern Werth hat. *)

Wichtiger ist die neueste Beobachtung (Progr. de Pulmone dextro ante sinistrum respirante observatio. Regiom. 1783.) dieses wackern Gelehrten ohne Ge-

 räusch.

Kurz, dieser Fall des Einblasens der Luft in die Lungen eines heimlich gebohrnen Kinds wird bey dem gerichtlichen Arzt nur höchst selten seyn. Folglich kann dieser von Ploucquet gemachte Einwurf die Wasser-Lungenprobe nicht ungültig machen. S.

*) Concedo totum argumentum, ob er gleich wegen de Eintheilung der Tödtlichkeit der Wunden anderst denkt als ich. — S.

räusch. Eine Weibsperson von 28. Jahren verbarg ihre Schwangerschaft, und gebahr heimlich im Keller ein Knäblein. Sie saß, (nach den Acten) auf einem niedern Stuhl, und wurde für Schmerz ohnmächtig. Eine Stunde nachher kam sie wieder zu sich, und sah das todte Kind auf der Erde liegen. Die That ward bald bekannt, und das Kind noch an dem Tage geöfnet. Es war, nach Haaren, Nägeln, Schwere, Maaß, Völle und Hodenvorrath zu schliessen, ausgetragen; und hatte äusserlich kein Zeichen einiger Gewaltthätigkeit, ausser einen blutigen Fleck am äusserlichen Scheitel, doch ohne ausgetrettenes Geblüte. Alle Eingeweyde des Unterleibs waren gesund, und die dicken Därme voller Kindespech. Die Brust war eingefallen, beyde Lungen klein, ruckwärts gezogen, dunkelroth und dicht, hingegen der unterste Flügel der rechten Lunge aufgetrieben, und blaßroth. Die mit dem Herzen herausgenommene und in ein tiefes Wassergefäß gelegte Lungen fielen zu Boden, auch ohne Herz, doch trieb der besagte Flügel jedesmal nach oben. Nach der sorgfältigen Trennung sank die linke Lunge, nebst dem grössern Theile der rechten, unter, wie es bey denen, die noch nicht geathmet haben, zu seyn pflegt. Allein der obige Flügel verhielt sich völlig, wie eine Lunge in welche Luft gedrungen ist. Daraus schloß Hr. Mezger: daß das Kind zur Zeit der Geburt gelebt, aber vermuthlich durch den Fall auf den Kopf verblichen, und also für todt gebohren zu achten seye: daß die rechte Lunge eher, als die linke einathme, *) und sich dieselbe nach und nach

*) Hieher wird es mir erlaubt seyn, eine Stelle aus D. *Alberti* system. Jurisprud. medicæ, Part. prior. Capi-

te

nach ausdehne; folglich hier wenigstens die Lungenprobe mit der specifischen Schwere, die Daniel und Ploucquet empfahlen; nicht statt haben könne.

So richtig diese Folgerungen seyn mögen; so liesse sich doch daher ein ungleich wichtigerer Nutzen für die gerichtliche Arzneykunde erwarten. Mehrmals schwimmet ein Theil der Lungen, besonders der rechten, oben auf dem Wasser, und der andere sinkt unter, ohne daß ein merklicher Fehler zu entdecken ist. Hier dürfte nöthig seyn, auf die Farbe und Dichtigkeit der Lungensubstanz zugleich Acht zu geben, um daraus auf die ganze oder halbe Ausdehnung von eingeathmeter Luft sicher schliessen zu können. Denn wofern nur ein geringer Theil oben bleibt, der andere aber zu Boden fällt; so muß das Kind zwar gelebt, auch einigemal geathmet haben, aber gleich nachher gestorben seyn. Dieses Schicksal trift die schwächern, wenn sie lange in der Geburt gestanden haben, gar oft; sollte es nicht auch bisweilen bey verheimlichten Niederkunften geschehen? Sollte man nicht dann behutsamer in der Beschuldigung einer gewaltsamen Erstickung seyn?

Der

---

te IX. §. V. Not. i. anzuführen, die das Einathmen der rechten Lunge vor der linken auch beweißt: — — & porro ex Anatomicorum suffragio asserit, quod superior lobus dexter pulmonis primo infletur quo etiam in experimento cum pulmonibus instituto advertere jubet. Diese Stelle hat nemlich Alberti aus *Craanen* de homine, cap. 30. pag. 233. & *seqq.* angeführt; mithin müssen wir Herrn geh. R. Metzger Dank wissen, daß er diese schon im vorigen Jahrhundert gesagte Wahrheit wieder erneuert. S.

Der Anfang ist gemacht. Portal vermuthete vom ersten Einathmen die erste Ausdehnung in der rechten Lunge; Petit fand dieselbe voller Luft und leicht, die linke aber dicht und schwer, und Mezger drückt dieser Meynung das Siegel der Wahrscheinlichkeit auf. Mehrere Versuche, aber von gelehrten, reellen und glaubwürdigen Männern, können die anfangende Dämmerung erhellen, wenn sie neugebohrne Kinder, die wirklich einige Athemzüge verrichteten, und gleich darauf verschieden, öfnen, und das Bemerkte ohne falsch mittheilen wollen. *) Dadurch würde die physiologische Streitfrage vom ersten Einathmen und das Kapitel vom Kindermorde viel **) gewinnen.

Inhalt

---

*) Ein würdiger Schüler des Hrn. Professor Gruners, Herr Doctor und Land-Physicus Maier hat diesen Rath befolgt. Man sehe Seite 121 dieses Theils lit. d.

**) Gewiß weit mehr, als jetzt noch, da man sich nicht nur über die Trüglichkeit oder Untrüglichkeit der Lungenprobe ohne Noth zankt, sondern sich sogar ein Daniel und Ploucquet in einen weitläufigen Streit darüber einlassen, welcher von ihnen zuerst die neuere gar noch nicht ganz anwendbare Lungenprobe bekannt gemacht habe? Man sehe 1) *Daniel* Commentat. de Infantum nuper natorum umbilico & pulmonibus. Halæ 1780. 2) *Ploucquet* Commentat. medic. in processus criminales super homicidio, infanticidio & embryoctonia. Argentor. 1787. Was will das der gerichtlichen Arzneygelahrtheit nützen? Ueberhaupt glaube ich, daß man die Sache der Lungenprobe immer nur einseitig betrachtet, denn, wenn man alle andere Umstände, die zur Eruirung des Lebens eines Kinds nach der Geburt nothwendig erfordert werden, genau untersucht, zusammenhält, und zu diesen noch die richtig, genau vollständig angestellte Wasser-Lungenprobe gesellt; so wird ihre Untrüglichkeit gewiß in den weit mehresten Fällen hervorleuchten; allein man muß sie nur nicht einseitig betrachten, nur nicht aus Ihr allein einen entscheidenden medicinischen Machtspruch folgern. S.

Inhalt

des zweyten Theils.

Seite

I. Ein Kindsmord nach verhehlter Schwangerschaft. 1

II. Ein Kindsmord durch tödtliche Quetschung des Vorderhaupts. 8

III. Ein in einer Bach todt gefundenes Kind. 22

IV. Ein in einem heimlichen Gemach gefundenes, neugebohrnes lebendiges Kind. 29

V. Ein in einem Körblein todtgefundenes Kind. 54

VI. Ein, von einer Dirne an ihrem, an einem Mühlenbach gebohrnen Kind, verübter Mord. 62

VII. Ein, in einem heimlichen Gemach oder Kloack, todt gefundenes Kind. 92

VIII. Ein Kindsmord, nach gerichtlich angezeigter Schwangerschaft. 104

IX. Ein von seiner wahnsinnigen Mutter ermordetes Kind. 114

X. Eine, durch Real-Injurien erfolgt seyn sollende, Niederkunft. 124

XI. Inquisitions-Sache, das mit besondern Umständen begleitet gewesene Absterben eines Bastards, betreffend. 129

Seite

XII. Inquisitions-Sache puncto Infanticidii suspecti. 145

XIII. Eine wegen procuratione abortus in Inquisition gekommene ledige Weibsperson. 172

XIV. Ein angeschuldeter Abortus. 175

XV. Ein heimlich gebohrnes und in einem Keller vergrabenes Kind, dessen Knochen erst nach 4 Jahren legaliter obducirt wurden. 179

XVI. Ein wegen verhehlter Schwangerschaft, heimlicher Niederkunft und Vergraben des Kinds in den Keller, verdächtiger Mord. 183

XVII. Ein Infanticidium suspectum. 193

XVIII. Eine an zweyen Eheleuten verübte Mordthat. 198

XIX. Ein auf Real-Injurien erfolgter Tod. 209

XX. Ein von einem Schäferknecht erschossener Grenadier. 226

XXI. Ein Homicidium dolosum. 233

XXII. Eine vorsetzliche Mordthat. 236

XXIII. Ein auf Tretten und Schlagen erfolgter Tod. 245

XXIV. Ein auf einen meuchelmörderischen Schuß, erfolgter Tod. 254

XXV. Ein, den eilften Tag nach vorgefallenen Real-Injurien, erfolgter Tod. 271

XXVI. Ein von einem Nerven-Fieber, und nicht von Ohrfeigen hergerührter Tod. 292

XXVII. Ein durch einen Steinwurf geschehener Mord. 309

Seite

XXVIII. Ein durch einen Schuß im Wald getödteter Mann. 318

XXIX. Ein 3 Stunden nach erlittenen Schlägen, erfolgter Tod. 320

XXX. Ein, auf einen Streich oder Stoß in die linke Seite an den Rippen, bey Raufhändeln erfolgter Tod. 326

XXXI. Ein Veneficium attentatum. 352

XXXII. Schnelles Absterben zweyer Weibspersonen durch Gift. 358

XXXIII. Ein Selbstmord aus Melancholie. 372

XXXIV. Ein Selbstmord durch Gift. 376

XXXV. Eine Ehescheidung, wegen der dem Mann angeschuldigten Impotenz. 385

XXXVI. Ehe-Streitigkeiten, wegen eines auf Seiten der Frau angeblich vorwaltenden, der Absicht der Ehe hinderlichen, körperlichen Fehlers. 393

XXXVII. Ehe-Sachen der A. H.** contra ihren Ehemann M. L.** puncto impotentiæ. 400

XXXVIII. Ehestreitigkeit wegen vom Mann erlittenen Mishandlungen, und daher entstandener Kränklichkeit. 410

XXXIX. Ehestreitigkeit wegen einem üblen Gemüthszustand des Mannes. 418

XL. Klage einer Frau über heftige Schmerzen und Entkräftung während und nach dem Beyschlaf. 426

XLI.

Seite

XLI. Visum & Repertum, den Leichnam eines 13 Tage hindurch vermißten, und in einem Baum- oder Wald-Schlag todtgefundenen 64 jährigen Mannes, betreffend. 422

XLII. Ein unglücklicher Fall vom Pferd. 431

XLIII. Lungenprobe (aus Baldingers neuem Magazin für Aerzte X. B. 2. St. S. 172.) 434

XLIV. Lungenprobe (aus Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1784.) 436

Straßburg,

gedruckt bey Lorenz und Schuler, Ritterschaftl. Kanzleybuchdr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweickhard, Christian Ludwig,

Medicinisch-gerichtliche Beobachtungen nebst ihrer Beurtheilung

Bd.: 2

Straßburg (1789)
Med.for. 23 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10315058-2
VD18 90248872